

Rechtswegerschöpfung im Bereich der katholischen
Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) und ihre
Verfassungskontrolle

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät
der Eberhard Karls Universität Tübingen
vorgelegt von

Klaus Franz Otto Mayerhöffer
aus Schwäbisch Gmünd

2022

TOBIAS-lib

Dekan: Prof. Dr. Wolfgang Forster
1. Berichterstatter: Prof. Dr. Hermann Reichold
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Michael Droege
Tag der mündlichen Prüfung: 27. Juli 2022

Vorwort

(In der elektronischen Version wird der Inhalt des Vorworts nicht wiedergegeben)

Tübingen, im September 2022

Klaus Mayerhöffer

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	11
Erster Teil	16
1. Kapitel - Problemaufriss, Ausgangssituation für das kirchliche Arbeitsrecht und Prüfungsfolge -	16
1.1 Problemaufriss	16
1.2 Ausgangssituation für das kirchliche Arbeitsrecht	19
1.3 Prüfungsreihenfolge	22
2. Kapitel - Grundlagen des Staatskirchenrechts -	24
2.1 Einführung	24
2.2 Entstehung des Staatskirchenrechts	24
2.2.1 Verfassung des Deutschen Reichs von 28.3.1849	24
2.2.2 Regelungen der Paulskirchenverfassung für das Verhältnis Staat und Kirche	26
2.3 Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919	27
2.3.1 Zustandekommen der Verfassung	27
2.3.2 Regelungen der Weimarer Verfassung für das Verhältnis Staat und Kirche	27
2.4 Regelungen des Grundgesetzes für das Verhältnis Staat und Kirche	28
2.4.1 Zustandekommen der Regelungen	28
2.4.2 Schutzbereich der Regelungen	29
3. Kapitel - Grundlagen der Mitarbeitervertretungsordnung -	31
3.1 Staatliche (Nicht-)Regelung zur Mitbestimmung im kirchlichen Bereich	31
3.2 Anlass für die Schaffung einer Mitarbeitervertretungsordnung	32
3.3 Rechtsgrundlage des Mitarbeitervertretungsrechts nach kirchlichem Recht	33
3.4 Rechtsqualität des Mitarbeitervertretungsrechts nach den Kirchenartikeln des Grundgesetzes	34

3.4.1	Rechtsetzungsbefugnis im Allgemeinen	34
3.4.2.	Rechtsetzungsbefugnis aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts	34
3.4.3	Einschränkungen der kirchlichen Rechtsetzungsbefugnis	35
3.5.	Betriebsverfassungsgesetz als ein für alle geltendes Gesetz i.S.v. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV	37
3.6	Europarechtskonformität der Mitarbeitervertretungsordnung	39
4. Kapitel	- Reichweite der Regelungsbefugnis für ein kirchliches Mitbestimmungsrecht -	42
4.1	Regelung für den verfasst-kirchlichen Bereich	42
4.2	Regelung für sonstige kirchliche Rechtsträger	43
5. Kapitel	- Rechtsqualität des Mitarbeitervertretungsrechts für den staatlichen Bereich -	45
6. Kapitel	- Geltungsbereich der Mitarbeitervertretungsordnung -	48
6.1	Grundsätzliche Regelungen	48
6.2	Dienstgeber im Bereich der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt	49
6.3	Sonstige kirchliche Rechtsträger außerhalb der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt	49
6.3.1	Zuordnung nach staatlichem Recht	49
6.3.2	Einbeziehung nach kirchlichem Recht	51
6.4.	Mitarbeitervertretungsrecht und Einzelarbeitsverhältnis	52
7. Kapitel	- Entwicklung der kirchlichen Mitbestimmungsregelung	54
7.1	Erste Regelung für einen Teilbereich	54
7.2	Regelungen für den Gesamtbereich	54
7.2.1	Rahmen-MAVO vom 4.3.1971	54
7.2.1.1	Einführung in den einzelnen (Erz-)Diözesen	55
7.2.1.2	Einführung einer Schlichtungsstelle	56

7.2.1.3 Schlichtungsverfahrensordnung zur Mitarbeiter- vertretungsordnung	56
7.2.2 Novellierungen der Mitarbeitervertretungsordnung	59
7.2.2.1 Rahmen-MAVO 1977	59
7.2.2.2 Rahmen-MAVO vom 25.11.1985	60
7.2.2.3 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.9.1993	61
7.2.2.4 Rahmen-MAVO vom 20.11.1995	64
7.2.2.5 Rahmen-MAVO vom 21.9.2004	65
7.2.2.6 Rahmen-MAVO vom 26.6.2007	65
7.2.2.7 Rahmen-MAVO vom 20.6.2011	66
7.2.2.8 Rahmen-MAVO vom 19.6.2017	66
8. Kapitel - Ergebnis Erster Teil -	67
Zweiter Teil	67
9. Kapitel - Entwicklung des Rechtsschutzes für die MAVO -	67
9.1 Ausgangssituation	67
9.2 Allgemeine Anforderungen an Regelungen des kirchlichen Rechtsschutzes	69
9.3 Rechtskontrolle als Teil des Selbstbestimmungsrechts	70
9.4 Entwicklung des kirchlichen Rechtsschutzes	70
9.5 Codex Iuris Canonici von 1983	72
9.5.1 Allgemeine Verfahrensregelungen	75
9.5.2 Verfahrensablauf	76
9.5.3 Rechtsmittel	78
9.5.4 Vollstreckungsregelungen	78
9.5.5 Instanzenzug (Kanonische Rechtswege)	79
9.5.6 Kanonischer Rechtsweg und Mitarbeitervertretungs- recht	82
9.6 Schlichtungsverfahrensordnung zur Mitarbeiter- vertretungsordnung	83
9.7 Einigungsstelle	84
9.7.1 Aufbau der Einigungsstelle	84

9.7.2 Zuständigkeit der Einigungsstelle	84
10. Kapitel - Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) -	85
10.1 Ausgangssituation	85
10.2 Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens	87
10.3 Kirchenrechtliche Besonderheit	88
10.4 Aufbau der Kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen	89
10.5 Zusammensetzung und Besetzung der Kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen	89
10.5.1 Erste Instanz	89
10.5.2 Zweite Instanz	90
10.6 Persönliche Voraussetzungen der Richter	90
10.7 Zuständigkeitsregelungen	91
10.7.1 Örtliche Zuständigkeit	91
10.7.2 Sachliche Zuständigkeit	92
10.8 Beteiligungsfähigkeit (§ 8 KAGO)	93
10.9 Verfahrensablauf erste Instanz	95
10.9.1 Allgemeine Verfahrensregelungen	95
10.9.2 Verfahrensablauf	96
10.9.3 Amtsermittlungsgrundsatz und Beweismöglichkeiten	98
10.9.4 Sonstige Regelungen	99
10.10 Anfechtbarkeit	99
10.11 Verfahrensablauf zweite Instanz	100
10.12 Vorläufiger Rechtsschutz	101
10.13 Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen	102
11. Kapitel - Staatliche Rechtsschutzgarantie und kirchliches Recht -	105
11.1 Grundsatz	105
11.2 Ausnahmen von der Rechtsschutzgarantie	106
11.3 Allgemeine Anforderungen an die nicht staatliche Gerichtsbarkeit	107
11.4 Einzelne nicht staatliche Gerichtsbarkeiten	107

11.4.1 Schiedsrichterliches Verfahren	107
11.4.2 Schiedsvertrag in Arbeitsstreitsachen	108
11.4.3 Verbandsgerichtsbarkeit	108
11.4.4 Ausnahme kirchliche Gerichtsbarkeit	109
12. Kapitel - Anforderungen an einen kirchlichen Rechtsschutz aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben -	110
12.1 Freiwilligkeit für die Schaffung der kirchlichen Gerichtsbarkeit	110
12.2 Anspruch auf Rechtsschutz	111
12.3 Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG)	111
12.3.1 Umfang der Rechtsschutzgarantie	111
12.3.2 Öffentliche Gewalt	113
12.3.3 Effektivität des Rechtsschutzes	116
12.3.4 Anforderungen an den Rechtsweg	117
12.3.5 Nicht staatliche Gerichte als Rechtsweg i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG	118
12.3.6 Kirchliche Gerichte als Rechtsweg i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG	118
12.4 Die KAGO und die verfassungsrechtlichen Vorgaben	119
12.4.1 Unabhängigkeit der Richter	119
12.4.2 Faires Verfahren	123
12.4.3 Gesetzlicher Richter	126
13. Kapitel - Verfahrensabschluss und Verfassungsbeschwerde -	128
13.1 Rechtslage nach staatlichem Recht	128
13.2 Besonderheiten nach kirchlichem Recht	128
14. Kapitel - Rechtsweg im Rahmen der Mitarbeitervertretungs- ordnung -	131
14.1 Vorbemerkungen	131
14.2 Rechtsweg	132
14.3 Ausgestaltung des Rechtswegs	133
14.4 Prozessuale Fristen	135
14.5 Beschleunigungsgrundsatz	136

14.6 Vorläufiger Rechtsschutz	137
14.7 Rechtsbehelfsverfahren	137
14.7.1 Revision gegen Urteile	138
14.7.2 Verfahrensbeschwerde	141
14.7.3 Rechtskraft	142
15. Kapitel - Ergebnis Zweiter Teil -	142
Dritter Teil	144
16. Kapitel - Verfassungskontrolle für den MAVO - Bereich -	144
16.1 Vorbemerkungen	144
16.2 Kirchliche Maßnahmen im Bereich der Mitarbeitervertretungsordnung	145
17. Kapitel - Verfassungskontrolle der Mitarbeitervertretungsordnung -	145
17.1 Rechtsschutzgarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG	145
17.1.1 Gesetzgebung	146
17.1.2 Rechtsprechung	147
17.2 Rechtsschutz nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG	149
17.3 Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG gegen Regelungen der MAVO	150
17.4 Rechtsschutz aufgrund des Rechtsstaatsprinzips	152
17.4.1 Staatliches Recht und Recht aufgrund staatlich verliehener Rechtsetzungsbefugnis	152
17.4.2 Rechtsetzung kraft des Selbstorganisationsrechts	154
17.4.3 Allgemeine Voraussetzungen der Abwägung	156
17.4.4 Abgrenzung nach den in Betracht kommenden Streitgegenständen	159
17.4.4.1 Streit um die Anwendung der MAVO	159
17.4.4.2 Organisations- oder Statusentscheidungen	160
17.4.4.3 Wahlverfahrensentscheidungen	161

17.4.4.4 Beteiligung der Mitarbeitervertretung bei Einzelmaßnahmen	162
a. Kündigung	162
b. Einstellung und Eingruppierung	163
17.4.4.5 Beteiligung an Angelegenheiten der Dienststelle	164
17.4.4.6 Abschließende Würdigung	165
17.4.5 Grundprinzipien der Rechtsordnung als Prüfungsmaßstab	170
18. Kapitel - Durchführung der verfassungsgerichtlichen Kontrolle -	172
18.1 Bestimmung des zulässigen Rechtswegs und des Verfahrensgegenstands	172
18.1.1 Rechtswegbestimmung	172
18.1.2 Verfahrensgegenstand und Kontrollbereich	176
18.2 Verfahrensregelungen für das Kontrollverfahren	177
18.3 Rechtswegerschöpfung bei MAVO-Verfahren	178
19. Kapitel - Zusammenfassung und Ergebnis -	179
LITERATURVERZEICHNIS	183

Vermerk: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird als allgemeine Geschlechtsform die männliche verwendet. Es sind immer alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
AAS	Acta Apostolicae Sedis (Amtsblatt des Heiligen Stuhls)
ABl.	Amtsblatt - der Diözesen oder der Europäischen Union
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AK	Arbeitsrechtliche Kommission
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Amtliche Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeamStG	Beamtenstatusgesetz
Beschl.	Beschluss
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bistums-KODA-Ordnung	Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts
BO-Nr.	Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariats (Amtsblatt)
BPersVG	Bundespersönalvertretungsgesetz
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung

BrbKV	Brandenburgischer Kirchenvertrag vom 12.11.2003
BR-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundesrats
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
can.	Canon
cann.	Canones
CIC	Codex Iuris Canonici
DB	Der Betrieb
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
DV	Deutsche Verwaltung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Zeitschrift Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
e.V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende (Seite)
ff.	fortfolgende (Seiten)
FamFG	Gesetz über die Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
GemS	Gemeinsamer Senat
GG	Grundgesetz
grds.	grundsätzlich

GrO	Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse
GS	Konstitution Gaudium et Spes (Pastoral- konstitution über die Kirche in der Welt von heute)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HdbKathKR	Handbuch des katholischen Kirchenrechts
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
i.d.F.	in der Fassung
insb.	insbesondere
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
KABL.	Kirchliches Amtsblatt
KAG	Kirchliches Arbeitsgericht
KAGH	Kirchlicher Arbeitsgerichtshof der katholischen Kirche
KAGO	Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung
KGH.EKD	Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland
KirchE	Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946
kirchl.	kirchlich
KiStG	Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religions- gemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz KiStG)
KODA	Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts
KODA-Ordnung	Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts
KuR	Kirche & Recht - Zeitschrift für die kirchliche und staatliche Praxis
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Konstitution Lumen Gentium (Dogmatische Konstitution über die Kirche)
lit.	littera (Buchstabe)

LRiStAG	Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetz Baden-Württemberg
MAV	Mitarbeitervertretung
MAVO	Mitarbeitervertretungsordnung
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
MP	Motu proprio (Apostolisches Schreiben des Papstes)
MVG-EKD	Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
MVKV	Mecklenburg-vorpommerischer Kirchenvertrag vom 15.09.1997
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungs-Report
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OLG	Oberlandesgericht
PartG	Parteiengesetz
PB	Apostolische Konstitution Pastor Bonus vom 28.06.1988
RdA	Recht der Arbeit
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
SachsAnhKV	Sachsenanhaltinischer Kirchenvertrag vom 15.01.1998
SGG	Sozialgesetzbuch
s.o.	siehe oben
SprAuG	Sprecherausschussgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
stRspr	ständige Rechtsprechung
s.u.	siehe unten
SVO-MAVO	Schlichtungsverfahrensordnung zur Mitarbeitervertretungsordnung
ThürKV	Thüringischer Kirchenvertrag vom 11.06.1997
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
Urt.	Urteil
u.v.m.	und vielem mehr

VerfVerwEv	Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
VVD	Verband der Diözesen Deutschlands
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkungen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZAT	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Tarifpolitik in kirchlichen Unternehmen
z.B.	zum Beispiel
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZMV	Die Mitarbeitervertretung – Zeitschrift für die Praxis der Mitarbeitervertretung in den Einrichtungen der katholischen und evangelischen Kirche
ZPO	Zivilprozessordnung
ZTR	Zeitschrift für Tarifrecht

Erster Teil

1. Kapitel: - Problemaufriss, Ausgangssituation für das kirchliche Arbeitsrecht und Prüfungsfolge -

1.1 Problemaufriss

Die katholische Kirche in Deutschland befindet sich aufgrund verschiedener Umstände in einer schwierigen Situation. Bei der Mitgliederentwicklung muss seit der Wiedervereinigung ein deutlicher Abwärtstrend festgestellt werden, der sich in jüngster Zeit erheblich verstärkt hat. Im Jahr 1990 zählte sie noch über 28.500.000 Mitglieder. Trotz steigender Gesamtbevölkerung ist die Mitgliederzahl bis 2019 auf etwa 22.600.000 gesunken.¹ Diese Entwicklung beruht in erheblichem Umfang auf einer zunehmenden Anzahl von Kirchenaustritten.² Es ist unverkennbar, dass die innere Verbundenheit mit der katholischen Kirche abnimmt und allein die Kirchensteuerpflicht für viele der Anlass für den Kirchenaustritt ist. In diesem Zusammenhang spielen jedoch auch kircheninterne Probleme eine nicht zu unterschätzende Rolle. Der Missbrauchsskandal der katholischen Kirche hat sicher bei manchem Kirchenmitglied dazu geführt, mit dieser Institution nichts mehr zu tun haben zu wollen. Dieser Bedeutungsverlust macht auch vor der Kirche als Dienstgeber nicht halt.

Vor diesem Hintergrund kommt der hervorgehobenen Stellung der Kirchen, die ihnen von der Verfassung eingeräumt wird, eine besondere Bedeutung zu, deren Berechtigung in vielfacher Weise in Frage gestellt wird. In diesen Zusammenhang gehört deren Recht, dass sie ohne Beteiligung des Staats ihre eigenen Gesetze schaffen können. Dieses Recht umfasst auch Bereiche, die nach allgemeinem Verständnis über den kirchlichen Verkündigungsauftrag hinausgehen, wobei nicht einmal Einigkeit darüber besteht, was noch zum Verkündigungsauftrag gehört.

¹ Deutsche Bischofskonferenz, Katholische Kirche in Deutschland Zahlen und Fakten 2019/2020 S. 71 ff, [www.dbk.de/Kirche-in-Zahlen/kirchliche Statistik/](http://www.dbk.de/Kirche-in-Zahlen/kirchliche-Statistik/); abgerufen am 31.1.2021.

² Im Zeitraum von 1990-2019 hat die katholische Kirche ca. 3.500.000 Mitglieder durch Austritte verloren; allein 2019 272.771, Fundstelle s. Fn. 1.

Die Gesetzgebungsbefugnis gehört zu den drei staatlichen Gewalten. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Kirchen wie der Staat Gewalt ausüben dürfen bzw. welche Rechtsqualität der kirchlichen Gewalt zukommt. Weiter stellt sich die Frage, ob diese kirchliche Gewalt einer staatlichen Kontrolle unterliegt. Diesen Fragen soll am Beispiel der katholischen Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO³) nachgegangen werden.

Die Existenz eines eigenen kirchlichen Arbeitsrechts wurde bis vor nicht allzu langer Zeit von der Gesellschaft kaum wahrgenommen, was umso erstaunlicher war, weil die beiden großen christlichen Kirchen zusammen mit ihren Einrichtungen Caritas und Diakonie nach dem Staat die größten Arbeitgeber in Deutschland sind.⁴ Die gewachsene Aufmerksamkeit hat in vielen Bereichen der Gesellschaft dazu geführt, dass das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV⁵ als eine durch nichts gerechtfertigte Besserstellung angesehen wird. Am lautesten in der Kritik stehen dabei die besonderen Loyalitätspflichten für Mitarbeiter in katholischen Einrichtungen, betreffend deren außerdienstlichen Verhaltens wie Scheidung und Wiederheirat. Diese Anforderungen werden zumindest als nicht mehr zeitgemäß empfunden. Auch sonst wird der „Dritte Weg“ des kirchlichen Arbeitsrechts in der Gesellschaft als für die Mitarbeiter nur nachteilig dargestellt. Schließlich steht ihnen nicht einmal ein Streikrecht zu. Nach allgemeiner Auffassung muss sich dies negativ auf die Arbeitsbedingungen der kirchlichen Mitarbeiter auswirken. Auf die tatsächlichen Verhältnisse kommt es bei dieser Diskussion nicht an. Es muss doch einen Grund haben, weshalb in einigen kirchlichen Einrichtungen aus Kostengründen die Tendenz zunimmt, durch Ausgliederung von Einrichtungsteilen die Tarife der Caritas und der Diakonie zu umgehen.⁶ Unter diesem Gesichtspunkt scheint der „Dritte Weg“ für die Mitarbeiter nicht nur nachteilig zu sein.

Die besonderen kirchlichen Loyalitätspflichten werden entgegen der früheren Auffassung, wonach deren Beurteilung allein Sache der Kirchen ist, nunmehr

³ Soweit nichts anderes vermerkt, sind stets die Vorschriften der Rahmen-MAVO gemeint. Näheres dazu s.u. 7.2.1.1.

⁴ www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/finanz-riese-grosskonzern-kirche/5220262.html.

⁵ Einzelheiten zur Rechtsgrundlage des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts s.u. 3.4.2.

⁶ ww.akmas.de/presse/stiftung-liebenau-begeht-tarifflicht-bischof-musskirchliches-tarifniveau-durchsetzen/.

von staatlichen Gerichten auf deren Übereinstimmung mit staatlichem Recht überprüft. Diese Entwicklung wird durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) noch verstärkt.⁷ So wurden in den Medien die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs mit dem Bemerkten kommentiert, jetzt muss sich auch die Kirche als Arbeitgeber endlich an geltendes Arbeitsrecht halten.⁸ In diesem Zusammenhang wird die Berechtigung für eine eigene kirchliche Gerichtsbarkeit insgesamt in Frage gestellt, die Sonderstellung der Kirchen als Arbeitgeber sei unzeitgemäß und habe keine Berechtigung.⁹

Mit der MAVO wurde ein eigenes Betriebsverfassungsgesetz geschaffen. Sie ist die zentrale Regelung des kollektiven Arbeitsrechts in der katholischen Kirche. Die Regelung eines Rechtsschutzes für diesen Bereich ist daher von besonderer Wichtigkeit. Die evangelische und die katholische Kirche haben aufgrund des Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV darüber hinaus kirchliche Arbeitsgerichte errichtet.¹⁰

⁷ Ob im Hinblick auf die Entscheidungen des EuGH v. 17.4.2018, C-414/16 (Rechtssache Egenberger, NZA 2018, 1187) und v. 10.9.2018, C-68/17 (Chefarztfall, NZA 2018, 569) das BVerfG bei seiner Linie bleiben wird (kann), ist abzuwarten. Das BVerfG und EuGH vertreten hierzu konträre Auffassungen. Der EuGH hat in der Entscheidung Egenberger dem BVerfG widersprochen und ausgeführt (Rn. 71): "Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass es den nationalen Gerichten obliegt, unter Berücksichtigung sämtlicher nationaler Rechtsnormen und der im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden zu entscheiden, ob und inwieweit eine nationale Rechtsvorschrift wie § 9 Abs. 1 AGG im Einklang mit Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78 ausgelegt werden kann, ohne dass sie contra legem ausgelegt wird." Der Gerichtshof hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Erfordernis einer unionsrechtskonformen Auslegung die Verpflichtung der nationalen Gerichte umfasst, eine gefestigte Rechtsprechung gegebenenfalls abzuändern, wenn sie auf einer Auslegung des nationalen Rechts beruht, die mit den Zielen einer Richtlinie unvereinbar ist. Die Ziff. 2 des Tenors im Chefarztfall lautet: Ein mit einem Rechtsstreit zwischen zwei Privatpersonen befasstes nationales Gericht ist, wenn es ihm nicht möglich ist, das einschlägige nationale Recht im Einklang mit Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78 auszulegen, verpflichtet, im Rahmen seiner Befugnisse den dem Einzelnen aus den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts, wie insbesondere dem nunmehr in Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegtem Verbot der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, erwachsenden Rechtsschutz zu gewährleisten und für die volle Wirksamkeit der sich daraus ergebenden Rechte zu sorgen, indem es erforderlichenfalls jede entgegenstehende nationale Vorschrift unangewendet lässt. EuGH, Urteil vom 19.4.2016, DI, C-441/14, NZA 2016, 537-540; s.a. Beck OGK Benecke AGG § 9 Rn. 11. S.a. *Bauckhage-Hoffer*, Die Egenberger-Entscheidung des EuGH -eine Anmerkung aus juristischer und evangelischer-theologischer Perspektive, ZAT 2018, 70;

⁸ *Luisa Jacobs*, ZEITONLINE, www.zeit.de/arbeit/2019-02/kirchliches-arbeitsrecht-grundsatzurteil-grundgesetz-kuendigungsschutz.

⁹ *Luisa Jacobs*, ZEITONLINE a.a.O.

¹⁰ Evangelische Kirche: Kirchengewerlicher Rechtsschutz § 56 ff. MVG-EKG; katholische Kirche KAGO.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, ob aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Kirche eine Kontrolle durch staatliche Gerichte für den Bereich des kollektiven kirchlichen Arbeitsrechts überhaupt möglich ist. In diesem Zusammenhang kommt der Abgrenzung zwischen dem innerkirchlichen Bereich und der Wirkung über diesen Bereich hinaus eine entscheidende Bedeutung zu, weshalb der Beantwortung dieser Frage großer Raum eingeräumt wird. Als wichtige Frage ist dabei weiter zu klären, welchen Umfang und welche Wirkung die kirchliche Gewalt tatsächlich besitzt. Auch dafür ist die Unterscheidung zwischen dem inneren und äußeren Bereich von Bedeutung. Auch insoweit ist der Körperschaftsstatus der Kirchen nach Art 137 Abs. 5 WRV von Bedeutung, da die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Regel zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dient.¹¹ Im Zusammenhang mit einer möglichen Verfassungskontrolle steht wiederum die Qualität der kirchlichen Gewalt im Vordergrund. Dabei ist auch der Frage nachzugehen, ob die katholische Kirche eine eigene Möglichkeit einer Verfassungskontrolle hat und welche Bedeutung eine solche im Zusammenhang mit einer Kontrolle durch staatliche Gerichte hat.

1.2 Ausgangssituation für das kirchliche Arbeitsrecht

Neben ihrem eigentlichen Sendungsauftrag sind die christlichen Kirchen vor allem im sozialen Bereich tätig. Die beiden großen Kirchen in Deutschland, einschließlich der zugeordneten Einrichtungen der Caritas und der Diakonie, beschäftigen bundesweit mehr als 1.400.000 Mitarbeiter.¹² Für diese Mitarbeiter gilt ein besonderes Arbeitsrecht. Von gewerkschaftlicher Seite wird die Sonderstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften abgelehnt. Sie vertreten die Auffassung, dass das kirchliche Arbeitsrecht grundgesetzwidrig sei, weil es den dort Beschäftigten das Grundrecht zum Streik nimmt.¹³ Der frühere Vorsitzende der Gewerkschaft ver.di Frank Bsirke bezeichnete es als einen Akt der Usurpation, was nicht verwunderlich sei, weil der staatliche

¹¹ Z.B. Gemeinden, Kreise, Hochschulen.

¹² Katholische Kirche in Deutschland Zahlen und Fakten 2016/17 Arbeitshilfe 294 S. 41 und EKD gezählt 2018 S. 26 u.16, www.archiv.ekd.de/download/gezaelt_zahlen_und_fakten_2018.pdf.

¹³ Zum Streitpunkt, *Reichold*, Neues zum Arbeitsrecht der Kirchen: Konsolidierung oder Irritation durch das BAG, NZA 2009, 1377.

Gesetzgeber es fast eins zu eins aus der Weimarer Reichsverfassung übernommen habe.¹⁴

Soweit es um die Zulässigkeit von Streik und Aussperrung in kirchlichen Einrichtungen geht, können die damit zusammenhängenden Rechtsfragen, zumindest derzeit, als geklärt betrachtet werden.¹⁵ Diese Besonderheit des „Dritten Weges“ hat das Bundesarbeitsgericht als zulässig angesehen, sofern die Gewerkschaften in die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommissionen (AK) eingebunden sind und das Verhandlungsergebnis für die Dienstgeberseite als Mindestbedingung verbindlich ist.¹⁶

Aktuell stehen die besonderen Loyalitätspflichten, die für kirchliche Arbeitnehmer gelten, in der öffentlichen Kritik. Dies wurde in jüngster Zeit durch die Verfahren, die bis zum Europäischen Gerichtshof gegangen sind, besonders deutlich.¹⁷

Alle Beschäftigungsverhältnisse beinhalten, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, Loyalitätspflichten. Im kirchlichen Bereich spielen dabei die Vorgaben des jeweiligen Kirchenrechts eine wichtige Rolle. Für den Bereich der katholischen Kirche sind sie in der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 27.4.2015“¹⁸ normiert und müssen von kirchlichen Arbeitgebern beachtet werden. Schon aufgrund der bestehenden Kritik ist es von besonderer Bedeutung, dass sich der Rechtsschutz in kirchlichen Einrichtungen an den Maßstäben messen lassen kann, die für den staatlichen Bereich gelten, denn nur dann kann erwartet werden, dass die deutschen Besonderheiten des Staatskirchenrechts einer Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof Stand halten werden.

Für den Bereich des Individualarbeitsrechts findet der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte statt und steht insoweit weniger in der Kritik. Für diesen

¹⁴ Frank Bsirke, Westdeutschen Allgemeinen Zeitung vom 31.8.2017, abrufbar unter www.presseportal.de/pm/55903/3722623.

¹⁵ Näheres dazu: Reichold, Arbeitskampf in der Kirche - wie steht der EGMR dazu, ZAT 2018, 65.

¹⁶ BAG, Urteil v. 20.11.2012, 1 AZR 179/11, BAGE 143, 354-406 juris Rn. 105. Die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil wurde als unzulässig zurückgewiesen (BVerfG, Beschl. v. 15.7.2015, 2 BvR 2292/13, BVerfGE 140, 42-65). Grundsätzliches zur Begrenzung des Grundrechts der Koalitionsfreiheit aufgrund kollidierender Grundrechte: BVerfG, Urteil v. 12.6.2018, 2 BvR 1738/12, BVerfGE 148, 296-390.

¹⁷ Chefarztfall, Fall Egenberger, näheres dazu s.o. Fn. 7.

¹⁸ www.dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/kirchliches-arbeitsrecht/grundordnung.

Bereich haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften von der Möglichkeit der Schaffung eigener Arbeitsgerichte keinen Gebrauch gemacht. Dies hat sich schon deshalb angeboten, weil sie für den rechtlichen Rahmen der Arbeitsverhältnisse auf das staatliche Individualarbeitsrecht zurückgreifen.

Anders verhält es sich jedoch für den Bereich des kollektiven Arbeitsrechts. Die katholische Kirche hat, wie auch die evangelische Kirche, von ihrem grundgesetzlichen Selbstbestimmungsrecht Gebrauch gemacht und kirchliche Gerichte für die kollektivrechtlichen Streitigkeiten errichtet. Die beiden großen Kirchen haben jeweils einen zweistufigen kircheneigenen Rechtsweg geschaffen, der eine Kontrolle durch ein staatliches Gericht nicht vorsieht.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist es, für den Rechtsschutz im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts der katholischen Kirche die Grenzen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts zu untersuchen. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die Wirkungen des kirchlichen Rechts in den staatlichen Bereich ragen und auch für Nichtkirchenmitglieder Geltung haben.

Im Rahmen einer abschließenden Untersuchung wird untersucht, in welchem Umfang kirchliche Maßnahmen aus dem MAVO-Bereich einer Kontrolle auf deren Verfassungsgemäßheit nach den Anforderungen des staatlichen Rechts unterliegen.

In diesem Zusammenhang wird zunächst der Frage nachgegangen, ob für eine solche Kontrolle das kirchliche Recht ein Prüfverfahren vorsieht. Dazu ist es erforderlich, die bestehenden Verfahrensordnungen darzustellen und deren Anwendbarkeit und den möglichen Prüfungsumfang auf den MAVO-Bereich zu untersuchen. Neben der KAGO als der speziellen Prozessordnung für die MAVO kommt dafür nur der CIC, das umfassende Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche, in Betracht. Bei den Regelungen des CIC spielen kirchenrechtliche Besonderheiten eine wichtige Rolle. In der katholischen Kirche gilt nicht der einen Rechtsstaat prägende Grundsatz der Gewaltentrennung, sondern der Grundsatz der Gewalteneinheit. Der Papst für die Gesamtkirche (can. 331 CIC) und der Diözesanbischof für die ihm anvertraute Diözese (can. 381 § 1 CIC) besitzen alle ordentliche,

eigenberechtigte unmittelbare Gewalt. Aufgrund dessen sind die kircheneigenen Kontrollmöglichkeiten von vornherein sehr eingeschränkt.

Für die Beantwortung der Aufgabenstellung kommt es daher entscheidend darauf an, ob und in welchem Umfang das kirchliche Selbstbestimmungsrecht eine Kontrolle durch staatliche Organe beschränkt. Für den staatlichen Bereich gilt, dass deren Einrichtungen und Organe an die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden sind und die Kontrolle den staatlichen Gerichten, letztlich dem Bundesverfassungsgericht obliegt.

Auch für den Bereich der MAVO geht es, soweit eine kircheneigene Verfassungskontrolle den grundgesetzlichen Vorgaben nicht genügt, um die Frage, welche Möglichkeiten für eine Kontrolle durch staatliche Gerichte bestehen. Dazu werden die in Betracht kommenden Rechtsschutzmöglichkeiten des staatlichen Rechts dargestellt und auf deren Anwendbarkeit für den kirchlichen Bereich untersucht.

Neben der Frage, welche Voraussetzungen für ein Eingreifen staatlicher Gerichte gegeben sein müssen, ist der dabei mögliche Prüfungsumfang von Bedeutung. Dabei geht es um die weitere Frage, ob den staatlichen Gerichten nur die Prüfung auf einen Verfassungsverstoß erlaubt ist oder ob in einem solchen Fall das staatliche Gericht zugleich die Sachentscheidung anstelle des kirchlichen Gerichts zu treffen hat. Die kirchliche Gerichtsbarkeit gehört nicht zur staatlichen Gerichtsbarkeit, weshalb sich bei Annahme einer umfassenden Prüfungskompetenz das Problem eines Eingriffs in den kirchlichen Selbstverwaltungsbereich stellt.

1.3 Prüfungsreihenfolge

Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert. Im ersten Teil (Kapitel 2-8) werden das Entstehen und die Grundlagen des Staatskirchenrechts sowie die europarechtlichen Vorgaben für ein Betriebsverfassungsrecht dargestellt, da deren Bedeutung auch für den kirchlichen Bereich erheblich zunimmt. Das Staatskirchenrecht und zunehmend auch das Unionsrecht geben den zulässigen Rahmen für kircheneigene Regelungen vor. Die katholische Kirche hat daneben die Vorgaben des Kirchenrechts zu beachten. Vor diesem Hintergrund

werden die Grundlagen der MAVO sowie deren Entwicklung und Geltungsbereich im kirchlichen und staatlichen Bereich untersucht. Der erste Teil schließt mit der Darstellung der gefundenen Ergebnisse ab.

Im zweiten Teil der Arbeit (Kapitel 9-16) werden die Möglichkeiten eines kirchlichen Rechtsschutzes als Teil des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts dargestellt. Dabei wird untersucht, weshalb eine besondere Prozessordnung für das kollektive kirchliche Arbeitsrecht geschaffen wurde, obwohl mit dem Codex Iuris Canonici (CIC) eine für die gesamte katholische Kirche gültige Prozessordnung vorhanden ist. Die Entwicklung der KAGO, deren Regelungen und das Verfahren nach dieser Ordnung werden dargestellt. Nach Darstellung der in Betracht kommenden Prozessordnungen werden die Schranken des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts erläutert, um die verfassungsrechtlichen Vorgaben an die kirchlichen Regelungen feststellen zu können. Dazu ist es erforderlich, die Möglichkeit einer Verfassungskontrolle nach staatlichem Recht mit den Möglichkeiten des kirchlichen Rechts zu vergleichen. In diesem Zusammenhang wird auch der Frage nachgegangen, in welchem Umfang kirchliche Einrichtungen öffentliche Gewalt ausüben. Die grundsätzliche Möglichkeit einer Verfassungskontrolle nach kirchlichem Recht ist ebenfalls Gegenstand der Prüfung. Der zweite Teil schließt wieder mit einer Darstellung der gefundenen Ergebnisse ab.

Im dritten Teil (Kapitel 17-20) werden die kirchenrechtlichen oder sonstigen Möglichkeiten einer Verfassungskontrolle für den Bereich der MAVO herausgearbeitet. Dabei wird untersucht, ob und in welchem Umfang eine Verfassungskontrolle mittels bestehender staatlicher Regelungen überhaupt möglich ist. Anhand der in Betracht kommenden Streitgegenstände nach der MAVO wird eine Abgrenzung zwischen den Bereichen, die einer staatlichen (Verfassungs-)Kontrolle unterliegen und solchen, die zum inneren kirchlichen Bereich gehören, durchgeführt. Der dritte Teil schließt mit der Prüfung ab, in welchem Umfang, mit welcher Wirkung und durch welches Gericht eine mögliche verfassungsrechtliche Kontrolle erfolgen kann.

Die Arbeit endet mit einer Zusammenfassung und der Darstellung der Ergebnisse.

2. Kapitel - Grundlagen des Staatskirchenrechts -

2.1 Einführung

Die Aufgabenstellung verlangt vorab die Darstellung der Grundlagen des Verhältnisses des Mitarbeitervertretungsrechts der katholischen Kirche zum staatlichen Recht. Die MAVO ist ein kirchliches Gesetz, das auch Wirkung für den staatlichen Bereich hat, was noch näher dargestellt werden wird.¹⁹ Aus diesem Grund gilt es, deren Einordnung in den staatlichen Rechtsbereich zu klären.

Das deutsche Staatskirchenrecht ist ein historisch gewachsenes Recht, dessen Rechtsquellen und viele seiner Rechtsinstitute aus zurückliegenden Epochen stammen.²⁰ Es ist in seiner Art einzigartig, da es sowohl die Prinzipien der Trennung als auch der Kooperation im Verhältnis zwischen Staat und Kirche beinhaltet.²¹ Diese Einzigartigkeit ist wahrscheinlich ein Grund für die Schwierigkeit, auf europäischer Ebene die deutschen Besonderheiten verständlich zu machen.

Systematisch gehört das Staatskirchenrecht zum Staatsrecht, da die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen staatliche Gesetze sind.²² Zum besseren Verständnis ist es erforderlich, kurz auf dessen Entstehungsgeschichte einzugehen und seine Hintergründe zu betrachten. Dabei werden gesellschaftliche Veränderungen sichtbar, die bei der Beurteilung zu beachten sind. In diesem Zusammenhang genügt es nicht, allein die Grundlagen der MAVO zu betrachten, sondern es müssen auch deren verfassungsrechtliche Einordnung, wenn auch in der gebotenen Kürze, erläutert werden.

2.2 Entstehung des Staatskirchenrechts

2.2.1 Verfassung des Deutschen Reichs von 28.3.1849

Als Ausgangspunkt für das heutige Staatskirchenrecht muss bis zur Paulskirchenversammlung zurückgegangen werden, die zur Verfassung des Deutschen Reiches vom 28.3.1849 geführt hat. Das Zustandekommen dieser

¹⁹ MHdBArbR/Reichold § 367 Rn. 9; Näheres s.u. 5.

²⁰ Mückl, Aktuelle Herausforderungen für das Staatskirchenrecht, APuZ 24/2013 S 1.

²¹ Mückl, Europäisierung des Staatskirchenrechts, S. 223 ff.

²² v. Campenhausen, Der heutige Verfassungsstaat und die Religion, HdbStKirchR 2. Aufl., Bd. I S. 47 (52 ff.).

Versammlung verdient eine kurze Darstellung, weil deren Beschlüsse die kirchenverfassungsrechtlichen Regelungen des Grundgesetzes prägen.

Die sogenannte Märzrevolution von 1848 in den deutschen Fürstentümern hatte zur Einberufung der Paulskirchenversammlung geführt. Liberale Kräfte erhoben sich gegen die bestehenden monarchistischen Verhältnisse mit dem Ziel, demokratische Regierungen in den Einzelstaaten zu schaffen. Diese Erhebung führte zu einer (vorübergehenden) Liberalisierung in den Einzelstaaten.²³ Ein Ergebnis waren die Wahlen zu einer verfassungsgebenden Nationalversammlung. Diese Versammlung trat am 18.5.1848 in der Paulskirche der Freien Stadt Frankfurt (heute Frankfurt am Main) zusammen. Die Verfassung, die von der verfassungsgebenden Versammlung beschlossen worden war, sah eine konstitutionelle Monarchie mit einem Kaiser als Reichsoberhaupt vor. Zugleich beinhaltet die Verfassung die Festschreibung von Grundrechten und entwarf eine völlige Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche.²⁴

Am 28.3.1849 hat die Frankfurter Nationalversammlung den Reichsverfassungsentwurf angenommen. Die Paulskirchenverfassung wurde in der Folge auch im Reichsgesetzblatt verkündet.²⁵ Nachdem jedoch der preußische König Friedrich Wilhelm IV. die ihm von der Nationalversammlung angetragene deutsche Kaiserkrone ablehnte²⁶ und auch weitere bedeutende deutsche Staaten wie Österreich, Bayern, Hannover und Württemberg die so zustande gekommene Verfassung abgelehnt haben, muss der Versuch einer ersten deutschen Verfassung als gescheitert angesehen werden. Es bedarf im Rahmen der vorliegenden Arbeit keiner weiteren Ausführungen zu der auch heute noch im Streit stehenden Frage, ob die beschlossene Paulskirchenverfassung überhaupt jemals in Kraft getreten ist.²⁷ Auf jeden Fall ist aber festzustellen, dass sie für alle späteren deutschen Verfassungen in vielen Punkten einen äußerst wichtigen

²³ Bereits im Juli 1849 beendeten preußische und österreichische Truppen die Revolution gewaltsam.

²⁴ Näheres zu Ursachen und Ablauf: Der Bundestag, Fragen an die deutsche Geschichte, S. 108 ff.

²⁵ Reichsgesetzblatt der Frankfurter Nationalversammlung vom 28.4.1849; Fundstelle: www.documentarchiv.de/nzjh/verfdr1848.htm.

²⁶ Er hielt Kaiserwahl und Schaffung der Verfassung durch die Nationalversammlung als revolutionäre Anmaßungen, *Michael Kottulla*, Einfluss der Paulskirchenverfassung, DTIEV-Online 2015 Nr.1, S.1.abrufbar: www.fernuni-hagen.de/ditiev/docs/2015pdf.

²⁷ *Kempny*, Die Staatsfinanzierung nach der Paulskirchenverfassung S 22-24, m.w.N.

verfassungsrechtlichen Impuls gegeben hat.²⁸ Sie beinhaltete einen eigenen Abschnitt über die Grundrechte des deutschen Volkes.²⁹ Es war sogar festgelegt, dass die nachstehenden Grundrechte nicht mehr beschränkbar oder gar aufhebbar sein sollten.³⁰ Dies kann als Vorläufer der Wesensgehaltsgarantie i.S.v. Art 19 Abs. 2 GG betrachtet werden.³¹ Diese Verfassung kann als die erste demokratische Verfassung für das gesamte Deutsche Reich angesehen werden.³²

2.2.2 Regelungen der Paulskirchenverfassung für das Verhältnis Staat und Kirche

Für das Verhältnis Staat und Kirche enthielt die Paulskirchenverfassung schon die grundlegenden Regelungen - Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie Trennung von Staat und Kirche -, die noch heute dieses Verhältnis bestimmen.³³ Obwohl die Regelungen vor über 170 Jahren verfasst worden sind, kommen sie einem bekannt und aktuell vor. Die Gedanken, die den Regelungen zu Grunde gelegen haben, wurden damals nicht umgesetzt. Sie entsprachen aber schon nach damaligem Verständnis einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgern. Was das Verhältnis zwischen Staat und Kirche anbelangt, beinhaltete sie eine Absage an eine Staatskirche mit einem Selbstverwaltungsrecht der Kirchen.

²⁸ Kühne, Die Reichsverfassung der Paulskirche, 2. Aufl., 1988, S. 150.

²⁹ Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes; s. Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 2.

³⁰ Abschnitt VI. § 130. Paulskirchenverfassung.

³¹ Remmert, Maunz/Dürig GG Art. 19 Abs. 2 Rn. 2 m.w.N.

³² Ist davon abhängig, ob man vom Inkrafttreten der Paulskirchenverfassung ausgeht oder nicht, dann zumindest als Verfassungsentwurf, der die damalige Auffassung wiedergibt.

³³ Für die vorliegende Arbeit sind nur die folgenden Vorschriften von Bedeutung:
Abschnitt VI. Die Grundrechte des Deutschen Volkes.

Artikel V.

§ 144.

[1] Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

[2] Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

§ 147.

[1] Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

[2] Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

[3] Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; eine Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

2.3 Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919

2.3.1 Zustandekommen der Verfassung

Eine Fortsetzung der Bestrebungen der Paulskirchenverfassung stellt erst die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919 dar.³⁴ Im Vorfeld der Beratungen über diese Verfassung fanden nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg erhebliche gesellschaftliche Umwälzungen statt. Die Novemberrevolution führte zur Ausrufung der Republik am 9.11.1918 und zur Abdankung des Kaisers Wilhelm II am 28.11.1918.

Die Verfassung enthält im Zweiten Hauptteil einen Grundrechtskatalog „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“. Bei den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung über die zukünftige Verfassung zum Verhältnis Staat und Kirche haben sich die Parteien, einem Kompromissvorschlag folgend, wieder auf das verständigt, was das Paulskirchenparlament beschlossen hatte.³⁵

2.3.2 Regelungen der Weimarer Verfassung für das Verhältnis Staat und Kirche

Als Besonderheit ist zu beachten, dass nur diese Regelungen der Weimarer Verfassung nahezu spiegelbildlich ins Grundgesetz übernommen worden sind und damit noch gültiges Verfassungsrecht sind. Das Neue und Fortschrittliche dieser Verfassung war der Grundrechtskatalog und die Trennung von Staat und Kirche. Letztere wurde verbunden mit dem Grundrecht auf Religionsfreiheit.

³⁴ Auf die Reichsverfassung vom 16.4.1871 braucht in diesem Zusammenhang nicht eingegangen zu werden. Sie blieb im Hinblick auf demokratische Inhalte weit hinter der Paulskirchenverfassung zurück und stellt insoweit einen Rückschritt dar. Sie enthält weder einen Grundrechtskatalog noch irgendwelche Regelungen für das Verhältnis Staat und Kirche. Die monarchischen Elemente wurden gestärkt; Der Bundestag, Fragen an die deutsche Geschichte: Das kaiserliche Deutschland, S. 193.

³⁵ Mückl, HStR Bd. VII § 159 S 722.

2.4 Regelungen des Grundgesetzes für das Verhältnis Staat und Kirche

2.4.1 Zustandekommen der Regelungen

Art. 140 GG³⁶ inkorporiert die Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung (WRV) mit Ausnahme der Art. 135 WRV und Art. 140 WRV. Die Übernahme der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Verfassung in das Grundgesetz ist eine Besonderheit und beruht wiederum auf einem Kompromiss der Verfassungsgebenden Versammlung.³⁷ Dabei ist zu bedenken, dass das Grundgesetz in vielen Teilen im Vergleich zur Weimarer Verfassung eine anders geartete Verfassung darstellt und lediglich die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen eins zu eins übernommen hat.³⁸

Das Grundgesetz hat die Rechtsposition der Kirchen und Religionsgemeinschaften sogar verstärkt. Im Hinblick auf Art. 140 WRV bestand keine Notwendigkeit für dessen Weitergeltung, da im Zeitpunkt der Schaffung des Grundgesetzes eine Wiederbewaffnung Deutschlands unvorstellbar war.³⁹ Art. 135 WRV wurde durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ersetzt, ohne Übernahme des Schrankenvorbehalts der allgemeinen Gesetze. Dies hat zu einer Stärkung des Grundrechts geführt. Ein Eingriff in dieses vorbehaltlose Grundrecht darf nur zum Schutz solcher Rechtsgüter erfolgen, die im Grundgesetz selbst verankert und deren Schutz den Staatsorganen durch dieses selbst aufgegeben ist.⁴⁰

³⁶ Art. 140 GG: Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

³⁷ Die Inkorporation der Weimarer Kirchenartikel in das Grundgesetz durch Art. 140 GG ist das Ergebnis eines Verfassungskompromisses, der notwendig wurde, weil die aus der Mitte des Parlamentarischen Rates gemachten Vorschläge für eine Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche keine Mehrheit finden konnten. Der Grundsatzausschuss stimmte in seiner 24. Sitzung lediglich der Aufnahme der Freiheit der ungestörten Religionsausübung in Art. 4 GG zu; weitergehende Bestimmungen billigte er nicht. Einen Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, des Zentrums und der DP vom 29.11.1948, der eine Neuregelung des Verhältnisses von Kirche und Staat erstrebte, behandelte der Grundsatzausschuss in seiner 29. Sitzung. Zu einer Abstimmung kam es jedoch nicht. Der Hauptausschuss lehnte diesen Antrag in seiner 22. Sitzung ab. Als Kompromisslösung wurde beschlossen, die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung aufrechtzuerhalten. Über die einzelnen Bestimmungen fand mit Ausnahme einer Diskussion über Art. 138 WRV und über die Fortgeltung des Reichskonkordats keine Aussprache und Beratung statt (BVerfG Urteil v. 14.12.1965, 1 BvR 413/60, juris Rn. 39).

³⁸ S. *Grundmann*, Bundesverfassungsgericht, JZ 1966, 81 (82).

³⁹ Art. 87 a GG wurde durch das Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 19.3.1956 (BGBl. I S. 111) in das Grundgesetz eingefügt.

⁴⁰ *Di Fabio*, Maunz/Dürig GG Art. 4 Rn. 85.

2.4.2 Schutzbereich der Regelungen

Dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV kommt neben der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs.1 GG, die die Freiheit des individuellen Glaubens und Bekenkens⁴¹ schützt, eine selbstständige Bedeutung zu. Trotzdem wird eine isolierte Betrachtung dem Verhältnis nicht gerecht. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet es als interpretatorische Wechselwirkung zwischen der Glaubensfreiheit und den inkorporierten Normen der Weimarer Reichsverfassung:

„Die Weimarer Kirchenartikel sind einerseits funktional auf die Inanspruchnahme und Verwirklichung des Grundrechts der Religionsfreiheit angelegt. Sie enthalten in Gestalt des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts (Art 137 Abs. 3 WRV) und verfassungsrechtlicher Anknüpfungspunkte zu den Grundsätzen der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und der Parität der Religionen und Bekenntnisse die Grundprinzipien des staatskirchenrechtlichen Systems des Grundgesetzes. Andererseits wird der Gewährleistungsgehalt des Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG durch Art. 140 GG i.V.m. den inkorporierten Artikeln der WRV institutionell konkretisiert und ergänzt. Die Weimarer Kirchenartikel sind also auch ein Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit der korporierten Religionsgesellschaften“.⁴²

Aus diesem Grund ist die Feststellung zutreffend, dass sich das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nicht nur auf Art 137 Abs.3 WRV, sondern auch auf Art. 4 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 140 GG stützt.⁴³

Den Kirchen und Religionsgemeinschaften wird das Recht für die „Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten“ eingeräumt. Die Regelung dient dem Schutz unterschiedlicher Bereiche des Lebens und Wirkens von Kirchen und Religionsgemeinschaften, die im Verhältnis notwendiger gegensätzlicher Ergänzung stehen, deren Abgrenzung im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten kann, die aber dennoch nicht identisch sind.⁴⁴

Als eigene Angelegenheiten kommen namentlich in Betracht: das geistliche Leben der Kirchen, die Verfassung und Organisation der Kirchen, die kirchlichen Mitgliedschaftsrechte, die Errichtung und Umgrenzung von kirchlichen Unterverbänden, das kirchliche Dienstrecht, insbesondere

⁴¹ *Unruh*, v. Mangoldt/Klein/Starck, GG III Art. 140 Rn. 26.

⁴² BVerfG, Beschl. v. 22.10.2014, 2 BvR 661/12, BVerfGE 137, 273-345, juris Rn. 84.

⁴³ *M/K/K/Reichold*, Einleitung Rn. 9 m.w.N. In der Arbeit wird im Zusammenhang mit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht die üblichere Zitierung ohne ausdrückliche Erwähnung von Art 4 GG benutzt.

⁴⁴ *Hesse*. Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, HdbStKirchR Bd. I (1994) S. 521 (525).

Vorbildung, Anstellung und Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten, sowie die Errichtung und Verleihung aller Ämter, das kirchliche Genossenschaftswesen, die kirchliche Vermögensverwaltung und die kirchliche Gerichtsbarkeit.⁴⁵

Festzuhalten ist, dass die inkorporierten Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung vollgültiges Verfassungsrecht des Grundgesetzes sind und gegenüber anderen Artikeln des Grundgesetzes nicht auf einer Stufe minderen Ranges stehen.⁴⁶

Eine Ausnahme bildet das Besteuerungsrecht nach Art. 137 Abs. 6 WRV, das an die Kirchen und Religionsgemeinschaften verliehen ist.⁴⁷ Das Besteuerungsrecht ist eine hoheitliche Befugnis des Staates gegenüber den Bürgern.⁴⁸ Als Beliehene sind die Kirchen in diesem Bereich hoheitlich tätig.

In diesem Zusammenhang ist jedoch bemerkenswert, dass das Staatskirchenrecht sowohl bei den Verhandlungen über die Weimarer Verfassung⁴⁹ als auch für das Grundgesetz das Ergebnis eines Verfassungskompromisses gewesen ist, ohne den weder die Weimarer Verfassung noch das Bonner Grundgesetz zustande gekommen wären.⁵⁰ Dieser hohe Stellenwert ist aus heutiger Sicht nicht mehr vorstellbar.

Aber auch wenn man davon auszugehen hat, dass die Regelungen der Weimarer Verfassung heute noch vollgültiges geltendes Verfassungsrecht sind, muss beachtet werden, dass lediglich der Wortlaut der Bestimmungen gleich geblieben ist. Bei der Auslegung der Bestimmungen ist dem geschichtlichen und gesellschaftlichen Wandel für das Verhältnis von Kirche und Staat Rechnung zu tragen.⁵¹

⁴⁵ Hesse, Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, 1956, S. 69.

⁴⁶ BVerfG, Urteil v. 14.12.1965, 1 BvR 413/60, BVerfGE 19, 206-226 juris Rn. 40; BVerfG, Beschl. v. 25.3.1980, 2 BvR 208/76, BVerfGE 53, 366-420 juris Rn. 111.

⁴⁷ BVerfG, Urteil v. 14.12.1965, 1 BvR 413/60, BVerfGE 19, 206-226 juris Rn. 36 f.

⁴⁸ Unruh, v. Mangoldt/Klein/Starck, GG III Art. 137 WRV Rn. 244.

⁴⁹ Die in Art. 137 Abs. 1 WRV festgeschriebene Trennung von Staat und Kirche wurde durch den zugleich festgeschriebenen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 137 Abs. 5 WRV) wieder abgemildert, indem den Kirchen ein besonderer Status zuerkannt worden ist. Ohne dieses Entgegenkommen wäre die Weimarer Verfassung nicht zustande gekommen; Näheres bei Israel, Geschichte des Reichskirchenrechts S. 20 ff.

⁵⁰ Unruh, v. Mangoldt/Klein/Starck, GG III Art. 140 Rn 6.

⁵¹ Grundmann, Bundesverfassungsgericht, JZ 1966, 81.

3. Kapitel - Grundlagen der Mitarbeitervertretungsordnung -

3.1 Staatliche (Nicht-)Regelung zur Mitbestimmung im kirchlichen Bereich

Die verfassungsrechtliche Sonderstellung der Kirchen musste vom staatlichen Gesetzgeber beachtet werden. Über den möglichen Weg, wie dies zu geschehen hat, gibt es unterschiedliche Auffassungen. So wird die Auffassung vertreten, dass die „Ausklammerung der Religionsgemeinschaften und ihrer karitativen und erzieherischen Einrichtungen aus dem Geltungsbereich des staatlichen Mitbestimmungsrechts von der staatskirchenrechtlichen Ordnung des Grundgesetzes gefordert werde.“⁵² Nach anderer Auffassung hätte es für die Berücksichtigung der kirchlichen Sonderstellung genügt, dass die für Tendenzbetriebe geltenden Einschränkungen der Mitbestimmung, ähnlich dem Betriebsrätegesetz vom 4.2.1920,⁵³ festgeschrieben worden wären.⁵⁴ Die zuletzt genannte Auffassung wird dem Verhältnis Staat und Kirche am ehesten gerecht. Eine vollständige Herausnahme aus staatlichen Mitbestimmungsregelungen kann dem Grundgesetz nicht entnommen werden. Dafür spricht schon die Tatsache, dass der Regierungsentwurf des Betriebsverfassungsgesetzes/1950 keine Bereichsausklammerung der Religionsgemeinschaften und ihrer Einrichtungen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes vorgesehen hat. Den einflussreichen Vertretern der beiden großen Kirchen ist es aufgrund der besonderen Verhältnisse Anfang der 1950er Jahre gelungen, eine Bereichsausklammerung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu erreichen.⁵⁵ § 118 Abs. 2 BetrVG bestimmt, dass das Gesetz auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform keine Anwendung findet.⁵⁶ § 112 BPersVG macht diese Ausnahme noch deutlicher, indem bestimmt wird, dass dieses Gesetz auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform keine Anwendung findet

⁵² *Richardi*, KirchenArbR § 16 Rn. 15; MAVO/ *Thiel* Präambel Rn. 69.

⁵³ § 67 Betriebsrätegesetz vom 4.2.1920 sah Ausnahmen für die Mitwirkungsbefugnis des Betriebsrats für einige Bereiche bei Tendenzbetrieben vor; MHdBArbR/*Reichold*, § 367 Rn. 1, *Richardi*, KirchenArbR § 16 Rn. 4.

⁵⁴ M/K/K/*Reichold*, Einleitung Rn. 7; *Droege*, Der religionsverfassungsrechtliche Tendenzschutz im Arbeitsrecht, S 206.

⁵⁵ Näheres dazu M/K/K/*Reichold*, Einleitung Rn. 8; *Richardi*, KirchenArbR § 16 Rn. 6 f.

⁵⁶ Erstmals § 81 Abs. 2 BetrVG/1952.

und den Religionsgemeinschaften die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechtes überlassen bleibt.⁵⁷

In der Folge hat der Gesetzgeber bei allen Gesetzen, die bei der Unternehmensorganisation ein Mitbestimmungsrecht geschaffen haben, klargestellt, dass die gesetzliche Regelung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform keine Anwendung findet (z.B. § 1 Abs. 3 Nr. 2 SprAuG, § 1 Abs. 4 S. 2 MitbestG, § 1 Abs.2 S. 2 DrittelbG).

3.2 Anlass für die Schaffung einer Mitarbeitervertretungsordnung

Durch die Herausnahme der Kirchen aus dem Anwendungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes und des Bundespersonalvertretungsgesetzes mussten sich die Kirchen mit der Frage auseinandersetzen, ob eine eigene Regelung für die betriebliche Mitbestimmung erforderlich ist. Es liegt auf der Hand, dass auch die kirchliche Dienstgemeinschaft,⁵⁸ deren Ziel die gemeinsame Erfüllung des Sendungsauftrags der Kirche sein soll, nicht frei von Interessengegensätzen zwischen den Dienstgebern und den Dienstnehmern ist.⁵⁹

Trotz der Herausnahme aus staatlichen Mitbestimmungsregelungen waren die Kirchen in der Entscheidung für eine kirchliche Betriebsverfassungsregelung nicht frei. Sie sind an verfassungsrechtliche Grundprinzipien als ein für alle geltendes Recht gebunden. Eine Regelungspflicht ergab sich somit aus dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 GG und vor allem aus dem Berufsgrundrecht des Art. 12 GG. Zu den Aufgaben des Staates gehört es, für die soziale Sicherheit und die soziale Gerechtigkeit zu sorgen. Das Sozialstaatsprinzip hat im Berufsgrundrecht aus Art 12 GG eine nähere Ausgestaltung erfahren.

⁵⁷ Grundlegend: BVerfG, Beschl. v. 11.10.1977, 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73-96 BVerfG juris Rn. 43 (Goch-Entscheidung).

⁵⁸ Einzelheiten zur Bedeutung des Begriffs der Dienstgemeinschaft (Art 1 GrO), s. M/K/K/Reichold, Einleitung Rn. 11 ff.

⁵⁹ Aus rein theologischer Sicht ist schon die Notwendigkeit einer Regelung an sich keine Selbstverständlichkeit. Christen sollen untereinander nicht prozessieren. Paulus tadelt die Christen in Korinth, weil sie nicht in der Lage waren, ihre Rechtshändel in der Gemeinde selbst in Liebe und Gerechtigkeit beenden zu können (1. Kor 6,1-6). Diese Auffassung hat den Bischof von Regensburg veranlasst, seinen Priestern und pastoralen Mitarbeitern bei Streitigkeiten, die im Rahmen ihrer kirchlichen Ämter und Aufgaben entstehen, zu untersagen, weltliche Gerichte anzurufen, Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 14 vom 17.11.2003, S. 154.

Daraus ergibt sich eine Beschränkung der Unternehmerfreiheit durch die Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretung.⁶⁰ Die staatlichen Regelungen über das Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht sind Ausfluss dieses Prinzips. Der Staat hat für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen und trägt die grundsätzliche Verantwortung für den Schutz der sozial Schwachen.⁶¹ Dies führt dazu, dass zwar die staatlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsgesetze für die Kirche und deren Einrichtungen nicht anwendbar sind, dass aber die Rechtsprinzipien, die durch sie konkretisiert und ausgestaltet werden, einen wichtigen Bestandteil des für alle geltenden Gesetzes bilden, woran auch die Kirchen gebunden sind.⁶²

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften hatten daher zumindest mittelbar die Pflicht, eigene gesetzliche Mitbestimmungsregelungen zu schaffen. Andernfalls wäre zu erwarten gewesen, dass die Bereichsausnahme aufgehoben werden wird. Dieser Gefahr sind sie mit den eigenen Mitarbeitervertretungsregelungen begegnet.⁶³

3.3 Rechtsgrundlage des Mitarbeitervertretungsrechts nach kirchlichem Recht

Die katholische Kirche unterscheidet zwischen dem jus divinum – auf göttlichem Willen beruhenden Recht – und einem kirchlichen Gesetzgebungsrecht, das vom Stifter Jesus Christus abgeleitet wird.⁶⁴ Der Staat wird als Entstehungsquelle des Kirchenrechts nicht anerkannt.⁶⁵ Auf dieser theologischen Fundierung des kirchlichen Rechts beruht die Unlösbarkeit des Rechts vom Lehramt der Kirche. Dies kommt in den Regelungen zum Ausdruck, wonach der Papst für die Gesamtkirche (can. 331 CIC) und der Diözesanbischof für seine Teilkirche (can. 391 CIC) die alleinige Gesetzgebungsbefugnis besitzen.^{66,67}

⁶⁰ MHdBArbR/*Reichold*, § 367 Rn. 9 m.w.N.

⁶¹ *Grzeszick*, Maunz/Dürig GG Art. 20 VIII Rn 1.

⁶² *Richardi*, KirchenArbR § 17 Rn. 6.

⁶³ Einzelheiten zur Entwicklung s.u. 7.

⁶⁴ *Mörsdorf*, Kirchenrecht Bd. I, § 3, S. 21.

⁶⁵ Auch die Evangelische Kirche versteht sich als eine dem Staat vorgegebene Institution. Kirchenrecht kann folglich nur von einer vorgegebenen Ordnung her verstanden werden, einer Ordnung, die auf das Bekenntnis zu Jesus Christus aufbaut (Evangelisches Kirchenlexikon, Bd. 2, Sp. 790).

⁶⁶ *Bietmann*, Betriebliche Mitbestimmung im kirchlichen Dienst, S. 65.

⁶⁷ Die katholische Kirche kennt zwar eine Gewaltenunterscheidung im Sinne von Montesquieu, aber keine institutionelle Gewaltentrennung, wie sie heute in modernen demokratischen

3.4 Rechtsqualität des Mitarbeitervertretungsrechts nach den Kirchenartikeln des Grundgesetzes

3.4.1 Rechtsetzungsbefugnis im Allgemeinen

Die Auffassung der Kirchen, wonach das kirchliche Recht dem Staat vorgegeben ist, muss im Zusammenhang mit der Funktion und den Aufgaben des Staates betrachtet werden. Der Staat hat für die Ordnung des gesamten Gemeinwesens zu sorgen. Die Kirchen sind ein Teil davon. Sie müssen daher den staatlichen Auftrag und dessen Regelungsbefugnis respektieren. Der Staat andererseits muss die Eigenständigkeit der Kirchen bei Erfüllung ihres geistig-religiösen Auftrags garantieren.⁶⁸ Diese Wechselbeziehung gilt es bei der Prüfung stets zu beachten.

3.4.2 Rechtsetzungsbefugnis aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts

Ausgangspunkt für die Regelungsbefugnis ist die Sonderstellung der Kirchen aufgrund der besonderen verfassungsrechtlichen Situation. Diese „lex regia“⁶⁹ der staatskirchenrechtlichen Ordnung des Grundgesetzes beruht auf drei Säulen. Neben der in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verankerten Religionsfreiheit und dem in Art. 137 Abs. 1 WRV verankertem Trennungsgrundsatz stellt Art. 137 Abs. 3 WRV die dritte Säule dar. Diese gewährt allen Religionsgesellschaften das Recht, selbstbestimmt und ohne staatliche Aufsicht oder Bevormundung über ihre Angelegenheiten innerhalb der „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ zu entscheiden.⁷⁰

Die Verfassung garantiert damit den Kirchen eine kirchliche Rechtsetzungsbefugnis, die unabhängig vom Staat ist.⁷¹ So ist die Kirche bei der Gestaltung ihres innerkirchlichen Bereichs – Glaubenslehre, Gottesdienst, Sakramente und Kirchenverfassung – frei. Dies ist allein Aufgabe der Kirche und entzieht sich der Beurteilung durch den Staat.⁷² Kirchliches Recht in diesem Bereich kann daher niemals staatliches Recht sein. Es handelt sich um

Staaten Standard ist. Der Papst und die Diözesanbischöfe vereinigen Legislative, Exekutive und Judikative in einer Person, *Weiß*, Grundfragen kirchlicher Gerichtsbarkeit, HdbKathKR, S. 1651.

⁶⁸ Bietmann, Betriebliche Mitbestimmung im kirchlichen Dienst, S. 66.

⁶⁹ *Heckel*, Zur Entwicklung des deutschen Staatskirchenrechts, ZevKR 1966/67, 34 f. Anm. 7.

⁷⁰ *Jeand'Heur/S. Koriath*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, S. 133.

⁷¹ BVerfG, Beschl. v. 17.2.1965, 1 BvR 732/64, BVerfGE 18, 385-388 juris Rn. 7.

⁷² v. *Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht S. 31.

ein selbstständig hervorgebrachtes Recht, das einem eigenen Rechtskreis angehört.⁷³

Für diesen innerkirchlichen Bereich bestehen im Hinblick auf die normative Wirkung der MAVO auch keine Bedenken. Die von den Regelungen betroffenen Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen werden als „Organe der Betriebsverfassung“ verpflichtet.⁷⁴ Damit ist aber noch nicht geklärt, ob für den Außenbereich von einer entsprechenden Geltung ausgegangen werden kann.⁷⁵

3.4.3 Einschränkungen der kirchlichen Rechtsetzungsbefugnis

Diese eigenständige Rechtsetzungsbefugnis gilt aber nicht unbegrenzt. Nehmen die Kirchen am staatlichen Rechtsverkehr teil, werden sie wie andere Rechtssubjekte des staatlichen Rechtsgebildes von der staatlichen Rechtsordnung erfasst und müssen sich weltlicher Rechtsformen bedienen.⁷⁶ Dies ist zwingende Folge des anzuwendenden Rechts.⁷⁷

Vor diesem Hintergrund ist die Rechtsqualität des Mitarbeitervertretungsrechts zu beurteilen. Es ist eng mit dem Arbeitsleben verknüpft und regelt die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung. Es betrifft auch die Rechtsstellung der Mitarbeiter von kirchlichen Einrichtungen und beansprucht insoweit Geltung über den kirchlichen Bereich hinaus, was an verschiedenen Beispielen deutlich gemacht werden kann. Die Dienstverträge der Mitarbeiter in den kirchlichen Einrichtungen beruhen auf staatlichem Recht. Sowohl für die ordentliche Kündigung (§ 30 Abs. 5 MAVO), als auch für die außerordentliche Kündigung (§ 31 Abs. 3 MAVO) ist die ordnungsgemäße Beteiligung der Mitarbeitervertretung Wirksamkeitsvoraussetzung, die auch von den staatlichen Gerichten zu beachten ist.⁷⁸ Der besondere Kündigungsschutz eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung nach § 19 MAVO hat, wie auch dessen Entgeltschutz nach § 18 Abs. 1a MAVO, unmittelbare Wirkung auch im staatlichen Bereich.

⁷³ *Jurina*, Rechtsstatus, S. 113.

⁷⁴ *M/K/K/Reichold*, Einleitung Rn. 21.

⁷⁵ Näheres dazu s.u. 5.

⁷⁶ v. *Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht S. 123.

⁷⁷ BVerfG, Beschl. v. 4.6.1985, 2 BvR 1703/83, BVerfGE 70, 138-173 juris Rn. 59; *MHdBArbR/Reichold*, § 327 Rn. 29 m.w.N.

⁷⁸ BAG, Urteil v. 16.10.1991, 2 AZR 156/91 juris Rn 31; BAG, Urteil v. 22.10.2015, 2 AZR 650/14 juris 19; LAG Mecklenburg-Vorpommern Urteil v. 15.5.2012, 5 Sa 283/11 für MVG.EKD, juris Rn. 30.

Es als ein rein kirchliches Recht i.S.v. Art. 137 Abs. 3 WRV zu qualifizieren würde voraussetzen, dass sich dessen Wirkungen auf den innerkirchlichen Bereich beschränken würden.⁷⁹ Die Präambel des Gesetzes gibt als Grundlage und Ausgangspunkt für die gesetzliche Regelung die Sendung der Kirche an. Diese umfasst neben der Verkündigung des Evangeliums auch den sich aus dem Glauben ergebenden Auftrag für den Dienst am Nächsten. Allein diese theologische Begründung macht es aber nicht zu einer inneren Angelegenheit.⁸⁰ Vielmehr ist auf dessen Regelungsinhalt abzustellen. Das Mitarbeitervertretungsrecht regelt die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretungen. Damit betrifft es die arbeitsrechtlichen Beziehungen der Vertragsparteien. Theologische oder religiöse Motive spielen in diesem Zusammenhang keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle. Es geht um die Erfüllung der sich aus der staatlichen Ordnung ergebenden Verpflichtung auf Einhaltung der rechts- und sozialstaatlichen Mindeststandards für kirchliche Arbeitnehmer, die in vielen Fällen nicht einmal Mitglied der Kirche sind.⁸¹

Aus diesem Grund wird zu Recht die Auffassung vertreten, dass die Rechtsetzungsbefugnis für den Bereich des Mitarbeitervertretungsrechts sich nicht allein aus Art. 137 Abs. 3 WRV ableiten lässt, sondern dass daneben auch der Korporationsstatus nach Art. 137 Abs. 5 WRV zu berücksichtigen ist. Den korporierten Kirchen wird von der Verfassung der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts eingeräumt, wenn auch nur mit bestimmten Befugnissen.⁸² Eine dieser Befugnisse ist die Dienstherrnfähigkeit. Dies ist die Befugnis, mit öffentlich-rechtlicher Natur Dienstverhältnisse begründen zu können. Dafür war es erforderlich, kirchliche Beamtengesetze zu erlassen.⁸³ Diese Beamtenverhältnisse unterliegen nicht dem üblichen Dienst- bzw. Arbeitsrecht. Die dafür notwendige autonome Rechtsetzungsbefugnis beruht auf Art. 137 Abs. 5 WRV und geht über die Möglichkeiten nach Art 137 Abs. 3 WRV hinaus.⁸⁴

Daraus wird deutlich, dass den korporierten Kirchen das Recht auf Selbstorganisation ihrer Verwaltung eingeräumt wurde. Dieses Organisations-

⁷⁹ So aber *Richardi*, KirchenArbR § 17 Rn. 16, MAVO/*Thiel*, Präambel Rn. 86.

⁸⁰ *Bietmann*, Betriebliche Mitbestimmung im kirchlichen Dienst, S. 68 m.w.N.

⁸¹ Wegen der Einzelheiten s.o. 3.2.

⁸² *Unruh*, v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Art. 137 WRV Rn. 196.

⁸³ *Bietmann*, Betriebliche Mitbestimmung im kirchlichen Dienst, S. 72.

⁸⁴ v. *Campenhause/de Wall*, Staatskirchenrecht S. 123; *Weber*, ZevKR 1972, Bd. 17, 399 f.

recht darf nicht auf den Beamtenbereich beschränkt werden, sondern umfasst den gesamten Bereich der kirchlichen Verwaltung. Es ist deshalb auch nur folgerichtig, dass § 112 BPersVG bestimmt, dass die Religionsgemeinschaften den Bereich der Personalvertretung selbst zu ordnen haben und in § 118 Abs. 2 BetrVG diese von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen werden. Aufgrund dieser garantierten Rechte können die Kirchen neben der freien Gestaltung ihres religiösen Lebens und Wirkens auch im „Rahmen der für alle geltenden Gesetze“ über Organisation, interne Normsetzung und Verwaltung ihres Handelns bestimmen.⁸⁵

3.5 Betriebsverfassungsgesetz als ein für alle geltendes Gesetz i.S.v. Art. 140 GG i.V.m. Art 137 Abs. 3 WRV

Gegen die im vorherigen Abschnitt vertretene Auffassung werden erhebliche Bedenken vorgebracht. Dies geht soweit, dass gefolgert wird, die kirchlichen Mitbestimmungsregelungen und damit auch die MAVO seien verfassungswidrig.

Ruland ist der Meinung, dass das den Religionsgemeinschaften eingeräumte Selbstbestimmungsrecht ausschließlich zum Schutz der religiösen Tendenz dient und dadurch die Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer und das Sozialstaatsprinzip nicht eingeschränkt werden dürften.⁸⁶ In die gleiche Richtung geht die Auffassung, dass die Bereichsausnahmen in § 118 Abs. 2 BetrVG und § 112 BPersVG nicht vom Verfassungsrecht geboten, sondern sachwidrig seien. Lediglich aufgrund fehlender Evidenz der Sachwidrigkeit könne die Regelung nicht als verfassungswidrig angesehen werden.⁸⁷ Diese Auffassungen gehen davon aus, dass die staatlichen Mitbestimmungsregelungen (BetrVG u.a.) ein für alle geltendes Gesetz i.S.v. Art. 140 GG i.V.m. Art 137 Abs. 3 WRV sind, das die Kirchenautonomie einschränkt.

Die gegensätzliche Auffassung weist darauf hin, dass eine Mitbestimmungsregelung untrennbar mit der Dienstverfassung verbunden sei, deren Gestaltung zu den eigenen Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft

⁸⁵ BVerfG, Beschl. v. 25.3.1980, 2 BvR 208/76, BVerfGE 53, 366-420 juris Rn. 142.

⁸⁶ Ruland, Die Sonderstellung der Religionsgemeinschaften im Kündigungsschutzrecht und in den staatlichen Mitbestimmungsordnungen Sonderstellung, NJW 1980, 89 (97).

⁸⁷ Schwerdtner, Kirchenautonomie und Betriebsverfassung, AuR 1979, Sonderheft: Kirche und Arbeitsrecht Seite 21 (27).

gehört.⁸⁸ Art. 137 Abs. 3 WRV bedeute im kirchenpolitischen System des Grundgesetzes, dass der Staat die Eigenständigkeit der Kirchen anerkennt und deshalb ihr Selbstbestimmungsrecht, also Autonomie „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“, gewährleistet. Für die Interpretation des Schrankenvorbehalts gelte vielmehr als Leitlinie, dass der Staat keine Bestimmung treffen kann, die sich auf die Verfassung der Kirche und ihren Auftrag bezieht. Etwas anderes würde die Verfassungsgarantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts verletzen.⁸⁹

Das Bundesverfassungsgericht hat in der „Goch-Entscheidung“⁹⁰ diese Streitfrage eindeutig im Sinne der zuletzt genannten Ansicht entschieden. Es ging dabei um die Frage, ob in einem gemeinnützigen katholischen Krankenhaus eine Betriebsratswahl durchgeführt werden darf. Das Gericht hat dazu festgestellt:

„Der katholischen Kirche ist verfassungsrechtlich garantiert, ihre Ordnung und Verwaltung selbstständig zu regeln. Dies hat die betroffene Diözese durch die Mitarbeitervertretungsordnung für kirchliche Stellen und Einrichtungen vorbildlich gemacht. Mit dieser Regelung hat die Kirche die in Art. 137 Abs. 3 WRV genannte Grenze „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ nicht überschritten. Schließlich macht das Betriebsverfassungsgesetz in § 118 Abs. 2 und noch deutlicher das Bundespersonalvertretungsgesetz in § 112 einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten der Kirche. Mit diesem Vorbehalt nimmt der staatliche Gesetzgeber auf das verfassungsrechtlich Gebotene Rücksicht.“

Das Bundesverfassungsgericht hat damit sogar zum Ausdruck gebracht, dass die Herausnahme kein Zugeständnis an die Kirchen darstellt, sondern den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht.

Auch das Bundesarbeitsgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen und in seinem Beschluss vom 6.12.1977⁹¹, dem wiederum ein Streit um die Bestellung eines Wahlvorstandes für eine Betriebsratswahl zu Grunde gelegen hat, festgestellt, die Ausklammerung der Religionsgemeinschaften und ihrer karitativen sowie erzieherischen Einrichtungen aus dem Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes verstoße auch nicht gegen den Verfassungsgrundsatz der Sozialstaatlichkeit. Das Gericht führt dazu aus:

⁸⁸ *Richardi*, KirchenArbR § 16 Rn. 22; MHdBArbR/*Reichold*, § 331 Rn. 2.

⁸⁹ *Richardi*, KirchenArbR § 16 Rn. 23 u. 24.

⁹⁰ BVerfG, Beschl. v. 11.10.1977, 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73-96 juris Rn. 43.

⁹¹ BAG, Beschl. v. 6.12.1977, 1 ABR 28/77, BAGE 29, 405-415 juris Rn. 42.

„Der Gesetzgeber hat im Rahmen des in § 118 Abs. 1 BetrVG geregelten Tendenzschutzes der Meinungs- und Pressefreiheit eine so starke Bedeutung beigemessen, dass die sich letzten Endes aus dem Sozialstaatsprinzip ergebenden betriebsverfassungsrechtlichen Rechte in einem gewissen Umfang eingeschränkt werden dürfen. Nichts anderes gilt für den in § 118 Abs. 2 BetrVG den Kirchen verfassungsmäßig garantierten Freiraum, der sie berechtigt, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu verwalten.“⁹²

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass im Hinblick auf die Mitarbeitervertretungsordnung eine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz gegeben ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in der zitierten Entscheidung die Regelung sogar als von Verfassung wegen geboten angesehen.⁹³

3.6 Europarechtskonformität der Mitarbeitervertretungsordnung

Die durch den Vertrag von Lissabon⁹⁴ reformierten Verträge der Europäischen Union - Vertrag über die Europäische Union (EUV) und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) - stellen die europarechtlichen Grundlagen dar. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht erfährt durch das Gemeinschaftsrecht keinen dem nationalen Recht vergleichbaren Schutz.⁹⁵ Für den Bereich Religion und Kirche enthalten sie weder eine Regelungskompetenz der Union noch eine Bereichsausnahme zugunsten der Kirchen.⁹⁶ Die in der Schlussakte der Amsterdamer Konferenz aufgenommene Erklärung zu den Kirchen wurde wortgleich in Art. 17 Abs. 1 AEUV übernommen.

Auch die Kirchen sind als Arbeitgeber an die Grundfreiheiten und die Grundrechtscharta der Union gebunden.⁹⁷ Die unionsrechtlichen Vorgaben sind unter „als für alle geltendes Gesetz“ i.S.v. Art 137 Abs. 3 WRV zu subsumieren, weshalb das kirchliche Recht dem Unionsrecht nicht

⁹² BAGE 29, 405-415 juris Rn. 45 f.

⁹³ BVerfG a.a.O. s. Fn. 92.

⁹⁴ Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 13.12.2007, in Kraft seit 1.12.2009; ABl. 2007/C 306/01, konsolidierte Fassung ABl. 2012/C 326/10.

⁹⁵ In einer Erklärung zur Schlussakte der Amsterdamer Konferenz vom 2.10.1997 wurde lediglich die Erklärung aufgenommen: „Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten genießen, und beeinträchtigt ihn nicht. Die Europäische Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.“ Näheres dazu *Reichold*, Europa und das deutsche kirchliche Arbeitsrecht, NZA 2001, 1054.

⁹⁶ MHDBarbR/*Reichold*, § 158 Rn.8 f.

⁹⁷ MHDBarbR/*Reichold*, § 158 Rn.10.

widersprechen darf.⁹⁸ Verschiedene Richtlinien betreffen das kollektive Arbeitsrecht und sehen eine Verpflichtung zur Konsultation der Arbeitnehmervertreter vor. Dazu zählen die Arbeitsschutzrichtlinie vom 12.6.1989⁹⁹, die Massenentlassungsrichtlinie vom 20.7.1999¹⁰⁰, die Betriebsübergangsrichtlinie vom 12.3.2001¹⁰¹ und die Konsultationsrahmenrichtlinie vom 11.3.2002¹⁰². Diese europäischen Richtlinien begründen für die Arbeitgeber Verpflichtungen zur Konsultation der Arbeitnehmerseite. Die Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie vom 27.11.2000¹⁰³ geht noch darüber hinaus und verbietet Maßnahmen, die dem mit der Richtlinie verfolgten Zweck, einen allgemeinen Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung im Beruf zu schaffen, widersprechen. Aufgrund der innerstaatlichen Umsetzung in Deutschland sind sie auch für die Kirchen verbindlich (Art. 249 Abs. 3 EG-Vertrag). Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht spielt dabei keine Rolle, da das Gemeinschaftsrecht grundsätzlich nicht am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes gemessen wird.¹⁰⁴

Den Vorgaben zum Arbeitsschutz wird die MAVO gerecht. Die Mitarbeitervertretung kann auf verschiedene Weise Einfluss auf den Arbeitsschutz nehmen. So gehört es zu deren Aufgaben, sich für den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und die Gesundheitsförderung in der Einrichtung einzusetzen. Sie hat auch das Recht auf Einsichtnahme und Vorlage in die dazu notwendigen Unterlagen (§ 26 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 7

⁹⁸ Reichold, Europäisches Rahmenrecht für die kirchliche Mitbestimmung?, ZTR 2001, 57 (63).

⁹⁹ RL 89/391/EWG, Richtlinie des Rates vom 12.6.1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

¹⁰⁰ RL 98/59/EG, Richtlinie des Rates vom 20.7.1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen.

¹⁰¹ RL 2001/23EG, Richtlinie des Rates vom 12.3.2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen.

¹⁰² RL 2002/14/EG, Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates von 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft.

¹⁰³ RL 2000/78/EG Richtlinie des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

¹⁰⁴ BVerfG, Beschl. v. 9.1.2001, 1 BvR 1036/99, NJW 2001, 1267 (1268); BVerfG Beschl. v. 27.7.2004, 1 BvR 1279/04, NVwZ 2004, 1346 (1347),

MAVO). Gleiches gilt für die Vorgaben der Massenentlassungsrichtlinie. Nach § 30 a MAVO ist der Dienstgeber verpflichtet, die nach § 17 KSchG anzeigepflichtigen Entlassungen der Mitarbeitervertretung unter näherer Angabe der Gründe, des Umfangs, der Auswahl und der Abfindungen rechtzeitig mitzuteilen. Die Mitarbeitervertretung hat in diesem Zusammenhang auch den Anspruch auf gemeinsame Beratung der Angelegenheit. Den Anforderungen der Betriebsübergangsrichtlinie wird die MAVO ebenfalls gerecht. Die Mitarbeitervertretung hat Anspruch auf Unterrichtung in wirtschaftlichen Angelegenheiten der Dienststelle. Dazu gehören insbesondere auch Veränderungen und Vorhaben, die die Interessen der Mitarbeiter wesentlich berühren können (§ 27 a MAVO). Darüber hinaus bedarf eine Maßnahme zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen in diesem Zusammenhang der Zustimmung der Mitarbeitervertretung (§ 36 Abs. 1 Nr. 11 MAVO). Auch der Konsultationsrichtlinie genügen die Regelungen der MAVO. Diese enthält für das kirchliche Arbeitsrecht eine Tendenzschutzklausel, nach der kirchliche Einrichtungen für ihre Zwecke spezifische Bestimmungen vorsehen können, solange sie ein Minimum der Grundsätze und Ziele der Richtlinie berücksichtigen (Art. 3 Abs. 2 RL 2002/14/EG).¹⁰⁵ Die MAVO beinhaltet in §§ 26 ff Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung, die im Hinblick auf die Unterrichtung und Beteiligung den Zielen und Anforderungen der europäischen Richtlinie genügen. Dabei kommt der Informationspflicht in wirtschaftlichen Angelegenheiten nach § 27a MAVO eine besondere Bedeutung zu.¹⁰⁶ Der geforderte Mindeststandard wird auf jeden Fall erreicht.

Die Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie hat im Zusammenhang mit dem kirchlichen Arbeitsrecht eine besondere Bedeutung. Diese Richtlinie enthält zugunsten der Kirchen eine Tendenzschutzklausel, wonach eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion dann keine Diskriminierung

¹⁰⁵ Reichold, Durchbruch zu einer europäischen Betriebsverfassung - Die Rahmen-Richtlinie 2002/14/EG zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer -, NZA 2003, 289 (294).

¹⁰⁶ MHdBArbR/Reichold, § 158 Rn.16 f.; Forst BetrVG, 16. Aufl., § 118 Rn. 2; ebenso Weber in Franzen/Gallner/Oetker, Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht, 3. Aufl. Rn. 16; a.A. für einzelne Bereiche, wie z.B. Krankenhäuser und Kindergärten, bei denen die Tendenzbestimmung nicht überwiegt, Jatho, Die Stellung der Tendenzunternehmen und Religionsgemeinschaften im deutschen und europäischen Recht der Arbeitnehmerbeteiligung, 2013.

darstellt, wenn die Religion aufgrund der Art dieser Tätigkeit oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige oder gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt (Art. 2 Abs. 2 RL 2000/78/EG). Diese Ausnahme wurde in § 9 Abs. 1 AGG ins nationale Recht umgesetzt. Sie beinhaltet aktuell noch zwei ungeklärte Fragen, die im Rahmen einer möglichen verfassungsrechtlichen Kontrolle von erheblicher Bedeutung sein können, so die Frage, ob die Klausel eine Ungleichbehandlung wegen sämtlicher Verhaltens- und Loyalitätsanforderungen nach dem Selbstverständnis der jeweiligen Kirche erlaubt oder lediglich wegen des Merkmals der Religionszugehörigkeit. Bei der weiteren Frage, die auch obergerichtlich noch nicht abschließend geklärt ist, geht es um die Kompetenz, wer über die Kriterien einer gerechtfertigten beruflichen Anforderung zu entscheiden hat, nämlich darum, ob dies Sache der Kirchen ist oder ob darüber auch staatliche Gerichte zu befinden haben.¹⁰⁷

Als Ergebnis ist festzustellen, dass die MAVO auch den Anforderungen genügt, die nach den Vorgaben der Europäischen Union für betriebsverfassungsrechtliche Regelungen einzuhalten sind.

4. Kapitel - Reichweite der Regelungsbefugnis für ein kirchliches Mitbestimmungsrecht -

4.1 Regelung für den verfasst-kirchlichen Bereich

Für die Regelungsbefugnis entscheidend ist die Reichweite der Verfassungsgarantie für das selbständige Ordnen und Verwalten der eigenen Angelegenheiten nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Davon wird sicher der Bereich der verfassten Kirche umfasst. Für diesen Bereich ist in vielen Fällen sogar der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV gegeben.¹⁰⁸ Für die katholische Kirche sind das die (Erz-)Bistümer mit ihren Behörden und Dienststellen. Die katholische Kirche in Deutschland setzt sich aus 27 (Erz-)Diözesen zusammen.

¹⁰⁷ BVerfG, Beschluss vom 22.10.2014, 2 BvR 661/12, BVerfGE 137, 273-345 juris Rn. 89; BGH, Urteil v. 28.3.2003, V ZR 261/02, BGHZ 154, 306-315 juris Rn. 9, in ausdrücklicher Abkehr früherer Entscheidungen, BGH, Urteil v. 19.9.1966, III ZR 199/64, BGHZ 46, 96-105; BVerwG, Urteil vom 27.2.2014, 2 C 19/12, BVerwGE 149, 139-153 juris Rn. 14.

¹⁰⁸ *Richardi*, KirchenArbR § 3 Rn. 6.

Dazu gehört auch die Deutsche Bischofskonferenz¹⁰⁹, der Zusammenschluss der Bischöfe in Deutschland. Diese ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Verband der Diözesen Deutschlands (VVD) zugeordnet.¹¹⁰ Darunter fallen auch Einrichtungen, die der Kirche institutionell verbunden sind, wie Klöster und sonstige Orden (cann. 573 ff. CIC). Sie besitzen die Dienstherrnfähigkeit und können Dienstverhältnisse nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen begründen. Das Ordnen und Verwalten im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts geht jedoch darüber hinaus. So hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt festgestellt, dass durch die Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsverhältnisse in das staatliche Arbeitsrecht deren Zugehörigkeit zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche nicht aufgehoben wird.¹¹¹ Auf die Rechtswahl für die Dienstverhältnisse kommt es daher nicht an.

4.2 Regelung für sonstige kirchliche Rechtsträger

Die Kirchen bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben aber nicht nur rechtlich selbständiger Einrichtungen, die zum verfassten Bereich gehören. Dies ist nur eine der möglichen Gestaltungsformen. Maßgeblich für die Zuordnung ist, was zur Garantie des freien Ordens und Verwaltens gehört.¹¹² Schon in der Goch-Entscheidung vom 11.10.1977 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV nicht nur für die organisierte Kirche und die rechtlich selbständigen Teile dieser Organisation gilt. Alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform zählen dazu. Beim Ordnen und Verwalten ist die Kirche grundsätzlich frei, wenn diese Einrichtungen nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser

¹⁰⁹ Rechtsgrundlage der Deutschen Bischofskonferenz (cann. 447 ff. CIC); nach dem Statut vom 24.9.2002 ist deren Aufgabe das Studium und die Förderung gemeinsamer pastoraler Aufgaben, die gegenseitige Beratung, die notwendige Koordinierung der kirchlichen Arbeit und der gemeinsame Erlass von Entscheidungen sowie die Pflege der Verbindung zu anderen Bischofskonferenzen.

¹¹⁰ Satzung vom 29.4.2019: www.dbk.de/ueber-uns/verband-der-dioezesen-deutsch-lands-vvd/.

¹¹¹ BVerfG, Beschl. v. 16.10.1968, 1 BvR 241/66, BVerfGE 24, 236-252 juris 22; BVerfG, BVerfG, Beschl. v. 25.3.1980, 2 BvR 208/76, BVerfGE 53, 366-420 juris Rn. 111; BVerfG, Beschl. v. 4.6.1985, 2 BvR 1703/83, BVerfGE 70, 138-173 juris Rn. 56; zuletzt BVerfG, Beschl. v. 22.10.2014, 2 BvR 661/12, BVerfGE 137, 273-345 juris Rn. 110 (Chefarztfall).

¹¹² BVerfGE 137, 237-345 s. Fn. 113; *Richardi*, KirchenArbR § 3 Rn. 8 ff.

Welt wahrzunehmen und zu erfüllen.¹¹³ Nach dem Selbstverständnis der christlichen Kirchen umfasst die Religionsausübung nicht nur den Bereich des Glaubens und des Gottesdienstes, sondern auch die Freiheit zur Entfaltung und Wirksamkeit des christlichen Sendungsauftrags in Staat und Gesellschaft. Dazu gehört in erster Linie das karitative Wirken als eine wesentliche Aufgabe für den Christen. Es wird von den Kirchen als religiöse Grundfunktion verstanden.¹¹⁴ Dies gehört zur christlichen Nächstenliebe, die auf Jesus Christus zurückgeht.¹¹⁵ Maßgeblich für die Zuordnung ist die Erfüllung einer kirchlichen Grundfunktion im Einklang mit der Kirche.¹¹⁶ Dazu zählt der gesamte Bereich der Krankenpflege, der Alten-, Behinderten- und Kinderbetreuung.

Die nach staatlichem Recht organisierten karitativen Einrichtungen machen nach Anzahl und Zahl der Beschäftigten den mit Abstand größten Teil der kirchlichen Einrichtungen aus. Als Beispiel sei erwähnt, dass sich aktuell über 550 Krankenhäuser mit ca. 265.000 Beschäftigten in kirchlicher Trägerschaft befinden.¹¹⁷ Aber auch Einrichtungen, die einer sozial verträglichen Versorgung mit Wohnraum dienen, zählen dazu, sofern nicht die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht.¹¹⁸ Es kommt darauf an, dass der soziale Zweck und nicht die ökonomische Interessenmaximierung im Vordergrund steht.¹¹⁹

Diese Einrichtungen sind häufig als kirchliche Stiftungen oder als gemeinnützige GmbHs organisiert. Die Einrichtungen der Caritas und Diakonie sind regelmäßig als eingetragene Vereine organisiert. Die Rechtswahl hat auf das Selbstbestimmungsrecht keine Auswirkung. Soweit für die Kirchen das verfassungsrechtlich gewährleistete Selbstbestimmungsrecht gilt, werden von der Eigenständigkeit auch kirchennahe Einrichtungen und Vereinigungen unabhängig von ihrer Rechtsform umfasst, auch wenn sie privatrechtlich

¹¹³ BVerfG, Beschl. v. 11.10.1977, 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73-96 juris Rn. 27.

¹¹⁴ BVerfG, Beschl. v. 4.6.1985, 2 BvR 1703/83, BVerfGE 70, 138-173 Fn. 55.

¹¹⁵ Matthäus 22, 37-40.

¹¹⁶ MHdBArbR/Reichold, § 327 Rn. 38.

¹¹⁷ Abrufbar: www.christliche-krankenhaeuser.de.

¹¹⁸ BAG NZA 2004, 334 (335).

¹¹⁹ BVerfG Beschl. v. 22.10.2014, 2 BvR 661/12, BVerfGE 137, 273-345, juris Rn. 105 (Chefarztfall).

organisiert sind.¹²⁰ Dies beruht darauf, dass das Selbstbestimmungsrecht kein eigenes Recht der Einrichtung, sondern ein Recht der Kirche ist.¹²¹ Aus dieser Abhängigkeit ergibt sich für die Sonderstellung dieser Einrichtungen innerhalb der Arbeitsrechtsordnung, dass sie kein eigenes Sonderarbeitsrecht schaffen können, sondern für sie das kirchliche Arbeitsrecht gilt.¹²²

5. Kapitel - Rechtsqualität des Mitarbeitervertretungsrechts für den staatlichen Bereich -

Es gilt noch die Frage zu klären, ob die MAVO als eigenständiges Kirchenrecht i.S.v. Art. 137 Abs. 3 WRV einzustufen ist, die sich der staatlichen Beurteilung völlig entzieht.¹²³

Die MAVO ordnet als diözesanes Recht die Mitwirkung der kirchlichen Mitarbeiter an Entscheidungen der Dienstgeber und regelt die Voraussetzungen für die Bildung von Mitarbeitervertretungen und deren Arbeitsweise. Die Rechtskontrolle wird durch kircheneigene Gerichte gewährleistet. Sie ist, wie das Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht, eng mit dem Individualarbeitsrecht verknüpft. Es geht um die Mitbestimmungsrechte der Mitarbeiter. Sie wurde geschaffen, um die rechts- und sozialstaatlichen Mindestanforderungen für die kirchlichen Arbeitnehmer zu sichern. Mit dem eigenen Mitarbeitervertretungsrecht sollte zugleich der Gefahr begegnet werden, dass wegen Nichterfüllung verfassungsrechtlicher Grundprinzipien die Bereichsausnahme der Kirchen und Religionsgemeinschaften von staatlichen Regelungen entfällt.¹²⁴

Die MAVO ist darüber hinaus auch für das Einzelarbeitsverhältnis von Bedeutung.¹²⁵ Sie wirkt in vielfältiger Weise in das einzelne Arbeitsverhältnis hinein. Am deutlichsten wird dies im Zusammenhang mit der Kündigung. Eine Kündigung ohne Anhörung und Mitberatung der Mitarbeitervertretung ist

¹²⁰ BVerfG, Beschl. v. 11.10.1977, 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73-96, juris Rn. 27; BVerfG, Beschl. v. 25.3.1980, 2 BvR 208/76, BVerfGE 53, 366-420 juris Rn. 111; BVerfG, Beschl. v. 4.6.1985, 2 BvR 1703/83, BVerfGE 70, 138-173 juris Rn. 56; zuletzt BVerfG, Beschl. v. 22.10.2014, 2 BvR 661/12, BVerfGE 137, 273-345 juris Rn. 92; wegen weiterer Voraussetzungen s.u. 6.3.1.

¹²¹ *Richardi*, KirchenArbR § 3 Rn. 9.

¹²² *MHdBArbR/Reichold*, Bd. 2 § 327 Rn. 39.

¹²³ *Bietmann*, Betriebliche Mitbestimmung im kirchlichen Dienst, S 69 m.w.N.

¹²⁴ Näheres dazu s.o. 3.2.

¹²⁵ *Hanau*, Zum Verhältnis von Kirche und Arbeitsrecht, ZevKR 1980, 67.

unwirksam (§ 30 Abs. 5 MAVO). Diese Wirksamkeitsvoraussetzung haben auch die Arbeitsgerichte zu prüfen.¹²⁶ Dabei ist zu beachten, dass die Arbeitsverhältnisse, für die das Gesetz Geltung beansprucht, durchweg privatrechtlich begründet worden sind und sich somit nach staatlichem Recht richten. Für diesen Bereich besitzt allein der Staat die Rechtsetzungsbefugnis. In der Literatur wird daher teilweise die Auffassung vertreten, dass zwischen einem inneren und einem äußeren Bereich unterschieden werden müsse. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften könnten, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, autonome Vorschriften des öffentlichen Rechts erlassen.¹²⁷ Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, würden sie die Dienstverhältnisse ihrer Laienbediensteten mit Hilfe privatrechtlicher Satzungen ordnen.¹²⁸ Zum äußeren Bereich gehören nach dieser Auffassung alle Aufgaben, die nicht eng mit dem geistlichen Auftrag der Kirchen und Religionsgemeinschaften verknüpft sind.¹²⁹

Nach anderer Ansicht ist der Korporationstatus nach Art. 137 Abs. 5 WRV von entscheidender Bedeutung. Dieser räumt den korporierten Kirchen neben der Dienstherrnfähigkeit auch eine öffentlich-rechtliche Organisationsgewalt ein. Diese umfasst die Kompetenz zur Bildung, Errichtung, Änderung und Aufhebung von Gliedern und Organen. Dazu gehört notwendigerweise die Schaffung eines Verwaltungsapparats. Ein solcher kann neben Beamten auch aus Arbeitern und Angestellten bestehen.¹³⁰ Hieraus leitet sich die Befugnis zur Schaffung einer Regelung mit öffentlich-rechtlicher Wirkung ab.¹³¹

Diese Differenzierungen ergeben sich nicht aus der verfassungsrechtlichen Regelung für das Selbstverwaltungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Bei den eigenen Angelegenheiten i.S.v. Art. 137 Abs. 3 WRV wird keine Unterscheidung zwischen einem inneren und äußeren Bereich

¹²⁶ LAG Düsseldorf, Urteil v. 15.1.1991, 16 Sa 1416/90, NZA 1991, 600; *Reichold* in *Weth/Thomae/Reichold*, Arbeitsrecht im Krankenhaus, Teil 11 Betriebliche Mitbestimmung im Krankenhaus Rn. 441.

¹²⁷ *Jurina*, Rechtsstatus, S. 129.

¹²⁸ *Jurina*, Rechtsstatus, S. 130.

¹²⁹ *Jurina*, Rechtsstatus, S. 64.

¹³⁰ v. *Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 123; *Bietmann*, Betriebliche Mitbestimmung im kirchlichen Dienst, S 72.

¹³¹ *Weber*, Staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit, ZevKR 1972, Bd. 17, S 400; v. *Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 123.

gemacht. Ebenso wenig kommt es auf den Korporationsstatus der Religionsgemeinschaft an.¹³²

In diesem Zusammenhang spielt vielmehr der Grund der Herausnahme der Kirchen und Religionsgemeinschaften aus der staatlichen Mitbestimmungsregelung die entscheidende Rolle:

„Die Ausklammerung der Religionsgemeinschaften und ihrer karitativen und erzieherischen Einrichtungen aus dem Geltungsbereich des Betriebsverfassungsrechts konkretisiert den durch Art. 140 GG i.V.m. Art.137 WRV gewährleisteten Freiheitsraum der Kirche. Der innere Grund der Ausklammerung ist darin zu sehen, dass das Betriebsverfassungsgesetz ein Spannungsmoment zwischen dem Betriebsrat und der Belegschaft auf der einen und dem Arbeitgeber auf der anderen Seite widerspiegelt, wenn dies auch von dem Kooperationsgedanken überlagert wird. Das streng dualistische System des Betriebsverfassungsgesetzes widerspricht dem Wesensgehalt der christlichen Religionsgemeinschaften.“¹³³

Noch deutlicher wird dies in § 112 BPersVG zum Ausdruck gebracht, die es Religionsgemeinschaften ausdrücklich überlässt, eine selbstständige Ordnung für das Personalvertretungsrecht zu schaffen. Daraus kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass dadurch die Entscheidung über die Schaffung einer eigenen Mitbestimmungsregelung ins freie Ermessen der Kirchen gestellt ist.¹³⁴

Die Mitbestimmung beruht auf verfassungsrechtlichen Vorgaben. Sie dient dem Ausgleich der sich widersprechenden Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Beiden Seiten stehen grundgesetzlich geschützte Positionen zu, die sich aus Art. 12 Abs. 1 GG ergeben. Der Arbeitgeber besitzt die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Schutz seiner Arbeit, die letztlich der Sicherung seiner Existenz dient.¹³⁵ Mit der MAVO füllt die katholische Kirche den Freiraum aus, der sich aus § 118 Abs. 2 BetrVG und § 112 BPersVG ergibt.¹³⁶

Die MAVO ist ein autonomes kirchliches Recht, das Anerkennung auch im weltlichen Rechtskreis findet, wenn auch ohne dessen normative Wirkung.¹³⁷

Das kirchliche Selbstverwaltungsrecht beinhaltet keine Befugnis zur

¹³² BVerfG, Beschl. v. 11.10.1977, 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73-96 Rn. 27.

¹³³ BAG, Beschluss vom 6.12.1977, 1 ABR 28/77, BAGE 29, 405-415 juris Rn. 45; so auch MHdBArbR/Reichold, § 367, Rn. 8.

¹³⁴ MHdBArbR/Reichold, § 367, Rn. 11.

¹³⁵ MHdBArbR/Reichold, § 367, Rn. 10.

¹³⁶ M/K/K/Reichold, Einleitung Rn. 21.

¹³⁷ MHdBArbR/Reichold, § 367, Rn. 9 m.w.N.

Gesetzgebung auch für den staatlichen Bereich, dies würde eine Gleichsetzung der Kirchen und Religionsgemeinschaften mit dem Staat voraussetzen. Eine solche Bedeutung wird zumindest dem nach heutigem Verfassungsverständnis maßgeblichem Verhältnis zwischen Kirche und Staat nicht mehr gerecht.¹³⁸ Die Rechtswirkung beruht vielmehr auf dem Umstand, dass der Staat den Kirchen den Bereich der betrieblichen Mitbestimmung zum selbstständigen Ordnen überlassen hat. Es würde zu verfassungswidrigen Regelungslücken führen, wenn den von der Kirche geschaffenen Regelungen keine Rechtswirksamkeit zuerkannt werden würde. Die dadurch entstehende Regelungslücke müsste durch staatliches Recht geschlossen werden.¹³⁹

6. Kapitel - Geltungsbereich der Mitarbeitervertretungsordnung -

6.1 Grundsätzliche Regelungen

Der innerkirchliche Geltungsbereich der MAVO ist im Rahmen der Aufgabenstellung näher zu untersuchen. Die MAVO regelt in § 1 ihren Geltungsbereich. Dabei wird zwischen dem sachlichen oder gegenständlichen Geltungsbereich (Abs.1), dem räumlichen Geltungsbereich (Abs. 3)¹⁴⁰ und dem persönlichen Geltungsbereich (Abs. 2) unterschieden.¹⁴¹

Die Regelung zum sachlichen Geltungsbereich stellt auf die Dienststellen, Einrichtungen und sonstige selbständig geführten Stellen ab. Dies entspricht dem Betrieb i.S.d. Personalvertretungsrechts als organisatorische Einheit, innerhalb derer der Unternehmer allein oder in Gemeinschaft mit seinen Mitarbeitern und mit Hilfe von sächlichen und immateriellen Mitteln bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt.¹⁴²

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit bedarf der persönliche Geltungsbereich der MAVO näherer Betrachtung, da der Mitarbeiterbegriff der MAVO im

¹³⁸ M/K/K/Reichold, Einleitung Rn. 21.

¹³⁹ Magen, Der Rechtsschutz in Kirchensachen nach dem materiell-rechtlichen Ansatz, NVwZ 2002, 897 (899), der die Rechtswirksamkeit als verfassungsrechtliches Gebot bezeichnet.

¹⁴⁰ Gilt als diözesanes Kirchengesetz im gesamten Gebiet der Diözese des Bischofs, der die MAVO erlassen und ordnungsgemäß verkündet hat. Für überdiözesane Rechtsträger können die zuständigen Bischöfe Ausnahmen vereinbaren.

¹⁴¹ Die einzelnen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnungen enthalten entsprechende Regelungen.

¹⁴² BAG, Beschluss vom 29. Mai 1991, 7 ABR 54/90, BAGE 68, 67-74, Rn. 24 juris.

Gegensatz zur Grundordnung den Gesamtbereich der in kirchlichen Einrichtungen tätigen Mitarbeiter umfasst.¹⁴³ Dieser ist von der Reichweite der autonomen Rechtsetzungsbefugnis abhängig. Auch in diesem Zusammenhang ist zwischen dem verfasst-kirchlichen Bereich und sonstigen kirchlichen Rechtsträgern zu unterscheiden.

6.2 Dienstgeber im Bereich der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt

Für den verfassten Bereich der katholischen Kirche übt ausschließlich der Diözesanbischof für seine Diözese die gesetzgebende Gewalt aus.¹⁴⁴ Von seiner Gesetzgebungsgewalt werden somit sämtliche Dienststellen umfasst, die kirchenrechtlich dem jeweiligen Diözesanbischof unterstellt sind. Das sind neben den Dienststellen des Bistums auch die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, einschließlich deren Verbände.¹⁴⁵

6.3 Sonstige kirchliche Rechtsträger außerhalb der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt

Nicht so einfach ist die Frage für die anderen Rechtsträger zu beantworten. Für die vorliegende Arbeit sind in diesem Zusammenhang die Dienststellen der Caritas von Bedeutung. Der Deutsche Caritasverband und dessen Mitglieder sind der mit Abstand größte Dienstgeber im Bereich der katholischen Kirche.¹⁴⁶ Es ist deshalb zu klären, unter welchen Voraussetzungen nach staatlichem und kirchlichem Recht die MAVO gilt. In einem weiteren Abschnitt wird später noch zu klären sein, ob der Regelung für das Einzelarbeitsverhältnis normative Wirkung zukommt.¹⁴⁷

6.3.1. Zuordnung nach staatlichem Recht

Für die staatsrechtliche Zuordnung ist Art. 137 Abs. 3 WRV maßgeblich. Danach kommt es darauf an, ob bei diesen Einrichtungen und Vereinigungen von einer solchen Nähe zur Kirche ausgegangen werden kann, dass eine

¹⁴³ Art 3 GrO gilt für die Begründung von Arbeitsverhältnissen; Näheres bei MAVO/Thiel, § 3 Rn. 1).

¹⁴⁴ Can. 391 § 2 CIC.

¹⁴⁵ Can. 374 CIC, can. 515 § 1 CIC.

¹⁴⁶ 693.064 hauptamtliche Mitarbeiter in 25.064 Einrichtungen und ca. 500.000 Ehrenamtliche und Freiwillige, Stand 31.12.2018, abgerufen 10.2.2021, www.caritas.de.

¹⁴⁷ S.u. 6.4.

Zuordnung gerechtfertigt ist. Dies setzt, so das Bundesverfassungsgericht, neben der Erfüllung einer kirchlichen Grundfunktion¹⁴⁸ eine organisatorische Verbindung der Einrichtung mit der Amtskirche voraus und verlangt ein Kontrollrecht des zuständigen kirchlichen Amtsträgers.¹⁴⁹

Der Deutsche Caritasverband ist der Zusammenschluss aller Diözesancaritasverbände einschließlich ihrer Gliederungen.¹⁵⁰ Es handelt sich bei diesen Einrichtungen nicht um öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts. Diese fallen deshalb nicht unter die bischöfliche Gesetzgebungsgewalt.¹⁵¹ Er ist als eingetragener Verein privatrechtlich organisiert und ist kirchenrechtlich ein privater Verein von Gläubigen.¹⁵² In seiner Satzung¹⁵³ hat er sich der nach dem CIC bestimmten Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz unterstellt und das Inkrafttreten der Satzung von der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz abhängig gemacht.¹⁵⁴ Auch ist jede Satzungsänderung von der Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz abhängig.^{155,156}

Die Satzungen der zum Deutschen Caritasverband gehörenden Caritasverbände enthalten durchweg gleichlautende oder inhaltlich ähnliche Regelungen, wobei die Aufsicht durch den regional zuständigen Diözesanbischof ausgeübt wird.¹⁵⁷

¹⁴⁸ S.o. 4.2.

¹⁴⁹ BVerfG, Beschl. v. 11.10.1977, 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73-96; Rn. 33 juris; BVerfG, Beschl. v. 17.2.1981, 2 BvR 384/78, BVerfG, Beschl. v. 25.3.1980, 2 BvR 208/76, BVerfGE 53, 366-420, Rn.111 juris; BVerfGE 57, 220-249, Rn. 28 juris; BVerfG, Beschl. v. 4.6.1985, 2 BvR 1703/83, BVerfGE 70, 138-173, Rn. 55 f. juris; BVerfG, Beschl. v. 22.10.2014, 2 BvR 661/12, BVerfGE 137, 273-345, Rn. 91 f. juris.

¹⁵⁰ § 4 Abs. 1 Satzung des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 16.10.2003 i.d.F. vom 18.10.2005.

¹⁵¹ Ausnahme: Caritasverband für die Diözese Osnabrück, Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Osnabrück 2010 Art. 72 S. 105; § 1 Abs. 3 Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e.V. vom 31.3.2010.

¹⁵² § 2 Abs. 1 Satzung des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 16.10.2003 i.d.F. vom 18.10.2005.

¹⁵³ § 2 Abs. 3 Satzung des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 16.10.2003 i.d.F. vom 18.10.2005.

¹⁵⁴ § 23 Abs. 1 Satzung des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 16.10.2003 i.d.F. vom 18.10.2005.

¹⁵⁵ § 22 Abs. 2 Satzung des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 16.10.2003 i.d.F. vom 18.10.2005.

¹⁵⁶ Nach den Regelungen im CIC (cann. 299, 321-326 CIC) können Gläubige unter anderem zum Betreiben der Caritas durch Privatvereinbarung Vereine gründen, die als private Vereine bezeichnet werden und von der Genehmigung der zuständigen Autorität - Bischofskonferenz bzw. auf Diözesanebene des Bischofs - abhängig sind.

¹⁵⁷ So z.B. Satzung des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. vom 27.9.2014 bzw. des Caritasverbandes für Stuttgart e.V. vom 8.2.2017.

Die nach staatlichem Recht verlangte Bindung und das Kontrollrecht des zuständigen kirchlichen Amtsträgers sind gegeben.

6.3.2 Einbeziehung nach kirchlichem Recht

Die aufgeführten Regelungen lassen zunächst nur den Schluss zu, dass es sich bei diesen Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes und den dazu gehörenden Caritasverbänden um Einrichtungen eines kirchlichen Rechtsträgers handelt. Damit ist noch nicht geklärt, ob und unter welchen Voraussetzungen die MAVO für diese Einrichtungen Anwendung findet. Dies kann kraft Selbstbestimmungsrecht oder aufgrund einer Übernahmeerklärung geschehen. Dazu wurden bis zur Entscheidung des kirchlichen Delegationsgerichts vom 31.3.2010 unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 27.2.2009¹⁵⁸ ausgeführt: „Es ist den Kirchen verfassungsrechtlich gewährleistet, sich auch der Organisationsformen des staatlichen Rechts zu bedienen, um ihren Auftrag in der Welt zu erfüllen, ohne dass dadurch die Zugehörigkeit zur Kirche aufgehoben wird. Auch in diesen Fällen richtet sich die Zuordnung nach dem Status der Gesellschafter, deren Weisungsbefugnis sichert, dass keine Abspaltung von der Kirche eintritt. Die Geltung der Grundordnung beruht nicht auf der Satzungsautonomie, sondern im Verhältnis zum Staat auf dem verfassungsrechtlich verbürgten Selbstbestimmungsrecht der Kirche. Die Satzungsautonomie gibt dem Rechtsträger keine Befugnis, für seine Einrichtung ein Sonderarbeitsrecht zu schaffen. Lediglich der zuständige Diözesanbischof kann, wenn er aufgrund des Verhaltens der Einrichtung es als nicht mehr gewährleistet ansieht, die Verbindung zu der Einrichtung auflösen. Dies muss aber durch einen rechtsverbindlichen Akt zum Ausdruck gebracht werden.“

Dieses Urteil wurde vom Delegationsgericht aufgehoben.¹⁵⁹ Dieses Gericht wurde von der Apostolischen Signatur, dem höchsten Gericht der katholischen Kirche,¹⁶⁰ mit Zustimmung des Papstes eingesetzt. Es hat in seiner Entscheidung ausgeführt:

„Art. 2 GrO – in der zu dieser Zeit geltenden Fassung – legt ausdrücklich den Geltungsbereich der Grundordnung fest. In dieser Regelung wird berücksichtigt, dass die Gesetzgebungsbefugnis des Bischofs kirchenrechtlich begrenzt sein kann und dass insbesondere bei selbstständigen Einrichtungen in

¹⁵⁸ KAGH, Urteil 27.2.2009, M 13/08, ZMV 2009,153.

¹⁵⁹ Delegationsgericht, Urteil vom 31.3.2010, 42676/09 VT. Es steht jedem Gläubigen frei, seine Streit- oder Strafsache in jeder Gerichtsinstanz und in jedem Prozessabschnitt dem Heiligen Stuhl zur Entscheidung zu übergeben oder bei ihm einzubringen (can. 1417 CIC). Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prozessordnung einen weiteren Rechtsbehelf nicht vorsieht. Näheres zum Verfahren nach can. 1417 CIC s.u. 13.2.

¹⁶⁰ Can. 1445 CIC.

privatrechtlicher Form eine Zuordnung zur Kirche durch Satzung abgesichert sein muss. Da staatskirchenrechtlich die Sonderstellung innerhalb der Arbeitsgerichtsordnung aber nicht auf der Satzungsautonomie, sondern auf dem verfassungsrechtlich verbürgten Selbstbestimmungsrecht der Kirche beruht, sind Rechtsträger, für die der Bischof diese Grundordnung nicht unmittelbar in Kraft setzen kann, gehalten, sie für ihren Bereich rechtsverbindlich zu übernehmen." [...] „Damit wird klargestellt, dass im Bereich der von Art. 2 Abs. 2 GrO erfassten Rechtsträger und Einrichtungen Geltungsgrund für die Sonderregeln des kirchlichen Arbeitsrechts die Übernahmeerklärung ist.“

Durch die Entscheidung des Delegationsgerichts ist kirchenrechtlich die Rechtsfrage geklärt und hat folgerichtig zu einer entsprechenden Änderung der Grundordnung geführt.¹⁶¹

6.4 Mitarbeitervertretungsrecht und Einzelarbeitsverhältnis

Zu klären ist noch die Frage, ob das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht für das Einzelarbeitsverhältnis normative Wirkung hat.

Dazu wird in der Literatur zum Teil die Auffassung vertreten, dass die einzelnen Mitarbeiter sich nicht als „Kirchen- oder Verbandsmitglieder“ binden, sondern auf der Grundlage von Arbeitsverträgen.¹⁶² Insoweit sei die rechtliche Ausgangslage der Kirche als Arbeitgeberin mit der Satzungs- und Ordnungsgewalt anderer Autonomer im Bereich des Arbeitsrechts vergleichbar.¹⁶³ Die Situation entspreche der von Sportverbänden, die sich mit Statuten und Satzungen eigene Regelungen geschaffen hätten. Für diesen Bereich sei obergerichtlich geklärt, dass sich über die verbandliche Satzungsgewalt oder Normsetzungsbefugnis für das einzelne Arbeitsverhältnis nichts regeln lasse, sondern dass der Arbeitsvertrag als Anknüpfungspunkt dienen muss.¹⁶⁴

Diese Auffassung wird der Verfassungsgarantie, die das Grundgesetz den Kirchen einräumt, nicht gerecht.¹⁶⁵ Eine vergleichbare privilegierte Stellung

¹⁶¹ Dabei ist zu beachten, dass die Entscheidung des Delegationsgerichts kirchenrechtlich nicht Gesetzeskraft besitzt und in der Sache nur die Parteien des Verfahrens bindet (can. 16 § 3 CIC). Die Entscheidung stellt einen unanfechtbaren Verwaltungsakt dar (*Eder*, *Eichstätter Kommentar* § 2 KAGO Rn. 31 f.).

¹⁶² *Müller*, *Staatskirchenrecht und normatives Arbeitsrecht*, Eine Problemskizze, RdA, 1979, S. 78.

¹⁶³ *Bietmann*, *Betriebliche Mitbestimmung im kirchlichen Dienst*, S. 77 m.w.N.

¹⁶⁴ BAG, NJW 1980, 470 (471); OLG Frankfurt, NJW 1973, 2208.

¹⁶⁵ *Richardi*, *KirchenArbR*, § 17 Rn. 6; *MHdBArbR/Reichold*, § 158, Rn. 39; BAG, Urteil v. 10.12.1992, 2 AZR 271/92, juris Rn. 53 f., das sich ausdrücklich mit der gegensätzlichen

besitzen die Sportverbände und andere Organisationen gerade nicht. Die MAVO als diözesanes Kirchenrecht hat Wirkung im staatlichen Bereich¹⁶⁶, soweit arbeitsrechtliche Bestimmungen des staatlichen Rechtskreises darauf Bezug nehmen, ohne dass es einer ausdrücklichen Bezugnahme im Arbeitsvertrag bedarf.¹⁶⁷ So ist die Kündigung eines Mitglieds einer Mitarbeitervertretung unwirksam, sofern kein Grund i.S.v. § 19 MAVO gegeben ist. Der betroffene Mitarbeiter kann unter Hinweis auf einen Verstoß gegen § 19 MAVO vor dem staatlichen Gericht Kündigungsschutzklage erheben. Ebenso ist die Kündigung eines Mitarbeiters ohne Beteiligung der Mitarbeitervertretung unwirksam (§ 30 Abs. 5 MAVO). Auch darauf kann sich der betroffene Mitarbeiter im Rahmen einer Kündigungsschutzklage vor dem staatlichen Gericht berufen.¹⁶⁸

Daraus ergibt sich, dass das Mitarbeitervertretungsrecht nicht nur für die Mitarbeiter gilt, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im Bereich der verfassten Kirche beschäftigt sind, sondern für alle Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig davon, ob sie der Kirche angehören, beschäftigt sind.¹⁶⁹ Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Einrichtung die erforderliche Übernahmeerklärung nach § 1 Abs. 2 MAVO abgegeben hat. Dies versteht sich aber auch von selbst, da bei Nichtabgabe dieser Erklärung nicht von einer kirchlichen Einrichtung ausgegangen werden kann.¹⁷⁰

Auffassung von Bietmann in „Betriebliche Mitbestimmung im kirchlichen Dienst“ auseinandersetzt und sich der Auffassung Richardi anschließt.

¹⁶⁶ S.o. 5.

¹⁶⁷ MAVO/*Thiel*, Präambel Rn. 86; *Richardi*, in *Richardi/Dörner/Weber* Personalvertretungsrecht, § 112 Rn. 2; s.o. 5.

¹⁶⁸ LAG Köln, Urteil v. 28.10.1992, 7 Sa 692/92, *KirchE* 30, 384; a.A. noch LAG Hamm BB 1977, 748

¹⁶⁹ *Richardi*, *KirchenArbR*, § 17 Rn 20; *Unruh* in v. Mangoldt/Klein/Stark GG Art. 137 Rn. 93.

¹⁷⁰ S.o. 6.3.2.

7. Kapitel - Entwicklung der kirchlichen Mitbestimmungsregelung -

7.1 Erste Regelung für einen Teilbereich

In den (Erz-)Bistümern in der Bundesrepublik wurde auf Initiative der Ständigen Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes¹⁷¹ erstmals 1956 eine „Ordnung für die Mitarbeitervertretungen in den Dienstgemeinschaften der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen“ nebst der zugehörigen Wahlordnung erlassen.¹⁷² Diese Ordnung war innerhalb der katholischen Kirche in Deutschland die erste Regelung des Mitarbeitervertretungsrechts, die jedoch nur für einen Teilbereich Gültigkeit hatte.

7.2 Regelungen für den Gesamtbereich

7.2.1 Rahmen-MAVO vom 4.3.1971

Es dauerte einige Zeit, bis sich innerhalb der katholischen Kirche ein Konsens durchgesetzt hatte, eine Regelung für den gesamten Bereich zu schaffen. Die Vertreter der katholischen Kirche mussten erkennen, dass die Kirche ihren Freiraum nutzen muss, wenn sie ihn erhalten will.¹⁷³ Der Staat hat durch die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen nicht seine Verantwortung für den Rechtsschutz seiner Bürger in diesem Bereich aufgegeben.¹⁷⁴ Um der Gefahr zu begegnen, dass der Gesetzgeber die Herausnahme der kirchlichen Einrichtungen aus dem Anwendungsbereich des Personalvertretungs- bzw. Betriebsverfassungsgesetzes aufhebt, verabschiedete die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands¹⁷⁵ am

¹⁷¹ Paritätisch mit Vertretern der Mitarbeiter und der Dienstgeber besetzte Einrichtung, die im Rahmen des Dritten Weges über die Richtlinien für Arbeitsverträge beschließt. Aktuelle Satzung s. www.caritas.de.

¹⁷² Reichold, MHDBarbR § 367 Rn. 4 Rn. 4; Beyer in Freiburger Kommentar MAVO Präambel Rn. 28.

¹⁷³ Dütz, Essener Gespräche, 1984,104; Richardi, KirchenArbR, S. 195; näheres s.o. 3.2. Die Frage eines Gesetzgebungsauftrags hat sich zu diesem Zeitpunkt nicht gestellt, da das Bundespersonalvertretungsgesetz erst am 1.4.1974 in Kraft getreten ist.

¹⁷⁴ Es gab Bestrebungen, ins Betriebsverfassungsgesetz 1972 und ins Personalvertretungsgesetz 1975 die kirchlichen Einrichtungen einzubeziehen, Beyer, Freiburger Kommentar MAVO Präambel Rn. 28.

¹⁷⁵ Der Verband der Diözesen Deutschlands, gegründet 1968, ist der Zusammenschluss der deutschen Diözesen zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich. Der Verband wird durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz geleitet und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aktuelle Satzung s. www.dbk.de.

4.3.1971 für den gesamten Bereich der katholischen Kirche einschließlich des Caritasbereichs die Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung.¹⁷⁶ Es war von Anfang an zu beobachten, dass sich die kirchlichen Regelungen stark an die staatlichen Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes bzw. Bundespersonalvertretungsgesetzes angelehnt haben. Dies ist nicht überraschend, da die staatlichen Regelungen entsprechend den grundgesetzlichen Anforderungen und den europarechtlichen Vorgaben geschaffen wurden. Eine kirchliche Regelung muss, soll sie Bestand haben, die gebotenen Mitwirkungsrechte beinhalten.

7.2.1.1 Einführung in den einzelnen (Erz-)Diözesen

Da der Verband der Diözesen Deutschlands keine Rechtsetzungsbefugnis besitzt, sondern der jeweilige Bischof für seine Diözese die gesetzgebende Gewalt ausübt,¹⁷⁷ musste in den einzelnen Diözesen der jeweilige Diözesanbischof seine diözesane Mitarbeitervertretungsordnung in Kraft setzen. Die Rahmenordnung, die unmittelbar nur für die Mitarbeiter des Verbandes der Diözesen Deutschlands gilt, stellt ein empfohlenes Muster für die zu erlassende diözesanen Mitarbeitervertretungsordnungen dar. Sie enthält aus diesem Grund auch regelmäßig Anmerkungen für zulässige abweichende Regelungen durch die jeweiligen Diözesanbischöfe.¹⁷⁸

Auf den Einzelfall anzuwenden ist die jeweils geltende diözesane MAVO und nicht die Rahmen-MAVO. Da die Unterschiede der diözesanen Ordnungen untereinander und zur Rahmen-MAVO sich in sehr engen Grenzen halten, die für das Thema der vorliegenden Arbeit ohne Bedeutung sind, beziehen sich die zitierten Vorschriften auf die Rahmen-MAVO, soweit im Einzelfall nichts anderes erwähnt wird.

Die Fassung der Rahmenordnung vom 4.3.1971 wurde in der Folge in den einzelnen (Erz-)Diözesen, allenfalls mit geringfügigen Änderungen, als diözesanes Kirchenrecht ab dem 1.1.1972 durch die Diözesanbischöfe, als die kirchlichen Gesetzgeber, in Kraft gesetzt.¹⁷⁹

¹⁷⁶ KABl. 1972, 25-30, 2.2.3.6. - 4 Nr. A 1080 Diözese Rottenburg-Stuttgart.

¹⁷⁷ Can. 391 § 2 CIC

¹⁷⁸ MAVO/*Thiel*, Präambel Rn. 8.

¹⁷⁹ Auf der Grundlage der Rahmenordnung vom 4.3.1971 wurde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ab 1.3.1972 die MAVO als diözesanes Recht in Kraft gesetzt. Entsprechend wurde es in den anderen (Erz)Diözesen gehandhabt, wenn auch nicht immer zum gleichen Zeitpunkt. In

Schon die erste Rahmenordnung enthielt Regelungen zur Streitschlichtung und kann mit Einschränkungen als frühester Vorläufer einer kirchlichen Gerichtsbarkeit für den Bereich des kollektiven Arbeitsrechts angesehen werden.

7.2.1.2 Einführung einer Schlichtungsstelle

Entsprechend den Regelungen im Bundespersonalvertretungsgesetz¹⁸⁰ und im Betriebsverfassungsgesetz, die bei vergleichbaren Streitfällen eine Einigungsstelle vorsehen, wurde die Möglichkeit der Anrufung einer Schlichtungsstelle für den Fall der Nichteinigung zwischen der Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber geschaffen. Besondere persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Person des Vorsitzenden sah die Regelung nicht vor.¹⁸¹ Im Übrigen setzte sich die Schlichtungsstelle aus weiteren vier Mitgliedern zusammen, von denen der Generalvikar zwei Mitglieder zu bestellen hatte und bei den Mitarbeitervertretungen beim Generalvikariat bzw. Ordinariat und beim Diözesancaritasverband jeweils ein Mitglied zu wählen war.

Soweit es im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nicht gelungen ist, eine Einigung zu erzielen, entschied die Schlichtungsstelle durch einen mit Sachverhalt und Begründung zu versehenen Beschluss, der für die Beteiligten grundsätzlich bindend war und nicht angefochten werden konnte. Zum einzuhaltenden Verfahren wurde in der MAVO lediglich erwähnt, dass die Schlichtungsstelle nicht öffentlich verhandelt, bei Nichteinigung durch Stimmenmehrheit entscheidet und Zeugen und Sachverständige herangezogen werden können. Den Bischöfen wurde die Aufgabe zugewiesen, eine Verfahrensordnung zu erlassen.

7.2.1.3 Schlichtungsverfahrensordnung zur Mitarbeitervertretungsordnung

Tatsächlich dauerte es doch einige Zeit, bis eine Schlichtungsverfahrensordnung zur Mitarbeitervertretungsordnung (SVO-MAVO) erlassen

der Diözese Rottenburg-Stuttgart wurden zunächst mehrere Mitarbeitervertretungsordnungen erlassen, für die Bereiche Bischöfliche Kanzlei, Bischöfliches Jugendamt und katholische Schulen. Davor gab es in der Bischöflichen Kanzlei nur eine Satzung für den Vertrauensrat.

¹⁸⁰ §§ 69, 71 BPersVG i.d.F. v. 15.8.1974 sah die Anrufung einer Einigungsstelle vor.

¹⁸¹ § 25 MAVO i.d.F. 4.3.1971.

worden ist. Hierzu wurde im Auftrag des Verwaltungsrates der Diözesen Deutschlands die Arbeitsgruppe „Mitarbeitervertretungsordnung zur Erarbeitung einer Schlichtungsverfahrensordnung“ eingerichtet. Nach Billigung der von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Verfahrensordnung wurde von der Vollversammlung des Verbands der Diözesen Deutschlands die Verfahrensordnung in den einzelnen Diözesen in Kraft gesetzt.¹⁸² Die Schlichtungsstellen hatten sowohl über Regelungsstreitigkeiten als auch über Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, wobei nicht alle möglichen Streitigkeiten erfasst waren.¹⁸³

Von den Regelungen der Verfahrensordnung ist Folgendes von Bedeutung.¹⁸⁴ In § 2 Abs. 1 SVO-MAVO wurde zur Stellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle festgelegt, dass diese als solche unabhängig und nicht an Weisungen, aber an das kirchliche Recht, das für die Kirche geltende staatliche Recht und an ihr Gewissen gebunden sind. Die Verhandlungen vor der Schlichtungsstelle waren nicht öffentlich, wobei eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben war, auf Antrag eines Beteiligten aber mündlich verhandelt werden musste. Ein solcher Antrag wurde fast regelmäßig gestellt. Sofern eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden konnte, entschied die Schlichtungsstelle durch einen zu begründenden Beschluss.¹⁸⁵ Die Schlichtungsstelle entsprach nach Organisation, Zuständigkeit und Verfahren im Wesentlichen den Einigungsstellen nach staatlichem Recht (§ 76 BetrVG).

Die Verfahrensordnung sah keine Möglichkeit einer Anfechtung der Entscheidungen der Schlichtungsstelle vor, sieht man davon ab, dass in sehr engen Grenzen ein Antrag auf Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens gestellt werden konnte.¹⁸⁶ Über den Wiederaufnahmeantrag hatte wiederum die Schlichtungsstelle zu entscheiden, mit Ausnahme der Mitglieder,

¹⁸² In der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 12.2.1976.

¹⁸³ Weitere Hinweise: *Richardi*, KirchenArbR, § 22 Rn. 7.

¹⁸⁴ § 27 Abs. 1 S. 1 Rahmen-MAVO vom 3.3.1971. In der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 12.2.1976 erfolgt. Die Schlichtungsstelle führte die Bezeichnung „Schlichtungsstelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“, BO Nr. A688 - 12.2.76.

¹⁸⁵ Für die Einigungsstellen nach dem BetrVG bzw. den BPersVG besteht keine Begründungspflicht für den Spruch, (BVerfG, Beschluss vom 18. 10.1986, 1 BvR 1426/83, Rn. 5 juris; BVerwG, Beschluss vom 10.3.1987, 6 P 17/85, BVerwGE 77, 91-102, Rn. 25 juris.

¹⁸⁶ § 25 Schlichtungsverfahrensordnung zur Mitarbeitervertretungsordnung vom 12.2.76 Diözese Rottenburg-Stuttgart.

deren frühere Beteiligung als Wiederaufnahmegrund vorgebracht worden war.¹⁸⁷

Eine Überprüfung durch eine andere kirchliche Einrichtung war nach der Verfahrensordnung nicht möglich. Es bestand auch keine Anfechtungsmöglichkeit nach dem Kirchenrecht, da die Normen des CIC über Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von einer Entscheidung eines kirchlichen Gerichts im Sinne des CIC ausgehen. Auf die Schlichtungsstelle, die im CIC nicht erwähnt ist, durften diese Vorschriften nicht angewandt werden.¹⁸⁸

Diese Schlichtungsstellen waren für den Bereich der katholischen Kirche für Streitigkeiten aus dem kirchlichen Mitarbeitervertretungsrecht zwischen einer Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber die erste unabhängige Stelle für eine Streitentscheidung.¹⁸⁹

Trotz der Bezeichnung als Schlichtungsstelle und des Fehlens einer zweiten Instanz wurden die Schlichtungsstellen von staatlichen Gerichten als besondere kirchliche Gerichte angesehen.¹⁹⁰ Nach deren Auffassung genügten sie den Mindestanforderungen, die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen an ein Gericht zu stellen sind.¹⁹¹ Die Mitglieder der Schlichtungsstelle waren unabhängig und ausdrücklich nicht an Weisungen gebunden. Mit dieser Regelung zur Unabhängigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle ging die kirchliche Regelung schon damals über die bis heute gültigen Anforderungen des staatlichen Rechts für die Mitglieder der Schlichtungsstellen hinaus, die dies lediglich für den Vorsitzenden verlangen.¹⁹² Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die staatliche Einigungsstelle weder ein Gericht noch ein Organ sein soll, das mit hoheitlicher Gewalt ausgestattet ist.¹⁹³

¹⁸⁷ § 28 Schlichtungsverfahrensordnung zur Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 12.2.1976.

¹⁸⁸ *Bernhards*, Die Schlichtungsstelle im Mitarbeitervertretungsrecht der katholischen Kirche, S. 107.

¹⁸⁹ Wegen weiterer Einzelheiten des Verfahrens s.u. 9.6.

¹⁹⁰ Was möglicherweise auch an der zum damaligen Zeitpunkt von staatlichen Gerichten geübten Zurückhaltung in kircheninternen Streitigkeiten begründet lag.

¹⁹¹ BAG, Beschl. v. 25.4.1989, 1 ABR 88/87, BAGE 61, 376-386 Rn. 21 ff. Eine andere Frage ist, dass dies kirchenrechtlich nicht so gesehen worden ist. Wegen der Einzelheiten s.u. 7.2.2.3.

¹⁹² § 76 Abs. 2 BPersVG, § 76 Abs. 2 BetrVG.

¹⁹³ Die Einigungsstelle übt lediglich eine Hilfs- und Ersatzfunktion für die Betriebspartner aus. Sie dient allein der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat und wird auch nur zu diesem Zwecke gebildet; BAG, Beschluss vom 22.1.1980, 1 ABR 48/77, BAGE 32, 350-364, Rn. 25 juris.

7.2.2 Novellierungen der Mitarbeitervertretungsordnung

Im weiteren Verlauf wurde die MAVO vom Verband der Diözesen Deutschlands wiederholt novelliert und die Novellierungen wurden in den einzelnen Diözesen, zum Teil mit geringfügigen Änderungen, in Kraft gesetzt.¹⁹⁴

Die Novellierungen hatten regelmäßig eine Erweiterung der Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung zum Inhalt, oder es wurden besondere Formen der Vertretung von Mitarbeitern – Sondervertretungen bzw. Gesamtmitarbeitervertretung – eingeführt.¹⁹⁵

7.2.2.1 Rahmen-MAVO 1977

Die Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung von 1977 enthielt bedeutsame Ergänzungen und Änderungen im Bezug auf die Schlichtungsstellen. Die Änderung war aufgrund einer Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes sowie der Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder geboten.¹⁹⁶

Die Novellierung brachte Präzisierungen zum Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung und für das Wahlverfahren. Vor allem beinhaltete sie eine Erweiterung der Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung bei personellen Einzelmaßnahmen. So war die Mitarbeitervertretung bei der Einstellung und Eingruppierung von Mitarbeitern zu beteiligen und nicht nur, wie bisher, anzuhören.

Die für die vorliegende Arbeit wichtigste Änderung bestand jedoch darin, dass nunmehr der Vorsitzende der Schlichtungsstelle die Befähigung zum (staatlichen) Richteramt haben musste und nicht im kirchlichen Dienst sein durfte.¹⁹⁷ Im Hinblick auf sämtliche Mitglieder der Schlichtungsstelle wurde

¹⁹⁴ Novellierung 24.1.1977, in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ab 1.1.1978 in Kraft gesetzt, KABl. 1977, 241; Novellierung vom 25.11.1985, in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ab 1.5.1987 in Kraft gesetzt, KABl. 1987, 113.

¹⁹⁵ Zusammenstellung der Neufassungen der MAVO-Rahmenordnung siehe Eichstätter Kommentar, S. 39.

¹⁹⁶ Für den Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart wurde die Novellierung zum 1.1.1978 in Kraft gesetzt; BO-Nr. A 7940, 1.12.77.

¹⁹⁷ § 25 Abs. 4 MAVO 1977.

eingeführt, dass sie der katholischen Kirche angehören und die Fähigkeit besitzen müssen, ein kirchliches Wahlamt annehmen zu können.¹⁹⁸

Diese Änderung der persönlichen Anforderungen an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle war von erheblichem Gewicht, da dessen Unabhängigkeit in erheblichem Umfang gestärkt worden ist, was bei der Beurteilung deren Gerichtsqualität eine wichtige Rolle gespielt hat.¹⁹⁹

7.2.2.2 Rahmen-MAVO vom 25.11.1985

Mit der Novelle der Rahmenordnung zur Mitarbeitervertretungsordnung vom 25.11.1985²⁰⁰ wurde die MAVO in erheblichem Umfang geändert. Ausgangspunkt für die Novellierung war vor allem die „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst vom 27.6.1983“²⁰¹, in der die Anforderungen an den kirchlichen Dienst festgelegt wurden.²⁰² Es wurden Bestimmungen über die Gesamtmitarbeitervertretung und über Sondervertretungen für bestimmte Mitarbeitergruppen aufgenommen. Von ganz besonderer Bedeutung war bei dieser Novellierung die Schaffung der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen. Es handelt sich dabei um einen Zusammenschluss von Mitarbeitervertretungen, der über die jeweiligen Dienststellen hinausgeht. Weder das Betriebsverfassungsgesetz noch die Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder haben eine entsprechende Regelung. Die zentrale Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften besteht in der Beratung, Unterstützung und Information der

¹⁹⁸ § 25 Abs. 2 MAVO 1977

¹⁹⁹ BAG, Beschl. v. 25.4.1989, 1 ABR 88/87, BAGE 61, 376-386 Rn. 21 ff.

²⁰⁰ Diese Novellierung führte zur ersten einheitlichen Ordnung für die Mitarbeitervertretung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und führte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Gründung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft am 17.1.1989.

²⁰¹ Die deutschen Bischöfe Heft 35, Herausgeber Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

²⁰² Präambel der Erklärung vom 27.6.1983: Grundlage und Ausgangspunkt für den kirchlichen Dienst ist die Sendung der Kirche. Die Sendung umfasst die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und die sakramentale Verbindung der Menschen mit Jesus Christus sowie den aus dem Glauben erwachsenden Bruderdienst. Daraus ergibt sich die Eigenart des kirchlichen Dienstes und seine religiöse Dimension. Als Maßstab für die Tätigkeit ist sie Dienstgebern und Mitarbeitern vorgegeben, die als Dienstgemeinschaft den Auftrag der Einrichtung erfüllen und so an der Sendung der Kirche mitwirken. Weil die Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken. Dies erfordert von Dienstgebern und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der besonderen Verfasstheit der Kirche. Deshalb wird aufgrund des Rechtes der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.

Mitarbeitervertretungen, die zu deren Bereich gehören. Durch die größere Erfahrung und das fundiertere Wissen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften führte dies zu einer qualitativen Stärkung für die Arbeit der einzelnen Mitarbeitervertretungen.²⁰³

7.2.2.3 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.9.1993

Für die nachfolgenden Novellierungen der Rahmen-MAVO hatte die Schaffung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes und die auf dieser beruhenden weiteren Änderungen erhebliche Auswirkungen, weshalb es zum besseren Verständnis notwendig ist, darauf vorab einzugehen.

Eine Neuausrichtung für das gesamte kirchliche Arbeitsrecht erfolgte durch den Erlass der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.9.1993 durch die katholischen (Erz-)Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland.²⁰⁴ Die Grundordnung und auch deren Fortschreibungen wurden von den diözesanen Bischöfen für ihre Diözese als partikulares Kirchengesetz in Kraft gesetzt.²⁰⁵ Der Grundordnung unmittelbar voraus ging die „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst vom 22.9.1993“. In dieser Erklärung machten die Bischöfe grundlegende Aussagen zur Eigenart des kirchlichen Dienstes. Darin legten sie die Anforderungen an Träger und Leitung kirchlicher Einrichtungen und an die kirchlichen Mitarbeiter fest.²⁰⁶ Die Grundordnung ist die normative Umsetzung dieser Erklärung.²⁰⁷

Sie bestimmt zuerst die Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes und regelt in Art. 1 die Dienstgemeinschaft. Die Dienstgemeinschaft kennzeichnet das Besondere des kirchlichen Dienstes. Bei ihr geht es darum, dem Auftrag Jesu Christi im Zusammenstehen vieler in einer „Gemeinschaft des Dienstes“

²⁰³ In der Praxis hat das u.a. dazu geführt, dass die Mitarbeitervertretungen vor der Schlichtungsstelle sich regelmäßig vom Vorstand der DIAG-MAV haben vertreten lassen.

²⁰⁴ Die deutschen Bischöfe, Heft 51, Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, Herausgeber Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz C.

²⁰⁵ Übersicht bei *Richardi*, Das kollektive Dienst- und Arbeitsrecht, in HdbStKr Bd. 2, § 67 S. 935.

²⁰⁶ Die deutschen Bischöfe, Heft 51, Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, Herausgeber Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz B.

²⁰⁷ Die deutschen Bischöfe, Heft 51, Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, Herausgeber Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz Vorwort A. *Richardi*, in: Festschrift für Christoph Link: Die Entstehung der Grundordnung für die Arbeitsverhältnisse in der katholischen Kirche, S 154.

nachzukommen. Dieser Dienst umfasst nach dem Selbstverständnis der Kirche die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und den aus dem Glauben erwachsenden Dienst am Mitmenschen. Zur Erfüllung dieser drei Grunddienste bestehen kirchliche Einrichtungen. Wer in ihnen tätig wird, trägt dazu bei, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann.

Darüber hinaus werden in der Grundordnung die Anforderungen an Träger und Leitung kirchlicher Einrichtungen und an die Mitarbeiter der Einrichtungen festgelegt (Art. 2 bis 6 GrO).

Von zentraler Bedeutung ist die in Art. 7 GrO geregelte Beteiligung der Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen. Den Mitarbeitern wird ein eigenes Arbeitsrechtsregelungsverfahren zur Schaffung ihrer Arbeitsbedingungen in der katholischen Kirche zugesichert. Dieser Bestimmung liegt die Überzeugung der Bischöfe zugrunde, dass das Tarifvertragssystem, mit dem zu seinen Funktionsverbesserungen gehörenden Arbeitskampf, nicht die Eigenart des kirchlichen Dienstes sichert. Tarifverträge kirchlicher Einrichtungen mit verschiedenen Gewerkschaften seien mit der Einheit des kirchlichen Dienstes unvereinbar. Streik und Aussperrung widersprechen den Grunderfordernissen des kirchlichen Dienstes.²⁰⁸ Es wird weiter bestimmt, dass die dazu zu schaffenden Kommissionen paritätisch mit Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiter zu besetzen sind. Diese Regelung beschreibt den „Dritten Weg“ des kirchlichen Arbeitsrechts.²⁰⁹

Die katholische Kirche hat damit das Verhandlungsgleichgewicht für ihre abhängig beschäftigten Mitarbeiter bei Abschluss und Gestaltung der Arbeitsverträge gesichert. Für die Kommissionen wurden entsprechende Ordnungen (KODA-Ordnung) erlassen.²¹⁰

²⁰⁸ Die deutschen Bischöfe, Heft 51, Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, Herausgeber Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz E, S. 47.

²⁰⁹ Reichold, in Weth/Thomae/Reichold, Arbeitsrecht im Krankenhaus, Teil 4 Rn. 91.

²¹⁰ Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Bereich gibt es auf Diözesanebene – Bistum-KODA –; beim Zusammenschluss mehrerer Diözesen – Regional-KODA – und zur Sicherung der Einheit im kirchlichen Arbeitsrecht im überdiözesanen Bereich und dem deutschen Caritasverband e.V. auf Bundesebene – Zentral-KODA –.

Für die vorliegende Arbeit von zentraler Bedeutung ist Art. 8 GrO.²¹¹ Durch die Bezugnahme in der Grundordnung auf die MAVO wird deutlich gemacht, dass das Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung kirchengesetzlich festgelegt wird, insbesondere also nicht dem Beteiligungskonzept nach den KODA-Ordnungen unterliegt, was allerdings eine Mitwirkung der kirchlichen Arbeitnehmer an der Fortschreibung des Mitarbeitervertretungsrechts nicht ausschließt.²¹²

In der Grundordnung vom September 1993 wird in Art. 10 GrO²¹³ auch die Bildung kirchlicher Gerichte angekündigt.²¹⁴ Zu diesem Zeitpunkt hatten alle (Erz-)Diözesen schon MAVO-Schlichtungsstellen errichtet,²¹⁵ die vom Bundesarbeitsgericht auch als Gerichte angesehen wurden.²¹⁶

Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass die staatliche Anerkennung der Gerichtsqualität, einer zu dieser Zeit bestehenden rechtsprechenden Einrichtung, unabhängig von der innerkirchlichen Legitimation dieses Organs war.²¹⁷ Die katholische Kirche hat ihre Schlichtungsstellen nicht als ein kirchliches Gericht angesehen, weil sie dem Kirchenrecht nicht entsprochen

²¹¹ Art. 8 Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung: Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden. Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). Die Gremien der Mitarbeitervertretungsordnung sind an diese Grundordnung gebunden.

²¹² *Dütz*, Begründung zu Art. 8 GrO, Die deutschen Bischöfe Heft Nr. 95 S. 49

²¹³ Art. 10 Gerichtlichen Rechtsschutz:

Abs. 1: Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig.

Abs. 2 Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts werden für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte gebildet.

Abs. 3 Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an das kirchliche und staatliche Gesetz und Recht gebunden. Zum Richter kann berufen werden, wer katholisch ist und nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert ist sowie die Gewähr dafür besitzt, dass er jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintritt. Ferner muss er die zur Rechtsprechung erforderliche Qualifikation haben.

²¹⁴ Zur Regelung des gerichtlichen Rechtsschutzes ist die Kirche berechtigt, da ihr staatskirchenrechtlich die Kompetenz zusteht, in ihren eigenen Angelegenheiten auch die Kontrolle des eigenen Rechts zu regeln (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV); *Richardi*, Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung für die Bistümer der katholischen Kirche, NJW 2005, 2744.

²¹⁵ S.o. 7.2.1.3.

²¹⁶ BAG, Beschl. v. 25.4.1989, 1 ABR 88/87, BAGE 61, 376-386 Rn. 21 ff.

²¹⁷ *Eder*, Gerichtlicher Schutz im kirchlichen Arbeitsrecht, Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozessrechts, 9. Band, Jahrgang 2002, S. 212.

haben.²¹⁸ Nach dem Kirchenrecht kann der Diözesanbischof nicht von Gesetzen dispensieren, die das Prozess- oder Strafrecht betreffen.²¹⁹ Die Anforderungen an die Besetzung der Schlichtungsstelle in der katholischen Kirche genügten den kirchenrechtlichen Anforderungen nicht.²²⁰ Danach müssen die Richter Doktoren oder wenigstens Lizentiaten des kanonischen Rechts sein.²²¹ Folgerichtig hat die Apostolische Signatur in Rom, oberstes kirchliches Gericht für alle kirchlichen Gerichte im Bereich der katholischen Kirche, in einem Fall, bei dem eine Schlichtungsstelle in einer KODA-Angelegenheit keine Entscheidung getroffen hat, ein Eingreifen mit der Begründung abgelehnt, dass die Überwachung der Rechtmäßigkeit sich nur auf kirchliche Gerichte beziehe. Mit dieser „(Nicht-)Entscheidung“ hat die Apostolische Signatur - kirchenrechtlich - klargestellt, dass die MAVO-Schlichtungsstellen keine kirchlichen Gerichte sind.²²²

Diese Situation war für die Sicherung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts völlig unbefriedigend, weil staatskirchenrechtlich Anerkennung fand, was nach Kirchenrecht nicht vorgesehen war.²²³

7.2.2.4 Rahmen-MAVO vom 20.11.1995

Die Novelle vom 20.11.1995 steht in engem Zusammenhang mit dem Erlass der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.9.1993.

Für das vorliegende Thema von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass die Grundordnung die Forderung nach der Errichtung kirchlicher Gerichte für das Arbeitsvertrags- und Mitarbeitervertretungsrecht (Art. 10 Abs. 2 GrO) aufgestellt hat. Eine Folge davon war, dass nunmehr die Schlichtungsstelle in allen Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Mitarbeitervertretungsordnung angerufen werden konnte (§ 41 MAVO/1995). Die weiteren nicht

²¹⁸ In der Literatur wurde hierzu auch die Auffassung vertreten, dass eine Regelungslücke bestehe, die durch eine entsprechende Anwendung von §§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 ArbGG und 83 Abs. 2 BPersVG geschlossen werden könne (*Bietmann*, Betriebliche Mitbestimmung im kirchlichen Dienst, S. 88).

²¹⁹ Can. 87 § 1 CIC.

²²⁰ Can. 1402 CIC, für alle kirchlichen Gerichte sind die Normen des CIC maßgeblich.

²²¹ Can. 1421 § 3 CIC; *Richardi*, Arbeitsrecht in der Kirche § 22 Rn. 6.

²²² *Eder*, Gerichtlicher Schutz im kirchlichen Arbeitsrecht, in *Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozessrechts*, 9. Band, Jahrgang 2002, S. 211 (242).

²²³ *Richardi*, Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung für die Bistümer der katholischen Kirche, *NJW* 2005, 2744.

unerheblichen Änderungen sind im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht von Bedeutung.²²⁴

7.2.2.5 Rahmen-MAVO vom 21.9.2004

Die Novellierung vom 21.9.2004 war aufgrund der Einführung der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) mit Wirkung ab 1.7.2005 notwendig. Die MAVO musste an die neue Rechtslage, die durch das Inkrafttreten der KAGO eintrat, angepasst werden. An dieser Stelle ist lediglich darauf hinzuweisen, dass die Aufgaben der MAVO-Schlichtungsstellen durch das Kirchliche Arbeitsgericht und die neu eingeführten Einigungsstellen übernommen worden sind.²²⁵

7.2.2.6 Rahmen-MAVO vom 26.6.2007

Die Novellierung vom 26.6.2007 war vor allem deshalb erforderlich, weil der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Oktober 2005 und den Tarifvertrag im öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) im Oktober 2006 abgelöst wurde. Die Bistums-KODaen und die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes haben Bestimmungen des öffentlichen Dienstes übernommen, die die Beteiligungsrechte der Betriebsräte bzw. Personalräte beinhalten. Diese Anpassungen mussten in die MAVO eingearbeitet werden.²²⁶

²²⁴ Die Novellierungen vom 21.6.1999 und vom 23.6.2003 hatten für die vorliegende Arbeit keine Bedeutung, obwohl das Mitbestimmungsrecht nicht unerheblich gestärkt wurde. Mit der Novellierung vom 21.6.1999 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass im Rahmen von Dienstvereinbarungen Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen geregelt werden können, sofern eine Rechtsnorm in der anzuwendenden kirchlichen Arbeitsvertragsordnung den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt. Die Novellierung vom 23.6.2003 beinhaltet ein Unterrichtsrecht über wirtschaftliche Angelegenheiten für die Mitarbeitervertretung entsprechend § 106 BetrVG (§ 27 a MAVO). Darüber hinaus wurde eine europäische Vorgabe, die bei Massenentlassungen der Mitarbeitervertretung ein Anhörungs- und Mitberatungsrecht einräumt, umgesetzt (Richtlinie 92/56/EWG), Näheres dazu s.o. 3.6.

²²⁵ Führt zur 5. Novellierung der diözesanen MAVO in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und beinhaltet u.a. auch die Übernahme der Inhalte der Rahmen-MAVO 2003 und des KAGO-Anpassungsgesetzes. Ausführlich zum Erlass und Verfahren s.u. 10.

²²⁶ Z.B. § 26 Abs. 4 MAVO, Mitwirkungsrecht der Mitarbeitervertretung an der Wahl zu einer nach Art. 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts.

7.2.2.7 Rahmen-MAVO vom 20.6.2011

Die Novellierung vom 20.6.2011²²⁷ beruht auf der Änderung des Art. 2 GrO im Zusammenhang mit dem Delegationsurteil vom 31.3.2010²²⁸. Danach gilt die Grundordnung nur für solche Rechtsträger, die entweder unmittelbar der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen oder sich bis zum 31.12.2013 durch Übernahme in ihr Statut verbindlich erklärt haben, dass sie die Grundordnung übernehmen, um im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teilnehmen zu können. § 1 Abs. 2 MAVO wurde an Art. 2 Abs. 2 GrO angepasst.

7.2.2.8 Rahmen-MAVO vom 19.6.2017

Die MAVO wurde zuletzt am 19.6.2017 novelliert. Die Novellierung wurde mittlerweile in allen Diözesen in diözesanes Recht umgesetzt (Diözese Rottenburg-Stuttgart am 30.10.2018, BO-Nr. 5797 -30.10.2018). Sie enthält eine Vielzahl von Änderungen, die für das Thema der vorliegenden Arbeit nicht von Bedeutung sind.²²⁹

²²⁷ Die vorhergehende Novellierung vom 24.11.2010 beinhaltete eine Fülle von Änderungen, die für die vorliegende Arbeit nicht von Bedeutung sind (z.B. Diözese Rottenburg-Stuttgart am 30.10.2018, BO-Nr. 5797 - 30.10.2018). Erwähnt sei lediglich die wichtigste Änderung, wonach Leiharbeiter zwar weiterhin nicht zu den Mitarbeitern i.S.d. MAVO gehören, die Mitarbeitervertretung jedoch ein Mitbestimmungsrecht bei deren Einstellung bekommen hat.

²²⁸ S.o. 6.3.2.

²²⁹ Aus diesem Grund sollen hier nur die wichtigsten Änderungen kurz erwähnt werden. Die Änderungen betreffen zunächst Regelungen zum Einrichtungsbegriff. Aufgrund der Neufassung der Grundordnung vom 27.4.2015 war dies geboten. Ebenso wurden die Bestimmungen für die Leiharbeiter und den Drittpersonaleinsatz neu geregelt. Diese mussten für den Mitarbeiterbegriff berücksichtigen, da das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zum 1.4.2017 geändert wurde und der staatliche Gesetzgeber erstmals den Begriff des Arbeitsvertrages kodifiziert hat (§ 611a BGB) und sich dabei der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts angeschlossen hat (BR-Drs 294/16, 28: „Unter wörtlicher Wiedergabe der Leitsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung). Schließlich sieht die Neufassung noch die Möglichkeit der Errichtung eines Wirtschaftsausschusses (§ 27 b MAVO) vor sowie einer erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung (§ 24 Abs. 2 MAVO). Damit wurde den auch im kirchlichen Bereich geänderten Verhältnissen Rechnung getragen, wonach zunehmend mehrere Rechtsträger unter einer einheitlichen und beherrschenden Leitung (Konzern) zusammengefasst werden.

8. Kapitel - Ergebnis Erster Teil -

Die katholische Kirche konnte aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts nach Art. 4 Abs.1 GG i.V.m. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV die MAVO als ihr Betriebsverfassungsrecht als ein autonomes kirchliches Gesetz das Anerkennung auch im staatlichen Rechtskreis findet schaffen. Aufgrund der Herausnahme der Kirche aus dem Anwendungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes und des Bundespersonalvertretungsgesetzes bestand eine Verpflichtung zur Schaffung einer kirchlichen Betriebsverfassung. Die Kirche musste aufgrund des Sozialstaatsprinzips aus Art. 20 GG und dessen näherer Ausgestaltung durch das Berufsgrundrecht in Art. 12 GG handeln, wollte sie nicht die Bereichsausnahme gefährden. Die MAVO erfüllt sämtliche unionsrechtlichen Vorgaben, die als „ein für alle geltendes Gesetz“ i.S.d. Art. 137 Abs. 3 WRV auch die Kirche bindet. Die MAVO gilt für alle kirchlichen Rechtsträger unabhängig von deren Rechtsform, soweit diese eine kirchliche Grundfunktion erfüllen, eine Verbindung der Einrichtung zur Amtskirche besteht und der kirchliche Amtsträger ein Kontrollrecht besitzt. Kirchenrechtlich muss bei kirchlichen Rechtsträgern außerhalb der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt eine ausdrückliche Übernahmeerklärung dazukommen.

Zweiter Teil

9. Kapitel - Entwicklung des Rechtsschutzes für die MAVO -

9.1 Ausgangssituation

Im ersten Teil wurden die Grundlagen des Staatskirchenrechts dargestellt, deren Vorgaben die katholische Kirche bei der Schaffung ihres „Betriebsverfassungsrechts“ hat beachten müssen. Weiter wurden die Einführung und die weitere Entwicklung des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts näher untersucht.

In ihrer Erklärung zum kirchlichen Dienst haben die deutschen Bischöfe für alle kirchlichen Einrichtungen den Sendungsauftrag der Kirche als die besondere Eigenart des kirchlichen Dienstes ausdrücklich festgeschrieben.²³⁰ Aber selbst aus dem unmittelbaren Sendungsauftrag, bei dem es um die zentralen Wesenszüge der Verkündigung des Wortes Gottes, der Feier der Sakramente und der Diakonie geht (res spirituales), ergeben sich Streitigkeiten.²³¹ Dies gilt in einem weit größerem Umfang für Bereiche, die nicht unmittelbar damit zusammenhängen.

Die MAVO ist das Betriebsverfassungs- bzw. das Personalvertretungsrecht der katholischen Kirche. Soweit durch eine gesetzliche Regelung für die davon Betroffenen Rechte und Pflichten geschaffen werden, stellt sich sofort die Frage, wie ein darauf beruhender Anspruch durchgesetzt werden oder abgewehrt werden kann. Es geht um einen wirkungsvollen Rechtsschutz für Streitigkeiten im materiellen Sinne.

Im Folgenden soll nun untersucht werden, ob und in welchem Umfang es der katholischen Kirche möglich ist, im Rahmen ihrer Rechtsetzungsbefugnis den Rechtsschutz durch kircheneigene Gerichte zu regeln. Zu einem funktionierenden Rechtsschutz gehört nicht nur die Macht und Befugnis, ein Streitiges Rechtsverhältnis für die Parteien verbindlich zu entscheiden, sondern auch, dass der Richterspruch, notfalls gegen den Willen der Beteiligten, umgesetzt werden kann. Dies erfordert regelmäßig die Androhung und Anwendung von Gewalt.

Dazu ist es erforderlich, das Nebeneinander und die Überschneidungen des staatlichen und kirchlichen Rechtsschutzes zu untersuchen, um feststellen zu können, in welchem Umfang der kirchliche Rechtsschutz völlig unabhängig ist. Für die abschließende Beurteilung muss zwischen dem inneren kirchlichen Bereich und dem Bereich, der auch das staatliche Gewaltmonopol berührt, unterschieden werden. Hierzu ist es erforderlich, die maßgeblichen kirchlichen Prozessordnungen darzustellen und im Kontext eventueller staatlicher Vorgaben zu untersuchen.

²³⁰ Die deutschen Bischöfe Heft Nr. 95 S. 10.

²³¹ Weiß, Grundfragen kirchlicher Gerichtsbarkeit, in HdbKathKR § 108 S. 1650; z.B. Anspruch auf Sakramentenempfang.

Der moderne Staat erkennt es als seine Pflicht an, seinen Bürgern Rechtsschutz zu gewähren. Diese Pflicht ergibt sich aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes.²³² Sie ist Folge des staatlichen Rechtsprechungsmonopols.²³³ Die Rechtsprechung ist eine der drei Staatsgewalten. Das staatliche Gewaltmonopol korrespondiert mit dem Gewaltverbot zur eigenmächtigen Durchsetzung individueller Ansprüche.²³⁴ Die Rechtsschutzgarantie des Staates umfasst nicht nur die Rechtsetzung, ebenso wichtig ist die Frage der Durchsetzung des Rechts. Die tatsächliche Realisierbarkeit des materiellen Rechts ist ein entscheidender Beitrag zum innerstaatlichen Frieden.²³⁵ Es versteht sich dabei von selbst, dass der Staat die Rechtsprechungsgewalt über alle seiner Hoheit unterliegenden Rechtssubjekte innehat, ohne dass es einer Vereinbarung oder freiwilligen Unterwerfung des Betroffenen bedarf.²³⁶

Der Staat kommt seiner Verpflichtung durch die Gerichte der Länder und die Bundesgerichte einschließlich des Bundesverfassungsgerichts nach (Art. 92 GG). Im staatlichen Bereich ist für einen umfassenden und lückenlosen Rechtsschutz gesorgt. Im System der staatlichen Gerichtsverfassung gibt es aber keine Regelung, die eine Zuständigkeit für Streitigkeiten aus der Anwendung von kirchlichen Mitarbeitervertretungsordnungen begründen würde. Eine Ausnahme besteht nur für die Fälle, dass ein staatliches Arbeitsgericht im Rahmen einer Streitigkeit aus einem kirchlichen Dienstverhältnis für seine Entscheidung auch Regelungen der MAVO zu berücksichtigen hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG).²³⁷

9.2 Allgemeine Anforderungen an Regelungen des kirchlichen Rechtsschutzes

Jede Rechtsordnung ist charakterisiert durch Judiziabilität; d.h. es muss in einem geordneten Verfahren festgestellt werden können, welches Verhalten

²³² BVerfG, Beschl. v. 11.6.1980, 1 PBvU 1/79, BVerfGE 54, 277-300 juris Rn. 47; *Weber*, Staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit, NJW 1989, 2217 (2219).

²³³ *Rüfner*, Das kirchlich rezipierte und adaptierte Dienst- und Arbeitsrecht der übrigen kirchlichen Bediensteten, HdStKirchR Band II, S 1084.

²³⁴ BVerfG, Beschl. v. 11.6.1980, 1 PBvU 1/79, BVerfGE 54, 277-300 juris Rn. 49 f.

²³⁵ *Kästner*, Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, S. 100.

²³⁶ *Kästner*, Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, S. 99.

²³⁷ Z.B. ordnungsgemäße Beteiligung der MAV bei Kündigung, § 30 MAVO.

rechtmäßig ist. Auch muss sichergestellt sein, dass die Rechtsordnung insgesamt befolgt wird.²³⁸

Für den kirchlichen Bereich sind einige Besonderheiten zu beachten. Eine kirchliche Rechtsordnung muss sich zuerst an den eigenen Sendungsauftrag halten.²³⁹ Die kirchenrechtlichen Vorgaben müssen ebenso beachtet werden wie die Schranken des Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Die für den staatlichen Bereich anzunehmende umfassende Rechtsprechungsgewalt gilt für den kirchlichen Bereich nicht, weshalb deren Umfang darzulegen ist. Aus der fehlenden Befugnis, mittels Zwangsmaßnahmen gerichtliche Anordnungen durchsetzen zu können, ergeben sich zusätzliche Probleme.

9.3 Rechtskontrolle als Teil des Selbstbestimmungsrechts

Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV räumt den Kirchen das Recht ein, ihre eigenen Angelegenheiten zu ordnen. Die MAVO ist eine kircheneigene Regelung, die auf diesem Recht beruht.²⁴⁰ Auch eine kirchliche Rechtsordnung muss justiziabel sein. Allein aus diesem Grund muss aus dem Selbstregelungsrecht, das Verfassungsrang besitzt, auch die Kompetenz zur Rechtskontrolle des selbstgesetzten Rechts hergeleitet werden.²⁴¹

9.4 Entwicklung des kirchlichen Rechtsschutzes

Bei der Schaffung einer eigenen Rechtskontrolle musste die katholische Kirche zunächst die Vorgaben des Kirchenrechts beachten. Aus diesem Grund ist es notwendig, zuerst den Rechtsschutz nach dem CIC darzustellen, da dieser den universalen Rechtsschutz für die gesamte katholische Kirche regelt und grundsätzlich Vorrang vor partikularem Recht besitzt (can. 135 § 2 CIC).

Der CIC räumt den Gläubigen das Recht ein, ihre auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte geltend zu machen und vor der zuständigen kirchlichen Behörde verteidigen zu können.²⁴² Dazu sieht er verschiedene Möglichkeiten

²³⁸ Müller, *Recht und Kirchenrecht*, in *HdbKathKR* § 2 S. 12 (15).

²³⁹ Näheres: *Vaticanum II*, LG 1, 5; GS 3, 19, 40, 45.

²⁴⁰ S.o. 3.4.2.

²⁴¹ BVerfG, *ZevKR* 26 (1981) S. 382; BAG 11.3.86, 1 ABR 26/84 = NZA 1986, 685 (686); *Richardi*, *KirchenArbR* § 22 Rn. 9; *Forst* in *Richardi*, *BetrVG* § 118 Rn 201.

²⁴² Can. 221 § 1 CIC.

vor, wobei einer friedlichen Streitbeilegung stets der Vorzug gegeben wird.²⁴³ Als weitere Möglichkeiten sieht er den Klageweg oder den hierarchischen Rekurs vor.²⁴⁴

Da die prozessrechtlichen Normen des CIC verpflichtend sind und vom jeweiligen Diözesanbischof nicht dispensiert werden können, müssen zuerst dessen Möglichkeiten für einen Rechtsschutz dargestellt werden. Dadurch wird die Notwendigkeit für eine besondere Verfahrensordnung für den MAVO-Bereich verständlicher.²⁴⁵ Die Untersuchung ist auch deshalb geboten, weil der der KAGO eingeräumte Vorrang sich nur auf entgegenstehende prozessrechtliche Regelungen²⁴⁶ bezieht und er trotz der Verweisung auf die Verfahrensnormen des staatlichen Rechts (§ 27 KAGO) nicht völlig unbeachtlich geworden ist.²⁴⁷

Obwohl die katholische Kirche seit über 2000 Jahren besteht, ist die Anzahl der kirchlichen Prozessordnungen sehr überschaubar. Dies beruht nicht zuletzt darauf, weil das kanonische Recht in den ersten Jahrhunderten der Kirche kein schriftlich festgelegtes Recht war, sondern als Gewohnheitsrecht praktiziert worden ist.²⁴⁸

Neben dem CIC gibt es noch die „Instruktion“, die von den Diözesen und interdiözesanen Gerichten bei Ehenichtigkeitsverfahren zusätzlich zum CIC zu beachten ist (Dignitas Connubii).²⁴⁹ Diese Regelungen sind gesetzlichen Bestimmungen untergeordnet und stellen nur eine Art Ausführungsordnung dar.²⁵⁰ Zu erwähnen sind noch die Prozessordnungen der Apostolischen Gerichtshöfe.²⁵¹ Zu denen gehört als oberster Gerichtshof die Apostolische Signatur (Art. 121 ff. PB) und das Gericht der Römischen Rota (Art. 126 PB).²⁵² Diese Gerichte haben jeweils besondere Verfahrensordnungen, auf die ich wegen deren sehr engen Regelungsbereiche und der Tatsache, dass ihnen

²⁴³ Weiteres dazu u. 9.5.2.

²⁴⁴ Näheres zum Verfahren s.u. 9.5.5 Fn 298.

²⁴⁵ Apostolische Signatur 28.7.2001, 31493/00 VT, ZMV 2001, 300.

²⁴⁶ S.u. 10.3.

²⁴⁷ Z.B. werden die Richter des KAG entsprechend den Vorgaben des CIC (can. 1454 CIC) am Beginn der Amtsperiode vereidigt.

²⁴⁸ Rhode, Einführung in das Kirchenrecht und Allgemeine Normen S. 36.

²⁴⁹ www.codex-juris-canonici.de/dc_dt.htm.

²⁵⁰ Rhode, Einführung in das Kirchenrecht und Allgemeine Normen S. 9.

²⁵¹ Art. 117 ff. PB.

²⁵² Zu den Aufgaben dieses Gerichts gehört u.a. für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sorgen.

im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit keine Bedeutung zukommt, nicht weiter eingehen werde. Erwähnt sei lediglich, dass die bei diesen Gerichten in Betracht kommenden Streitgegenstände durchweg dem innerkirchlichen Bereich zuzurechnen sind.²⁵³

Für den Bereich der katholischen Kirche muss die Besonderheit erwähnt werden, dass über allem der Papst als oberster Richter für den gesamten katholischen Erdkreis steht (can. 1442 CIC). Er kann aufgrund seiner Primatialgewalt jede Sache an sich ziehen (can 1405 § 1 4° CIC). Aufgrund seiner einzigartigen Stellung versteht es sich von selbst, dass er dabei an keine Verfahrensordnung gebunden ist.²⁵⁴

9.5 Codex Iuris Canonici von 1983

Der CIC ist das Gesetzbuch der katholischen Kirche. Er normiert einen Anspruch auf Rechtsschutz (can. 221 CIC). Daraus ergibt sich zugleich die Verpflichtung zur Schaffung entsprechender kirchlicher Normen. Das VII. Buch des CIC beinhaltet die maßgebliche Prozessordnung für alle Streit- und Strafverfahren, sofern keine Befreiung davon erteilt ist.²⁵⁵ Die Gerichtsbarkeit im Bereich der katholischen Kirche weist einige Besonderheiten auf. Der aktuelle CIC von 1983 hat den CIC von 1917 abgelöst.²⁵⁶ Auch für den Bereich des Prozessrechts hat der CIC Vorrang vor partikularem Recht, da der jeweilige Bischof grundsätzlich von allgemeinen kirchlichen Gesetzen dispensieren kann, nicht jedoch von denen des Straf- oder Prozessrechts (Can. 87 § 1 CIC).

In jeder Gemeinschaft muss geklärt sein, von wem und wie die Leitung erfolgt. Dafür wird im staatlichen Bereich der Begriff der „Gewaltausübungsbefugnis“ benutzt. Im staatlichen Bereich wird von den drei Gewalten gesprochen. Auch der CIC unterscheidet zwischen den einzelnen Gewalten, die in ihrer Gesamtheit als Leitungsgewalt bezeichnet wird. Die Rechtsprechung ist neben

²⁵³ Für die Signatur: MP Antiqua ordinatione v. 21.6.2008 AAS 100 (2008) 513-538.

²⁵⁴ Einzelheiten dazu s.u. 13.2.

²⁵⁵ Can. 135 § 2 CIC; näheres s.u. 10.2.

²⁵⁶ Vor dem CIC/1917 existierten verschiedene Gesetzessammlungen, die erst im Jahr 1580 in einer Gesetzessammlung zusammengefasst worden sind und später in Analogie zum Corpus Iuris Civilis als Corpus Iuris Canonici bezeichnet worden ist, P. Mösgen, Einführung ins Kirchenrecht S. 17, abgerufen unter [www.moegen.de/ Skripten/kr.pdf](http://www.moegen.de/Skripten/kr.pdf).220kB.

der Legislative und der Exekutive ein Teil der Leitungsgewalt.²⁵⁷ Die Leitungsgewalt, die auf göttlicher Einsetzung beruht, kann nur von Personen ausgeübt werden, die die heilige Weihe empfangen haben.²⁵⁸

Im Gegensatz zum demokratischen Rechtsstaat, für den das Prinzip der Gewaltenteilung eine Grundvoraussetzung ist, gilt für den Bereich der katholischen Kirche das Prinzip der Gewalteneinheit.²⁵⁹ Ausgeübt wird die Leitungsgewalt für die Gesamtkirche vom Papst²⁶⁰ und für die Teilkirchen von den Diözesanbischöfen hinsichtlich ihrer Diözesen.²⁶¹ Da die katholische Kirche keine Gewaltentrennung kennt, ist der gerichtliche Rechtsschutz und dessen Effektivität gegenüber beschwerenden Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Dies gilt im Besonderen, soweit er staatlicherseits Anerkennung finden soll.

Für die Dienstverhältnisse der Kleriker wurde die Erforderlichkeit eines Rechtsschutzes insgesamt in Frage gestellt. Ernst zu nehmende Stimmen vertraten die Auffassung, dass sich die Kleriker voll und ganz zum Dienst in und an der Kirche zur Verfügung gestellt und sich der Autorität des Bischofs in geistlichen wie weltlichen Dingen unterworfen haben.²⁶² Diese Ansicht geht davon aus, dass die Kleriker mit der Weihe auf grundrechtlich geschützte Positionen verzichten.

Diese Auffassung wird den heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Ein freiheitlich demokratischer Staat hat die Verpflichtung, die Grundrechte von jedem zu schützen. Aus diesem Grund werden an die Wirksamkeit eines Grundrechtsverzichts zu Recht strenge Anforderungen gestellt. Dabei ist zwischen einem Verzicht aufgrund eines konkreten Anlasses und einem vorherigen Verzicht zu unterscheiden. Gegen die Zulässigkeit eines Verzichts aufgrund eines konkreten Anlasses, z.B. Einwilligung in eine

²⁵⁷ Can. 135 § 1 CIC.

²⁵⁸ Can. 129 § 1 CIC, darunter versteht man die Ordination zum Priester. Dies geht nach der christlichen Lehre auf das letzte Abendmahl zurück, als Jesus den Aposteln befahl: „Tut dies zu meinem Gedächtnis“. Auch kann die heilige Weihe nur ein getaufter Mann empfangen (can. 1024 CIC).

²⁵⁹ Can. 391 § 1 CIC; *Puza*: Amt, III. Kirchenrechtlich (Kanonisches Recht) in www.staatslexikon-online.de; *Rüfner*, Das kirchlich rezipierte und adaptierte Dienst und Arbeitsrecht der übrigen kirchlichen Bediensteten, HdbStKirchR Bd. II, S. 1110; *Arning*, Grundrechtsbindung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, 2017, S. 142.

²⁶⁰ Can. 331 CIC.

²⁶¹ Can. 391 § 1 CIC.

²⁶² *Schmitz*, Rechtsschutz und kanonisches Dienstrecht, S 747.

Operation, bestehen keine Bedenken, sofern die Einwilligung in Kenntnis aller maßgeblichen Umstände erteilt worden ist und nicht gegen die guten Sitten verstößt.²⁶³ Anders ist diese Frage zu beurteilen, wenn es sich um einen allgemeinen Verzicht handelt. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist in allen Fällen, dass der Erklärende im Zeitpunkt der Abgabe des Verzichts überhaupt überschauen konnte, für welchen Anlass der Verzicht gelten soll. Etwas anderes kann auch nicht für die im Dienst der Kirche Tätigen gelten. Im Gegenteil, sie bekommen neben ihren persönlichen Rechten noch die Rechte aus dem Dienstverhältnis.²⁶⁴

Von der Auffassung, dass es für die im Dienst der Kirche Tätigen eines gerichtlichen Rechtsschutzes nicht bedarf, hat sich das kirchliche Rechtssystem aber nicht vollständig gelöst, obwohl wesentliche Grundlagen im Verhältnis der Kleriker zu ihrem Oberen (Bischof) völlig verändert sind. Durch das frühere Benefizialsystem und das entsprechende Weihetitelrecht waren die Kleriker rechtlich und nicht zuletzt wirtschaftlich weitgehend abgesichert.²⁶⁵ Das dem Priester zugewiesene Kirchenamt und damit seine wirtschaftliche Versorgung konnte ihm gegen seinen Willen nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände entzogen werden. Mit der Novellierung des CIC im Jahr 1983 wurde dieses System abgeschafft und durch ein besonderes (beamtenähnliches) Rechtsverhältnis²⁶⁶ zwischen dem Kleriker und einem kirchlichen Oberen ersetzt.²⁶⁷ Aufgrund dieser besonderen

²⁶³ *Starck*, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 2 Rn. 219.

²⁶⁴ *Schmitz*, Rechtsschutz und kanonisches Dienstrecht, S 748.

²⁶⁵ Der Kleriker wurde für eine bestimmte Kirche geweiht, die dann auch für seinen standesgemäßen Unterhalt aufkommen musste. Näheres dazu: *R. Berger*, Pastoralliturgisches Handlexikon, S. 447.

²⁶⁶ *Jurina*, Dienst- und Arbeitsrecht in der katholischen Kirche in Essener Gespräche Bd. 10, 1976 S. 65 f. betrachtet das Dienstverhältnis der Kleriker als ein kirchenrechtliches Dienstverhältnis eigener Art, da diese als geistliche Amtsträger zur Verkündung des Wortes Gottes, zur Feier der Eucharistie und Spendung der übrigen Sakramente bestellt sind und in dieser besonderen geistlichen Funktion im Namen und im Auftrag ihres Bischofs Vorsteher einer Ortsgemeinde sind.

²⁶⁷ Da die Begründung des Klerikerstatus um die Beauftragung mit dem kirchlichen Dienst an Wort und Sakrament erfolgt, wird mit dem Klerikerstatus zugleich ein Grunddienstverhältnis des Klerikers zu seinem Bischof konstituiert: das sogenannte Inkardinationsverhältnis. Es begründet auf Seiten des Klerikers die volle, unbemessene und auf Lebenszeit zugesagte Verpflichtung zum Dienst in der Kirche in Unterstellung unter den Diözesanbischof, dem der Kleriker in seiner Amtsausübung und in seiner persönlichen Lebensführung untersteht und Gehorsam schuldet. Es begründet auf der anderen Seite eine Reihe von Rechten des Klerikers, wie z.B. das Recht auf angemessene und zeitgemäße Ausbildung und Weiterbildung, das Recht auf angemessenen Urlaub und soziale Für- und Vorsorge. In materieller Hinsicht ist mit dem Inkardinationsverhältnis der Anspruch auf (lebenslängliche) wirtschaftliche Versorgung

Beziehung zwischen der Kirche und der für diese Tätigen kam einem gerichtlichen Rechtsschutz nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Dies dürfte auch ein Grund dafür sein, weshalb noch heute für diesen Bereich in der katholischen Kirche der verwaltungsmäßigen Erledigung von Streitfragen der Vorrang eingeräumt wird.

Die kanonischen Rechtswege der katholischen Kirche sehen die Möglichkeit vor, eine kirchliche Autorität um Rechtsschutz anrufen zu können. Dies kann in zweifacher Form geschehen, durch ein gerichtliches Verfahren und mittels Verwaltungsdekrete.²⁶⁸

Die wichtigsten kirchengerichtlichen Verfahren sind die Verfahren der Gerichtsbarkeit. Dazu zählen die Kirchenstrafsachen und die Streitverfahren.²⁶⁹ Letztere sind die Verfahren, die den zivilrechtlichen Verfahren vor staatlichen Gerichten vergleichbar sind. Nur diese Verfahren sollen, auf die Grundzüge beschränkt, kurz dargestellt werden.

9.5.1 Allgemeine Verfahrensregelungen

Die Verfahrensregelungen entsprechen im Wesentlichen denen vor staatlichen Gerichten mit einigen kirchenspezifischen Abweichungen.

Durch ein kirchliches Gesetz wird in der Regel nur verpflichtet, wer Mitglied der katholischen Kirche durch Taufe oder Aufnahme²⁷⁰ ist, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.²⁷¹ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nach dem CIC erst durch die Taufe die Rechte und Pflichten erlangt werden (kirchlich rechtsfähig), die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind.²⁷² Dies gilt, soweit keine Ausnahmen vorliegen, auch für die Frage der Parteifähigkeit. Eine Ausnahme enthält can. 1476 CIC, indem vor den kirchlichen Gerichten jeder – getauft oder ungetauft – als Kläger

verbunden; *Jurina*, Dienst- und Arbeitsrecht in der katholischen Kirche in Essener Gespräche Bd. 10, 1976 S 59 f.

²⁶⁸ Ein von der zuständigen ausführenden Autorität erlassenen Verwaltungsakt, durch den eine Entscheidung für einen Einzelfall getroffen wird (can. 48 CIC). (<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Dekret&oldid=177304535>) oder für den Einzelfall erlassenen Verwaltungsakt, der auf einen Antrag des Betroffenen hin erlassen wird (can. 59 CIC). (<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Reskript&oldid=182985056>).

²⁶⁹ Can. 1400 § 1. CIC.

²⁷⁰ Wenn ein Getaufter konvertiert, kann das Taufsakrament nicht wiederholt werden; can. 845 § 1. CIC.

²⁷¹ Can. 11 CIC.

²⁷² Can. 96 CIC.

auftreten kann. Dies ist unproblematisch, weil der Kläger mit der Erhebung der Klage vor einem kirchlichen Gericht zu erkennen gibt, dass er die Rechtshoheit der Kirche über dieses Rechtsverhältnis anerkennt.²⁷³ Gleiches gilt aber nicht für die Gegenpartei. Zu bedenken ist jedoch, dass das kirchliche Recht auch Rechtsverhältnisse (z.B. Eheschließung, Taufe) betreffen kann, an denen sowohl Christen als auch Nichtchristen beteiligt sind. In einem solchen Fall kann nur einheitlich entschieden werden. Da es dabei ausschließlich um die Wirksamkeit nach kirchlichem Recht geht und die Kirche die Rechtshoheit über diese Beurteilung hat, bereitet dies keine besonderen Probleme.²⁷⁴

Abweichungen vom staatlichen Recht bestehen bei der Vertretung durch Prozessbevollmächtigte und Anwälte. Deren Stellung, Aufgaben und Rechte unterscheiden sich erheblich von den Regelungen des staatlichen Rechts. Der Anwalt nach dem CIC ist kein privater Berater, sondern er übt eine öffentliche Funktion aus. Seine Aufgabe ist ausschließlich die rechtliche Beratung der Partei.²⁷⁵

Im Gegensatz dazu ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, für die Partei vor Gericht zu handeln, z.B. Einreichung der Klageschrift.²⁷⁶ Er wird durch schriftliche Vollmacht der Partei bestellt²⁷⁷ und bedarf keiner Zulassung durch den Diözesanbischof. Seine Handlungsvollmacht ist jedoch beschränkt. In der Regel wird ein Anwalt auch zugleich mit den Aufgaben eines Prozessbevollmächtigten betraut.²⁷⁸ Das Gesetz kennt darüber hinaus auch Fälle mit Anwaltszwang.²⁷⁹

9.5.2 Verfahrensablauf

Der Verfahrensgang der Streitverfahren²⁸⁰ enthält einige Besonderheiten. Das Verfahren wird durch Einreichung einer Klageschrift mit entsprechenden Klageanträgen und einem bestimmten Streitgegenstand eingeleitet. Das Gericht entscheidet sodann über die Annahme oder Ablehnung der Klage. Im

²⁷³ Lüdicke, can. 1476 Rn. 2 in MKCIC.

²⁷⁴ Lüdicke, Beweiskraft der Parteiaussagen in Ehenichtigkeitsverfahren, Kap. IV, S. 96 f.

²⁷⁵ Wegen weiterer Einzelheiten Weier, in Jus Sacrum, Anwalt und Prozeßbevollmächtigter, in Festschrift für Klaus Mörsdorf.

²⁷⁶ Can. 1504 Nr. 3 CIC.

²⁷⁷ Entsprechend einer Prozessvollmacht nach § 81 ZPO.

²⁷⁸ Näheres siehe Güthoff, Das Streitverfahren, HdbKathKR, S. 1673 ff.

²⁷⁹ Can. 1481 §§ 2 u. 3 CIC.

²⁸⁰ Can. 1501 ff CIC.

Gegensatz zum staatlichen Recht kann das Gericht eine Klageschrift bei Zulässigkeitsmängeln ablehnen. Nach Annahme der Klage wird diese der Gegenpartei zugestellt, womit die Rechtshängigkeit eintritt. Vom Gericht wird nach Anhörung der beklagten Partei die Streitfestlegung²⁸¹ vorgenommen. Dies erfolgt grundsätzlich aufgrund des schriftsätzlichen Vorbringens der Parteien. Lediglich in den Fällen, in denen der Richter dies nicht für ausreichend ansieht, kann er die Parteien zur Anhörung vorladen.²⁸² Dies stellt eine Besonderheit dar, da ein wesentlicher Unterschied zum staatlichen Prozessrecht darin besteht, dass eine mündliche Verhandlung nur ausnahmsweise stattfindet.²⁸³

Die Beweiserhebung erfolgt durch das Gericht, wobei die zulässigen Beweismittel (Parteivernehmung, Urkundenbeweis, Zeugenbeweis, Sachverständigenbeweis und richterlicher Augenschein) denen des staatlichen Rechts entsprechen. Eine Besonderheit dabei ist wiederum, dass bei den Beweiserhebungen grundsätzlich keine Parteiöffentlichkeit besteht. Dies gilt sogar für die Parteivernehmung, bei der nur die zu vernehmende Partei anwesend ist.²⁸⁴ Lediglich die Prozessbevollmächtigten und Anwälte der Parteien dürfen bei jeder Beweisaufnahme anwesend sein. Für das ganze gerichtliche Verfahren gilt der Grundsatz der schiedlich-friedlichen Streitbeilegung.²⁸⁵

Nach Durchführung der Beweiserhebungen wird den Parteien und Anwälten die Akteneinsicht in die Gerichtsakten (Offenlegung der Prozessakten) gestattet. Ihnen wird dabei eine Frist gesetzt, innerhalb der sie erklären können, ob noch weitere Beweiserhebungen beantragt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt der sogenannte Aktenschluss, der zur Folge hat, dass weitere Beweiserhebungen nur noch ausnahmsweise zulässig sind. Sodann wird den Parteien eine angemessene Frist eingeräumt, innerhalb der sie sich schriftlich äußern können. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Richter nach Aktenlage. Der CIC enthält, im Gegensatz zu staatlichen Prozessordnungen, einige Vorgaben für die Beweiswürdigung. Dies gilt im Besonderen für den

²⁸¹ Can. 1513 CIC, durch richterliches Dekret werden die Streitpunkte genau bestimmt, die sich aus den Anträgen und Erwiderungen der Parteien ergeben.

²⁸² Can. 1507 § 1 CIC.

²⁸³ Z.B. can. 1602 § 1. CIC, Vorbringen nur schriftlich, außer der Richter erachtet mit Zustimmung der Parteien eine mündliche Erörterung für hinreichend.

²⁸⁴ Can. 1534, 1559 CIC.

²⁸⁵ Can. 1446 § 1, 1659, 1713, 1733 §§ 1, 2 CIC.

Zeugenbeweis.²⁸⁶ An dieser Stelle soll nur erwähnt werden, dass die Aussage nur eines Zeugen grundsätzlich nicht den vollen Beweis erbringt (can. 1573 CIC).

Der Richter muss bezüglich der Richtigkeit seiner Entscheidung die moralische Gewissheit besitzen.²⁸⁷ Dies kann mit der richterlichen Überzeugung nach staatlichem Recht gleichgesetzt werden. Auch sie verlangt eine jeden Zweifel ausschließende Gewissheit.²⁸⁸

Das Urteil muss, wie im staatlichen Bereich, verkündet werden. Dies erfolgt durch Bekanntgabe des Urteils entweder durch Aushändigung einer Urteilsausfertigung oder durch Zusendung einer Ausfertigung an die Parteien oder ihre Prozessbevollmächtigten.²⁸⁹

9.5.3 Rechtsmittel

Auch im Hinblick auf die mögliche Anfechtung kirchlicher Urteile gibt es einige Abweichungen vom staatlichen Recht. Das ordentliche Rechtsmittel gegen ein Urteil ist die Berufung innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab Urteilsverkündung.²⁹⁰ Gegen die Urteile ist darüber hinaus die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, die, abhängig davon, ob ein Fall der heilbaren Nichtigkeit oder nicht heilbaren Nichtigkeit vorliegt, innerhalb einer Frist von 3 Monaten oder 10 Jahren ab Verkündung des Urteils eingelegt werden kann.²⁹¹

Schließlich kennt der CIC auch das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein offensichtlich ungerechtes Urteil.²⁹² Dieser Rechtsbehelf ist vergleichbar mit der Wiederaufnahme des Verfahrens nach §§ 578 ZPO.

9.5.4 Vollstreckungsregelungen

Der CIC enthält, wie alle Verfahrensordnungen, auch Regelungen über die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen. Die Vollstreckung ist

²⁸⁶ Can. 1572 f. CIC.

²⁸⁷ Can. 1608 CIC.

²⁸⁸ *Güthoff*, Das Streitverfahren, HdbKathKR, S. 1681.

²⁸⁹ Can. 1614 f. CIC. Die Bestimmung eines Verkündungstermins ist wegen der Art des Verfahrens nicht möglich.

²⁹⁰ Can. 1628 ff. CIC.

²⁹¹ Can. 1619 ff. CIC.

²⁹² Can. 1645 ff. CIC.

regelmäßig mit der Androhung und Anwendung von Zwangsmaßnahmen verbunden. Diese Möglichkeit besitzen nicht staatliche Einrichtungen nicht. Der Titel XI des VII. Buches des CIC (cann. 1650-1655 CIC) lautet deshalb zurecht Urteilsvollstreckung und nicht Zwangsvollstreckung. In diesem Zusammenhang ist auf eine Besonderheit aller kirchlichen Regelungen hinzuweisen. Sie enthalten eine Vielzahl von Geboten und Verboten, die nicht mit Sanktionen verbunden sind, sondern das Gewissen der Gläubigen ansprechen und auf deren Einsicht abzielen.²⁹³

Wichtigste Voraussetzung für die Vollstreckung ist die Rechtskraft des Urteils. Der CIC kennt auch die Möglichkeit, von Amts wegen oder auf Antrag eine vorläufige Vollstreckbarkeit mit oder ohne Sicherheitsleistung anzuordnen.

Die größte Schwierigkeit besteht darin, dass die Mitwirkung des Verpflichteten nicht erzwungen werden kann. So soll der Vollstrecker bei persönlichen Klagen der verpflichteten Partei eine Frist zur Erfüllung setzen.²⁹⁴ Eine Regelung für den Fall der Nichterfüllung existiert nicht und kann es aufgrund fehlender Zwangsbefugnisse der Kirche auch nicht geben. Im Gegensatz zur bestehenden Rechtslage sah der CIC von 1917²⁹⁵ noch vor, dass auch staatliche Gerichte angerufen werden können.

9.5.5 Instanzenzug (Kanonische Rechtswege)

Für den Bereich der katholischen Kirche bedeutet Rechtsweg, dass eine kirchliche Autorität um Rechtsschutz angerufen werden kann. Der kirchliche Rechtsweg ist zweispurig aufgebaut. Es besteht die Möglichkeit, den gerichtsmäßigen Weg zu beschreiten oder den Verwaltungsweg. Dies sind die Formen der Ausübung der Leitungsgewalt.²⁹⁶ Im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung braucht auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht näher eingegangen werden²⁹⁷, weshalb an dieser Stelle nur der Instanzenweg für die Gerichtsbarkeit näher beschrieben wird.

²⁹³ Rhode, Einführung in das Kirchenrecht und Allgemeine Normen S. 56.

²⁹⁴ Can. 1655 § 2 CIC.

²⁹⁵ Can. 2198 CIC/1917 sah bei Straftaten gegen ein kirchliches Gesetz eine Vollstreckungshilfe durch den Staat vor. Inwieweit dies aufgrund der staatlichen Regelungen tatsächlich durchführbar war, bedarf keiner abschließenden Prüfung.

²⁹⁶ Weiß, Grundfragen kirchlicher Gerichtsbarkeit, HdbKathKR § 108 S. 1651.

²⁹⁷ Die Entscheidung eines Streitfalls durch die Verwaltung ist in der katholischen Kirche nach wie vor ein gängiges Verfahren. Die Entscheidung ergeht in diesem Fall mittels eines Verwaltungsdekretes. Die Regelung allein durch Verwaltungsdekrete entsprach über lange Zeit der üblichen Praxis der katholischen Kirche. Die Kontrolle von Entscheidungen eines Bischofs

Der CIC sieht einen 3-stufigen Instanzenzug vor. Auf der Diözesanebene ist der jeweilige Diözesanbischof die erste Instanz.²⁹⁸ Der Bischof bildet mit dem von ihm zu bestellenden Offizial ein Gericht.²⁹⁹ In der Praxis übt der Offizial im Namen des Bischofs die rechtsprechende Gewalt aus. Er kann als Einzelrichter oder als Mitglied eines Kollegialgerichts tätig werden.³⁰⁰ Der Offizial und die ihm beigeordneten Gerichtsvikare haben eine unabhängige Stellung. Diese werden, wie der Offizial, auf bestimmte Zeit ernannt und können nur aus einem rechtmäßigen und schwerwiegenden Grund³⁰¹ ihres Amtes enthoben werden.³⁰² Eine ausdrückliche Norm, wonach der Offizial und seine Richter von Weisungen des Bischofs unabhängig sind, existiert im CIC nicht. Im Hinblick auf die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit wäre dies aber wünschenswert.³⁰³

durch eine andere Autorität unterhalb des Apostolischen Stuhls wurde für unzulässig betrachtet. Erst am Beginn des 20. Jahrhunderts hat Papst Pius X. mit seiner Reform der Römischen Kurie die Rechtsprechung als selbstständigen Zweig der Ausübung kirchlicher Jurisdiktion neben die Verwaltung gestellt (*May*, Das Kirchenamt, HdbKathKR S. 1156) Eine der Maßnahmen war die Trennung der Verwaltung und Rechtsprechung, weshalb festgelegt wurde, dass der Generalvikar grundsätzlich nicht gleichzeitig Offizial sein darf (can. 1420 § 1 CIC). Trotzdem ist auch heute noch festzustellen, dass die katholische Kirche grundsätzlich der verwaltungsmäßigen Erledigung von Streitfragen den Vorrang vor dem gerichtlichen Rechtsweg gibt (*May*, a.a.O.). Bei diesem Verfahren muss aber berücksichtigt werden, dass die Verwaltung auf Antrag oder auch eigeninitiativ, eventuell weisungsgebunden, in den Schranken des Rechts in fast freiem Vorgehen selbst Recht für den Einzelfall setzen kann (*Weiß*, Grundfragen kirchlicher Gerichtsbarkeit, HdbKathKR § 108 S. 1652). Auf diese Weise werden auch bedeutende Sachverhalte auf dem Verwaltungsweg entschieden. Selbst die Entlassung aus dem Klerikerstand ist im Verwaltungsweg möglich (cann. 1341 ff. CIC). Erstaunlich ist allerdings, dass trotz der großen Bedeutung des Verfahrens neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit die katholische Kirche keine durchgehende Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen hat. Eine solche gibt es auf diözesaner Ebene immer noch nicht (*Weiß*, a.a.O. S. 1659; seit der Würzburger Synode 1975 wird die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit gefordert, um innerkirchlich dem Grundrechtsschutz nachzukommen, s. Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD, offizielle Gesamtausgabe 1976, S 727 ff.). Eine Überprüfung ist nur auf die Weise möglich, dass bei der erlassenden Stelle eine Art Gegenvorstellung eingelegt wird (can. 1734 § 1 CIC). Erst danach ist eine Beschwerde an den sogenannten hierarchisch Oberen möglich (can. 1737 § 1 CIC). Gegen dessen Entscheidung ist dann, unter gewissen Voraussetzungen, die Anrufung der zweiten Sektion der Apostolischen Signatur möglich (can. 1734 CIC).

²⁹⁸ Can. 1420 § 1 CIC. Der Bischof hat einen Generalvikar (nicht zu verwechseln mit dem Generalvikar nach can. 475 § 1 CIC), d.h. einen Offizial mit ordentlicher richterlicher Gewalt zu bestellen. Dieser übt regelmäßig für den Bischof die richterliche Gewalt aus, wobei dem Offizial noch Helfer, sogenannte Gerichtsvikare oder Vizeoffiziale, zugeordnet werden können.

²⁹⁹ Can. 1419 § 2 CIC.

³⁰⁰ Can. 1424 CIC.

³⁰¹ Wegen den Einzelheiten zum Vorliegen von schwerwiegenden Gründen, s. can. 1457 § 1 CIC.

³⁰² Can. 1422 CIC.

³⁰³ *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, S 262 f.

Darüber hinaus sind in jedem Bistum noch Diözesanrichter zu bestellen, bei denen es sich nicht unbedingt um Kleriker handeln muss.³⁰⁴ Diese werden ebenfalls auf bestimmte Zeit ernannt und genießen denselben Schutz.³⁰⁵ Die Diözesanrichter können nur im Kollegialgericht tätig sein. Das Gericht trifft seine Entscheidung durch Mehrheitsentscheidung.³⁰⁶

Die Berufung gegen Urteile des erstinstanzlichen Gerichtes geht an das Metropolitangericht als Gericht zweiter Instanz.³⁰⁷ Soweit es sich um eine erstinstanzliche Entscheidung eines Metropolitangerichts handelt, ist für die Berufung das Gericht zuständig, das der Erzbischof (Metropolit) mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls bestimmt hat. Dies ist regelmäßig ein Diözesangericht aus seiner Kirchenprovinz.³⁰⁸

Dritte Instanz sind die päpstlichen gesamtkirchlichen Gerichte des Apostolischen Stuhls. Der Papst ist der oberste Richter für den gesamten katholischen Erdkreis. Er spricht Recht entweder persönlich oder durch die ordentlichen Gerichte des Apostolischen Stuhls oder durch von ihm delegierte Richter.³⁰⁹ Die Gerichte des Apostolischen Stuhls sind die Römische Rota und die Apostolische Signatur als höchstes kirchliches Gericht.³¹⁰ Die Römische Rota ist das ordentliche Berufungsgericht. Sie entscheidet als 2. Instanz oder als 3. Instanz.³¹¹ Das Verfahren vor der Römischen Rota ist immer ein Berufungsverfahren und nicht, wie im staatlichen Recht, eine Revisionsinstanz. Die Aufgaben eines Revisionsgerichts werden vom obersten päpstlichen

³⁰⁴ Can. 1421 CIC.

³⁰⁵ Can. 1422 CIC.

³⁰⁶ Can. 1426 CIC.

³⁰⁷ Can. 1438 § 1 CIC. Der Metropolit (Erzbischof) steht einer Kirchenprovinz vor, eines Verbands von Diözesen, und hat gegenüber den (Suffragan-)Bischöfen weitergehende Befugnisse (can. 435 CIC).

³⁰⁸ Arning, Grundrechtsbindung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, 2017, S. 144.

³⁰⁹ Can. 1442 CIC.

³¹⁰ S.o. 9.4. Zu den weiteren Aufgaben der Apostolischen Signatur gehört die Überprüfung von Verwaltungsakten (can. 1445 § 2 CIC, Art. 123 PastBon). Dies ist die für die Materie zuständige Kongregation bei der Römischen Kurie. Die Römische Kurie ist die Gesamtheit der Leitungs- und Verwaltungsorgane der römisch-katholischen Kirche. Sie besteht aus den Dikasterien, zu denen die Sekretariate, Kongregationen, Gerichtshöfe, päpstliche Räte und Kurien gehören. Die Kongregationen wiederum sind nach Sachgebieten unterteilt Verwaltungsorgane der Kurie, vergleichbar staatlichen Ministerien. Diese Aufgabe der Apostolischen Signatur wird auch als Gerichtsverwaltungsbehörde bezeichnet (*Puza*, Staatslexikon Bd. 2 Sp. 915). Schließlich übt die Apostolische Signatur noch die Dienstaufsicht über alle kirchlichen Gerichte aus (can. 1445 § 3 CIC).

³¹¹ Can. 1444 CIC, Art. 126-130 PB.

Gericht, der Apostolischen Signatur³¹², wahrgenommen. Zu deren Aufgaben gehört u.a. die Entscheidung über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile der Römischen Rota.³¹³

Vom oben dargelegten Instanzenzug gibt es Ausnahmen, für die es im staatlichen Bereich nichts Vergleichbares gibt und wegen der Gewaltenteilung auch nicht geben kann. Es besteht die Möglichkeit der Durchbrechung des 3-stufigen Aufbaus, weil der Papst jederzeit die Möglichkeit hat, jede Sache an sich zu ziehen³¹⁴ und es darüber hinaus jedem Gläubigen frei steht, seine Streit- oder Strafsache in jeder Gerichtsinstanz und in jedem Prozessabschnitt dem Papst zur Entscheidung zu übergeben.³¹⁵

9.5.6 Kanonischer Rechtsweg und Mitarbeitervertretungsrecht

Nach can. 1400 § 1. 1° CIC können Gegenstand eines Gerichtsverfahrens die Verfolgung oder der Schutz von Rechten natürlicher oder juristischer Personen oder die Feststellung rechtserheblicher Tatbestände sein. Als ein mögliches Recht i.S.d. CIC kommt nicht nur ein allgemein gültiges Recht, sondern auch partikulares Recht in Betracht. Um ein partikulares Gesetz handelt es sich bei der MAVO. Allerdings beschränkt can. 1401 CIC die Zuständigkeit für Streitsachen auf geistliche und damit verbundene Angelegenheiten (1°) bzw. bei sonstigen Verletzungen kirchlicher Gesetze sowie alle sündhaften Handlungen auf die Feststellung von Schuld und die Verhängung von Kirchenstrafen (2°). Bei den zuletzt genannten Bereichen handelt es sich um solche, die den staatlichen und kirchlichen Rechtsbereich berühren (res mixtae). Für diese besteht grundsätzlich eine konkurrierende Doppelzuständigkeit von staatlichen und kirchlichen Gerichten,³¹⁶ soweit es nicht um die Feststellung der Schuld und die Verhängung von kirchlichen Strafen geht.³¹⁷ Die Zuständigkeitsregelung des CIC geht davon aus, dass es

³¹² Kollegialgericht von Kardinälen unter der Leitung eines Kardinalpräfekten; Näheres siehe *Puza*, Amt, III. Kirchenrechtlich (Kanonisches Recht) in www.staatslexikon-online.de

³¹³ Can. 1445 § 1 1° CIC, Art. 122 Nr. 1 PB.

³¹⁴ Can. 1405 § 1. 4° CIC, sog. affectio papalis.

³¹⁵ Can. 1417 § 1. CIC. Näheres dazu s.u. 13.2 m.w.N.

³¹⁶ *Weiß*, Grundfragen kirchlicher Gerichtsbarkeit, HdbKathKR § 108 II.

³¹⁷ *Lüdicke*, MKCIC can. 1401 Rn. 4.

sich zumindest in gleichem Maß um eine kirchliche und nicht nur um eine weltliche Angelegenheit handelt.³¹⁸

Die Fälle aus dem Mitarbeitervertretungsrecht erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Der Regelungsbereich der MAVO als kirchliches Betriebsverfassungsgesetz hat einen ausschließlich weltlichen Bezug und es geht nicht um die Feststellung der Schuld oder die Verhängung von kirchlichen Strafen.³¹⁹ Aus diesem Grund wurden für den Rechtsschutz im Bereich des Mitarbeitervertretungsrechts von Anfang an eigene Regelungen geschaffen. Dies war ohne weiteres möglich, weil der CIC hierfür keinen ausschließlichen kirchlichen Judikationsanspruch erhebt. Ohne dass es im CIC ausdrücklich erwähnt wird, ist es zulässig, für bestimmte Angelegenheiten besondere Gerichte einzurichten, die der Zuständigkeit vorgehen.³²⁰ Letztlich führte dies zur Schaffung der Kirchlichen Arbeitsgerichte, für die durch ein apostolisches Mandat ausdrücklich eine Befreiung vom CIC geschaffen wurde.³²¹

9.6 Schlichtungsverfahrensordnung zur Mitarbeitervertretungsordnung

Schon die erste Rahmenordnung-MAVO vom 4.3.1971 schrieb die Bildung einer Schlichtungsstelle in jeder Diözese vor. Sie war, im Gegensatz zum staatlichen Recht, eine ständige und einrichtungsübergreifende Einrichtung.³²² Allerdings war ein Schlichtungsverfahren nur in den im Gesetz aufgeführten Fällen zulässig.³²³ Näheres über die Schlichtungsstelle und das Verfahren wurde im Zusammenhang mit der Entwicklung der kirchlichen Mitbestimmungsregelung dargelegt, weshalb darauf verwiesen werden kann.³²⁴ In diesem Zusammenhang soll nur die Novellierung der Rahmen-MAVO vom 21.9.2004 erwähnt werden. Mit Wirkung ab 1.7.2005 wurde die KAGO durch die Deutsche Bischofskonferenz aufgrund eines Mandats des Heiligen Stuhls in Kraft gesetzt. Die bislang bestehenden Schlichtungsstellen wurden abgelöst.

³¹⁸ Rhode, Vorlesung "Einführung in das Kirchenrecht und Allgemeine Normen" § 15D.

³¹⁹ Im Rahmen der vorliegenden Arbeit bedarf diese Frage keiner abschließenden Untersuchung, ob eine Beschreitung des kanonischen Rechtsweges vor Einführung der KAGO möglich gewesen wäre oder nur für die Fälle, für die keine Zuständigkeit der Schlichtungsstellen gegeben war.

³²⁰ Rhode, Vorlesung "Einführung in das Kirchenrecht und Allgemeine Normen" § 15 B 3.

³²¹ Ausführlich dazu s.u. 10.2.

³²² Vergleich zur Einigungsstelle nach dem Betriebsverfassungsgesetz § 76 BetrVG für jeden Betrieb oder dem Personalvertretungsgesetz § 71 BPersVG bei der obersten Dienstbehörde.

³²³ § 26 Abs. 2, 27 Abs. 1 Rahmen-MAVO 1971.

³²⁴ S.o. 7.2.1.2; 7.2.1.3; 7.2.2.1 - 7.2.2.4.

An deren Stelle traten auf Diözesanebene die Kirchlichen Arbeitsgerichte und Einigungsstellen (§ 40 Abs. 1 MAVO).

9.7 Einigungsstelle

9.7.1 Aufbau der Einigungsstelle

Mit der Neuregelung der kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit wurde der Rechtsschutz auf zwei Organe verteilt, das kirchliche Arbeitsgericht und die Einigungsstelle.

Die Einigungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Listen-Beisitzern und zwei Ad-Hoc-Beisitzern, die für die Durchführung des Verfahrens vom Antragsteller und Antragsgegner zu benennen sind. Die Berufungsvoraussetzungen für die Mitglieder der Einigungsstelle entsprechen im Wesentlichen den Voraussetzungen, die schon für die Berufung der Mitglieder der Schlichtungsstelle gegolten haben. Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Weiter darf keines der Mitglieder dem Kirchlichen Gericht für Arbeitssachen angehören. Der Vorsitzende, der Erfahrungen im Arbeitsrecht oder Personalwesen haben soll, darf innerhalb des Geltungsbereichs der diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung keinen kirchlichen Beruf ausüben. Die Mitglieder der Einigungsstelle sind in dieser Funktion unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden.³²⁵

9.7.2 Zuständigkeit der Einigungsstelle

Zuständig ist die Einigungsstelle für die Erledigung der Regelungsstreitigkeiten. Das Gesetz enthält keine Legaldefinition, was unter einer Regelungsstreitigkeit zu verstehen ist, sondern dieser wird als Oberbegriff für die im Einzelnen aufgeführten Zuständigkeiten verwendet.³²⁶ Um welche Zuständigkeit es sich dabei handelt, wird in § 45 MAVO enumerativ aufgeführt.³²⁷

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Streitigkeiten, die das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der

³²⁵ §§ 41 ff MAVO.

³²⁶ *Thüsing*, in *Freiburger Kommentar MAVO*, § 40 Rn. 12.

³²⁷ Im Gegensatz zum staatlichen Bereich besteht keine Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten. Dies ergibt sich aus § 40 Abs. 3 Satz 2 MAVO. Der Begriff Regelungsstreitigkeiten nach der MAVO entspricht nicht dem des staatlichen Bereichs. Im staatlichen Bereich geht es um einen Streit über neu zu schaffende Rechtsgrundlagen (§ 76 BetrVG).

Dienststelle betreffen (§ 36 MAVO).³²⁸ Aufgabe der Einigungsstelle ist, eine Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung herbeizuführen und nicht zu entscheiden, wer im Recht ist. Nach der Vorstellung des kirchlichen Gesetzgebers sollen Streitigkeiten zwischen den Beteiligten grundsätzlich durch eine gütliche Einigung beigelegt werden. Dies wird schon daraus ersichtlich, dass beide Parteien schon vor Anrufung der Einigungsstelle den Anspruch haben, über ihre streitigen Fragen eine gemeinsame Sitzung und Besprechung zu verlangen (§ 39 Abs. 1 S. 2 MAVO). Bleibt der Einigungsversuch erfolglos, dann ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die erforderliche Zustimmung der Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 1 MAVO) oder tritt an die Stelle einer Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 2 und 3 MAVO). Es handelt sich insoweit um eine Art der „Zwangsschlichtung“ von Streitigkeiten.

Die Einigungsstelle ist weder ein Gericht noch eine Behörde, sondern ein nach ihrer Zusammensetzung besonderes Organ des Mitarbeitervertretungsrechts, der kraft Kirchengesetzes gewisse Befugnisse zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten übertragen sind.³²⁹

Der Spruch der Einigungsstelle kann mit der Begründung, dass er rechtliche Mängel enthält oder das Verfahren vor der Einigungsstelle rechtsfehlerhaft war, beim Kirchlichen Arbeitsgericht angefochten werden.³³⁰

10. Kapitel - Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) -

10.1 Ausgangssituation

Obwohl in der Grundordnung von 1993 die Errichtung von unabhängigen kirchlichen Gerichten für die kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen angekündigt worden war, vergingen noch mehr als zehn Jahre bis zur tatsächlichen Umsetzung. Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD)³³¹

³²⁸ Vergleichbar mit § 87 BetrVG.

³²⁹ MAVO/*Thiel*, § 40 Rn. 88.

³³⁰ § 47 Abs. 4 MAVO.

³³¹ Die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) ist der Zusammenschluss der römisch-katholischen Bischöfe aller Diözesen in Deutschland. Neben den Diözesanbischöfen gehören der Bischofskonferenz die Koadjutoren, die Diözesanadministratoren und die Weihbischöfe an. Derzeit (Stand: März 2021) sind dies 68 Mitglieder aus den 27 deutschen Diözesen (www.dbk.de abgerufen am 25.3.2021). Rechtsträger der DBK ist der Verband der Diözesen

plante durch Beschluss der Vollversammlung vom 15.6.1998 eine kirchliche Arbeitsgerichtsordnung als ein von allen Bischöfen in Kraft zu setzendes interdiözesanes Gesetz. Um für den gerichtlichen Rechtsschutz, anders als bei den diözesanen Mitarbeitervertretungsordnungen, eine für alle (Erz-)Diözesen Deutschlands völlig einheitliche gesetzliche Regelung zu schaffen, war es erforderlich, dies so zu organisieren, dass das zu erlassende Gesetz in allen Diözesen ohne jegliche Änderung in Kraft tritt. Diese Absicht wird in der Präambel der KAGO ausdrücklich hervorgehoben. Dort wird als tragendes Motiv für den Erlass der Ordnung ausgeführt, dass dies zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der in den deutschen (Erz-)Bistümern geltenden arbeitsrechtlichen Grundlagen erfolgt.

Für eine deutschlandweit geltende Regelung fehlte der Deutschen Bischofskonferenz die Gesetzgebungskompetenz. Die katholische Kirche in Deutschland ist als Teil der Weltkirche an deren gesetzliche Bestimmungen und damit an den CIC gebunden. Nach der Lehre steht die katholische Kirche für die Einhaltung der Universalität und Einheit der Kirche unter ihrem Haupt Jesus Christus. Dieses Ziel wird nur in Gemeinschaft mit der Universalkirche³³² und der Anbindung an den Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche erreicht. Vom Zweiten Vatikanischen Konzil wurde das Primat des Papstes als Nachfolger Petrus erneut bestätigt.³³³

Nach dem Kirchenrecht besitzt nur der Papst eine umfassende Gesetzgebungskompetenz, nicht nur für den Bereich der Gesamtkirche, sondern auch für alle Teilkirchen (Diözesen) und deren Verbände.³³⁴ Für die einzelnen Diözesen besitzt daneben der jeweilige Diözesanbischof für seine Diözese die gesetzgebende Gewalt.³³⁵ Aus diesem Grund kann nur der Papst von den gesetzlichen Bestimmungen des CIC befreien und damit die Möglichkeit eröffnen, dass ein interdiözesanes Recht geschaffen werden kann.

Deutschlands (VDD), der am 4.3.1968 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet worden ist.

³³² Auch als Gesamt- oder Weltkirche bezeichnet.

³³³ Dogmatische Konstitution über die Kirche, LG 18, vom 21.11.1964, Papst Paul VI.

³³⁴ Can. 333 § 1 CIC.

³³⁵ Can. 391 § 1 CIC.

10.2 Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens

Zur Vorbereitung erhielt im Oktober 1993 eine Arbeitsgruppe der Personalwesenkommission des VDD³³⁶ den Auftrag, einen Regelungsvorschlag zur Schaffung einer kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung zu erarbeiten. Der Entwurf enthielt einige erhebliche Abweichungen vom kanonischen Recht, weshalb von Seiten der Kanonisten erhebliche Bedenken gegen die Zulässigkeit einer solchen Arbeitsgerichtsordnung erhoben worden sind.³³⁷ Die bedeutendste Abweichung war der Vorschlag für die Übernahme des zivilen staatlichen Verfahrensrechts anstatt der Bestimmungen des CIC.³³⁸ Ebenso stellte die geplante Unabhängigkeit des kirchlichen Arbeitsgerichts von den diözesanen Gerichten eine erhebliche Änderung dar. Nach den kirchlichen Regelungen sind alle kirchlichen Gerichte dem Gerichtsvikar zugeordnet. Eine weitere erhebliche Änderung im Vergleich zum kanonischen Recht bestand in der Bestellung von Laien als (Vorsitzende) Richter. Nach can. 1421 § 1 CIC müssen, mit Ausnahme von Laien als Beisitzer im Kollegialgericht, alle Richter Kleriker sein.³³⁹ Ein Eingriff in die Befugnisse des Bischofs stellten auch die Anhörungsrechte der Dienstgeber und Dienstnehmer im Zusammenhang mit der Ernennung der beisitzenden Richter dar. Nach dem CIC ist der Bischof in der Ernennung der Richter seiner Gerichte völlig frei.³⁴⁰

Aus diesen Gründen war eine Befreiung von allen entgegenstehenden kirchenrechtlichen Normen für die zu schaffende Arbeitsgerichtsordnung durch den Apostolischen Stuhl notwendig. Um diese Probleme zu lösen, empfahl die Apostolische Signatur, beim Apostolischen Stuhl ein Mandat zum Erlass einer kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung gemäß can. 455 § 1 CIC zu beantragen.³⁴¹

³³⁶ S.o. 4.1.

³³⁷ *Eder*, Votum der Apostolischen Signatur zur kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung, ZMV 2003, S. 163.

³³⁸ Can. 1402 CIC: Unbeschadet der Normen für die Gerichte des Apostolischen Stuhles gelten für alle kirchlichen Gerichte nachfolgende Canones.

³³⁹ Die Genehmigung durch die Apostolische Signatur hat dieses Erfordernis nur insoweit aufrechterhalten, als beim KAGH ein Richter die Befähigung zum kirchlichen Richter haben muss.

³⁴⁰ Can. 1421 CIC.

³⁴¹ Can. 455 § 1; Die Bischofskonferenz kann nur in den Angelegenheiten allgemeine Dekrete erlassen, in denen das allgemeine Recht es vorschreibt oder eine besondere Anordnung dies bestimmt, die der Apostolische Stuhl aus eigenem Antrieb oder auf Bitten der Konferenz selbst erlassen hat.

Nur mit einem solchen Mandat ist es möglich, dass die Bischofskonferenz die Gesetzgebungsgewalt für ein interdiözesanes Gesetz bekommt.

Der Papst hat am 17.3.2004 die Erteilung eines besonderen Mandats genehmigt. Aufgrund dieser Genehmigung hat die Deutsche Bischofskonferenz am 21.9.2004 die KAGO beschlossen und der Apostolischen Signatur zur Genehmigung vorgelegt. Diese hat die KAGO am 31.1.2005 für einen Zeitraum von fünf Jahren ad experimentum rekogniziert. Die KAGO ist am 1.7.2005 in Kraft getreten.

Nach Ablauf der Erprobungsphase wurde am 25.2.2010 eine leicht geänderte Fassung der KAGO der Apostolischen Signatur zur Mandatserteilung vorgelegt. Die Genehmigung durch die Apostolische Signatur wurde ohne zeitliche Einschränkung am 25.3.2010 erteilt. Die aktuelle Fassung der KAGO trat am 1.7.2010 in Kraft.³⁴²

10.3 Kirchenrechtliche Besonderheit

Aufgrund des apostolischen Mandats gehen die Regelungen der KAGO anderen diözesanen rechtlichen Regelungen vor.³⁴³ Dies gilt selbst für entgegenstehende prozessrechtliche Normen des CIC.³⁴⁴ Sie enthält für ihren Bereich eine abschließende Regelung der Gerichtsorganisation und des Verfahrensrechts.

Dieser Vorrang gilt aber nicht uneingeschränkt. Aufgrund des Primats des Papstes über die ganze Kirche steht es jedem Gläubigen frei, seine Streitsache in jeder Gerichtsinstanz und in jedem Prozessabschnitt dem Heiligen Stuhl zur Entscheidung zu übergeben oder bei ihm einzubringen (can. 1417 § 1 CIC).³⁴⁵ Ebenso besteht auch immer die Möglichkeit, dass der Papst ohne jede Einschränkung ein Verfahren an sich zieht (can. 1405 § 1 Nr. 4 CIC). Die oberste Gerichtsgewalt des Papstes weist im Vergleich zu anderen Rechtsmittelverfahren aber die Besonderheit auf, dass die Anrufung des Papstes dem mit der Sache befassten Gericht nicht dessen Zuständigkeit entzieht und zunächst für den Lauf des begonnenen Verfahrens keine

³⁴² Ausführlich dazu *Eder*, CIC und KAGO. Die Arbeitsgerichtsbarkeit in der Katholischen Kirche, Kirche & Recht 2006, 97 ff.

³⁴³ Can. 135 § 2 CIC.

³⁴⁴ KAGH 10.2.2012, K 10/11; *Richardi*, KirchenArbR § 22 Rn. 9.

³⁴⁵ MAVO/*Thiel*, Präambel Rn. 96.

Auswirkungen hat, solange nicht der Apostolische Stuhl dem Richter Mitteilung macht, dass er die Sache an sich gezogen habe.³⁴⁶ Eine parallele Zuständigkeit zweier „Gerichte“ für einen Streitgegenstand ist ungewöhnlich, aber nicht einzigartig.³⁴⁷

10.4 Aufbau der Kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen

Der Gerichtsaufbau ist zweistufig. Die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Arbeitssachen wird in erster Instanz durch die Kirchlichen Arbeitsgerichte und in zweiter Instanz durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof ausgeübt (§ 1 KAGO).

Für jedes (Erz-)Bistum wird ein Gericht erster Instanz errichtet, soweit die Diözesanbischöfe nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz zu errichten (§ 14 KAGO).³⁴⁸

Für die (Erz-)Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ist als kirchliches Arbeitsgericht zweiter Instanz der Kirchliche Arbeitsgerichtshof in Bonn errichtet worden (§ 21 KAGO).

10.5 Zusammensetzung und Besetzung der Kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen

10.5.1 Erste Instanz

Jedes Gericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und jeweils sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber und sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter (§ 16 Abs. 1 KAGO). Zwischen dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden werden die Verfahren durch einen Geschäftsverteilungsplan, der jährlich im Voraus zu erstellen ist, verteilt (§ 16 Abs. 3 KAGO). Die

³⁴⁶ Can. 1417 § 2 CIC; wegen der Einzelheiten des Verfahrens s.u. 13.2-

³⁴⁷ Eine parallele Zuständigkeit - entsprechend der Anspruchsgrundlage - der staatlichen und kirchlichen Gerichtsbarkeit nimmt das BAG für den Fall der Schwerbehindertenvertretung bei kirchlichen Arbeitgebern an (BAGE 148, 97-107; a.A. *Reichold*, Wie "weltlich" darf das Mitarbeitervertretungsrecht sein?, ZAT 2015, 126-129). Siehe auch Fn. 357.

³⁴⁸ Von der Möglichkeit eines gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts mit sachlicher Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 u. 2 KAGO haben die 8 bayerischen (Erz-)Diözesen, mit Sitz des gemeinsamen Gerichts in Augsburg; die (Erz-)Diözesen Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück sowie den oldenburgischen Teil des Bistums Münster, mit Sitz des gemeinsamen Gerichts in Hamburg; die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier, mit Sitz des gemeinsamen Gerichts in Mainz Gebrauch gemacht.

beisitzenden Richter werden in alphabetischer Reihenfolge zu den mündlichen Verhandlungen herangezogen (§ 20 Abs. 2 KAGO).

Die Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts entspricht dem Kammerprinzip. Es ist mit einem Vorsitzenden und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter besetzt (§ 16 Abs. 2 KAGO).

10.5.2 Zweite Instanz

Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Mitglied mit der Befähigung zum staatlichen Richteramt und dessen Stellvertreter, einem Mitglied mit der Befähigung zum kirchlichen Richteramt³⁴⁹ und dessen Stellvertreter, sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber, drei beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeitervertretungen sowie drei beisitzenden Richtern aus der KODA-Mitarbeiterseite.

Die Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs besteht aus dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, den beiden Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter. Sie entspricht dem Senatsprinzip (§ 22 Abs. 2 KAGO).

10.6 Persönliche Voraussetzungen der Richter

Als Richter kann nur ernannt werden, wer katholisch und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht eingeschränkt ist³⁵⁰ und Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintritt (§ 18 Abs. 1 KAGO). Dies gilt für alle Richter beider Instanzen.

Darüber hinaus müssen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder nach kanonischem Recht besitzen, dürfen keinen anderen kirchlichen Dienst als den eines Richters oder eines Hochschullehrers beruflich ausüben und keinem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer

³⁴⁹ Can. 1421 § 3 CIC.

³⁵⁰ Der Betreffende darf nicht vom Sakramentenempfang ausgeschlossen sein, s. MAVO/Thiel, § 43 Rn. 6 u. 11.

kirchlichen Einrichtung angehören. Dies gilt für die zweite Instanz auch für die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt. Schließlich sollen sie Erfahrung auf dem Gebiet des kanonischen Rechts und Berufserfahrung im Arbeitsrecht oder Personalwesen haben (§ 18 Abs. 1 und 2 KAGO).

Die beisitzenden Richter beider Instanzen müssen im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich der KAGO, nicht unbedingt im Dienstbezirk ihres Gerichts, sein und auf Dienstgeberseite die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer Kommission nach Art. 7 GrO erfüllen³⁵¹ bzw. auf Mitarbeiterseite die Wählbarkeit in eine Mitarbeitervertretung³⁵² besitzen (§ 18 Abs. 3 KAGO).

10.7 Zuständigkeitsregelungen

10.7.1 Örtliche Zuständigkeit

Für die örtliche Zuständigkeit ist der Dienstbezirk des Gerichts maßgebend, in dem die beteiligungsfähige beklagte Partei ihren Sitz hat. Dafür ist bei natürlichen Personen deren dienstlicher Einsatzort maßgebend (§ 3 KAGO). Die Anknüpfung entspricht der Sache nach dem allgemeinen Gerichtsstand nach staatlichem Recht (§ 12 ZPO), allerdings mit der Modifikation, dass der Einsatzort nicht diözesanbezogen sein muss, da in vielen Diözesen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist, ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht zu bilden.³⁵³

Soweit ein mehrdiözesaner bzw. überdiözesaner Rechtsträger beteiligt ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Dienstbezirk der Sitz der Hauptniederlassung des Rechtsträgers liegt (§ 3 Abs. 3 KAGO).

Diese Zuständigkeitsregelung gilt jedoch nicht für Rechtsstreitigkeiten, an denen eine nach Art. 7 GrO gebildete Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts beteiligt ist.³⁵⁴ In diesen Fällen bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach der Dienststelle der Kommission (§ 3 Abs. 2 KAGO).

³⁵¹ Dies bedeutet, dass Personen, die unter den Mitarbeiterbegriff i.S.d. MAVO fallen, ausgeschlossen sind; vgl. z.B. § 5 Abs. 2 Bistums-KODA-Ordnung Diözese Rottenburg-Stuttgart.

³⁵² § 8 MAVO.

³⁵³ S. Fn. 348.

³⁵⁴ Bistums-KODA, Bereichs-KODA, Zentral-KODA und Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes einschließlich seiner Regional-Kommissionen.

Die Regelungen der KAGO zur örtlichen Zuständigkeit stellen, wie im Beschlussverfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz, einen ausschließlichen Gerichtsstand dar.³⁵⁵ Dies bedeutet, dass die Klage nur bei diesem Gericht erhoben werden kann und keine davon abweichende Zuständigkeit kraft Vereinbarung oder infolge rügeloser Einlassung möglich ist.³⁵⁶

10.7.2 Sachliche Zuständigkeit

Die Kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind sachlich zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der nach Art. 7 GrO gebildeten Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts (§ 2 Abs. 1 KAGO) und für Rechtsstreitigkeiten aus dem Mitarbeitervertretungsrecht sowie dem Recht der Mitwirkung in Caritas-Werkstätten für Menschen mit Behinderungen³⁵⁷ einschließlich des Wahlverfahrensrechts und des Verfahrens vor der Einigungsstelle (§ 2 Abs. 2 KAGO).³⁵⁸

In § 2 Abs. 3 KAGO wird noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass die kirchlichen Gerichte für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis nicht zuständig sind.³⁵⁹

Ebenso wird klargestellt, dass ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollverfahren) nicht stattfindet (§ 2 Abs. 4 KAGO). Diese Einschränkung hat ihren Grund im Kirchenrecht. Die Korrektur eines kirchlichen Gesetzes kann nur durch den kirchlichen Gesetzgeber selbst oder eines übergeordneten kirchlichen Gesetzgebers erfolgen (can. 135 § 2 CIC). Eine Befreiung von dieser Bestimmung des CIC ist trotz des grundsätzlichen Vorrangs der KAGO nicht

³⁵⁵ A.A. *Eder*, in Eichstätter Kommentar, § 3 KAGO Rn. 9, der eine Wahlmöglichkeit bei unterschiedlichen Dienstsitzen von Kläger und Beklagten als möglich ansieht.

³⁵⁶ *Vollkommer*, in Zöller ZPO § 12 Rn. 8.

³⁵⁷ Der katholische Gesetzgeber hat keine kollektivrechtliche Regelung zur Schwerbehindertenvertretung erlassen, sondern in § 52 Abs. 2 MAVO auf Regelungen des SGB IX verwiesen. Das BAG (BAGE 148, 97-107) unterscheidet für die Zuständigkeit nach der Rechtsgrundlage, auf die die Klage gestützt wird. A.A. *Reichhold*, Wie "weltlich" darf das Mitarbeitervertretungsrecht sein?, ZAT 2015, 126-129, der die Rechtswegzuweisung vom Streitgegenstand und nicht von der geltend gemachten Anspruchsgrundlage abhängig macht.

³⁵⁸ Von der Möglichkeit ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht mit Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 KAGO haben die (Erz-)Diözesen, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, mit Sitz des gemeinsamen Gerichts in Köln, Gebrauch gemacht. Die Kirchlichen Arbeitsgerichte dieser (Erz-)Diözesen sind somit nur für die Verfahren nach § 2 Abs. 2 KAGO zuständig.

³⁵⁹ Der Sache nach handelt es sich dabei jedoch um eine Frage über die Zulässigkeit des Rechtswegs und nicht über die sachliche Zuständigkeit.

erfolgt.³⁶⁰ Der Ausschluss eines Normenkontrollverfahrens gilt auch für Arbeitsvertragsregelungen, die von einer Kommission im Sinne von Art. 7 Abs. 1 GrO beschlossen worden sind, da diese Regelungen vom Diözesanbischof in Kraft gesetzt werden müssen (Dritter Weg).³⁶¹

10.8 Beteiligungsfähigkeit (§ 8 KAGO)

Unter Beteiligungsfähigkeit wird die Fähigkeit verstanden, an einem gerichtlichen Verfahren als Kläger, Beklagter oder Beigeladener beteiligt sein zu können.³⁶² Die Beteiligungsfähigkeit entspricht der Parteifähigkeit des staatlichen Prozessrechts für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, wobei die KAGO die Bezeichnung aus der Verwaltungsgerichtsordnung übernommen hat.

Sie ist, wie die Prozessfähigkeit, eine Prozessvoraussetzung, die in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen zu prüfen ist und spätestens zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung gegeben sein muss.³⁶³ Für die Beurteilung dieser Voraussetzung vor den kirchlichen Arbeitsgerichten kommt es auf die Geltung der Grundordnung an. Nur soweit die Einrichtungen in den Geltungsbereich der Grundordnung (Art. 2 GrO) fallen, kann eine Beteiligungsfähigkeit i.S.v § 8 KAGO geben sein. Im Verfahren der Kolping-Bildungszentren gGmbH gegen ihre Mitarbeitervertretung, das der Entscheidung des Delegationsgerichts der Apostolischen Signatur vom 31.3.2010³⁶⁴ zu Grunde gelegen hat, ist die Beteiligungsfähigkeit im Verlauf des Verfahrens weggefallen. Die Dienstgeberin hat während des laufenden Verfahrens einen Gesellschafterbeschluss gefasst, dass die Grundordnung nicht mehr angewandt wird. Durch diesen Gesellschafterbeschluss wurde die Klage der Mitarbeitervertretung unzulässig.

³⁶⁰ Näheres s.o. 10.3.

³⁶¹ Im Rahmen eines Verfahrens vor einem staatlichen Arbeitsgericht, bei dem ein kirchliches Gesetz zu beachten ist, gilt diese Einschränkung nicht (MAVO/Thiel, § 40 Rn. 29). Vor dem Inkrafttreten der KAGO gab es wiederholt Verfahren, die sich gegen Rechtsnormen der Bischöfe richteten, näheres dazu Eder, Kirchengerechtliche arbeitsrechtliche Verfahren gegen Diözesanbischöfe im Bereich der Dritten Weges, KuR 1999, 22.

³⁶² Vollkommer, in Zöller ZPO § 50 Rn. 1.

³⁶³ Vollkommer, in Zöller ZPO § 50 Rn. 5.

³⁶⁴ Delegiertes Gericht des Obersten Gerichts der Apostolischen Signatur, Urteil vom 31.3.2010, 42676/09, ZMV 2010, 145; wegen der Einzelheiten s.o. 6.3.2.

Vor der Beteiligungsfähigkeit ist in jedem Fall die Frage der sachlichen Zuständigkeit nach § 2 KAGO zu prüfen, weil dies für die Beurteilung der Beteiligungsfähigkeit maßgeblich ist.³⁶⁵ In § 8 KAGO werden alle in Betracht kommenden Verfahrensbeteiligten aufgeführt, wobei nach Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der nach Art. 7 GrO gebildeten Kommissionen (§ 2 Abs. 1 KAGO) und Rechtsstreitigkeiten aus dem Mitarbeitervertretungsrecht (§ 2 Abs. 2 KAGO) unterschieden wird.

Entgegen dem Wortlaut ist die Aufzählung nicht abschließend. Soweit eine Sachentscheidung nur möglich ist, wenn eine nicht aufgeführte Partei auch beklagt sein kann, dann wird dieser Partei im Wege einer teleologischen Auslegung die Beteiligungsfähigkeit zuerkannt, weil andernfalls ein effektiver gerichtlicher Rechtsschutz nicht möglich wäre.³⁶⁶ Mit dieser Begründung hat der Kirchliche Arbeitsgerichtshof in der zitierten Entscheidung, bei der es um die Feststellung der Unwirksamkeit einer Vereinbarung des Dienstgebers der klagenden Mitarbeitervertretung mit einem Dritten gegangen ist, der nicht zu den im Gesetz aufgeführten Beteiligten gehörte, die Beteiligungsfähigkeit des Dritten bejaht.

Nach § 8 Abs. 1 lit. a KAGO ist in allen Angelegenheiten die Hälfte der Mitglieder der nach Art. 7 GrO gebildeten Kommissionen oder die Mehrheit der Mitglieder der Dienstgeber- bzw. Mitarbeiterseite der Kommission beteiligungsfähig. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass dies nicht für Organstreitverfahren³⁶⁷ gilt. Insoweit bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission (§ 45 KAGO). Das verlangte Quorum ist eine sehr hohe Hürde und dürfte in der Praxis kaum zu erreichen sein.³⁶⁸

Weitere Besonderheiten des Verfahrens sind im Rahmen der Aufgabenstellung nicht von Bedeutung.

³⁶⁵ KAGH, 10.2.2012, K 10/11, abrufbar: www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Kirchlicher_Arbeitsgerichtshof/KAGH_Urteil_K_10_11.pdf.

³⁶⁶ KAGH, 30.11.2012, K 14/12, ZMV 2013, 101; KAG Rottenburg-Stuttgart Urteil vom 20.1.2019, AS 11/18, abrufbar: www.recht.drs.de/geschaeftsstelle-des-kirchlichen-arbeitsgerichts/urteile.html.

³⁶⁷ Organstreitverfahren sind solche, bei denen ein Streit darüber besteht, welche Kommission für den Beschluss über eine arbeitsvertragliche Angelegenheit zuständig ist.

³⁶⁸ KAGH, Urteil vom 5.7.2013, K 24/12, abrufbar: www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Kirchlicher_Arbeitsgerichtshof/KAGH_Urteil_K_24_12.pdf.

10.9 Verfahrensablauf erste Instanz

10.9.1 Allgemeine Verfahrensregelungen

Obwohl es sich bei den kirchlichen Arbeitsgerichten um kirchliche Gerichte handelt, finden die Vorschriften des staatlichen Arbeitsgerichtsgesetzes (§ 46 Abs.2 ArbGG) über das Urteilsverfahren in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit die Ordnung nichts anderes bestimmt (§ 27 KAGO). Eine solche Regelung war möglich, weil der Oberste Gerichtshof der Apostolischen Signatur bei der Genehmigung der KAGO ausdrücklich von allen entgegenstehenden Normen des Prozessrechts des CIC dispensiert hat.³⁶⁹ § 46 Abs. 2 ArbGG wiederum verweist auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor dem Amtsgericht, soweit im Gesetz keine anderweitige Regelung bestimmt ist. Für das Verfahren vor den Amtsgerichten gelten mit sehr geringfügigen Ausnahmen die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten (§ 495 ZPO). Allerdings finden einige wichtige Regelungen der Zivilprozessordnung keine Anwendung, wie z.B. ein früher erster Termin zur mündlichen Verhandlung, das schriftliche Vorverfahren, das vereinfachte Verfahren nach § 495 a ZPO, der Urkunden- und Wechselprozess sowie die Möglichkeit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 128 Abs. 2 ZPO.

Die Verweisung auf die Vorschriften des Urteilsverfahrens stellt eine Abweichung von der entsprechenden staatlichen Regelung dar. Nach dem Arbeitsgerichtsgesetz werden kollektivrechtliche Streitigkeiten im Beschlussverfahren entschieden (§ 80 Abs. 1 ArbGG). Dabei ist zu beachten, dass der wesentliche Unterschied zwischen dem Beschlussverfahren und Urteilsverfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz, abgesehen von der Form der Endentscheidung, darin besteht, dass im Urteilsverfahren der Verhandlungsgrundsatz (§ 46 Abs. 2 ArbGG) und im Beschlussverfahren der Untersuchungsgrundsatz (§ 83 Abs. 1 ArbGG) gilt. Die KAGO ordnet für das Urteilsverfahren den Untersuchungsgrundsatz an (§ 7 Abs. 3 KAGO).

³⁶⁹ KAGH, 10.2.2012, K 10/11 Rn. 27 In der approbatio vom 31.1.2005 heißt es dazu: „Die zu erlassenden und anzuerkennenden Vorschriften dürfen innerhalb der zuvor festgelegten Grenzen dieser Anordnung von den heiligen Canones des kirchlichen Rechts abweichen“; s.a. *Richardi*, Rechtsprechung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs der katholischen Kirche zu ausgewählten Praxisproblemen, NZA 2012, 1393 (1395).

10.9.2 Verfahrensablauf

Hinsichtlich der Verfahrenseinleitung bestehen keine Besonderheiten. Die Klage ist bei Gericht schriftlich einzureichen oder kann bei der Geschäftsstelle des Gerichts mündlich zur Niederschrift erhoben werden. (§ 28 KAGO). In dieser Vorschrift wird noch bestimmt, dass in der Klage die Parteien und der Streitgegenstand mit einem bestimmten Antrag zu bezeichnen sind.³⁷⁰ Sie ist der beklagten Partei mit der Aufforderung zuzustellen, innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu erwidern (§ 31 KAGO). Die Einlassungsfrist hat mindestens 2 Wochen zu betragen (§ 27 KAGO i.V.m. 274 Abs. 3 ZPO). Mit der Zustellung der Klage tritt Rechtshängigkeit ein. Mit Eingang der Klageerwidern, spätestens nach Ablauf der Einlassungsfrist, hat der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen und hierzu die Beteiligten zu laden (§ 32 KAGO). Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen (§ 32 KAGO).

Nachdem für das Verfahren der Amtsermittlungsgrundsatz gilt, ist es Aufgabe des Vorsitzenden, die Verhandlung so vorzubereiten, dass möglichst in einem Termin das Verfahren abgeschlossen werden kann.³⁷¹ Die möglichen Anordnungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung (§ 33 KAGO) entsprechen denen des staatlichen Rechts (§ 273 ZPO).

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien. Aufgrund der Aufklärungspflicht ist diese Anordnung regelmäßig erforderlich. Im Gegensatz zum staatlichen Recht³⁷² besteht keine Möglichkeit, die Anordnung zwangsweise durchzusetzen. Die Parteien sind mit der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann (§ 32 KAGO). Die

³⁷⁰ An diese Voraussetzungen dürfen aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes keine strengen Anforderungen gestellt werden. Im Zweifel hat das Gericht auf die richtige Antragstellung hinzuwirken. Die Hinweispflicht geht sogar soweit, dass das Gericht bei einer Fehlbezeichnung der beklagten Partei von Amts wegen die prozessuale Rechtslage klarzustellen hat; KAGH Urteil vom 28.11.2014, M10/2013, abrufbar: www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Kirchlicher_Arbeitsgerichtshof/KAGH_Urteil_M_10_13.pdf; BAG Urteil vom 24.5.1965 AP BetrVG [1952] § 18 Nr.14.

³⁷¹ Der Abschluss des Verfahrens in einem Termin ist die Regel. Meist ist der Sachverhalt weitgehend unstreitig oder kann in der Verhandlung unstreitig gestellt werden. In der Regel geht es um unterschiedliche Ansichten in der Rechtsanwendung, so die Erfahrung des Verfassers aus über 20 jähriger Tätigkeit als Vorsitzender einer MAVO-Schlichtungsstelle bzw. eines KAG.

³⁷² Nach § 141 Abs. 3 ZPO kann die Nichtbefolgung der Anordnung des persönlichen Erscheinens mit Ordnungsgeld geahndet werden.

Nichtteilnahme kann sich nachteilig auf den Verfahrensausgang auswirken, da der gegnerische Parteivortrag unwidersprochen bleibt und auch der gerichtlichen Aufklärungspflicht Grenzen gesetzt sind. Tatsächlich ist es aber die absolute Ausnahme, dass einer entsprechenden Anordnung nicht Folge geleistet wird. Gegebenenfalls sind zum Termin auch Zeugen und/oder Sachverständige zu laden, wobei auch deren Erscheinen nicht erzwungen werden kann.³⁷³

Der Gang der mündlichen Verhandlung und eine eventuell erforderliche Beweisaufnahme entsprechen dem üblichen Verfahrensablauf vor den staatlichen Gerichten. Auch nach der KAGO ist das Gericht gehalten, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites hinzuwirken (§ 38 Abs. 1 KAGO). Soweit im Rahmen der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme erforderlich ist, hat diese grundsätzlich vor dem Gericht zu erfolgen. Dies folgt aus dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 40 Abs. 1 KAGO).

Es besteht auch die Möglichkeit, die Beweisaufnahme zur Vorbereitung des Termins vor der mündlichen Verhandlung durch den beauftragten³⁷⁴ oder ersuchten³⁷⁵ Richter durchführen zu lassen (§ 40 Abs. 2 KAGO)³⁷⁶. Die gesetzliche Regelung enthält dabei keine Beschränkung auf den Vorsitzenden. Nachdem es sich bei den beisitzenden Richtern um Laien handelt, spielt diese Möglichkeit in der Praxis keine Rolle. Im Unterschied zu den Prozessvorschriften des CIC gilt für die Beweisaufnahme immer der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit.³⁷⁷

Der mündlichen Verhandlung mit eventueller Beweisaufnahme schließt sich die Beratung und Abstimmung des Gerichts an (§ 42 KAGO). Dieser Ablauf entspricht dem staatlichen Recht.

³⁷³ Näheres zum Problem der zwangsweisen Durchsetzung s.u. 10.13.

³⁷⁴ Definition § 361 ZPO.

³⁷⁵ Definition § 362 ZPO.

³⁷⁶ Aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen kommen nur die Gerichte der KAGO in Betracht. Nach § 13 Abs. 1 KAGO leisten diese einander Rechtshilfe nach den Vorschriften des staatlichen Gerichtsverfassungsgesetzes.

³⁷⁷ S.o. 9.5.2.

Die Urteilsverkündung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Beratung des Gerichts oder durch Bestimmung eines Termins zur Verkündung der Entscheidung (§ 27 KAGO iVm § 46 Abs. 2 ArbGG iVm § 310 ZPO).³⁷⁸

10.9.3 Amtsermittlungsgrundsatz und Beweismöglichkeiten

Die zulässigen Beweismittel entsprechen denen des staatlichen Rechts, Zeugen-, Sachverständigen- und Urkundenbeweis, Augenschein, Parteivernehmung und die Einholung von Auskünften (§ 7 Abs. 3 KAGO). Im Gegensatz zum staatlichen Recht, bei dem die Einholung von Auskünften auf amtliche Auskünfte beschränkt ist (§ 273 Abs. 1 Nr. 2 ZPO), kennt die KAGO diese Einschränkung nicht. Es erscheint allerdings zweifelhaft, ob die Auskunft einer Privatperson ausreichend sein kann. Im Einzelfall wird es vom Beweisthema und der Vertrauenswürdigkeit der Auskunftsperson abhängen.³⁷⁹

Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 7 Abs. 3 KAGO), so dass die Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen auch ohne Antrag einer Partei zu erfolgen hat. Dieser Grundsatz gilt nicht uneingeschränkt. Aus dem Vorbringen der Parteien müssen sich Anhaltspunkte für weitere Nachforschungen durch das Gericht ergeben.³⁸⁰

Obwohl die zulässigen Beweismittel denen des staatlichen Rechts entsprechen, gibt es einen entscheidenden Unterschied. Dem kirchlichen Gericht stehen auch hier keine Zwangsmöglichkeiten zur Verfügung. Wenn Parteien oder Zeugen nicht freiwillig erscheinen, können Sie nicht gegen ihren Willen vorgeführt werden. Zwangsmaßnahmen sind den Trägern der öffentlichen Gewalt, wie staatlichen Gerichten, vorbehalten.³⁸¹ Ein weiterer Unterschied besteht auch darin, dass die Zeugen vor ihrer Vernehmung auf die

³⁷⁸ In der Regel geschieht dies unmittelbar im Anschluss an die mündliche Verhandlung und Beratung. Gegen die Bestimmung eines Verkündungstermins spricht, dass ein solcher innerhalb einer Frist von 3 Wochen stattfinden und zu diesem Termin auch das unterschriebene schriftliche Urteil vorliegen müsste. Dies ist in der Praxis nur schwer umsetzbar; a.A. *Gohm*, in Eichstätter Kommentar, KAGO § 43 Rn. 9.

³⁷⁹ Es wird immer zu prüfen sein, ob es sich nicht um einen Zeugen- oder Urkundenbeweis handelt, z.B. Aufschriebe über Arbeitsstunden; ähnlich *Böckenförde-Wunderlich*, in Eichstätter Kommentar, KAGO § 40 Rn. 14.

³⁸⁰ BAG, Beschl. v. 10.12.1992, 2 ABR 32/92, juris Rn. 90.

³⁸¹ *Huber*, in Mangold/Klein/Stark GG Art. 19 Abs. 4 Rn. 449.

Wahrheitspflicht hinzuweisen sind, dass aber eine Verletzung der Wahrheitspflicht keine strafrechtliche Sanktion nach sich ziehen würde.³⁸²

10.9.4 Sonstige Regelungen

Die Parteien können sich in jeder Phase des Verfahrens von einer sach- und rechtskundigen Person vertreten lassen (§ 11 KAGO). Es bedarf, im Gegensatz zum früheren Verfahren vor der MAVO-Schlichtungsstelle, keiner Zulassung des Prozessbevollmächtigten durch das Gericht. Auch spielt die Konfession des Bevollmächtigten, im Gegensatz zum Verfahren vor den Kirchengerichten der evangelischen Kirche (§ 61 Abs. 4 MVG-EKD), keine Rolle.

Eine Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden ist nur möglich, wenn die Klage zurückgenommen worden ist, ein Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch erklärt worden ist oder der Anspruch anerkannt worden ist. In diesen Fällen kann die Entscheidung auch ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 34 Abs. 1 u. 2 KAGO). Darüber hinaus ist dies nur dann möglich, wenn die Alleinentscheidung von den Parteien übereinstimmend beantragt wird und eine das Verfahren beendende Entscheidung ergehen kann (§ 34 Abs. 3 KAGO).

Daraus wird deutlich, dass der Gesetzgeber dem Kammerprinzip den Vorrang gibt und eine Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden, ohne Zustimmung der Parteien, nur für einfach gelagerte Sachverhalte zulässt.

Für die Möglichkeiten der Ablehnung von Gerichtspersonen verweist das Gesetz auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung, wobei über die Ablehnung von beisitzenden Richtern der Vorsitzende entscheidet und über dessen Ablehnung der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter (§ 35 KAGO).

10.10 Anfechtbarkeit

Im Gegensatz zum staatlichen Arbeitsgerichtsverfahren und zum CIC ist das Gerichtsverfahren der KAGO auf zwei Instanzen beschränkt. Die erste Instanz

³⁸² Müller, in Münchener Kommentar zum StGB § 153 Rn. 62 und 64.

ist die Tatsacheninstanz, die zweite Instanz ist eine reine Rechtsinstanz (§ 6 KAGO).³⁸³

Die Anfechtungsmöglichkeit des Urteils entspricht den Regelungen, die für die Rechtsbeschwerde im Beschlussverfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz gelten. Gegen das Urteil findet die Revision zum Kirchlichen Arbeitsgerichtshof statt, wenn sie in dem Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts zugelassen worden ist (§ 47 Abs. 1 KAGO). Die Gründe für eine Zulassung der Revision entsprechen im Wesentlichen denen des staatlichen Rechts, nämlich grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, abweichende Entscheidung oder ein für die Entscheidung möglicher Verfahrensmangel (§ 47 Abs. 2 KAGO).

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden. Über diese Beschwerde entscheidet der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung und ohne die beisitzenden Richter (§ 48 Abs. 5 KAGO). Sofern der Kirchliche Arbeitsgerichtshof die Revision zulässt, muss die Partei die Revision innerhalb der Fristen einlegen und begründen (§ 50 Abs. 1 KAGO). Dies stellt eine Abweichung vom staatlichen Recht dar, wonach bei Stattgabe der Beschwerde das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt wird (§ 72b Abs. 6 ArbGG).

10.11 Verfahrensablauf zweite Instanz

Für das Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof gelten dieselben Vorschriften wie für das Verfahren im ersten Rechtszug, soweit keine abweichende Bestimmung getroffen worden ist (§ 46 KAGO).

Das Revisionsgericht hat zunächst zu prüfen, ob die Revision zulässig ist. Ist dies nicht der Fall, so wird die Revision ohne Mitwirkung der beisitzenden Richter durch Beschluss verworfen (§ 51 Abs. 1 und Abs. 2 KAGO). Im Übrigen hat der Kirchliche Arbeitsgerichtshof zu prüfen, ob das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht (§ 49 Abs. 1 KAGO), soweit kein absoluter Revisionsgrund vorliegt. Die absoluten Revisionsgründe (§ 49 Abs. 2 KAGO) entsprechen dem Katalog von § 547 ZPO. In diesen

³⁸³ Die evangelische Kirche hat ebenfalls einen zweistufigen Instanzenzug, wobei der KGH.EKD eine volle zweite Tatsacheninstanz und keine bloße Rechtsinstanz ist, MHdBArbR/Reichold, § 162 Rn. 11.

Fällen wird aufgrund der gesetzlichen Fiktion die Kausalität zwischen dem Gesetzesverstoß und dem Beruhen der Entscheidung auf dem Verstoß unterstellt. Es geht dabei durchweg um die Verletzung bedeutender Verfahrensgrundsätze.³⁸⁴

Soweit die Revision zulässig ist, entscheidet der Kirchliche Arbeitsgerichtshof nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Eine unbegründete Revision wird zurückgewiesen. Im anderen Fall hat der Kirchliche Arbeitsgerichtshof die Möglichkeit, in der Sache selbst zu entscheiden oder unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§ 51 Abs. 3 u. Abs. 4 KAGO).

Mit der Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs ist das Verfahren, soweit keine Rückverweisung an das erstinstanzliche Gericht erfolgt, nach den Vorschriften der KAGO abgeschlossen.³⁸⁵ Damit tritt die formelle Rechtskraft des Urteils ein, da mit Rechtsmitteln, die nach der maßgeblichen Prozessordnung bestehen, keine weitere Überprüfung möglich ist (§ 48 Abs. 4 u 5 KAGO).

10.12 Vorläufiger Rechtsschutz

Ein effektiver gerichtlicher Rechtsschutz verlangt die Möglichkeit eines rechtzeitigen Schutzes der Ansprüche und Rechte.³⁸⁶ Die Möglichkeit eines einstweiligen Rechtsschutzes sieht die KAGO ebenfalls vor. Schon vor Erhebung einer Klage kann Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt werden, wenn die Gefahr besteht, dass bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens die Verwirklichung eines Rechtes des Klägers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte oder eine vorläufige Regelung notwendig ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden (§ 52 Abs. 1 KAGO).

³⁸⁴ Verstoß gegen den gesetzlichen Richter, Verletzung des rechtlichen Gehörs, Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz, Fehlen von Urteilsgründen.

³⁸⁵ *Ihli*, Ein Irrweg - Kanonistische Anmerkung, ZVM 2010, 151.

³⁸⁶ EuGH, Urteil v. 13.3.2007, C-432/05, juris Leitsatz 1: Der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes ist ein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts, der sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergibt, in den Art. 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist und auch von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bekräftigt worden ist.

Für das einstweilige Verfügungsverfahren wird auf die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung verwiesen mit der Maßgabe, dass die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter ergeht (§ 52 Abs. 2 KAGO).³⁸⁷ Auf jeden Fall ist immer durch Beschluss zu entscheiden. Dies ergibt sich aus § 47 Abs. 4 KAGO, in dem ausdrücklich geregelt ist, dass gegen Beschlüsse, durch die über eine einstweilige Verfügung entschieden worden ist, die Revision nicht zulässig ist. In einer Art Gegenvorstellung wird richterrechtlich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung als zulässig angesehen.³⁸⁸

10.13 Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

In diesem Zusammenhang ist die Möglichkeit der Androhung und Anwendung von Gewalt von erheblicher Bedeutung, weshalb dies den kirchlichen Bereich vor besondere Schwierigkeiten stellt. Ein praktikables Verfahrensrecht setzt die Möglichkeit voraus, dass ein gerichtlich festgestellter Anspruch gegen den Willen der verpflichteten Partei durchgesetzt werden kann. Dies ergibt sich aus dem Prinzip der Rechtsdurchsetzung, das für einen effektiven Rechtsschutz wirksame Vollstreckungsmöglichkeiten verlangt.³⁸⁹

Die Befriedigung einer Geldforderung, die Erwirkung einer Handlung oder die Durchsetzung einer Unterlassung setzt, wenn dies gegen den Willen des Schuldners geschehen soll, die Androhung und Anwendung von Zwangsmaßnahmen voraus. Diese Möglichkeit ist ausschließlich den staatlichen Organen vorbehalten, da der Staat das Gewaltmonopol besitzt.³⁹⁰ Schon aus diesem Grund sind die Möglichkeiten zur zwangsweisen Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen der kirchlichen Arbeitsgerichte sehr eingeschränkt. Die Zwangsvollstreckungsvorschriften der Zivilprozess-

³⁸⁷ Nicht unstrittig ist, ob entgegen dem eindeutigen Wortlaut nicht doch eine mündliche Verhandlung zulässig ist. Für zulässig hält dies *Gohm*, in Eichstätter Kommentar, § 7 KAGO Rn. 8); a.A. *Stöcke-Mulack*, in Eichstätter Kommentar § 52 MAVO Rn. 1); *Menges*, KuR 2017,139.

³⁸⁸ Gegen den Erlass bzw. die Ablehnung einer einstweiligen Verfügung ist die (sofortige) Beschwerde zulässig, mit der Besonderheit, dass das Beschwerdeverfahren mit der Abhilfe- bzw. Nichtabhilfeentscheidung des Ausgangsgerichts endet, KAGH 30.5.2011, M 07/11; KAGH 6.4.2011, K 04/11.

³⁸⁹ *Brenner*, Allgemeine Prinzipien des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes in Europa, DV 31 (1998), 1, 23.

³⁹⁰ BGHZ 146, 17 (20).

ordnung können keine Anwendung finden.³⁹¹ Die Entscheidungen kirchlicher Gerichte sind im staatlichen Recht bei der Aufzählung der möglichen weiteren Vollstreckungstitel nicht aufgeführt (z.B. § 794 ZPO). Ein weiterer Grund ist darin zu sehen, dass die Anwendung von physischer Gewalt dem Selbstverständnis christlicher Kirchen widersprechen würde.³⁹²

Keine Probleme bestehen bei Entscheidungen, bei denen ein Beteiligter zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt worden ist, wie in den Zustimmungsersetzungsfällen.³⁹³ In einem solchen Fall gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil Rechtskraft erlangt hat (§ 54 KAGO). Es bedarf keines zusätzlichen Vollstreckungsaktes.

Schwieriger wird die Angelegenheit, wenn ein Beteiligter rechtskräftig zu einer Leistung – Tun oder Unterlassen – verurteilt worden ist. Die Möglichkeit, staatliche Stellen um Amtshilfe zu ersuchen, besteht nicht. Hierfür wäre eine gesetzliche Regelung notwendig, die nicht existiert.³⁹⁴

Eine Möglichkeit, das Vollstreckungsproblem trotz fehlender gesetzlicher Grundlage mit Hilfe staatlicher Gerichte zu lösen, hat das Bundesverwaltungsgericht aufgezeigt. Das Gericht hat in drei Urteilen vom 25.11.2015³⁹⁵, bei denen es um die Erstattung von Gerichtskosten der obsiegenden Partei im Rahmen verschiedener kirchengerichtlicher Verfahren gegangen ist, festgestellt, dass aufgrund des grundgesetzlichen Selbstbestimmungsrechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften der staatliche Rechtsschutz subsidiär sei. Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Anrufung der staatlichen Gerichte besteht erst dann, wenn ein von der Religionsgesellschaft eröffneter interner Rechtsweg erfolglos ausgeschöpft worden ist. Dies ist, nach Auffassung des Gerichts, in den zu entscheidenden Verfahren der Fall gewesen, nachdem sich die Gegenpartei geweigert hat, den

³⁹¹ *Fischermeier*, Die Arbeitsgerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Deutschland, RdA 2007,193 (197).

³⁹² *Frank*, in *Freiburger Kommentar*, Einführung in die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung Rn. 10.

³⁹³ So zum Beispiel Zustimmung zur Eingruppierung, Einstellung u.a. Die Vorschrift entspricht der Regelung des staatlichen Rechtes, § 894 ZPO.

³⁹⁴ Aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Kirche zur Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten wäre es zweifelhaft, ob der Staat die Kompetenz dafür hätte (*Jüngst*, Probleme der Durchsetzbarkeit von Entscheidungen kirchlicher Arbeitsgerichte, ZMV Sonderheft 2005, 46 (55)).

³⁹⁵ BVerwG, Urteil vom 25.11.2015, 6 C 21/14, BVerwGE 153, 282-292 juris Rn. 12 ff. juris; ebenso in den Urteilen vom 25.11.2015 (6 C 18/14; 6 C 20/14), dieselben Parteien, denselben Sachverhalt, andere Gerichtsinstanz-

vom kirchlichen Gericht festgesetzten Erstattungsanspruch, betreffend der im kirchlichen Verfahren entstandenen Rechtsanwaltskosten, zu zahlen. Die anspruchsberechtigte Partei kann in einem solchen Fall ihren Anspruch nur zwangsweise durchsetzen. Dazu benötigt sie einen Vollstreckungstitel in Gestalt eines Urteils eines staatlichen Gerichts. Aus diesem Grund gebietet die Rechtsschutzgarantie nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 92 GG einen wirkungsvollen Rechtsschutz durch staatliche Gerichte. Aufgrund des Selbstbestimmungsrechts hätten staatliche Gerichte nur zu prüfen, ob die Verpflichtung, die im autonomen Recht vorgesehen ist, einer subjektiven Rechtsposition des staatlichen Rechts widerspricht.³⁹⁶

Das Gericht hat die Notwendigkeit bejaht, dass es auch für Ansprüche aus kirchlichen Gerichtsverfahren eine Zwangsvollstreckungsmöglichkeit geben muss. Ob dies ein gangbarer Weg bleibt oder es dafür einer gesetzlichen Regelung bedarf, bleibt abzuwarten.

Nach den kirchengesetzlichen Möglichkeiten erfolgt die Vollstreckung auf die Weise, dass der Verurteilte innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils dem Gericht zu berichten hat, ob die auferlegte Verpflichtung erfüllt ist (§ 53 KAGO). Kommt er dieser Berichtspflicht nicht nach, ist er vom Vorsitzenden des Gerichts aufzufordern, diese unverzüglich zu erfüllen. Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, so ersucht das Gericht den kirchlichen Vorgesetzten des Verpflichteten um Vollstreckungshilfe.³⁹⁷ Wenn auch diese Maßnahme keinen Erfolg hat, kann das Gericht auf Antrag gegen den säumigen Beteiligten eine Geldbuße bis zu 2500 € verhängen³⁹⁸ und anordnen, dass die Entscheidung unter Nennung der Verfahrensbeteiligten im Amtsblatt des für den säumigen Beteiligten zuständigen (Erz-)Bistums zu veröffentlichen ist.

Im verfassten Bereich der Kirche, unmittelbar unter bischöflicher Aufsicht, hat der Bischof als kirchlicher Vorgesetzter die Möglichkeit, auf die Erfüllung Einfluss zu nehmen. Schwieriger ist dies, wenn ein Rechtsträger im Bereich der Caritas, der nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegt, einem

³⁹⁶ BVerwG, Urteil vom 25.11.2015, a.a.O. Rn. 26 juris.

³⁹⁷ Bei selbstständig verfassten Rechtsträgern der Caritas ist es schon schwierig festzustellen, wer als kirchlicher Vorgesetzter zu betrachten ist.

³⁹⁸ Ähnliche Regelung wie im Mitarbeitervertretungsrecht der evangelischen Kirche (§ 63a MVG).

Urteil nicht nachkommt. In diesem Zusammenhang ist aber zu berücksichtigen, dass diese Einrichtungen ausdrücklich erklären mussten, ob sie bereit sind, die Grundordnung verbindlich zu übernehmen (Art. 2 Abs. 2 GrO). Diese Übernahmeerklärung umfasst auch das kirchliche Arbeitsgerichtsverfahren. Bei wiederholten Verstößen müsste sich der zuständige Diözesanbischof Gedanken darüber machen, ob die Einrichtung noch kirchlich ist und gegebenenfalls entsprechende Schritte einleiten.

Aus den Regelungen wird deutlich, dass die Möglichkeiten gegen eine Partei, die zur Mitwirkung nicht bereit ist, sehr beschränkt sind. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Nichtbefolgung von Entscheidungen der kirchlichen Gerichte die absolute Ausnahme ist.³⁹⁹

11. Kapitel - Staatliche Rechtsschutzgarantie und kirchliches Recht -

Da die Rechtsprechung der kirchlichen Gerichte in vielen Bereichen der Kontrolle durch staatliche Gerichte unterliegt, ist zu untersuchen, ob und in welchem Umfang sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die für staatliche Rechtsprechung gelten, entsprechen muss oder ob das Selbstbestimmungsrecht den Kirchen auch insoweit weitergehende Freiheiten einräumt.

11.1 Grundsatz

Die Gewährleistung eines umfassenden Rechtsschutzes ist eines der konstituierenden Elemente des modernen Staates. Es versteht sich von selbst, dass der Staat die Rechtsprechungsgewalt über alle seiner Hoheit unterliegenden Rechtssubjekte innehat, ohne dass es einer Vereinbarung oder einer freiwilligen Unterwerfung des Betroffenen bedarf.⁴⁰⁰ Das staatliche Gewaltmonopol korrespondiert mit dem Gewaltverbot zur eigenmächtigen Durchsetzung individueller Ansprüche. Die Rechtsschutzgarantie des Staates umfasst nicht nur die Rechtsetzung. Ebenso wichtig ist die Frage der Durchsetzung des Rechts. Nur dadurch, dass die staatliche Jurisdiktion die

³⁹⁹ *Mayerhöffer*, 10 Jahre kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit – Erfahrungen und Reformbedarf -, Eichstätter Schriften Bd. 2, 109 (118).

⁴⁰⁰ *Kästner*, Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, S. 99.

tatsächliche Realisierbarkeit des materiellen Rechts gewährleistet, trägt sie zum innerstaatlichen Frieden bei.⁴⁰¹

11.2 Ausnahmen von der Rechtsschutzgarantie

Trotz der großen Bedeutung besteht kaum Streit darüber, dass es neben der staatlichen Gerichtsbarkeit auch nicht-staatliche Stellen zur Streitbeilegung geben kann.⁴⁰² Ausgangspunkt dafür sind die grundrechtlich geschützten Freiräume, die es den Beteiligten erlauben, ihre Rechte und Pflichten selbst zu regeln.⁴⁰³ Es gilt deshalb zu untersuchen, wie weit diese Freiheit gehen darf.

Die Errichtung privater Streitentscheidungs- und Streitschlichtungsinstanzen genießt nach Art. 2 Abs. 1 GG Grundrechtsschutz.⁴⁰⁴ Tatsächlich ist zu beobachten, dass von nicht staatlichen Einrichtungen in erheblichem Umfang materielle Rechtsprechung ausgeübt wird (Partei-, Vereins- und Verbandsjustiz).⁴⁰⁵ Der Streitbeilegung ohne Einschaltung von staatlichen Gerichten kommt eine immer größere Bedeutung zu. Im Rahmen internationaler Wirtschaftsabkommen wird die Zuständigkeit von Schiedsgerichten fast regelmäßig vereinbart.⁴⁰⁶

Die verfassungsrechtliche Legitimation einer nicht staatlichen Gerichtsbarkeit kann sich auch aus sonstigen einschlägigen Grundrechten⁴⁰⁷ ableiten lassen. Dabei gilt, dass diese nicht staatliche Gerichtsbarkeit zu keiner „Aushöhlung

⁴⁰¹ *Kästner*, Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, S. 100.

⁴⁰² *Hillgruber*, in Maunz/Dürig GG Art. 92 Rn. 87; *Classen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 92, Rn. 42; *Stober*, NJW 1979,2001 (2003); BGH, Urteil v. 3.7.1975, III ZR 78/73, BGHZ 65, 59-68 juris Rn. 15.

⁴⁰³ BVerfG, Urteil v. 1.3.1979, 1 BvR 532/77, BVerfGE 50, 290-381 juris Rn.154, das zur Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG feststellt: „Der Schutz des Grundrechts umfasst sowohl für die Mitglieder als auch für die Vereinigung die Selbstbestimmung über die eigene Organisation, das Verfahren ihrer Willensbildung und die Führung ihrer Geschäfte. Ohne eine solche Selbstbestimmung könnte von einem freien Vereinigungswesen keine Rede sein. Fremdbestimmung würde dem Schutzzweck des Art. 9 Abs. 1 GG zuwiderlaufen“. BGH NJW 1994, 2610 (2611) Parteiausschluss (§ 10 PartG).

⁴⁰⁴ *Hillgruber*, in Maunz/Dürig GG Art. 92 Rn. 90.

⁴⁰⁵ § 10 ParteienG. Das BGB kennt zwar keine Vereinsgerichtsbarkeit, es ist aber möglich und wird auch so gehandhabt, dass durch Vereinssatzung ein Schiedsgericht i.S.d. ZPO eingerichtet wird.

⁴⁰⁶ Dies war beim letztlich gescheiterten Freihandelsabkommen zwischen Europa und den USA (TTIP) einer der Hauptstreitpunkte. Beim Freihandelsabkommen Jefta zwischen Europa und Japan wurde die Einrichtung privater Schiedsgerichte zunächst ausgeklammert und soll noch ausgehandelt werden.

⁴⁰⁷ In Betracht kommen: Art. 9 Abs. 1; Art. 3; Art. 12; Art. 21 GG; *Classen*, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 92 Rn. 43.

der staatlichen Gerichtsbarkeit“ führen darf.⁴⁰⁸ An die nicht staatliche Gerichtsbarkeit werden Mindestanforderungen gestellt, die sich wiederum aus den staatlichen grundgesetzlichen Schutzpflichten ergeben.

11.3 Allgemeine Anforderungen an die nicht staatliche Gerichtsbarkeit

Die Zulässigkeit einer nicht staatlichen Gerichtsbarkeit hängt von drei unabdingbaren Voraussetzungen ab. Die Betroffenen müssen sich dem Verfahren freiwillig unterworfen haben. Das Verfahren muss ein Mindestmaß an Rechtsstaatlichkeit – insbesondere die Unabhängigkeit und Neutralität des Richters und die Gewährung des rechtlichen Gehörs - erfüllen und schließlich muss sich der Staat eine Missbrauchskontrolle privatgerichtlicher Entscheidungen vorbehalten.⁴⁰⁹

11.4 Einzelne nicht staatliche Gerichtsbarkeiten

Die Freiwilligkeit, ein wichtiges Merkmal der nicht staatlichen Gerichtsbarkeit, setzt eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten über die Form der Streitbeilegung für bestimmte Rechtsverhältnisse voraus. Dies geschieht häufig in Form einer Schiedsvereinbarung. Eine wirksame Schiedsvereinbarung hat zur Folge, dass eine Klage vor einem staatlichen Gericht als unzulässig abzuweisen ist, sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache vorbringt (z.B. § 1032 Abs. 1 ZPO). Eine Schiedsvereinbarung stellt somit keine von Amts wegen zu beachtende Zulässigkeitsvoraussetzung dar, sondern ist prozessual als Einrede gestaltet.

11.4.1 Schiedsrichterliches Verfahren

In diesem Zusammenhang ist in erster Linie das schiedsrichterliche Verfahren nach §§ 1025 ff. ZPO zu erwähnen, da dies die meisten Fälle der nicht staatlichen Gerichtsbarkeit betrifft.⁴¹⁰ Das Verfahren setzt eine

⁴⁰⁸ *Hillgruber*, in Maunz/Dürig GG Art. 92 Rn. 88 mit Hinweis auf Schneider [Hrsg.], Das Grundgesetz: Dokumentation seiner Entstehung, Bd. 23, Teilband 1, 1999. Dok. 28, S 252f.

⁴⁰⁹ *Hillgruber*, in Maunz/Dürig GG Art. 92 Rn. 91; *Classen*, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 92 Rn. 42.

⁴¹⁰ Aufgrund des privaten Charakters der Schiedsgerichtsbarkeit fehlen gesicherte Zahlen; Schätzungen gehen davon aus, dass in über 70% der internationalen Verträge ein Schiedsverfahren vereinbart wird, ebenso in fast allen Verträgen über Baugroßprojekte, *Wolff*, Grundzüge des Schiedsverfahrens, Jus 2008, S. 108.

Schiedsvereinbarung der Parteien voraus (§ 1031 ZPO). Mit dem Abschluss einer Schiedsvereinbarung verzichten die Parteien auf ihren grundrechtlich gewährleisteten gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG; § 16 GVG). Hiergegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, sofern die beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.⁴¹¹ Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters ist in § 1036 ZPO im Einzelnen gesetzlich geregelt. Es ist ausdrücklich bestimmt, dass jeder Partei rechtliches Gehör zu gewähren ist (§ 1042 ZPO). Schlussendlich ist auch die Missbrauchskontrolle gegeben. Ein Rechtsbehelf an ein staatliches Gericht in Form eines Aufhebungsantrags ist vorgesehen (§ 1059 ZPO). Damit werden sämtliche Anforderungen für eine nicht staatliche Gerichtsbarkeit erfüllt.

11.4.2 Schiedsvertrag in Arbeitsstreitsachen

Ein sehr vergleichbares Verfahren stellt der Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten nach §§ 101 ff. ArbGG dar. Auch bei diesem Verfahren sind die oben aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt, sieht man davon ab, dass die Vereinbarung über den Ausschluss der Arbeitsgerichtsbarkeit im Tarifvertrag getroffen worden sein muss (§ 101 Abs. 1 ArbGG).⁴¹² Dem Erfordernis der Unparteilichkeit des Schiedsgerichts wird dadurch Rechnung getragen, dass dem Schiedsgericht eine gleiche Zahl von Arbeitnehmern und von Arbeitgebern angehören müssen (§ 103 Abs. 1 ArbGG). Auch dieses Verfahren kennt die Rechtskontrolle durch ein staatliches Gericht in Form einer Aufhebungsklage zum Arbeitsgericht (§ 110 ArbGG).

11.4.3 Verbandsgerichtsbarkeit

Im Bereich des Sports wird von der Möglichkeit der Verbandsgerichtsbarkeit bzw. des schiedsrichterlichen Verfahrens in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür ergibt sich aus Art. 9 Abs. 1 GG. Die eigene Gerichtsbarkeit soll neben einer Kosten- und Zeitersparnis auch dazu dienen, sich frei von äußeren Einflüssen zu machen. Im Bereich der Sportgerichtsbarkeit wird mit allen rechtlich zulässigen Möglichkeiten versucht, den Gang vor ein staatliches Gericht zu erschweren. So hat der

⁴¹¹ *Münch*, in Münchner Kommentar zur ZPO vor § 1025 Rn. 4.

⁴¹² Z.B. Bühnenschiedsgerichtsbarkeit.

Deutsche Fußballbund die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts im Sinne der Zivilprozessordnung als Rechtsmittelinstanz gegen eine Entscheidung des zuständigen Verbandsorgans eingeführt.⁴¹³ Auf diese Weise kann durch Erhebung der Einrede der Schiedsvereinbarung eine mögliche Klage vor einem staatlichen Gericht zumindest behindert werden.

11.4.4 Ausnahme kirchliche Gerichtsbarkeit

Im Hinblick auf die kirchliche Gerichtsbarkeit besteht eine ähnliche, aber letztlich nicht vergleichbare Situation. Die grundsätzliche Zulässigkeit kirchlicher Gerichte steht nicht im Streit.⁴¹⁴ Im Gegensatz zu den aufgeführten nicht staatlichen Verfahrensarten ist dafür eine Vereinbarung und freiwillige Unterwerfung nicht erforderlich. Die kirchliche Gerichtsbarkeit ist Teil des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und hat ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Das Selbstbestimmungsrecht der Kirche besitzt Verfassungsrang. Dieses stellt nicht nur dessen verfassungsrechtliche Legitimation dar, sondern steht auf gleicher Stufe mit der Justizschutzgarantie. Dies hat zur Folge, dass bei gesetzlichen Beschränkungen des Selbstbestimmungsrechts eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Rechte zu erfolgen hat. Darin liegt der wesentliche Unterschied zu den aufgeführten „nicht staatlichen Gerichten“.

Dieser besondere Verfassungsrang ist auch der Grund, weshalb die Frage des Umfangs und der Beschränkbarkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit eine Fülle von Problemen beinhaltet. Der Rechtsschutz in Kirchensachen ist bis heute

⁴¹³ Der Deutsche Fußballbund regelt dies in seiner Satzung vom 4.11.2016 wie folgt: § 14 Abs. 1 f: Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften sämtliche Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft mit diesem Mitgliedsverband oder mit anderen Vereinen oder Kapitalgesellschaften erwachsen, nicht vor ein ordentliches Gericht bringen, sondern den zuständigen Verbandsorganen des Mitgliedsverbandes, des DFB, der UEFA oder der FIFA zur Entscheidung vorlegen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen. Nach Erschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs ist anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO vorzusehen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht, siehe: www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/159360-02Satzung.dfb.

⁴¹⁴ *Unruh*, in Mangold/Klein/Stark Art. WRV 137 Rn. 113; *Rüfner*, Das kirchlich rezipierte und adaptierte Dienst und Arbeitsrecht der übrigen kirchlichen Bediensteten, HdbStKirchR Bd. II 2. Aufl., S. 1109; s.o. 9.3.

eines der am meisten umstrittenen und noch immer ungelösten Probleme des deutschen Staatskirchenrechts.⁴¹⁵

12. Kapitel - Anforderungen an einen kirchlichen Rechtsschutz aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben -

12.1 Freiwilligkeit für die Schaffung der kirchlichen Gerichtsbarkeit

Ausgangspunkt der Überlegung ist, in welchem Umfang die Kirchen und Religionsgemeinschaften, trotz ihres Selbstbestimmungsrechts, verpflichtet waren, einen kirchlichen gerichtlichen Rechtsschutz zu schaffen. Das Selbstbestimmungsrecht gilt nicht uneingeschränkt, wie schon ausführlich dargelegt worden ist.⁴¹⁶

Es kann uneingeschränkt nur für innerkirchliche Streitigkeiten gelten, bei denen es nicht um die Anwendung „der für alle geltenden Gesetze“ geht. Die obergerichtliche staatliche Rechtsprechung geht heute davon aus, dass das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgesellschaften nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV, wenn es um die Verletzung staatlicher Rechte geht, nicht schon den Zugang zu den staatlichen Gerichten ausschließt, sondern nur den Umfang und die Intensität der Prüfung durch die staatlichen Gerichte beschränkt.⁴¹⁷

Die katholische Kirche musste, neben dem Anspruch auf Rechtsschutz nach kirchlichem Recht (can. 221 CIC),⁴¹⁸ bei der Entscheidung über das Ob eines eigenen gerichtlichen Rechtsschutzes immer in Erwägung ziehen, dass andernfalls der grundgesetzliche Rechtsschutzanspruch, ohne jegliche Beschränkung, zwangsläufig den Weg zu den staatlichen Gerichten eröffnet hätte. Die Schaffung einer eigenen Gerichtsbarkeit schafft zumindest den Vorteil, dass der Vorrang der kirchlichen Gerichtsbarkeit gilt.⁴¹⁹

Es ist deshalb zu untersuchen, welche Anforderungen an einen kirchlichen Rechtsschutz zu stellen sind, damit er von staatlichen Gerichten überhaupt als

⁴¹⁵ v. Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, S. 364 f.

⁴¹⁶ S.o. 3.2 u. 8, zur Verpflichtung zur Schaffung einer kirchlichen Betriebsverfassung,

⁴¹⁷ Z.B. BVerwG, Urteil v. 27.2.2014, 2 C 19/12, BVerwGE 149, 139-153 juris (Rn. 14);

⁴¹⁸ S.o. 9.5.

⁴¹⁹ BVerfG, Beschl. v. 14.9.1998, 2 BvR 1476/94, NJW 1999, 39; BGH, Urteil v. 11.2.2000, V ZR 291/99, NJW 2000, 1555; ebenso BGH 28.03.2003, V ZR 261/02, NJW 2003, 2097.

vorrangiger Rechtsweg anerkannt werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob die Gestaltung des kirchengerichtlichen Rechtsschutzes frei von den staatlicherseits bestehenden Prozessgrundrechten ist, die Verfassungsrang haben.⁴²⁰ Aus diesen Gründen ist es notwendig, zunächst die Grundsätze des staatlichen Rechtsschutzsystems näher zu betrachten und dabei dessen verfassungsrechtliche Mindestanforderungen festzustellen.

12.2 Anspruch auf Rechtsschutz

Vorab ist zu klären, ob ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Rechtsschutz überhaupt besteht. Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG enthält die Verpflichtung zum Schutz des Einzelnen gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt.⁴²¹ Dieses zentrale Grundrecht spielt im Zusammenhang mit den Justizgrundrechten nur eine subsidiäre Rolle. Die Rechtsschutzgarantie wird in erster Linie durch die spezielleren Grundrechte aus Art. 19 Abs. 4, 100, 103, 104 GG gewährleistet.⁴²² Diese Grundrechte geben vor, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um den grundgesetzlichen Anforderungen zu genügen.

12.3 Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG)

12.3.1 Umfang der Rechtsschutzgarantie

Dieses Grundrecht gewährleistet jedermann einen effektiven und lückenlosen Rechtsschutz gegen behauptete rechtswidrige Eingriffe der öffentlichen Gewalt in seine Rechte.⁴²³ Aus diesem Grundrecht ergeben sich zugleich die Mindeststandards, die gegeben sein müssen, damit dem grundrechtlich geschützten Anspruch Genüge getan wird. Sie hat für den gewaltenteiligen Staat grundlegende Bedeutung und macht die herausragende Bedeutung der dritten Gewalt besonders deutlich.⁴²⁴ Rechte sind nur dann effektiv, wenn sie

⁴²⁰ Rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG; gesetzlicher Richter Art. 101 Abs. 1 GG; Grundsatz des fairen Verfahrens u. a.

⁴²¹ BVerfG, Urteil v. 16.1.1957, 1 BvR 253/56, BVerfGE 6, 32-45 (Elfes-Urteil) juris Rn. 33; BVerfG, Beschl. v. 16.11.1999, 1 BvR 1821/94, juris Rn.15.

⁴²² Starck, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 2 Rn. 78.

⁴²³ BVerfG, Beschl. v. 12.11.1958, 2 BvL 4/56, BVerfGE 8, 274-332 juris Rn. 204; BVerfG, Beschl. v. 2.5.1984, 2 BvR 1413/83, BVerfGE 67, 43-64 juris Rn. 40; BVerfG, Beschl. v. 2.12.2014, 1 BvR 3106/09, BVerfGE 138, 33-45 juris Rn. 12; st.Rspr; Schmidt-Aßmann, in Maunz/Dürig GG Art 19 Abs. 4 Rn.16.

⁴²⁴ Huber, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 19 Rn. 350.

im Konfliktfall auch durchgesetzt werden können.⁴²⁵ Die Rechtsschutzgarantie hat dazu geführt, dass die gerichtliche Kontrolle gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Gewalt eine immer bedeutendere Rolle bekommen hat.⁴²⁶ Dies gilt sowohl für die objektive Rechtmäßigkeitskontrolle staatlichen Handelns als auch für den Individualrechtsschutz. Im Rahmen der Aufgabenstellung steht der Individualrechtsschutz im Vordergrund.

Das Rechtsstaatsprinzip gebietet als objektiver Verfassungsgrundsatz den Justizgewährungsanspruch als Folge des staatlichen Gewaltmonopols, des Selbsthilfeverbots und der allgemeinen Friedenspflicht der Bürger.⁴²⁷ Dies alles macht die große Bedeutung deutlich. Art 19 Abs.4 GG enthält nach seinem Wortlaut keine Schranken. Auch Grundrechte ohne ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt sind nicht schrankenlos, sondern stehen unter drei materiellen Schranken: den Rechten anderer, der verfassungsmäßigen Ordnung und dem Sittengesetz. Unter dem Gesichtspunkt der verfassungsmäßigen Ordnung kommen solche Einschränkungen in Betracht, die sich aus kollidierenden Verfassungsgütern ergeben.⁴²⁸ Derartige gesetzliche Schranken sind Fristen zur Klageerhebung und Rechtsmitteleinlegung oder die Beschränkung von Rechtsmitteln. Diese Beschränkungen dienen der Rechtssicherheit und damit letztlich ebenfalls dem Rechtsschutz.⁴²⁹

Aus diesem Grundrecht ergibt sich weiter die Verpflichtung auf einen wirkungsvollen Rechtsschutz. Dies bedeutet, dass der Zugang zum Gericht in keinem Fall ausgeschlossen, faktisch verhindert bzw. in unzumutbarer Weise erschwert werden darf, soweit dies nicht durch Sachgründe gerechtfertigt ist.⁴³⁰

Die Rechtsschutzgarantie gilt für jedermann, d.h. für alle natürlichen und juristischen Personen. Bei Rechtsverletzungen im Inland spielt bei natürlichen Personen deren Nationalität keine Rolle. Juristische Personen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, stehen inländischen juristischen Personen gleich.⁴³¹ Die Geltung für ausländische juristische

⁴²⁵ *Wassermann*, in AK GG Art. 19 Abs. 4 Rn. 1.

⁴²⁶ *Huber*, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 19 Rn. 352.

⁴²⁷ BVerfGE 54, 277 (291f.); 81, 347 (356).

⁴²⁸ *Huber*, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 19 Rn. 386.

⁴²⁹ *Schmidt-Aßmann*, in Maunz/Dürig Art 19. Abs. 4 GG Rn. 233.

⁴³⁰ BVerfGE 10, 264 (268); 44, 302 (305).

⁴³¹ Art. 18 AEUV(ex-Art. 12 EGV) verbietet jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

Personen ist umstritten.⁴³² Zum Kreis der Berechtigten zählen jedoch nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts, da diese als Teil der öffentlichen Gewalt nicht grundrechtsfähig sind.⁴³³ Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass solche juristische Personen des öffentlichen Rechts zum Kreis der Berechtigten i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG gehören, die grundrechtsfähig sind. Die Kirchen besitzen nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie sind, sieht man von den Fällen ab, in denen sie vom Staat verliehene Befugnisse ausüben,⁴³⁴ nicht in den allgemeinen Staatsaufbau eingliedert und somit grundrechtsfähig.⁴³⁵

Voraussetzung ist, dass solche Rechte verletzt worden sind, die sich aus Normen ergeben, die dem Einzelnen einen Anspruch auf ein Tun, Dulden oder Unterlassen gegenüber dem Träger der öffentlichen Gewalt vermitteln. Die Rechtsschutzgarantie schafft keine Rechte, sondern setzt sie voraus.⁴³⁶ In Betracht kommen sowohl materiell-rechtliche Ansprüche wie auch verfahrensrechtliche Rechtspositionen, wie z.B. ein Anhörungsrecht.⁴³⁷ Die Rechtsverletzung muss noch gegenwärtig sein, was solange gegeben ist, wie durch die Verletzung noch Nachwirkungen bestehen.⁴³⁸

12.3.2 Öffentliche Gewalt

Die Rechtsverletzung muss durch einen Träger der öffentlichen Gewalt erfolgt sein. Darunter fallen die Akte aller staatlichen Organe des Bundes, der Länder, der mittelbaren Staatsverwaltung oder der Beliehenen.⁴³⁹ Ein Eingriff von privater Seite genügt dagegen nicht, selbst wenn dieser sich auf grundrechtlich

⁴³² Der Wortlaut von Art. 19 Abs. 3 GG ist eindeutig. Danach gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach anwendbar sind. Der einschränkende Aufnahme für inländische juristische Personen hätte es sonst nicht bedurft, wenn es auf den Firmensitz nicht ankommen würde.

⁴³³ *Schmidt-Aßmann*, in Maunz/Dürig Art 19. Abs. 4 GG Rn. 42; *Huber* in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 19 Rn. 395.

⁴³⁴ Z.B. Kirchensteuer, näheres zu den Tätigkeiten der Kirche als Beliehene s.u. 12.3.2.

⁴³⁵ BVerfG, Beschl. v. 17.2.1965, 1 BvR 732/64, BVerfGE 18, 385-388 juris Rn. 6; BVerfG, Beschl. v. 4.10.1965, 1 BvR 498/62, BVerfGE 19, 129-135 juris Rn. 14; *Schmidt-Aßmann*, in Maunz/Dürig Art 19. Abs. 4 GG Rn. 41.

⁴³⁶ BVerwG, NVwZ 1996, 901, Klagebefugnis eines anerkannten Naturschutzbundes.

⁴³⁷ *Huber*, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 19 Rn. 396 f.

⁴³⁸ *Schmidt-Aßmann*, in Maunz/Dürig Art 19. Abs. 4 GG Rn. 245.

⁴³⁹ BVerfG, Beschl. v. 11.10.1951, 1 BvR 95/51, BVerfGE 1, 10-12; BVerfG, Beschl. v. 18.10.1967, 1 BvR 248/63, BVerfGE 22, 293-299 juris Rn. 7.

geschützte Rechte auswirkt. In einem solchen Fall kann nur auf die Justizgewährungspflicht des Staates aus Art. 2 Abs. 1 GG abgestellt werden.⁴⁴⁰

Unter öffentlicher Gewalt versteht man zuerst alle Maßnahmen der Exekutive (Regierung und Verwaltung). Dabei ist es unerheblich, in welcher Rechtsform gehandelt worden ist. Es kommt nicht darauf an, ob ein schlichtes Verwaltungshandeln gegeben ist, ein Verwaltungsakt erlassen worden ist oder der Eingriff durch eine Rechtsverordnung oder Satzung erfolgte.⁴⁴¹

Obwohl nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV die Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, gehören sie nicht zu den Trägern der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG.⁴⁴² Eine Ausnahme ist dann zu machen, soweit die Kirchen als Beliehene handeln. In diesen Fällen üben sie öffentliche Gewalt im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG aus.⁴⁴³ Das Bestattungswesen gehört zu den staatlichen Aufgaben. Soweit die Verwaltung von Friedhöfen in kirchlicher Hand liegt, geht die Rechtsprechung davon aus, dass diese staatliche Aufgabe auf die jeweilige Kirchengemeinde übertragen worden ist.⁴⁴⁴ Ebenso handeln die Kirchen in Ausübung öffentlicher Gewalt im Bereich der Kirchensteuer. Die Religionsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, sind berechtigt, Kirchensteuer zu erheben (Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 6 WRV). Eine weitere Ausnahme wird in den Fällen gemacht, in denen kirchenspezifische Handlungen in den öffentlichen Raum hineinwirken. In den Streitfällen um das Läuten von Kirchenglocken kommt es darauf an, ob es sich um ein liturgisches Läuten⁴⁴⁵ oder um das sogenannte Zeitschlagen⁴⁴⁶ handelt. Soweit eine Handlung im Zusammenhang mit der Liturgie steht, gelten die Kirchenglocken als öffentliche Sachen (*res sacrae*) und sind dadurch privilegiert. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt, dass andernfalls die Rechtsformgarantie der Verfassung für kirchliche Körperschaften leerliefe,

⁴⁴⁰ BVerfG, Beschl. v. 2.3.1993, 1 BvR 249/92, BVerfGE 88, 118-128 juris Rn. 20.

⁴⁴¹ *Huber*, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 19 Rn. 436, m.w.N.

⁴⁴² BVerfG, Beschl. v. 17.2.1965, 1 BvR 732/64, BVerfGE 18, 385-388 juris Rn. 6; *Huber*, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 19 Rn. 438.

⁴⁴³ BVerfG, Urteil v. 14.12.1965, 1 BvR 413/60, BVerfGE 19, 206-226 juris Rn. 36; BVerfG, Beschl. v. 31.3.1971, 1 BvR 744/67, BVerfGE 30, 415-428 juris Rn. 16.

⁴⁴⁴ BVerwGE 25, 364-369 (kirchlicher Friedhof).

⁴⁴⁵ BVerwG, Urteil v. 7.10.1983, 7 C 44/81, BVerwGE 68, 62-69 juris Rn. 11.

⁴⁴⁶ BVerwG, Beschl. v. 28.1.1994, 7 B 198/93, NuR 1994,392.

wenn nur kirchliche Akte aufgrund von Beleihung als öffentlich-rechtlich qualifiziert werden würden.⁴⁴⁷

Die Gesetzgebung gehört nicht zur öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG, weshalb sich aus dieser Norm auch kein subsidiärer Rechtsweg zu den Gerichten herleiten lässt.⁴⁴⁸ Das Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die verfassungsgerichtliche Überprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit im Grundgesetz in Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG und Art. 100 Abs. 1 GG abschließend geregelt ist. In diesem Zusammenhang müsse berücksichtigt werden, dass das Gericht, das über die Rechtsweggarantie von Art. 19 Abs. 4 GG angerufen werden könnte, in der Lage sein müsste, das Gesetz, um dessen Gültigkeit es geht, allgemeinverbindlich für ungültig zu erklären. Diese Kompetenz besitzt ausschließlich das Bundesverfassungsgericht.

Die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG findet ebenfalls keine Anwendung auf Maßnahmen richterlicher Gewalt, da diese Norm den „Schutz durch den Richter und nicht gegen den Richter“ gewährt.⁴⁴⁹ Voraussetzung dafür ist jedoch, dass überhaupt von rechtsprechender richterlicher Tätigkeit ausgegangen werden kann. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Richter kraft seiner persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit tätig wird. Wird dieser dagegen bei seinen Entscheidungen ohne Inanspruchnahme der persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit tätig, so wie bei Entscheidungen der Rechtspfleger, sind die Akte der Justizverwaltung und stellen öffentliche Gewalt im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG dar.⁴⁵⁰

Eine Ausnahme ist in den Fällen geboten, wenn im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens durch das Gericht Verfahrensgrundrechte, insbesondere die Grundsätze des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1) und des rechtlichen

⁴⁴⁷ BVerwG, Urteil v. 7.10.1983 a.a.O.

⁴⁴⁸ BVerfG, Urteil v. 25.6.1968, 2 BvR 251/63, BVerfGE 24, 33-55 juris Rn 46; *Burghart*, in Leibholz/Rink GG Art. 19 GG Rn. 267; a.A. *Huber*, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 19 Rn. 440, der darauf abstellt, dass der Staat nicht durch die Wahl der Rechtsform über die Anwendbarkeit von Art. 19 Abs. 4 GG entscheiden kann.

⁴⁴⁹ BVerfG, Beschl. v. 7.7.1960, 2 BvR 435/60, BVerfGE 11, 263-265 juris Rn. 6; BVerfG, Beschl. v. 5.2.1963, 2 BvR 21/60, BVerfGE 15, 275-283 juris Rn. 15; *Schmidt-Aßmann*, in Maunz/Dürig GG Art. 19 Abs. 4 Rn. 98a (mit Hinweis auf Erstbearbeitung *Dürig*, in Maunz/Dürig GG Art. 19 Abs. 4 Rn. 17).

⁴⁵⁰ BVerfGE 49, 220 (228), BVerfG, Beschl. v. 18.1.2000, 1 BvR 321/96, BVerfGE 101, 397-410 juris Rn. 38.

Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt worden sind. In einem solchen Fall werden die Grundrechte über den allgemeinen Justizgewährungsanspruch aus Art. 2 Abs. 1 GG gesichert.⁴⁵¹

12.3.3 Effektivität des Rechtsschutzes

Der in Art. 19 Abs. 4 GG garantierte gerichtliche Rechtsschutz verlangt nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit ein Gericht anzurufen, sondern verlangt darüber hinaus, dass der Rechtsschutz effektiv ist.⁴⁵² Unabdingbare Voraussetzung ist, dass durch die Anrufung des Gerichts eine vollständige Nachprüfung des Aktes der öffentlichen Gewalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch den Richter stattfindet.⁴⁵³ Ausreichend in diesem Zusammenhang ist, dass der Sachverhalt wenigstens einmal einer gerichtsförmlichen Kontrolle unterliegt.⁴⁵⁴ Die Ausgestaltung des Rechtswegs muss dem Schutzzweck des Art. 19 Abs. 4 GG genügen. Sie muss hierfür zweckgerichtet, geeignet und angemessen sowie für den Rechtsuchenden zumutbar sein. Es dürfen nicht unangemessene Verfahrenshindernisse für den Zugang zum Gericht aufgestellt werden.⁴⁵⁵

Zu den Mindeststandards gehört das Gebot der Rechtsschutzgleichheit. Dies bedeutet, der Rechtsschutz darf nicht von den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Rechtsuchenden abhängig sein. Um diesem Gebot zu genügen, dürfen die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens nicht so festgelegt werden, dass es dem Betroffenen faktisch unmöglich wird, das Gericht anzurufen.⁴⁵⁶ Unter diesem Gesichtspunkt ist der Anspruch auf Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe zu sehen. An die Gewährung dieser Hilfe dürfen keine

⁴⁵¹ BVerfG, Beschl. v. 30.4.2003, 1 PBvU 1/02 –, BVerfGE 107, 395-418 juris Rn. 32; Einzelheiten dazu s.u. 17.4.1.

⁴⁵² BVerfG, Beschl. v. 7.4.1976, 2 BvR 847/75, BVerfGE 42, 128-132 juris Rn. 7; BVerfG, Beschl. v. 19.10.1977, 2 BvR 42/76, BVerfGE 46, 166-185 juris Rn. 33; BVerfG, Beschl. v. 27.9.1978, 1 BvR 361/78, BVerfGE 49, 220-243 juris Rn. 73.

⁴⁵³ BVerfG, Beschl. v. 10.11.1964, 2 BvL 14/61, BVerfGE 18, 203-215 juris Rn. 32; BVerfG, Beschl. v. 19.6.1973, 1 BvL 39/69, BVerfGE 35, 263-280 juris 36.

⁴⁵⁴ BVerfG, Beschl. v. 5.2.1963, 2 BvR 21/60, BVerfGE 15, 275-283 juris 18.

⁴⁵⁵ BVerfG, Beschl. v. 16.12.1975, 2 BvR 854/75, BVerfGE 41, 23-28 juris Rn. 11; BVerfG, Beschl. v. 20.4.1982, 2 BvL 26/81, BVerfGE 60, 253-305 juris Rn. 56 (stRspr.).

⁴⁵⁶ BVerfG, Beschl. v. 27.3.1980, 2 BvR 316/80, BVerfGE 54, 39-42 juris Rn. 3.

überspannten Anforderungen gestellt werden, um der Rechtsschutzgarantie Genüge zu tun.⁴⁵⁷

Der Rechtsschutz erfolgt in der Regel im Nachhinein. Dies ist schon deshalb geboten, weil ein zum staatlichen Handeln parallel laufendes Rechtsschutzverfahren eine erhebliche Erschwernis für jegliches Handeln darstellen würde und zumindest zu erheblichen Verzögerungen führen würde.⁴⁵⁸ Im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ist eine Ausnahme nur dann zu machen, wenn dem Betroffenen andernfalls ein schwerer und irreparabler Schaden oder Rechtsverletzung droht.⁴⁵⁹

12.3.4 Anforderungen an den Rechtsweg

Rechtsweg im Sinne des Grundgesetzes bedeutet den Weg zu den Gerichten als staatliche Institution.⁴⁶⁰ Es muss sich um ein staatliches Gericht handeln, das den Anforderungen von Art. 92 GG und Art. 97 GG genügt.⁴⁶¹

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut und wird durch das Bundesverfassungsgericht, die Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt. Von elementarer Bedeutung ist, dass der Rechtsschutz durch solche Gerichte gewährleistet wird, deren Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind.

Zum Rechtsweg i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG gehören alle Fachgerichtsbarkeiten, soweit sie dem Rechtsschutz gegenüber der öffentlichen Gewalt dienen. Streitig ist in diesem Zusammenhang nur, ob auch die Verfassungsgerichte auf Bundes- und Landesebene dazu gehören. Das Bundesverfassungsgericht betrachtet die Verfassungsbeschwerde als einen außerordentlichen Rechtsbehelf. Sie ist, wie sich aus § 90 Abs. 2 BVerfGG ergibt, nur ein letzter, auf den Schutz der Grundrechte beschränkter verfassungsmäßiger Rechtsbehelf, der nur dann gegeben ist, wenn alle sonstigen Möglichkeiten zur allgemeinen richterlichen Nachprüfung erschöpft sind.⁴⁶²

⁴⁵⁷ BVerfG, Beschl. v. 13.3.1990, 2 BvR 94/88, BVerfGE 81, 347-362 juris Rn. 23.

⁴⁵⁸ *Huber*, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 19 Rn. 469.

⁴⁵⁹ BVerfG NVwZ 2002, 1367 Konkurrentenklage bei Beamtenernennung; BVerwG, Urteil v. 25.8.1988, 2 C 62/85, BVerwGE 80, 127-131 juris Rn. 20.

⁴⁶⁰ So schon: BVerfG, Beschluss vom 21.10.1954, 1 BvL 9/51, BVerfGE 4, 74-96 juris Rn. 73.

⁴⁶¹ BVerfG, Beschluss vom 22.6.1960, 2 BvR 37/60, BVerfGE 11, 232-234 juris Rn. 4.

⁴⁶² BVerfG, Urteil vom 13.6.1952, 1 BvR 137/52, BVerfGE 1, 332-349 juris Rn. 33 f.; a.A. *Huber*, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 19 Rn. 452.

12.3.5 Nicht staatliche Gerichte als Rechtsweg i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG

Die Rechtsprechung ist ein Kernelement der hoheitlichen Tätigkeit des Staates und kann deshalb nur durch hoheitlich organisierte Gerichte (Art. 92 GG) ausgeübt werden.⁴⁶³ Daraus ergibt sich aber kein staatliches Rechtsprechungsmonopol. Es kann daneben auch eine außerstaatliche Gerichtsbarkeit geben.⁴⁶⁴ Soweit das staatliche Rechtsschutzprinzip im Einzelfall Einschränkungen erfährt, bedarf es dafür einer eindeutigen rechtlichen Grundlage nach Maßgabe der verfassungsgemäßen Rechtsordnung.⁴⁶⁵ Die Zulässigkeit nicht staatlicher Gerichte bedeutet jedoch nicht, dass diese Gerichtsbarkeit von Art. 19 Abs. 4 GG erfasst wird.⁴⁶⁶

12.3.6 Kirchliche Gerichte als Rechtsweg i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG

Auch die kirchlichen Gerichte gehören nicht zum Rechtsweg im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG, obwohl deren Richter, wie staatliche Richter, unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden sind (§ 17 Abs. 1 KAGO). Die Zuständigkeit kirchlicher Gerichte beschränkt sich auf einen Bereich, der den Kirchen gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV eingeräumt worden ist und in welchem die Kirche ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbstständig verwalten darf.⁴⁶⁷ Ein weiterer wesentlicher Unterschied zur sonstigen nicht staatlichen Gerichtsbarkeit besteht darin, dass nach der gesetzlichen Regelung nicht die Möglichkeit eines Aufhebungsantrags an ein staatliches Gericht vorgesehen ist. Trotz dieser im Vergleich zur sonstigen nicht staatlichen Gerichtsbarkeit stärkeren Stellung, üben kirchliche Gerichte keine öffentliche Gewalt i.S.d. Art. 19 Abs. 4 GG aus.⁴⁶⁸

⁴⁶³ *Classen*, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 92 Rn. 43; Hillgruber, in Maunz/Dürig GG Art. 92 Rn. 87.

⁴⁶⁴ *Bettermann*, Der Schutz der Grundrechte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in HStR III Rn. 72; *Classen* in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 92 Rn. 43; *Kästner*, Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, S. 112.

⁴⁶⁵ *Kästner*, Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, S. 139.

⁴⁶⁶ *Stober*, Staatsgerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit, NJW 1979, 2001 (2003).

⁴⁶⁷ BVerfG, Beschl. v. 12.02.1981, 1 BvR 567/77.

⁴⁶⁸ Näheres dazu s.u. 17.1.

12.4 Die KAGO und die verfassungsrechtlichen Vorgaben

Die Einzelheiten zum Entstehen der KAGO, deren Regelungen über die Zuständigkeit, des Gerichtsaufbaus und des Verfahrens sind schon ausführlich dargestellt worden, weshalb auf die Ausführungen darüber verwiesen wird.⁴⁶⁹

12.4.1 Unabhängigkeit der Richter

Von einer Rechtsprechung, die rechtsstaatlichen Anforderungen genügen soll, ist zu verlangen, dass sie durch unabhängige Richter ausgeübt wird. Art. 97 Abs. 1 GG gibt vor, dass die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Dies bedeutet in erster Linie, dass die Richter in ihrer Entscheidung frei sein müssen und keinen Einflüssen anderer Staatsorgane unterworfen sein dürfen.⁴⁷⁰ Aufgrund dessen bedarf es einer besonderen Prüfung, ob die Richter von kirchlichen Gerichten diese Grundvoraussetzung überhaupt erfüllen können. Schließlich gilt kirchenrechtlich der Grundsatz der Gewalteneinheit. Can. 1419 § 1 CIC bestimmt, dass der Diözesanbischof Richter erster Instanz ist und zusammen mit dem von ihm zu bestellenden Gerichtsvikar (Offizial) ein Gericht bildet.⁴⁷¹ Alle kirchlichen Gerichte sind nach dem CIC dem Generalvikar zugeordnet. Der Bischof steht zugleich der Verwaltung und der Gesetzgebung in seiner Diözese vor. Es stellt sich somit das Problem seiner Befangenheit durch Selbstbetroffenheit (Richter in eigener Sache).

Der Grundsatz der Gewalteneinheit ist für diesen Bereich durchbrochen. Obwohl es sich bei den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen um kirchliche Gerichte handelt, sind einige Besonderheiten zu beachten. Für die KAGO wurde die Deutsche Bischofskonferenz, von wenigen Ausnahmen abgesehen,⁴⁷² von den kanonischen Verfahrensregelungen dispensiert. Dadurch war es möglich, die kirchlichen Arbeitsgerichte entgegen can. 1402 CIC

⁴⁶⁹ S.o. 10.

⁴⁷⁰ *Classen*, in Mangold/Klein/Stark, GG Art. 97 Rn. 18.

⁴⁷¹ Can. 1420 § 2 CIC.

⁴⁷² S.o. 10.3.

unabhängig von den diözesanen Gerichten zu errichten⁴⁷³ und die KAGO im Wesentlichen an bestehenden staatlichen Prozessordnungen auszurichten.

Das Ernennungsrecht des Bischofs (§ 19 ff. KAGO) beeinträchtigt die richterliche Unabhängigkeit nicht in unzulässiger Weise. Auch im staatlichen Bereich ist die Anstellung eines Richters, der bis zu seiner Ernennung auf Lebenszeit als Richter auf Probe tätig ist, allein Sache der Landesjustizverwaltung.⁴⁷⁴ Der Bischof hat beim Ernennungsverfahren eine Reihe von Gremien zu beteiligen, denen ein Beispruchsrecht nach can. 127 CIC zusteht.⁴⁷⁵

Die Richter der kirchlichen Arbeitsgerichte werden, wie im kirchlichen Bereich üblich,⁴⁷⁶ auf bestimmte Zeit ernannt, wobei die Wiederernennung zulässig und in der Praxis auch üblich ist (§ 19 KAGO). Demgegenüber werden im staatlichen Bereich die Richter grundsätzlich auf Lebenszeit ernannt.⁴⁷⁷ Dadurch wird deren Unabhängigkeit besonders gestärkt. Auch wenn die Ernennung der Richter auf Lebenszeit im staatlichen Bereich der Normalfall ist, lässt Art. 97 Abs. 2 GG auch eine Anstellung auf bestimmte Zeit zu. Die Richter des Bundesverfassungsgerichts werden auf die Dauer von 12 Jahren, ohne die Möglichkeit einer Wiederwahl, bestellt.⁴⁷⁸ Entscheidend kommt es in diesem Zusammenhang darauf an, dass eine Entlassung oder Amtsenthebung der Richter vor Ablauf der Amtszeit unter Gesetzesvorbehalt steht. Die Richter können nur aus einem rechtmäßigen und schwerwiegenden Grund ihres Amtes enthoben werden (§ 18 Abs. 4 KAGO).⁴⁷⁹

Die Richter sind nach der gesetzlichen Regelung von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden (§ 17 Abs. 1 S. 1 KAGO). Dies gilt ohne Einschränkungen auch für die beisitzenden Richter. Im Hinblick auf die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wird darüber hinaus verlangt,

⁴⁷³ Eder, Votum der Apostolischen Signatur zur kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung, ZMV 2003, S. 163.

⁴⁷⁴ Die Mitwirkung der Richterwahlausschüsse auf Landesebene ist erst bei der Anstellung auf Lebenszeit oder bei Beförderungen vorgesehen. In Baden-Württemberg ist dies der Präsidialrat, § 32 LRiStAG.

⁴⁷⁵ Einzelheiten s. M/K/K Mayerhöffer, KAGO § 19 Rn. 5 f.

⁴⁷⁶ can. 1422 CIC.

⁴⁷⁷ Sieht man von der Ernennung zum Richter auf Probe ab, was wiederum Voraussetzung für die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit ist (§ 10 Abs. 1 DRiG).

⁴⁷⁸ § 4 BVerfGG.

⁴⁷⁹ Einzelheiten s. M/K/K Mayerhöffer, KAGO § 18 Rn. 11 ff.

dass diese keinen anderen kirchlichen Dienst als den eines Richters oder eines Hochschullehrers beruflich ausüben und keinem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören dürfen. Durch diese Regelung soll auch ein mittelbarer Einfluss eines Anstellungsträgers ausgeschaltet werden. Die Regelungen entsprechen dem staatlichen Recht (Art. 97 Abs. 1 GG; § 25 DRiG) und genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen in vollem Umfang.

Entgegen dem staatlichen Recht geht die KAGO für die Vorsitzenden nicht vom Berufsrichter aus. Dies ist auch nach staatlichem Verständnis keine unbedingte Voraussetzung für ein Richteramt. So können Personen, die nicht bei einer Justizbehörde gegen Entgelt beschäftigt sind (§ 3 DRiG), ehren- oder nebenamtlich als Richter tätig sein, wenn sie für ihre Spruchfähigkeit einem besonderen, von Verwaltungsbehörden organisatorisch getrennten, Staatsorgan zugewiesen sind.⁴⁸⁰ Die Richter für das Berufsgericht der Rechtsanwälte werden von der zuständigen Justizverwaltung aus den der zuständigen Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwälten bestellt.⁴⁸¹ Ein weiteres Beispiel sind die ehrenamtlichen Richter im staatlichen Bereich. In vielen Gerichtszweigen sind diese mit unterschiedlichen Bezeichnungen - Schöffe, Handelsrichter, ehrenamtlicher Richter - rechtsprechend tätig.⁴⁸² Diese Richter dürfen aber nur dann allein entscheiden, wenn sie hinreichend juristisch vorgebildet sind.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder nach kanonischem Recht besitzen und sollen Erfahrungen auf dem Gebiet des kanonischen Rechts und Berufserfahrung im Arbeitsrecht oder Personalwesen haben. Diese Anforderungen sollen sicherstellen, dass die Richter den juristischen Anforderungen des Amtes genügen.

Alle Richter, auch die beisitzenden Richter, müssen katholisch sein und dürfen in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert sein.⁴⁸³ Sie müssen die Gewähr bieten, dass sie jederzeit für das

⁴⁸⁰ Hillgruber, in Maunz/Dürig GG Art. 92 Rn. 71.

⁴⁸¹ § 94 BRAO.

⁴⁸² § 29 GVG, § 16 ArbGG, § 5 VwGO, § 9 SGG,

⁴⁸³ Ausschluss von den Sakramenten der Eucharistie, der Beichte, der kirchlichen Eheschließung und der Krankensalbung sowie Sakramentalien wie der kirchlichen Begräbnisfeier.

kirchliche Gemeinwohl eintreten.⁴⁸⁴ Diese Anforderungen würden nach staatlichem Recht eine unzulässige Benachteiligung des Glaubens wegen bzw. eine nicht gerechtfertigte berufliche Anforderung (Art 3 Abs. 3 GG; § 9 Abs. 1 AGG) darstellen.⁴⁸⁵ Wie schon ausgeführt, gehört die eigene kirchliche Rechtsprechung zum Selbstverwaltungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Dazu zählt auch das Recht, die dafür notwendigen Verfahrensregelungen zu schaffen,⁴⁸⁶ die sich innerhalb der „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ halten müssen. Für den staatlichen Bereich ist anerkannt, dass das Verbot des Art. 3 Abs. 3 GG nicht absolut ist.⁴⁸⁷ So wird für konfessionell gebundene Staatsämter, wie der Religionslehrer gemäß Art. 7 Abs. 3 GG, das Personal der Militär- und Anstaltsseelsorge (Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV) und die Professoren der theologischen Fakultäten angenommen, dass dieses Verbot nicht gilt.⁴⁸⁸ Ebenso wird es als zulässig angesehen, dass bei Lehrern an einer konfessionellen Schule auf deren Bekenntnis abgestellt werden darf.⁴⁸⁹

Auch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestehen im Hinblick auf diese Anforderungen keine Bedenken. Im Urteil vom 17.4.2018 hat das Gericht festgestellt, dass eine Kirche oder eine andere Organisation, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, die Religionszugehörigkeit als Voraussetzung annehmen darf, wenn dies nach Art der betreffenden Tätigkeit oder den vorgesehenen Umständen ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos dieser Kirche oder Organisation darstellt.⁴⁹⁰

Diese Voraussetzungen liegen für die Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichts vor. Das Gericht ist ein wichtiger Teil der rechtsprechenden Gewalt der Kirche.

⁴⁸⁴ Eine vergleichbare Regelung besteht für den MAVO-Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wonach diese katholisch sein sollen (§ 14 Abs. 1 S. 2 Rahmen-MAVO); nach den Regelungen der bayerischen Diözesen sogar sein müssen (z.B. § 14 Abs. 1 S. 3 MAVO Erzdiözese München und Freising).

⁴⁸⁵ Ebenso Diskriminierungsverbot nach Art 14 MRK.

⁴⁸⁶ *Unruh*, in v. Mangoldt/Klein/Stark, GG Art. 137 WRV Rn. 109.

⁴⁸⁷ BVerfG, Beschl. v. 22.5.1975, 2 BvL 13/73, BVerfGE 39, 334-391 juris Rn. 100.

⁴⁸⁸ *Starck*, in v. Mangoldt/Klein/Stark, GG Art. 3 Abs. 3 Rn. 374.

⁴⁸⁹ BVerfG, Beschl. v. 22.5.1975, 2 BvL 13/73, BVerfGE 39, 334-391. Bekenntnisschule: Ein eindeutiges Bekenntnis zu bestimmten Glaubensinhalten und eine Bindung an bekenntnisgebundene Werte als Lehrziel zugrundezulegen und entsprechende Erziehungsziele zu verfolgen (*Badura*, in Maunz/Dürig GG Art.7 Rn. 126).

⁴⁹⁰ EuGH, Urteil v. 17.4.2018, C-414/16 juris Rn. 59; EuGH, ebenso: Urteil v. 11.9.2018, C-414/16 juris Rn. 43.

Es geht um die Anwendung kirchlichen Rechts in kirchenrechtlichen Verfahren.

12.4.2 Faires Verfahren

Aufgrund des Anwendungsgebiets lag es nahe, sich an der staatlichen Prozessordnung für kollektivrechtliche Arbeitsrechtsstreitigkeiten zu orientieren. Soweit die KAGO keine eigenen Regelungen enthält, wurde mittels einer dynamischen Verweisungsvorschrift (§ 27 KAGO) die Vorschriften des staatlichen Arbeitsgerichtsgesetzes über das Urteilsverfahren und dessen Weiterverweisung auf die Zivilprozessordnung (§ 46 Abs. 2 ArbGG) übernommen. Die staatlichen Verfahrensordnungen stellen somit das Grundgerüst dar. Diese Gestaltung hat den Vorteil, dass die Regelungen der KAGO knapp gehalten werden konnten und zukünftige Änderungen des staatlichen Rechts ohne weiteres auch für den Bereich der KAGO gelten.

Die Anbindung an die staatlichen Verfahrensordnungen hat logischerweise zur Folge, dass es nur geringe Abweichungen zum Verfahren vor staatlichen Gerichten gibt, weshalb im Folgenden nur die Verfahrensgrundsätze untersucht werden, die in der KAGO geregelt sind, da nur insoweit eine Abweichung vom staatlichen Recht in Betracht kommen kann.

Anders als im CIC gilt ein strenger Mündlichkeitsgrundsatz. Die Entscheidung ergeht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, aufgrund einer mündlichen Verhandlung. Dies entspricht der Regelung für das Urteilsverfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz. Die KAGO lässt in Abweichung von § 46 Abs. 2 S. 2 ArbGG mit Zustimmung der Parteien eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu, sofern das Verfahren entscheidungsreif ist (§ 34 Abs. 3 KAGO). Diese Regelung entspricht im Grundsatz dem schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 S.1 ZPO. Darüber hinaus kann der Vorsitzende allein ohne Zustimmung der Parteien lediglich bei einfach gelagerten und nicht (mehr) streitigen Sachverhalten, wie Anerkenntnis- oder Verzichturteil, ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 34 Abs. 1 und 2 KAGO).

Da für das Verfahren die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Urteilsverfahren für anwendbar erklärt worden sind, war eine ausdrückliche

Regelung für die Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes notwendig (§ 7 Abs. 3 KAGO), der für das staatliche Beschlussverfahren gilt.⁴⁹¹

Auch dem verfassungsrechtlichen Gebot für einen effektiven Rechtsschutz wird durch die Verpflichtung zur Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung (§ 7 Abs. 4 KAGO) entsprochen. Die Formulierung ist wortgleich mit § 9 Abs. 5 ArbGG.

Die KAGO enthält für die Parteifähigkeit (§ 8 KAGO) eine ausführliche Regelung. Dafür wird der Begriff der Beteiligtenfähigkeit in Anlehnung an das Beschlussverfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz verwendet. Sie ist Voraussetzung, dass jemand Kläger, Beklagter oder Beigeladener eines Gerichtsverfahrens sein kann. Da die Beteiligtenfähigkeit zugleich eine Verfahrensvoraussetzung ist, bedarf sie stets einer genauen Prüfung. Das Gesetz führt im Einzelnen auf, wobei sich die Gliederung an den Vorgaben zur sachlichen Zuständigkeit nach § 2 KAGO orientiert, wer in den Verfahren als Beteiligter in Betracht kommt. Die enumerative Aufzählung ist ungewöhnlich und nicht immer durchzuhalten.⁴⁹²

Im staatlichen Bereich wird die Parteifähigkeit mit der Rechtsfähigkeit verknüpft und darüber hinaus durch Einzelregelung bestimmten Gruppen zuerkannt, denen nach dem Betriebsverfassungsgesetz noch besondere Rechte zukommen.⁴⁹³ Für die Beteiligungsfähigkeit nach der KAGO kommt es nur darauf an, ob einer Person oder Gruppe nach den einschlägigen Gesetzen Rechte zustehen. Es hat sich gezeigt, dass es Konstellationen gibt, bei denen ohne die Beteiligung einer nicht aufgeführten Partei eine Entscheidung nicht möglich wäre.⁴⁹⁴ In einem solchen Fall wird die Regelungslücke im Wege der richterrechtlichen Rechtsfortbildung geschlossen und über den aufgeführten Kreis hinaus die Beteiligungsfähigkeit zuerkannt.⁴⁹⁵

Dagegen enthält die KAGO keine ausdrückliche Regelung zur Prozessfähigkeit. Insoweit ist auf den allgemeinen Grundsatz abzustellen,

⁴⁹¹ § 83 Abs. 1 ArbGG.

⁴⁹² S.o. 10.8.

⁴⁹³ Z.B. § 10 ArbGG.

⁴⁹⁴ Es ging um die Aufnahme einer Einrichtung in den Caritasverband ohne gleichzeitige Übernahme der AVR. Kläger waren die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Beschlusskommission, die die Annullierung des Vertrags des Caritasverbandes mit der aufgenommenen Einrichtung verlangte.

⁴⁹⁵ KAGH, Urteil vom 30.11.2012, K 14/12, ZMV 2013, 101.

wonach die Prozessfähigkeit die Parteifähigkeit voraussetzt. Da die KAGO die Prozessordnung für das kollektive Arbeitsrecht darstellt, kommt es in diesem Zusammenhang zu der Frage der Prozessfähigkeit weniger darauf an, ob sich die Beteiligten durch Verträge verpflichten können, sondern ob ihnen Rechte nach den einschlägigen Gesetzen zustehen.⁴⁹⁶ Die Regelungen zur Partei- und Prozessfähigkeit sind einer entsprechenden staatlichen Prozessordnung vergleichbar.

Obwohl die KAGO auf die Verfahrensvorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes verweist, wendet sie für die prozessuale Beteiligung von Dritten am Rechtsstreit nicht die Rechtsinstitute der Streitverkündung oder Haupt- und Nebenintervention nach der ZPO an, sondern sieht dafür das Mittel der Beiladung vor. Das Rechtsinstitut der Beiladung stammt aus dem Verwaltungsprozess (§ 65 VwGO).

Sie ist Teil der Rechtsschutzgarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG und dient der Wahrung des rechtlichen Gehörs von Dritten, die nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt sind.⁴⁹⁷ Damit erhalten Nichtbeteiligte, deren Rechte von der im Verfahren zu erwartenden Entscheidung betroffen sein können, die Möglichkeit, Einfluss auf das Verfahren und dessen Ausgang zu nehmen. Darüber hinaus dient sie der Prozessökonomie, um sich widersprechende Entscheidungen zu verhindern.⁴⁹⁸

Auch insoweit kann festgestellt werden, dass die Regelungen der KAGO den Anforderungen genügen, die die Rechtsschutzgarantie und der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör für die Beteiligten verlangen.

Die Verfahrensregelungen der KAGO erfüllen die Ansprüche, die an ein faires Verfahren auch nach staatlichem Recht gestellt werden müssen. Der Verfahrensablauf und die dabei zu beachtenden Grundsätze weichen nicht vom staatlichen Recht ab.

⁴⁹⁶ ErfK/Koch/ArbGG § 10 Rn. 8.

⁴⁹⁷ BVerwG, Beschluss vom 07.5.1993, 4 NB 14/93, juris Rn. 4.

⁴⁹⁸ Hoppe, in Eyermann VwGO § 65 Rn. 1

12.4.3 Gesetzlicher Richter

Die Garantie des gesetzlichen Richters wurde bereits in der Paulskirchenverfassung festgeschrieben⁴⁹⁹ und in der Weimarer Reichsverfassung fortgeschrieben.⁵⁰⁰ Art. 101 Abs. 1 GG macht dessen Bedeutung deutlich. Die Garantie des gesetzlichen Richters stellt eine spezielle Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips dar. Die ausdrückliche Verankerung im Verfassungstext unterstreicht das besondere Gewicht und gehört gemäß Art. 79 Abs. 3 GG zum änderungsfesten Kern des Grundgesetzes.⁵⁰¹ Er wird, wie ein Grundrecht, mit der Möglichkeit der Erhebung einer Verfassungsbeschwerde geschützt (Art 93 Abs. 1 Nr. 4a GG). Dieser Grundsatz ist ein grundrechtsgleiches subjektiv-öffentliches Recht⁵⁰², weshalb es auch vom kirchlichen Gesetzgeber im „Rahmen der allgemeinen Schranken“ zu beachten ist.

Der Sache nach bedeutet dieser Grundsatz, dass durch gesetzliche Regelung nicht nur die Bestimmung des zuständigen Gerichts verlangt wird, sondern setzt den Bestand von Rechtssätzen voraus, die für jeden Streitfall den Richter bezeichnen, der für die Entscheidung zuständig ist.⁵⁰³ Damit soll vermieden werden, dass durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter das Ergebnis der Entscheidung beeinflusst werden kann.⁵⁰⁴

§ 16 Abs. 3 KAGO bestimmt, dass die Verfahren zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden anhand eines Geschäftsverteilungsplans zu verteilen sind, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom Vorsitzenden nach Anhörung des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich festzulegen ist. Im Hinblick auf die beisitzenden Richter bestimmt § 20 Abs. 2 KAGO, dass diese in alphabetischer Reihenfolge an der mündlichen Verhandlung mitwirken. Es wird weiter bestimmt, dass bei Verhinderung eines beisitzenden Richters an dessen Stelle derjenige tritt, der in der Reihenfolge an nächster Stelle steht. Schließlich wird in § 20 Abs. 3

⁴⁹⁹ § 175 Abs. 2 Paulskirchenverfassung (1849): Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

⁵⁰⁰ Art. 105 WRV: Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt.

⁵⁰¹ *Jachmann-Michel*, in Maunz/Dürig GG Art.101 Rn. 19.

⁵⁰² *Voßkuhle*, in v. Mangoldt/Klein/Stark, GG Art. 93 Rn. 164.

⁵⁰³ BVerfG, Beschl. v. 8.4.1997, 1 PBvU 1/95, BVerfGE 95, 322-335 juris Rn. 26.

⁵⁰⁴ BVerfGE a.a.O. juris Rn. 25.

KAGO noch geregelt, dass bei einer unvorhergesehenen Verhinderung der Vorsitzende in Abweichung von der grundsätzlichen Regelung aus der Beisitzerliste den beisitzenden Richter hinzuziehen kann, der am Gerichtssitz oder in dessen Nähe wohnt.

Die Regelungen der KAGO erfüllen die Voraussetzungen, die auch im staatlichen Bereich an die hinreichende Bestimmung des gesetzlichen Richters gestellt werden. Auch im staatlichen Bereich werden die Geschäfte eines Gerichts durch einen im Voraus zu schaffenden Geschäftsverteilungsplan auf die einzelnen Richter bzw. die einzelnen Spruchkörper verteilt. Unproblematisch in diesem Zusammenhang ist, dass die Heranziehung der beisitzenden Richter nicht mittels einer Liste erfolgt, sondern in alphabetischer Reihenfolge. Auch diese Form der Heranziehung stellt eine hinreichend genaue Bestimmung im Voraus dar.

Keinerlei Probleme bestehen im Hinblick auf die Regelungen der KAGO zur Prozessvertretung. Jeder Prozessbeteiligte hat das Recht, sich vor den kirchlichen Gerichten von einer sach- und rechtskundigen Person vertreten zu lassen (§ 11 KAGO). Als einzige Einschränkung ist die persönliche Eignung des Vertreters vorgegeben. Neben der Beauftragung von Rechtsanwälten kommen als Vertreter vor allem Mitglieder von anderen Mitarbeitervertretungen oder der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften in Betracht. Dabei gilt es lediglich zu beachten, dass eine Vertretung durch einen Richter vor dem Gericht, dem er angehört, nicht zulässig ist (§ 27 KAGO i.V.m. § 11 Abs. 5 ArbGG).⁵⁰⁵

Die Regelungen der KAGO sind im Vergleich zum staatlichen Beschlussverfahren großzügiger. So besteht nicht einmal für die Revisionsinstanz ein Anwaltszwang.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Verfahrensregelungen der KAGO allen verfassungsrechtlichen Grundsätzen genügen und auch nicht hinter den Regelungen der staatlichen Prozessordnungen zurückstehen.

⁵⁰⁵ KAGH, Urteil vom 10.2.2012, K 10/11.

13. Kapitel - Verfahrensabschluss und Verfassungsbeschwerde -

13.1 Rechtslage nach staatlichem Recht

Die Erschöpfung des Rechtswegs führt nach allen Prozessordnungen zur Rechtskraft der Entscheidung. Sie tritt stets ein, wenn die entsprechende Fachgerichtsprozessordnung keine Möglichkeit mehr vorsieht, gegen die Entscheidung vorgehen zu können. Für den Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit ist anerkannt, dass dies trotz der Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde gilt. Die Entscheidungen staatlicher Gerichte sind Akte der öffentlichen Gewalt i.S.v. § 90 Abs. 1 BVerfGG. Diese können grundsätzlich erst nach Erschöpfung des Rechtswegs mit der Verfassungsbeschwerde angefochten werden. Dies entspricht dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde als außerordentlichem Rechtsbehelf.⁵⁰⁶

Der Eintritt der Rechtskraft ist dabei nicht davon abhängig, ob die Frist zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde abgelaufen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30.4.2003 dazu ausgeführt:

„Die Verfassungsbeschwerde ist kein zusätzlicher Rechtsbehelf zum fachgerichtlichen Verfahren, der sich diesem in gleicher Funktion ohne weiteres anschliesse. Vielmehr ist sie eine besondere Vorkehrung zur Durchsetzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten, mithin ein außerordentlicher Rechtsbehelf, mit dem der Träger des vermeintlich verletzten Rechts Eingriffe der öffentlichen Gewalt abwehren kann.“⁵⁰⁷

Verfassungsbeschwerden hindern den Eintritt der Rechtskraft der angegriffenen Entscheidung nicht. Das Verfassungsbeschwerdeverfahren kann regelmäßig erst ab dem Zeitpunkt eingeleitet werden, in dem das fachgerichtliche Verfahren seinen Abschluss gefunden hat.⁵⁰⁸

13.2 Besonderheiten nach kirchlichem Recht

Für den kirchlichen Bereich ist in diesem Zusammenhang eine Besonderheit des CIC zu berücksichtigen. Wie ausgeführt, wurde die Deutsche Bischofskonferenz für den Erlass der KAGO von entgegenstehenden

⁵⁰⁶ Bethge, in Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Bethge BVerfGG § 90 Rn. 377.

⁵⁰⁷ BVerfG, Beschluss vom 30.4.2003, 1 PBvU 1/02, BVerfGE 107, 395-418 Rn. 60 juris.

⁵⁰⁸ BVerfG, Beschluss vom 18.1.1996, 1 BvR 2116/94, BVerfGE 93, 381-385 Rn. 14 juris.

Regelungen des CIC befreit.⁵⁰⁹ Nach der Verfahrensordnung ist eine Berufung oder ein anderes Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs nicht gegeben.⁵¹⁰

Trotz der Befreiung besteht die Möglichkeit, gegen Entscheidungen des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs den Papst anzurufen. Von diesem Recht kann kirchenrechtlich nicht befreit werden.⁵¹¹ Die Möglichkeit besteht für jede Streit- oder Strafsache (can. 1417 § 1 CIC). Davon kann in jeder Gerichtsinstanz und in jedem Prozessabschnitt Gebrauch gemacht werden.

In diesem Zusammenhang muss die außergewöhnliche Stellung des Papstes berücksichtigt werden. Er ist die höchste Autorität der römisch-katholischen Kirche und kraft dieses Amtes ist er Inhaber der höchsten, vollen, unmittelbaren und universalen ordentlichen Gewalt, die er immer frei ausüben kann (sog. *affectio papalis*; can. 331 CIC⁵¹²). Aufgrund der Unmittelbarkeit der höchsten Vollgewalt in der Kirche kann er jede Sache unter Umgehung der an sich zuständigen Autorität an sich ziehen (can. 1405 CIC) und jeder Gläubige ist berechtigt, sich in seiner Sache an den Papst zu wenden (can.1417 CIC). Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass dadurch in einer Rechtssache ein Nebeneinander von Zuständigkeiten entstehen kann, zumal die Anrufung in jedem Prozessabschnitt, also auch während eines laufenden Verfahrens, möglich ist.

Ein solcher Sachverhalt lag der Entscheidung des Delegationsgerichts vom 31.3.2010 zugrunde.⁵¹³ Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof hatte mit Urteil vom 27.2.2009 die Sache an die erste Instanz zur Sachaufklärung zurückverwiesen. Die Beklagte in diesem Verfahren wandte sich mit Antrag vom 27.4.2009 an den Apostolischen Stuhl, obwohl das erstinstanzliche Gericht noch keine weitere Entscheidung getroffen hatte. Eine Information seitens des Apostolischen Stuhls an die mit der Sache befassten Gerichte, dass die Sache am 15.6.2009 vom Papst angenommen und zur Behandlung an ein Gericht der

⁵⁰⁹ S.o. 10.2.

⁵¹⁰ Worauf im Urteil des Delegationsgerichts ausdrücklich hingewiesen wird, Urt. v. 31.3.2010, 42676/09 VT; Näheres zu diesem Urteil s.o. 6.3.2.

⁵¹¹ *Eder*, in Eichstätter Kommentar § 2 KAGO Rn. 27.

⁵¹² Historisch betrachtet stammt sie aus dem Hochmittelalter und diente in erster Linie der Sicherung des Ämterbesetzungsrechts. Näheres zur *affectio papalis*, *Haring*, Die *affectio papalis*, Archiv für katholisches Kirchenrecht, 109. Bd. S.127-177.

⁵¹³ Delegationsgericht a.a.O., s.o. 6.3.2

Apostolischen Signatur delegiert wurde, erfolgte nicht.⁵¹⁴ Die Verfahren liefen somit parallel weiter. Aufgrund der Rückverweisung erging am 8.10.2009 eine neue Entscheidung des Ausgangsgerichts. Mit der Entscheidung des Delegationsgerichts vom 31.3.2010 wurde das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs wegen Unzulässigkeit des Verfahrens aufgehoben. Dies hatte zur Folge, dass die Rückverweisung an das Ausgangsgericht obsolet wurde. Das Urteil des Delegationsgerichts stellt insoweit fest, dass die erneute Entscheidung des Ausgangsgerichts erfolgt ist, obwohl die Sache dort, mangels wirksamer Rückverweisung, nicht mehr anhängig war.

Eine zusätzliche Besonderheit ergibt sich daraus, dass diese Möglichkeit, im Gegensatz zur Verfassungsbeschwerde, an keine Frist gebunden ist. Sie besteht zeitlich unbefristet nach Abschluss eines Verfahrens und erscheint deshalb verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Das Rechtsstaatsprinzip enthält als wesentlichen Bestandteil die Gewährleistung der Rechtssicherheit. Diese verlangt nicht nur einen geregelten Verlauf des Rechtsfindungsverfahrens, sondern auch einen Abschluss, dessen Rechtsbeständigkeit gesichert ist.⁵¹⁵

Aus dem dargestellten Ablauf werden zwar Unterschiede zur Verfassungsbeschwerde deutlich. Trotzdem muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der „affectio papalis“ wie bei der Verfassungsbeschwerde um keinen Rechtsbehelf handelt, der im fachgerichtlichen Verfahren vorgesehen ist, sondern um eine Rechtsbehelfsmöglichkeit ganz eigener Art. Auch wenn es im Gesetz nicht ausdrücklich normiert ist, dient sie einem Zweck, der der Verfassungsbeschwerde ansatzweise vergleichbar ist. Mit dieser Möglichkeit soll in Streitsachen in besonderen Ausnahmefällen eine Überprüfung durch die höchste Instanz möglich sein. Die Überprüfung erfolgt frei von jeglichen Einschränkungen und ist an keinerlei Zulässigkeitsvoraussetzungen gebunden.⁵¹⁶ Die Außergewöhnlichkeit wird auch dadurch deutlich, dass es im

⁵¹⁴ Nur durch eine entsprechende Mitteilung wäre die bisherige Zuständigkeit unterbrochen worden (can. 1417 § 2 CIC).

⁵¹⁵ So schon BVerfG, Urteil v. 1.7.1953, 1 BvL 23/51, BVerfGE 2, 380-406 juris Rn. 81.

⁵¹⁶ Die Möglichkeit wird an keinerlei formelle oder materielle Zulässigkeitsvoraussetzungen geknüpft. Davon kann schon während eines laufenden Gerichtsverfahrens Gebrauch gemacht werden, was dazu führen kann, dass die Verfahren parallel laufen. Es gibt keine Regelungen darüber, unter welchen Voraussetzungen ein solcher Antrag vom Heiligen Stuhl angenommen wird. Die Entscheidung steht im freien nicht überprüfbareren Ermessen (*Eder*, in *Eichstätter Kommentar* § 2 Rn. 27). Es gibt keine Anknüpfungspunkte, anhand derer die Erfolgsaussicht

deutschsprachigen Raum kein weiteres Verfahren auf dieser Grundlage gegeben hat.

Aus diesen Gründen muss man auch für den Bereich der kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit davon ausgehen, dass die Rechtskraft einer Entscheidung dann eintritt, wenn nach der fachgerichtlichen Verfahrensordnung ein Rechtsmittel nicht mehr möglich ist. Eine nachträgliche Entscheidung des Apostolischen Stuhles würde dann, wie bei einer Verfassungsbeschwerde, eine rechtskräftige Entscheidung aufheben.

Auf jeden Fall stellt sie, wie die Verfassungsbeschwerde, eine außerordentliche Rechtsbehelfsmöglichkeit dar, die für die Fragen der Rechtswegerschöpfung oder der Subsidiarität keine Rolle spielt.⁵¹⁷

14. Kapitel - Rechtsweg im Rahmen der Mitarbeitervertretungsordnung -

14.1 Vorbemerkungen

Die MAVO regelt als diözesanes Kirchengesetz das Zusammenwirken zwischen dem Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung im innerkirchlichen Bereich der katholischen Kirche. Wie ausgeführt, steht sie im Zusammenhang mit der Ausklammerung der Religionsgemeinschaften und ihrer karitativen und erzieherischen Einrichtungen aus der staatlichen Mitbestimmungsordnung.⁵¹⁸ Sie ist das Betriebsverfassungsgesetz der katholischen Kirche. In ihr werden die Beteiligungsrechte der Mitarbeiterseite an Entscheidungen der kirchlichen Dienstgeber geregelt.

Zur Ausgestaltung des Rechtswegs enthält die MAVO lediglich Regelungen für das Einigungsstellenverfahren. Das sind die in § 45 MAVO abschließend aufgeführten Verfahren. Für alle sonstigen Streitigkeiten aus der MAVO stellt die KAGO die maßgebliche Prozessordnung dar. Mit der Einführung der KAGO im Jahre 2005 wurden die bis dahin bestehenden Schlichtungsstellen durch die Einigungsstellen und die Kirchlichen Arbeitsgerichte abgelöst.

beurteilt werden könnte. Es ist ebenfalls nicht geregelt, welcher Prüfungsmaßstab für die Entscheidung über die Annahme und bei der Entscheidung zur Anwendung kommt.

⁵¹⁷ *Voßkuhle*, in v. Mangoldt/Klein/Stark GG 93 Rn. 168; BVerfGE 7, 198 (207).

⁵¹⁸ S.o. 3.1.

Die Bildung einer Einigungsstelle in jeder Diözese ist zwingend vorgegeben.⁵¹⁹ Insoweit unterscheidet sich die kirchliche Regelung vom staatlichen Recht, das die Bildung einer Einigungsstelle nur bei Bedarf oder aufgrund einer Betriebsvereinbarung vorsieht (§ 76 Abs. 1 BetrVG). Sie ist kein Gericht und auch keine Behörde, sondern ein besonderes Organ des Mitarbeitervertretungsrechts, dem kraft Kirchengesetzes gewisse Befugnisse zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten übertragen worden sind.⁵²⁰ Die Einzelheiten zur Bildung, Zuständigkeit und dem Verfahren der Einigungsstelle wurden bereits dargestellt.⁵²¹ Der Spruch der Einigungsstelle kann beim zuständigen Kirchlichen Arbeitsgericht angefochten werden (§ 47 Abs. 4 MAVO).

14.2 Rechtsweg

Ausgangspunkt für die Untersuchung ist, dass kirchliche Gerichte nicht zum Rechtsweg im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG gehören, da kirchengerichtliche Entscheidungen grundsätzlich nur innerkirchliche Angelegenheiten betreffen und keine Akte (staatlicher) öffentlicher Gewalt sind.⁵²²

Mit dieser Aussage könnte man die Prüfung abschließen mit der Feststellung, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften bei der Ausgestaltung ihres Rechtswegs frei sind und deshalb ein Vergleich mit den Anforderungen im staatlichen Bereich überflüssig ist. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich jedoch, dass dies allenfalls für solche Maßnahmen angenommen werden kann, bei denen es um die Anwendung rein kirchlichen Rechts geht und deren Wirkungen sich auf den innerkirchlichen Bereich beschränken. Für die anderen Fälle kann dies nicht gelten. Es ist nur vom Vorrang der kirchlichen Gerichtsbarkeit auszugehen, soweit ein kircheneigener Rechtsweg gegeben ist.⁵²³

⁵¹⁹ Auch wenn es nicht ausdrücklich im Gesetzestext aufgeführt ist, ist die Bildung einer gemeinsamen Einigungsstelle für mehrere (Erz-)Diözesen zulässig; § 40 Abs. 1 (Rahmen)MAVO enthält dazu eine amtliche Fußnote.

⁵²⁰ MAVO/*Thiel*, § 40 Rn. 79.

⁵²¹ S.o. 9.7.

⁵²² S.o. 12.3.2.

⁵²³ BVerfG, Beschl. v. 14.9.1998, 2 BvR 1476/94, NJW 1999, 39; BGH, Urteil v. 11.2.2000, V ZR 291/99, NJW 2000, 1555; ebenso BGH 28.03.2003, V ZR 261/02, NJW 2003, 2097.

Dieser Vorrang setzt voraus, dass es sich beim bestehenden kirchlichen Rechtsweg um einen solchen handelt, der den Anforderungen nach Art. 19 Abs. 4 GG vergleichbar ist. Ein effektiver Rechtsschutz, auch wenn er nicht durch staatliche Gerichte ausgeübt wird, steht immer unter dem Vorbehalt, dass die an deren Stelle tätigen Entscheidungsgremien den Vorgaben von Art. 92 und 97 GG entsprechen.⁵²⁴ Ein Mindestmaß an Rechtsstaatlichkeit in Bezug auf das Verfahren muss gewahrt sein, was insbesondere die Unabhängigkeit und Neutralität der Richter voraussetzt und die Gewährung rechtlichen Gehörs einschließt.⁵²⁵

Im vorigen Abschnitt wurde festgestellt, dass die nach den Vorschriften der KAGO gebildeten Kirchlichen Arbeitsgerichte diese Bedingungen erfüllen.⁵²⁶ Die für sie geltenden Regelungen entsprechen allen Anforderungen, die nach rechtsstaatlichen Maßstäben an ein Gericht zu stellen sind, ebenfalls genügen deren Verfahrensgrundsätze den Anforderungen für ein faires Gerichtsverfahren. Die Anforderungen an die Richter, was deren Unabhängigkeit und persönliche Fähigkeiten anbelangt, erfüllen ebenfalls den geforderten Standard.

14.3 Ausgestaltung des Rechtswegs

Ein wirkungsvoller Rechtsschutz verlangt darüber hinaus, dass der Zugang zu den Gerichten nicht in unsachgemäßer oder unzumutbarer Weise erschwert oder sogar verhindert wird.⁵²⁷

Soweit die Beteiligungsfähigkeit⁵²⁸ gegeben ist, bestehen keine weiteren Anforderungen für den Zugang zu den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen.

Das Verfahren wird durch Erhebung einer Klage eingeleitet, die schriftlich bei Gericht eingereicht wird oder dort mündlich zur Niederschrift erklärt werden

⁵²⁴ BVerfG, Beschl. v. 21.10.1954, 1 BvL 9/51, BVerfGE 4, 74-96 juris Rn. 73 f.; BVerfG, Beschl. v. 23.2.1956, 1 BvL 28/55, BVerfGE 4, 387-412 juris Rn. 38.

⁵²⁵ *Hillgruber*, in Maunz/Dürig GG Art. 92 Rn. 88.

⁵²⁶ S.o. 12.4.

⁵²⁷ BVerfG, Beschl. v. 6.2.1979, 2 BvL 5/76, BVerfGE 50, 217-234 juris Rn. 46 (Höhe der Kosten); BVerfG, Beschl. v. 2.12.1987, 1 BvR 1291/85, BVerfGE 77, 275-287 juris Rn. 25 (Rechtsmittelfrist).

⁵²⁸ Parteifähigkeit nach staatlichem Recht; s.o. 10.8.

kann (§ 28 KAGO). Auch im Hinblick auf den Inhalt der Klage bestehen keine besonderen Anforderungen. Es wird lediglich verlangt, dass der Kläger und der Beklagte, der Streitgegenstand sowie die Gründe für die Klage anzugeben sind und dass die Klage einen bestimmten Antrag enthalten soll. Eine Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten ist möglich, aber nicht notwendig. In keiner Instanz besteht Anwaltszwang.

Im Gegensatz zum staatlichen Recht ist das Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen in allen Instanzen gerichtsgebührenfrei. Die Kosten, die durch die Tätigkeit der Gerichte entstehen, werden erstinstanzlich von der jeweiligen (Erz-)Diözese bzw. zweitinstanzlich vom Verband der Diözesen Deutschlands getragen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auch die Auslagen, die im Zusammenhang mit einem Verfahren vor dem kirchlichen Gericht für Arbeitssachen entstehen, ersetzt zu bekommen. Auf Antrag entscheidet das Gericht durch Urteil, ob die Auslagen (Anwalts- und Reisekosten u.a.) aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften erstattungsfähig sind und wer diese zu tragen hat (§ 12 KAGO). Es besteht sogar die Möglichkeit, darüber eine Vorabentscheidung des Gerichts zu beantragen (§ 12 Abs. 2 KAGO). Die prozessuale Kostenregelung muss im Zusammenhang mit § 17 Abs. 1 4. Spiegelstrich MAVO gesehen werden, der die materiell-rechtlichen Voraussetzungen regelt. Danach hat der Dienstgeber neben den Kosten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung entstehen, auch die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen zu tragen, soweit deren Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte der Mitarbeitervertretung notwendig ist.⁵²⁹ Diese Kosten- und Auslagenregelungen erleichtern für die Mitarbeitervertretungen den Zugang zu den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen. Bei genügender Vorbereitung kann somit ein gerichtliches Verfahren ohne jegliches Kostenrisiko geführt werden.

Im Gegensatz zum staatlichen Recht gibt es das Institut der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht. Ein solches ist nicht erforderlich, da Gerichtskosten, unabhängig vom Prozessausgang, nicht entstehen und die einzig existierende materiell-rechtliche Vorschrift für die Auslagen-

⁵²⁹ Einige diözesane Regelungen verlangen nicht einmal die Notwendigkeit, sondern lassen für die Bevollmächtigung bereits die Zweckmäßigkeit ausreichen; z.B. § 17 Abs. 1 4. Spiegelstrich MAVO Diözese Rottenburg-Stuttgart.

entscheidung nur die Möglichkeit vorsieht, dass der Dienstgeber diese zu tragen hat und diese Entscheidung im Voraus herbeigeführt werden kann.

14.4 Prozessuale Fristen

Der Zugang zu den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen wird nicht in unzulässiger Weise durch prozessuale Fristen beschränkt.

Die MAVO selbst enthält keine prozessualen Fristen, die von den Parteien einzuhalten sind. Die Frist zur Anfechtung einer Wahl zur Mitarbeitervertretung nach § 12 Abs. 3 MAVO ist, wie auch die Frist für die Klage gegen einen Spruch der Einigungsstelle nach § 47 Abs. 4 MAVO, eine materiell-rechtliche Frist.⁵³⁰

Auch soweit die KAGO Fristen zur Klageerhebung vorschreibt, stellen diese keine unzulässige Beschränkung des Rechtswegs aufgrund deren Dauer oder durch den mit der Frist verfolgten Zweck dar. Das Gesetz sieht lediglich für die besonderen Verfahrensarten nach §§ 44 ff KAGO Klagefristen vor.⁵³¹ Es handelt sich dabei um die Wahlprüfungsklage nach § 44b KAGO mit einer Frist von zwei Wochen und die Klagemöglichkeiten im Zusammenhang mit der Auflösung einer Mitarbeitervertretung bzw. dem Verlust der Mitgliedschaft in einer Mitarbeitervertretung nach § 44 KAGO oder Verlust der Mitgliedschaft in einer Kommission nach Art. 7 GrO nach § 44a KAGO mit einer Frist von vier Wochen. Bei der rechtlichen Beurteilung einer Frist ist immer der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen. Die angeführten Klagefristen dienen der Herstellung der Rechtssicherheit, indem sie dafür sorgen, einen zwischen den Parteien strittigen Sachverhalt innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens zu klären. Eine Beschränkung des Rechtswegs aus diesem Grund ist zulässig.⁵³²

In beiden Fällen ist auch die Dauer der Fristen nicht zu beanstanden. Das Bundesverfassungsgericht hält eine Rechtsbehelfsfrist von einer Woche als

⁵³⁰ Bei materiell-rechtlichen Fristen kommen Fristverlängerung oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht.

⁵³¹ Im Gesetz findet sich kein Hinweis dafür, dass eine Klage unverzüglich zu erheben ist; so aber MAVO/*Jüngst*, § 47 Rn. 29. Es sind Fallgestaltungen denkbar, bei denen ein zu langes Zuwarten Einfluss auf das Rechtsschutzinteresse haben könnte oder (noch strenger) die Voraussetzungen einer Verwirkung vorliegen könnten; wegen der Einzelheiten: BVerfG, Beschl. v. 26.1.1972, 2 BvR 255/67, BVerfGE 32, 305-311.

⁵³² *Schmidt-Assmann*, in Maunz/Dürig GG Art. 19 Abs. 4 Rn. 235; *Huber*, in Mangold/Klein/Starck GG Art. 19 Abs. 4 Rn. 481.

Mindestfrist im Normalfall für angemessen.⁵³³ Bei der Bemessung der Dauer einer Rechtsmittelfrist ist zu berücksichtigen, welcher Aufwand erforderlich ist, um sich Klarheit über die Möglichkeiten der Anfechtung zu verschaffen. § 7 Abs. 4 KAGO schreibt vor, dass alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen die Belehrung über das Rechtsmittel bzw. über die Nichtanfechtbarkeit der Entscheidung enthalten müssen, damit die Frist überhaupt zu laufen beginnt.⁵³⁴ Es ist daher nicht geboten, bei der Fristbestimmung eine zusätzliche Zeitspanne für die Information über die Rechtsmittelmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Auch der Zugang zu den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen wird durch die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in versäumte Fristen nach § 37 KAGO gesichert.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte prozessuale Fristen dient dem Zweck der Verwirklichung der rechtsstaatlichen Garantie für einen wirksamen Rechtsschutz. Sie beruht auf einer Abwägung zwischen dem Gebot der Rechtssicherheit und der Forderung nach der materiellen Gerechtigkeit. Letztlich wird dadurch die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 103 Abs. 1 GG gesichert.⁵³⁵

14.5 Beschleunigungsgrundsatz

Art. 6 Abs. 1 S. 1 MRK verlangt, dass eine Verhandlung innerhalb angemessener Frist zu den Geboten eines fairen Verfahrens gehört.⁵³⁶ § 33 Abs. 1 KAGO gibt dem Vorsitzenden vor, die streitige Verhandlung so vorzubereiten, dass diese möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Damit will der Gesetzgeber eine Beschleunigung des Verfahrens erreichen. Dies entspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot eines wirksamen Rechtsschutzes durch eine gerichtliche Kontrolle innerhalb einer angemessenen Zeit.⁵³⁷

⁵³³ BVerfG, Beschl. v. 15.1.1974, 2 BvL 9/73, BVerfGE 36, 298-308 juris Rn. 18.

⁵³⁴ Geht damit sogar über das nach der Verfassung gebotene hinaus (*Schmidt-Assmann*, in Maunz/Dürig GG Art. 19 Rn. 257 f.).

⁵³⁵ BVerfG, Beschl. v. 2.7.1974, 2 BvR 32/74, BVerfGE 38, 35-41 juris Rn. 10; BVerfG NJW 1995, 711.

⁵³⁶ Siehe auch EGMR, Urteil v. 28.6.1978, 6232/73.

⁵³⁷ BVerfG, Beschl. v. 16.12.1980, 2 BvR 419/80, BVerfGE 55, 349-370 juris Rn. 41 f.

14.6 Vorläufiger Rechtsschutz

Ein wirksamer Rechtsschutz setzt voraus, dass nicht nur die theoretische Möglichkeit bestehen muss Gerichte anzurufen, sondern dass dieser effektiv ist.⁵³⁸ Dazu ist es erforderlich, dass ein vorläufiger Rechtsschutz gegeben ist, der Maßnahmen vorsieht, die geeignet sind, schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile zu verhindern, deren nachträgliche Beseitigung in einem Hauptsacheverfahren nicht mehr möglich wäre.⁵³⁹

Die KAGO genügt dieser Anforderung. § 52 KAGO sieht die Möglichkeit vor, schon vor Erhebung einer Klage auf Antrag eine einstweilige Verfügung in Bezug auf den Streitgegenstand erlassen zu können. Im Zusammenhang mit Dienstplanregelungen bei nicht ordnungsgemäßer Beteiligung der Mitarbeitervertretung (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO) wird von der Möglichkeit häufig Gebrauch gemacht. Das vorläufige Rechtsschutzverfahren ist unabhängig von einem Hauptsacheverfahren. In der Praxis wird fast regelmäßig das einstweilige Rechtsschutzverfahren mit dem Hauptsacheverfahren verbunden. Diese Form der Klagehäufung (§ 260 ZPO) ist nicht zulässig, da unterschiedliche Verfahrensregelungen gelten und deshalb die Verfahren zu trennen sind (§ 145 ZPO).⁵⁴⁰ Für das Verfahren wird auf die entsprechenden Regelungen der Zivilprozessordnung verwiesen, wobei die Besonderheit gilt, dass die Entscheidung stets ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter erfolgt.⁵⁴¹ Die Möglichkeit einer Revision gegen die Entscheidung wird ausdrücklich ausgeschlossen (§ 47 Abs. 4 KAGO).⁵⁴²

14.7 Rechtsbehelfsverfahren

Weder aus Art. 19 Abs. 4 GG noch aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip ergibt sich die Verpflichtung auf Einrichtung eines Instanzenzugs.⁵⁴³ Die

⁵³⁸ BVerfG, Beschl. v. 19.6.1973, 1 BvL 39/69, BVerfGE 35, 263-280 juris Rn. 36.

⁵³⁹ BVerfG, Beschl. v. 19.10.1977, 2 BvR 42/76, BVerfGE 46, 166-185 juris Rn. 33.

⁵⁴⁰ Greger, in Zöller ZPO § 145 Rn. 1 u. § 260 Rn. Rn. 2.

⁵⁴¹ A.A. Gohm, in Eichstätter Kommentar KAGO § 7 Rn. 8.

⁵⁴² KAGH, Beschl. v. 6.4.2011; K 04/11: § 47 Abs. 4 KAGO schließt nur die Revision aus, nicht die (sofortige) Beschwerde, wobei das Beschwerdeverfahren mit der Entscheidung über die Abhilfe endet.

⁵⁴³ BVerfG, Beschl. v. 21.10.1954, 1 BvL 9/51, BVerfGE 4, 74-96 juris Rn. 78; BVerfG, Beschl. v. 22.6.1960, 2 BvR 37/60, BVerfGE 11, 232-234 juris Rn. 5; BVerfG, Beschl. v. 29.10.1975, 2 BvR 630/73, BVerfGE 40, 272-276 juris Rn. 10.

verfassungsrechtlichen Vorgaben überlassen die Ausgestaltung des Rechtswegs den jeweils geltenden Prozessordnungen. Mindestanforderung an einen Rechtsweg, der den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, ist, dass der Streitfall wenigstens einer umfassenden gerichtlichen Überprüfung unterliegt.⁵⁴⁴

Soweit ein Instanzenzug nach der Prozessordnung vorgesehen ist, darf auch dieser nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für den ersten Zugang zum Gericht, er gilt für die Wahrnehmung aller Instanzen, die eine Prozessordnung jeweils vorsieht.⁵⁴⁵

14.7.1 Revision gegen Urteile

Anders als der CIC oder das Arbeitsgerichtsgesetz kennt die KAGO nur einen zweistufigen Rechtszug.⁵⁴⁶ Die Urteile der kirchlichen Arbeitsgerichte sind mit der Revision zum Kirchlichen Arbeitsgerichtshof anfechtbar. Dabei kommt es nicht auf die Art des Urteils an. Auch Versäumnis- und Anerkenntnisurteile unterliegen der Revision.⁵⁴⁷ Voraussetzung ist stets, dass im erstinstanzlichen Urteil die Revision zugelassen worden ist oder aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof zugelassen wurde (§ 47 Abs. 1 KAGO).

Die Revisionszulassungsgründe entsprechen im Wesentlichen dem staatlichen Recht.⁵⁴⁸ Nach § 47 Abs. 2a KAGO ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und die Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines

⁵⁴⁴ BVerfG, Beschl. v. 12.1.1960, 1 BvL 17/59, BVerfGE 10, 264-271 juris Rn. 13; BVerfG, Beschl. v. 17.12.1969, 2 BvR 23/65, BVerfGE 27, 297-312 juris Rn. 35. stRspr.

⁵⁴⁵ BVerfG, Beschl. v. 29.10.1975, 2 BvR 630/73, BVerfGE 40, 272-276 juris Rn. 10.

⁵⁴⁶ Der Rechtsschutz der EKD ist, entsprechend dem Beschlussverfahren nach dem ArbGG, auch 2-stufig gegliedert, allerdings ist auch die Beschwerdeinstanz eine Tatsacheninstanz (§ 63 Abs. 7 MVG-EKD 2019).

⁵⁴⁷ Menges, in Eichstätter Kommentar KAGO § 47 Rn. 10.

⁵⁴⁸ § 72 Abs. 2 ArbGG.

größeren Teils der Allgemeinheit berührt.⁵⁴⁹ Es handelt sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der richterlichen Auslegung unterliegt. Die Voraussetzungen sind dann sicher nicht gegeben, wenn die entscheidungserhebliche Rechtsfrage bereits höchstrichterlich entschieden worden ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs vorliegt.⁵⁵⁰ Im Übrigen kann die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs nicht so eindeutig beantwortet werden. Eine Rechtsfrage ist auch dann nicht klärungsbedürftig, wenn sie eindeutig ist und sich ohne weiteres aus dem Gesetz beantworten lässt.⁵⁵¹ Da es sich bei dem Begriff der Eindeutigkeit ebenfalls um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, unterliegt er der subjektiven Beurteilung und wird deshalb in Einzelfällen unterschiedlich beurteilt.

Auch die Voraussetzungen der allgemeinen Bedeutung einer Rechtsfrage lassen sich nicht immer eindeutig beantworten. Sicher ist, dass sie über das Interesse der Prozessparteien hinausgehen muss. Bei dieser Beurteilung spielt es eine Rolle, ob die Rechtsfrage nur eine geringe Anzahl von vergleichbaren Lebenssachverhalten betrifft. Auch wird zu berücksichtigen sein, ob diese Rechtsfrage überdiözesane Bedeutung hat.

Einfacher zu beantworten ist die Frage der Divergenz nach § 47 Abs. 2b KAGO. Es werden die Voraussetzungen aufgeführt, die eine Zulassung der Revision aus diesem Grund verlangen, nämlich Abweichung von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs oder, solange eine solche Entscheidung nicht vorliegt, von einer Entscheidung eines anderen kirchlichen Arbeitsgerichts. Voraussetzung dabei ist jedoch stets die Entscheidungserheblichkeit der Abweichung.

Die Revision ist auch zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruht (§ 47 Abs. 2c KAGO). Insoweit geht die KAGO über die vergleichbare Regelung des Arbeitsgerichtsgesetzes hinaus,⁵⁵² die lediglich solche Verfahrensfehler aufführt, die zugleich einen absoluten Revisionsgrund darstellen.

⁵⁴⁹ BAG, Beschl. v. 15.02.2005, 9 AZN 982/04, NZA 2005, 542.

⁵⁵⁰ KAG Rottenburg-Stuttgart, Urteil v. 15.06.2007, AS 15/07, ZMV 2007, 258f.

⁵⁵¹ BAG, Beschl. v. 05.12.1977, AP ArbGG 1979 § 72a Grundsatz Nr.1, (Eingruppierungsfall).

⁵⁵² § 72 Abs. 2 Nr. 3 ArbGG.

Das kirchliche Arbeitsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. Es hat die Nichtzulassung der Revision schriftlich zu begründen (§ 47 Abs. 1 S. 2 KAGO). Die Entscheidung über die Zulassung bzw. Nichtzulassung ist im Urteilstenor aufzuführen. Sollte dies unterblieben sein, kann eine Urteilsergänzung beantragt werden (§ 27 KAGO i.V.m. § 64 Abs. 3a ArbGG). Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ist an die Zulassung der Revision durch das Kirchliche Arbeitsgericht gebunden (§ 47 Abs. 3 KAGO).

Die Nichtzulassung der Revision durch das Kirchliche Arbeitsgericht kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des schriftlichen Urteils einzulegen ist, angefochten werden (§ 48 KAGO).

Die Revision ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde schriftlich einzulegen und muss innerhalb von zwei Monaten begründet werden (§ 50 KAGO). Lediglich die Revisionsbegründungsfrist kann auf Antrag einmal um einen Monat verlängert werden.

In der Revisionsbegründung ist darzulegen, welche Rechtsnormen durch die Entscheidung verletzt werden bzw. welcher Verfahrensmangel gerügt wird. Dabei sind auch die Tatsachen anzugeben, aus denen sich dies ergibt.

Auch die KAGO unterscheidet zwischen relativen und absoluten Revisionsgründen (§ 49 KAGO). Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass beim Vorliegen relativer Revisionsgründe noch darzulegen und zu prüfen ist, ob das Urteil auf der Verletzung der gerügten Rechtsnorm beruht. Bei den absoluten Revisionsgründen wird das Beruhen aufgrund gesetzlicher Fiktion als gegeben angenommen. Die im Gesetz aufgeführten absoluten Revisionsgründe betreffen den gesetzlichen Richter (nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts bzw. Mitwirkung eines ausgeschlossenen oder befangenen Richters), die Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs, einen Verstoß gegen die Öffentlichkeit des Verfahrens bzw. das Fehlen von Urteilsgründen.

Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof hat sodann zu prüfen, ob die Revision statthaft ist, ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so verwirft er durch Beschluss die

Revision als unzulässig. Diese Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung und ohne die Mitwirkung der beisitzenden Richter erfolgen (§ 51 Abs. 1 und 2 KAGO).

In allen anderen Fällen entscheidet er aufgrund mündlicher Verhandlung unter Mitwirkung der beisitzenden Richter. Eine unbegründete Revision wird durch Urteil zurückgewiesen. Hält der Kirchliche Arbeitsgerichtshof die Revision für begründet, so kann er entweder die Sache selbst entscheiden oder das Urteil aufheben und die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen (§ 51 Abs. 3 und 4 KAGO). Das Kirchliche Arbeitsgericht ist im Falle der Zurückverweisung an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts gebunden (§ 51 Abs. 6 KAGO).

14.7.2 Verfahrensbeschwerde

Andere Entscheidungen der Kirchlichen Arbeitsgerichte oder ihrer Vorsitzenden sind mit der Verfahrensbeschwerde nach § 55 KAGO anfechtbar. Hinsichtlich des Verfahrens wird auf § 78 S. 1 ArbGG Bezug genommen. Durch diese Bezugnahme wird deutlich, dass auch für das Beschwerdeverfahren lediglich ein 2-stufiger Rechtszug zur Verfügung steht. Die Möglichkeit einer Rechtsbeschwerde sieht die KAGO nicht vor, da dies eine zweite Tatsacheninstanz als Beschwerdegericht bedingen würde.⁵⁵³ § 78 S. 1 ArbGG wiederum verweist auf die maßgebenden Vorschriften der Zivilprozessordnung für die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Verweisung nur auf die Vorschriften über die sofortige Beschwerde bezieht.⁵⁵⁴ Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht einzulegen. Sie soll, muss aber nicht begründet werden (§ 571 Abs. 1 ZPO). Über die Verfahrensbeschwerde entscheidet der Präsident des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs ohne mündliche Verhandlung.

⁵⁵³ KAGH, Beschluss vom 06.04.2011, K 04/11.

⁵⁵⁴ KAG Freiburg, Beschluss vom 18.03.2011, K 1/2011 EwVfg.

14.7.3 Rechtskraft

Mit der Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs sind die Verfahren abgeschlossen und rechtskräftig. Daran ändert auch nichts die kirchenrechtliche Möglichkeit, dass jeder Gläubige sich in seiner Streit- und Strafsache in jeder Gerichtsinstanz und in jedem Prozessabschnitt an den Papst wenden kann (can. 1417 CIC). Es handelt sich dabei um einen außerordentlichen Rechtsbehelf, der mit Einschränkungen vergleichbar der Verfassungsbeschwerde nach staatlichem Recht ist.⁵⁵⁵ Auch für das kirchliche Verfahren gilt, dass ein außerordentlicher Rechtsbehelf auf die Rechtskraft einer Entscheidung keinen Einfluss hat.⁵⁵⁶

15. Kapitel - Ergebnis Zweiter Teil -

Kirchengesetzliche Regelungen müssen, wie jede andere Rechtsordnung, justiziabel sein. Die Regelungskompetenz dafür beruht ebenfalls auf dem Selbstregelungsrecht nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Durch diese verfassungsrechtliche Grundlage unterscheidet sich die kirchliche Gerichtsbarkeit erheblich von sonstigen nicht staatlichen Gerichtsbarkeiten. Auch für diesen Bereich gilt die „Schranke des für alle geltenden Gesetzes“.

Bei der Normierung eines kirchlichen Rechtsschutzes musste die katholische Kirche zunächst die Vorgaben des kirchlichen Rechts beachten. Der CIC, das allgemein gültige Gesetzbuch der katholischen Kirche, gilt auch für partikulares Recht und enthält Regelungen für allgemeine Streitverfahren. Der gerichtliche Rechtsschutz nach dem CIC, anders als der sehr gebräuchliche Verwaltungsweg, würde den grundgesetzlichen Anforderungen an einen Rechtsschutz entsprechen. Aufgrund des stark weltlichen Bezugs des kollektiven Arbeitsrechts kommt der CIC als Prozessordnung nicht in Betracht. Aus diesem Grund wurde von den deutschen Bischöfen mit besonderem päpstlichem Mandat die KAGO als interdiözesanes Prozessrecht für das kollektive Arbeitsrecht geschaffen. Die aufgrund dieses Gesetzes geschaffenen kirchlichen Arbeitsgerichte und die Anforderungen an deren Richter

⁵⁵⁵ Näheres dazu s.o. 13.2.

⁵⁵⁶ BVerfG, Beschl. v. 18.1.1996, 1 BvR 2116/94, BVerfGE 93, 381-385 juris Rn. 14.

entsprechen in vollem Umfang den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen gerichtlichen Rechtsschutz. Dies ist von großer Bedeutung, da trotz des Selbstverwaltungsrechts der kirchliche Bereich in weitem Umfang der Kontrolle durch staatliche Gerichte unterliegt. Die staatliche Justizverpflichtung gilt umfassend. Diese Verpflichtung greift nicht nur in den Fällen, wenn es um die Anwendung staatlichen Rechts geht, sondern auch dann, wenn die Maßnahmen oder Entscheidungen sich nicht auf den kirchlichen Bereich beschränken, sondern darüber hinaus wirken. In diesen Fällen wird der kirchlichen Gerichtsbarkeit von den staatlichen Gerichten aber ein Vorrang eingeräumt, den die staatlichen Gerichte im Rahmen des Rechtsschutzbedürfnisses zu beachten haben. Die KAGO ist die Prozessordnung für die MAVO. Der Rechtsweg sieht eine Tatsacheninstanz und den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof als Rechtsinstanz vor. Die Entscheidungen des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs sind mangels „öffentlicher Gewalt“ nicht mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar. Das kirchliche Recht kennt keine Rechtsschutzmöglichkeit, die einer Verfassungsbeschwerde entsprechen würde. Auch die Möglichkeit, sich unmittelbar in jeder Streitsache an den Papst wenden zu können (*affectio papalis*), ist keine Überprüfungsmöglichkeit, die zu einer Verfassungskontrolle führen würde. Die Möglichkeiten der KAGO für die Zwangsvollstreckung eines auf Leistung (Tun oder Unterlassen) lautenden Urteils sind sehr begrenzt. Die Kirchlichen Arbeitsgerichte üben, wie alle kirchlichen Einrichtungen, keine „öffentliche Gewalt“ aus. Vom Bundesverwaltungsgericht wird die Geltendmachung von Ansprüchen aus kirchlichen Verfahren vor staatlichen Gerichten mangels eigener kirchlicher Vollstreckungsmöglichkeit als zulässig angesehen.

Dritter Teil

16. Kapitel - Verfassungskontrolle für den MAVO-Bereich -

16.1 Vorbemerkungen

Nach dem Prinzip der Gewaltenteilung gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Gerichte die Rechtmäßigkeitskontrolle des Handelns der übrigen Träger der öffentlichen Gewalt. Die Einhaltung von verfassungsrechtlichen Vorgaben ist ein Teil der Kontrolle. Im staatlichen Bereich gehört die Kontrolle der verfassungsrechtlichen Vorgaben schon zu den Aufgaben der Instanzgerichte und wird schlussendlich über die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde abgesichert.⁵⁵⁷

Für den Bereich des kollektiven Arbeitsrechts (MAVO) besteht keine vergleichbare Situation. Im Gegenteil ist den kirchlichen Arbeitsgerichten die Normenkontrolle sogar ausdrücklich untersagt (§ 2 Abs. 4 KAGO).⁵⁵⁸ Es gibt auch keine kirchliche Instanz, die eine dem Bundesverfassungsgericht vergleichbare Funktion besitzt.⁵⁵⁹ Für eine Verfassungskontrolle kommen somit nur staatliche Gerichte in Betracht. Dabei ist wiederum zu berücksichtigen, dass es um Maßnahmen kirchlicher Einrichtungen geht, die nicht zu den Trägern der öffentlichen Gewalt gehören und deren Selbstbestimmungsrecht Verfassungsrang besitzt. Dieses Selbstbestimmungsrecht ist durch die „Schranken der für alle geltenden Gesetze“ eingeschränkt (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV). Aufgrund dieses Schrankenvorbehalts versteht es sich von selbst, dass auch für kirchliche Einrichtungen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des staatlichen Rechts gelten.⁵⁶⁰ Diese Grundsätze haben der kirchliche Gesetzgeber und die kirchlichen Gerichte bei ihrem Handeln stets zu beachten.

Bei der anzustellenden Untersuchung wird daher wieder zwischen den rein inneren Angelegenheiten und denen mit Wirkung in den staatlichen Bereich zu unterscheiden sein.

⁵⁵⁷ BVerfG, Beschl. v. 30.4.2003, 1 PBvU 1/02, BVerfGE 107, 395-418 juris Rn. 61.

⁵⁵⁸ Näheres s.o. 10.7.2.

⁵⁵⁹ S. 13.2.

⁵⁶⁰ S.o.12.4.

16.2 Kirchliche Maßnahmen im Bereich der Mitarbeitervertretungsordnung

Der Rechtsschutz für diesen Bereich ist Aufgabe der kirchlichen Arbeitsgerichte (§ 2 Abs. 2 KAGO). Bei der durchzuführenden Untersuchung wird es deshalb in erster Linie um die Frage gehen, ob Entscheidungen oder vorbereitende Maßnahmen der kirchlichen Gerichte, die wie kirchliche Einrichtungen insgesamt nicht Träger „öffentlicher Gewalt“ sind, einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterzogen werden können. Damit ist der zu untersuchende Bereich noch nicht abschließend dargestellt. Zum MAVO-Bereich gehört ebenso die Gesetzgebungsbefugnis des Bischofs. Auch diese muss, trotz des normierten Ausschlusses einer Normenkontrolle, auf die Möglichkeit einer Verfassungskontrolle durch staatliche Gerichte untersucht werden. Dabei stellt sich die Frage, ob der Ausschluss auch von staatlichen Gerichten zu beachten ist.⁵⁶¹

Das staatliche Recht sieht verschiedene Möglichkeiten für eine verfassungsgerichtliche Kontrolle vor, die Rechtsschutzgarantie nach Art 19 Abs. 4 GG, die Verfassungsbeschwerde gemäß Art 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, die Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG und schließlich noch den Rechtsschutz aufgrund des Rechtsstaatsprinzips.⁵⁶²

17. Kapitel - Verfassungskontrolle der Mitarbeitervertretungsordnung -

17.1 Rechtsschutzgarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG

Auch für den Bereich der MAVO muss nach dem jeweiligen Kontrollbereich unterschieden werden. Ein möglicher Verfassungsverstoß kommt sowohl bei der Gesetzgebung als auch bei deren Anwendung in Betracht. Bei der zuletzt genannten Möglichkeit ist zu berücksichtigen, dass für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der MAVO ausschließlich die Zuständigkeit der kirchlichen Arbeitsgerichte gegeben ist und deshalb die Frage einer Verfassungskontrolle unter diesem Gesichtspunkt im

⁵⁶¹ Eder, in Eichstätter Kommentar, KAGO § 2 Rn. 20.

⁵⁶² Einzelheiten s.o. 12.2 sowie s.u. 17.4.

Zusammenhang mit der Möglichkeit der Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen geprüft wird.

17.1.1 Gesetzgebung

Die gesetzgebende Gewalt besitzen die Bischöfe für die ihnen anvertraute Diözese.⁵⁶³ Eine Kontrolle des Gesetzgebers durch kirchliche Gerichte ist nicht gegeben. Die katholische Kirche hat keine dem staatlichen Recht vergleichbare Verfassungsgerichtsbarkeit.⁵⁶⁴ Den kirchlichen Arbeitsgerichten ist die Rechtmäßigkeitsprüfung kirchlicher Rechtsnormen ausdrücklich untersagt (§ 2 Abs. 4 KAGO).

Die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG schafft keine Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle. Im staatlichen Bereich gehört die Gesetzgebung nicht zur „öffentlichen Gewalt“ i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG. Dies wurde bei der Untersuchung der Voraussetzungen nach staatlichem Recht näher dargelegt.⁵⁶⁵ Aus dem Umstand, dass die Anwendung für den staatlichen Bereich nicht in Betracht kommt, kann aber nicht mit dem Erst-recht-Schluss angenommen werden, dass dies auch für den nichtstaatlichen Bereich gilt.⁵⁶⁶ Das Bundesverfassungsgericht begründet den Ausschluss damit, dass es ihm vorbehalten ist, Gesetze allgemein verbindlich für verfassungswidrig zu erklären.⁵⁶⁷ Die rechtlichen Voraussetzungen sind nicht vergleichbar, da es keine vergleichbare Instanz gibt und aufgrund der Gewalteneinheit nicht geben kann.⁵⁶⁸ Für partikulares Recht gibt es kirchenrechtlich nur die Überprüfungsmöglichkeit durch den hierarchisch Oberen auf die Übereinstimmung mit allgemein gültigem (kirchlichen) Recht. Dies stellt keine verfassungsrechtliche Kontrolle dar.

Aber auch für die Gesetzgebungsmacht des Bischofs gilt, dass diese keine Ausübung „öffentlicher Gewalt“ ist. Dafür wäre erforderlich, dass es sich um

⁵⁶³ Can. 381 CIC.

⁵⁶⁴ Einzelheiten s. 13.2 u. 17.4.3.

⁵⁶⁵ BVerfG, Urteil v. 25.6.1968, 2 BvR 251/63, BVerfGE 24, 33-55 juris Rn. 46; BVerfG, Beschl. v. 8.4.1987, 2 BvR 909/82, BVerfGE 75, 108-165 juris Rn. 144; a.A. *Huber*, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 19 Rn. 440; s.o. 12.3.2.

⁵⁶⁶ Zur Möglichkeit einer konkreten Normenkontrolle, s.u. 17.3.

⁵⁶⁷ Ausführlich dazu s.o. 12.3.2.

⁵⁶⁸ S.u. 17.3.

einen Akt der staatlichen, deutschen, an das Grundgesetz gebundenen öffentlichen Gewalt handeln würde.⁵⁶⁹

17.1.2 Rechtsprechung

Eine Kontrollmöglichkeit nach Art. 19 Abs. 4 GG für gerichtliche Entscheidungen würde voraussetzen, dass die Entscheidungen der kirchlichen Gerichte als Akt „öffentlicher Gewalt“ betrachtet werden könnten. Wie ausgeführt, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dafür Voraussetzung, dass der Akt dem staatlichen Bereich zuzuordnen ist.

Im staatlichen Bereich gilt, dass Art. 19 Abs. 4 GG für den Bereich der Rechtsprechung nicht anwendbar ist. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.⁵⁷⁰ Der Grundsatz lautet, die Rechtsschutzgarantie gewährt „Rechtsschutz durch den Richter, nicht gegen den Richter“.⁵⁷¹ Soweit in der Literatur unter Hinweis auf den Wortlaut der Vorschrift eine gegenteilige Auffassung vertreten wird,⁵⁷² ist unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung ausufernder Instanzenzüge der gerichtlichen Auffassung der Vorzug zu geben.

Diese Einschränkung im staatlichen Bereich setzt voraus, dass es sich um Rechtsprechung im engeren Sinne handelt.⁵⁷³ Das Bundesverfassungsgericht stellt in diesem Zusammenhang nicht nur auf die Unabhängigkeit der Richter i.S.v. Art. 97 GG ab. Der Begriff der rechtsprechenden Gewalt wird vielmehr maßgeblich nach der konkreten sachlichen Tätigkeit, somit materiell bestimmt. Um Rechtsprechung im materiellen Sinne handelt es sich, wenn bestimmte hoheitliche Befugnisse bereits durch die Verfassung Richtern zugewiesen wurden oder es sich von der Sache her um den traditionellen Kernbereich der

⁵⁶⁹ BVerfG, Beschl. v. 11.10.1951, 1 BvR 95/51, BVerfGE 1, 10-12; BVerfG, Beschl. v. 6.11.1956, 1 BvR 273/56, BVerfGE 6, 15-19 juris Rn. 6; BVerfG, Beschl. v. 6.6.1967, 1 BvR 117/67, BVerfGE 22, 91-93; BVerfG, Beschl. v. 18.10.1967, 1 BvR 248/63, BVerfGE 22, 293-299; BVerfG, Beschl. v. 23.6.1981, 2 BvR 1107/77, BVerfGE 58, 1-45 juris Rn. 78 (st.Rspr.).

⁵⁷⁰ BVerfG, Beschl. v. 21.10.1954, 1 BvL 9/51, BVerfGE 4, 74-96 juris Rn. 82; BVerfG, Beschl. v. 7.7.1960, 2 BvR 435/60, BVerfGE 11, 263-265 juris Rn. 6; BVerfG, Beschl. v. 20.6.1967, 2 BvL 10/64, BVerfGE 22, 106-114 juris Rn. 17; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1978, 2 BvR 1055/76, BVerfGE 49, 329-343 juris 36.

⁵⁷¹ *Schmidt-Assmann*, in Maunz/Dürig GG Art. 19 Abs. 4 Rn. 96.

⁵⁷² *Huber*, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 19 Abs. 4 Rn. 442 ff. m.w.N.; *Voßkuhle*, Rechtsschutz gegen den Richter, S. 255 ff.

⁵⁷³ Darunter fallen nicht die Entscheidungen der Rechtspfleger (BVerfGE 49, 252 (257) Zwangsversteigerung) und Akte der Justizverwaltung (BVerfGE 77, 275 (286f) Anordnung der öffentlichen Zustellung).

Rechtsprechung handelt.⁵⁷⁴ Zu den wesentlichen Begriffsmerkmalen der Rechtsprechung in diesem Sinne gehört das Element der Entscheidung, der letztverbindlichen, der Rechtskraft fähigen Feststellung und des Ausspruchs dessen, was im konkreten Fall rechtens ist.⁵⁷⁵ Keine Rolle spielt dabei, ob die Entscheidung als Urteil oder Beschluss ergeht. Weiter müssten die Entscheidungen der Kirchlichen Arbeitsgerichte den Beteiligten gegenüber in Ausübung „öffentlicher Gewalt“ ergangen sein.⁵⁷⁶

Als mögliche Beteiligte bei den MAVO-Streitigkeiten kommen die kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen sowie auf Seiten der Mitarbeiter die Mitarbeitervertretungen, die Sondervertretungen und deren Mitglieder in Betracht. Die Rechtsbeziehung zwischen den Mitarbeitern und der Dienstgeberseite beruht regelmäßig auf Arbeitsverträgen nach staatlichem Recht. Sieht man vom verfassten Bereich der Kirchen ab, handelt es sich bei den Dienstgebern um juristische Personen nach staatlichem Recht. Auch eine gemeinnützige GmbH unterscheidet sich lediglich im Gesellschaftszweck von vergleichbaren Gesellschaften.

Die kirchlichen Arbeitsgerichte sind, was Aufgaben und Stellung der Richter anbelangt, staatlichen Gerichten gleichzustellen. Auch ihre Entscheidungen stellen rechtskräftig fest, was in einem konkreten Fall rechtens ist. Es handelt sich um Rechtsprechung im materiellen Sinn. Die Gerichtsqualität der Kirchengerichte wird nicht ernsthaft in Zweifel gezogen.⁵⁷⁷ Schon dies spricht gegen eine Anwendung von Art. 19 Abs. 4 GG.

Bei Maßnahmen von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass diese in der Regel keine „öffentliche Gewalt“ ausüben. Daran ändert auch nichts der Umstand, wenn sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind (Art. 140 i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV). Sie werden trotz Zuerkennung des öffentlich-rechtlichen Status anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht gleichgestellt. Die Kirche ist weder in den Staat organisch eingegliedert, noch einer besonderen staatlichen Kirchenhoheit

⁵⁷⁴ BVerfG, Urteil v. 6.6.1967, 2 BvR 375/60, BVerfGE 22, 49-83 juris Rn. 100 f.

⁵⁷⁵ BVerfG, Beschl. v. 28.11.1957, 2 BvL 11/56, BVerfGE 7, 183-190 juris Rn. 24; BVerfG, Beschl. v. 27.4.1971, 2 BvL 31/71, BVerfGE 31, 43-46 juris Rn. 16; BVerfG, Urteil v. 8.2.2001, 2 BvF 1/00, BVerfGE 103, 111-142 juris 97; BVerfG, Beschl. v. 2.12.2014, 1 BvR 3106/09, BVerfGE 138, 33-45 juris Rn. 18 f.

⁵⁷⁶ Huber, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 19 Rn. 429.

⁵⁷⁷ Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht Rn. 766.

unterworfen. Dieser besondere Status dient allein dem Zweck, die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat sowie ihre originäre Kirchengewalt zu bekräftigen.⁵⁷⁸ Soweit die Kirchen als Beliehene „öffentliche Gewalt“ ausüben⁵⁷⁹, haben diese Ausnahmen für den Bereich der MAVO keine Bedeutung und brauchen nicht näher betrachtet werden.

Aus Art. 19 Abs. 4 GG lässt sich eine gerichtliche Kontrolle durch staatliche Gerichte für die Bereiche der Gesetzgebung und Gerichtsentscheidungen, die letztlich zu einer Verfassungskontrolle führen könnte, nicht ableiten.

17.2 Rechtsschutz nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG

Mit dieser Feststellung ist aber noch nicht abschließend beantwortet, ob nicht doch eine Verfassungskontrolle gegen die Entscheidungen der Kirchlichen Arbeitsgerichte gegeben ist. Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. § 90 Abs. 1 BVerfGG kann jedermann mit der Behauptung, durch die „öffentliche Gewalt“ in einem seiner Grundrechte verletzt worden zu sein, Verfassungsbeschwerde erheben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Merkmal „öffentliche Gewalt“ in Art. 19 Abs. 4 GG und in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG nicht identisch ist.

Zur „öffentlichen Gewalt“ i.S.v. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG zählen – anders als bei Art. 19 Abs. 4 GG – alle Maßnahmen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung.⁵⁸⁰ Tatsächlich haben die Urteilsverfassungsbeschwerden den mit Abstand größten Anteil an den Verfahren des Bundesverfassungsgerichts.⁵⁸¹

Dies ist auf Akte der kirchlichen Gerichtsbarkeit nicht übertragbar, weil auch die weiteren Voraussetzungen des Merkmals „öffentliche Gewalt“ vorliegen müssen. Eine Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. § 90 Abs. 1 BVerfGG kann nur gegen Grundrechtsverletzungen durch Maßnahmen von Organen oder Institutionen, die hoheitliche Macht oder anders

⁵⁷⁸ BVerfG, Beschl. v. 17.2.1965, 1 BvR 732/64, BVerfGE 18, 385-388 juris Rn. 6; BVerfG, Beschl. v. 31.3.1 BvR 744/67, BVerfGE 30, 415-428 juris Rn. 30.

⁵⁷⁹ Wie schon an anderer Stelle ausgeführt, werden kirchliche Maßnahmen von der Rechtsschutzgarantie nur dann erfasst, wenn diese als Beliehene (Kirchensteuer [BVerfGE 19, 206-226], Friedhofsverwaltung [BVerwG NJW 1990, 2080]) in Ausübung „öffentlicher Gewalt“ tätig werden oder wenn die Kirchen in Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben in den öffentlichen Raum hineinwirken (kultisches Geläut [BVerwGE 68, 62-68]).

⁵⁸⁰ *Vofßkuhle*, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 93 Rn. 175; *Walter*, in Maunz/Dürig GG Art. 93 Rn 341.

⁵⁸¹ Der Gesamteingang der Verfahren des Bundesverfassungsgerichts im Zeitraum vom 7.9.1951 bis 31.12.2017 belief sich auf 232.089 Verfahren, auf Verfassungsbeschwerden entfielen davon 224.221 Verfahren, somit 96,61 %, Quelle: www.bundesverfassungsgericht.de.

ausgedrückt Staatsgewalt besitzen, erhoben werden.⁵⁸² Die Kirchen und Religionsgemeinschaften könnten nur dann dazu gehören, wenn das ihnen grundgesetzlich eingeräumte Selbstbestimmungsrecht zugleich die Übertragung einer Staatsfunktion beinhalten würde.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“. Dieses Selbstbestimmungsrecht umfasst auch die Schaffung eines eigenen Mitarbeitervertretungsrechts als kirchliche Betriebsverfassung und die Errichtung kirchlicher Gerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Mitarbeitervertretungsrecht. Infolge dieser öffentlichen Rechtsstellung und öffentlichen Wirksamkeit der Kirchen, die sie aus ihrem besonderen Auftrag herleiten und durch die sie sich von anderen gesellschaftlichen Gebilden grundsätzlich unterscheiden, ist kirchliche Gewalt zwar öffentliche, aber nicht staatliche Gewalt.⁵⁸³ Sie üben daher keine übertragene deutsche Staatsgewalt aus, sondern sind im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts tätig.

Die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG ist ebenfalls nicht gegeben.⁵⁸⁴

17.3 Normenkontrolle nach Art. 100 Abs.1 GG gegen Regelungen der MAVO

Als weitere Möglichkeit einer verfassungsrechtlichen Kontrolle kommt die konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG in Betracht. Voraussetzung dafür ist, dass die MAVO als kirchliches Gesetz überhaupt als Vorlagegegenstand in Betracht kommt. Dieses Verfahren kann nicht von den Verfahrensbeteiligten angestrengt werden, sondern nur durch das mit der Sache befasste Gericht. Es kommt deshalb darauf an, ob die Kirchlichen Arbeitsgerichte vorlageberechtigt sind. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung auf diesem Weg von vornherein ausscheidet. Als Prüfungsgegenstand kommt nur die Verfassungsgemäßheit eines Gesetzes, im vorliegenden Fall der MAVO, in Betracht.

⁵⁸² BVerfG, Beschl. v. 9.12.2008, 2 BvR 717/08, juris 2, m.w.N.=BVerfGK 14, 485-492; BVerfG, Beschl. v. 21.9.1976, 2 BvR 350/75, BVerfGE 42, 312-345 juris Rn. 30.

⁵⁸³ BVerfG, Beschl. vom 17.2.1965, 1 BvR 732/64, BVerfGE 18, 385-388 juris Rn. 6.

⁵⁸⁴ *Walter*, in Maunz/Dürig GG Art 93 Rn. 348; ebenso *Grünwald* in BeckOK BVerfGG § 90 Rn. 80; Lenz/Hansel BVerfGG § 90 Rn. 176; Lechner/Zuck BVerfGG § 90 Rn. 144.

Wie schon festgestellt, handelt es sich bei der MAVO um ein kirchliches Gesetz.⁵⁸⁵ Eine Normenkontrolle nach kirchenrechtlichen Regelungen ist nicht möglich (§ 2 Abs. 4 KAGO). Dieser Ausschluss beruht auf dem kirchlichen Grundsatz, dass die bischöfliche Autorität als apostolische Autorität aufgrund der Gewalteneinheit beim Diözesanbischof nicht von kirchlichen diözesanen Gerichten überprüft werden kann.⁵⁸⁶ Kirchenrechtlich besteht nur die Möglichkeit, eine Überprüfung partikularer Gesetze auf Übereinstimmung mit gesamtkirchlichen Gesetzen vornehmen zu lassen.⁵⁸⁷ Dies stellt allerdings keine Verfassungskontrolle dar, da nur eine innerkirchliche Überprüfung anhand der gesamtkirchlichen Regelungen erfolgt.⁵⁸⁸

Es bleibt zu klären, ob trotz des kirchenrechtlichen Ausschlusses eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG durch die kirchlichen Gerichte möglich ist. Dazu ist die generelle Vorlageberechtigung der kirchlichen Gerichte zu klären.

Die Vorlageberechtigung besitzen alle Gerichte im Sinne von Art. 92 GG.⁵⁸⁹ Das Bundesverfassungsgericht dehnt die Vorlageberechtigung auf alle Spruchstellen aus, die sachlich unabhängig, in einem formell gültigen Gesetz mit den Aufgaben eines Gerichts betraut und als Gericht bezeichnet sind.⁵⁹⁰ Dies wird mit den unterschiedlichen Regelungszwecken des Art. 100 Abs. 1 GG - Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung in verfassungsrechtlichen Fragen - und des Art. 19 Abs. 4 GG - Rechtsschutz der Bürger - begründet. Diese Voraussetzungen würden die Kirchlichen Arbeitsgerichte erfüllen.

Allerdings stellt Art. 20 Abs. 2 GG fest, dass die Rechtsprechung ein Teil der Staatsgewalt ist. Daraus lässt sich ableiten, dass diese Gewalt nur durch ein staatliches Gericht ausgeübt werden kann. Diese Voraussetzung wird dann noch als gegeben angesehen, wenn die Bildung des Gerichts auf einem staatlichen Gesetz beruht, der Erfüllung staatlicher Aufgaben dient und der

⁵⁸⁵ S.o. 5.

⁵⁸⁶ *Eder*, in Eichstätter Kommentar, KAGO § 2 Rn. 20.

⁵⁸⁷ Art 158 PB.

⁵⁸⁸ Näheres dazu, *Eder*, in Eichstätter Kommentar, KAGO § 2 Rn. 23.

⁵⁸⁹ *Sieckmann*, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 100 Rn. 16.

⁵⁹⁰ BVerfG, Beschl. v. 17.1.1957, 1 BvL 4/54, BVerfGE 6, 55-84 juris Rn. 28, BVerfG, Beschl. v. 9.2.1971, 1 BvL 27/70, BVerfGE 30, 170-173 juris Rn. 4; *Detterbeck*, in Sachs Grundgesetz Art. 100 Rn. 4; *Morgenthaler*, in BeckOK Grundgesetz Art. 100 Rn. 5.

Staat an der Berufung der Richter in irgendeiner Weise mitwirkt.⁵⁹¹ Diese Voraussetzungen liegen für die kirchlichen Gerichte nicht vor, obwohl aus staatlicher Sicht die kirchlichen Arbeitsgerichte Gerichtsqualität besitzen. Die Schaffung der kirchlichen Gerichte beruht allein auf deren Selbstverwaltungsrecht, ohne jegliche staatliche Beteiligung an der Besetzung der Gerichte.

Von Teilen der Literatur wird in diesem Zusammenhang für kirchliche Gerichte zwischen innerkirchlichen Streitigkeiten und solchen mit Außenwirkung unterschieden. Nur bei rein innerkirchlichen Streitigkeiten fehle die Vorlageberechtigung.⁵⁹² Allein der Umstand, dass ein kirchliches Gericht teilweise staatliches Recht anwendet oder seine Entscheidung in den staatlichen Bereich Wirkung entfalten kann, genügt nicht, sie staatlichen Gerichten gleichzustellen. Die von der Verfassung vorgegebene Trennung von Staat und Kirche (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV) macht deutlich, dass die Kirchen nicht bei der Erfüllung von staatlichen Aufgaben mitwirken. Es wäre deshalb systemwidrig, davon eine Ausnahme zu machen und die kirchlichen Gerichte gleichzustellen.

Darüber hinaus müssten die Kirchlichen Arbeitsgerichte gegen ihre Prozessordnung verstoßen, da ihnen eine Normenkontrolle untersagt ist (§ 2 Abs.4 KAGO).

17.4 Rechtsschutz aufgrund des Rechtsstaatsprinzips

17.4.1 Staatliches Recht und Recht aufgrund staatlich verliehener Rechtsetzungsbefugnis

Auch wenn kirchliche Maßnahmen grundsätzlich nicht als „öffentliche Gewalt“ betrachtet und auch sonst nicht dem staatlichen Bereich zugerechnet werden können, ist damit noch nicht entschieden, ob nicht doch eine Kontrolle durch staatliche Gerichte möglich und sogar geboten ist.

Heute kann nach der obergerichtlichen staatlichen Rechtsprechung und der herrschenden Lehre nicht mehr unter Berufung auf die Bereichslehre davon

⁵⁹¹ BVerfG, Beschl. v. 30.5.1978, 2 BvR 685/77, BVerfGE 48, 300-327 juris Rn. 62=NJW 1978, 1795.

⁵⁹² *Dederer*, in Maunz/Dürig GG Art 100 Rn. 70; *Morgenthaler* in BeckOK GG Art. 100 Rn. 5; *Bettermann*, in FG-BVerfG I S. 323, 354; a.A. *Benda/Klein*, Verfassungsprozessrecht Rn. 766; *Sieckmann*, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 100 Rn. 15; *Rinken*, in AK-GG Art. 100 Rn. 14.

ausgegangen werden, dass staatlicher Rechtsschutz in Kirchensachen unzulässig ist.⁵⁹³

Aus der dem Staat obliegenden Justizgewährungspflicht in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG u. Art. 92 GG) ergibt sich, auch außerhalb des Bereichs der „öffentlichen Gewalt“, als objektiver Verfassungsgrundsatz eine allgemeine Justizgewährungspflicht, woraus sich ein Justizgewährungsanspruch ableitet.⁵⁹⁴ Dieser zielt auf einen effektiven Rechtsschutz, d.h. eine umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung durch den Richter.⁵⁹⁵ Die gesamte staatliche Rechtsordnung unterliegt dieser Pflicht. Der Justizgewährungspflicht unterfällt jedes von staatlichen Organen geschaffene Recht. Dies ergibt sich schon aus der Verfassungsbindung nach Art. 1 Abs. 3 GG für alle Staatsgewalten.

Diese rechtsstaatliche Bindung gilt aber nicht nur für staatliche Organe und Institutionen. Entsprechendes muss für das von den Kirchen und Religionsgemeinschaften geschaffene eigene Recht gelten, soweit dieses auf vom Staat verliehener Rechtsetzungsbefugnis beruht und es um die Ausübung hoheitlicher Befugnisse geht. Als Beispiel kann auf die Dienstherrnfähigkeit als übertragene Hoheitsbefugnis verwiesen werden (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs.5 WRV). Insoweit kommt es der Ausübung staatlicher Gewalt sehr nahe.⁵⁹⁶

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ausgeführt, dass eine korporierte Religionsgemeinschaft Gewähr dafür bieten muss, dass sie das geltende Recht beachtet, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur im Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen ausübt. Es hat ausdrücklich erklärt, dass diese rechtsstaatliche Bindung nicht daran scheitert, dass die korporierten Religionsgemeinschaften die ihnen übertragene Hoheitsgewalt nicht - wie Beliehene - zur Erfüllung staatlicher Aufgaben einsetzen, sondern zu eigenen

⁵⁹³ *Magen*, Der Rechtsschutz in Kirchensachen nach dem materiell-rechtlichen Ansatz, NVwZ 2002, 897; *Kästner*, Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, S 111.

⁵⁹⁴ BVerfG, Beschl. v. 11.6.1980, 1 PBvU 1/79, BVerfGE 54, 277-300, juris Rn. 49; BVerfG, Beschl. v. 2.3.1993, 1 BvR 249/92, BVerfGE 88, 118-128 juris Rn. 21.

⁵⁹⁵ BVerfG, Beschl. v. 12.2.1992, 1 BvL 1/89, BVerfGE 85, 337-353 juris Fn. 28.

⁵⁹⁶ *Magen*, Der Rechtsschutz in Kirchensachen, NVwZ 2002, 897 (899).

Zwecken. Denn unter dem Grundgesetz ist jegliche Ausübung von Hoheitsgewalt an die Verfassung und die gesetzliche Ordnung gebunden.⁵⁹⁷

Zum übertragenen Bereich zählen neben den kirchlichen Steuergesetzen in erster Linie die Regelungen, die auf der Ermächtigung nach Art. 137 Abs. 5 WRV beruhen. Dazu zählt das kirchliche Dienstrecht.⁵⁹⁸ Die Dienstherrnfähigkeit wurde den Religionsgemeinschaften vom Staat verliehen (§ 121 BRRG).

Mit dieser Begründung kann eine Justizgewährungspflicht im Hinblick auf die MAVO aber nicht begründet werden. Diese gehört nicht zum übertragenen Bereich, sondern beruht auf dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht.

17.4.2 Rechtsetzung kraft des Selbstorganisationsrechts

Damit ist jedoch der Umfang der Justizgewährungspflicht des Staates noch nicht abschließend umschrieben. In die Zuständigkeit staatlicher Gerichte fallen auch Normen, die im privaten Bereich von Organisationen oder sonstigen Beteiligten zur Regelung eigener Angelegenheiten geschaffen worden sind. Die Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG gestattet nicht nur die Bildung von Vereinigungen, sondern auch deren Selbstorganisation.⁵⁹⁹ In diesen Bereich gehören die Vereinssatzungen und Tarifverträge.

Vergleichbar dazu sind die Vorschriften der Religionsgemeinschaften, die diese ohne Inanspruchnahme originär staatlicher Befugnisse in eigenen Angelegenheiten aufgrund des Selbstverwaltungsrechts aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV geschaffen haben.⁶⁰⁰ Sie dienen nicht der Erfüllung staatlicher Aufgaben, beruhen nicht auf übertragenen staatlichen Befugnissen und unterliegen auch keiner unmittelbaren Grundrechtsbindung, sondern ergehen ausschließlich in Ausübung grundrechtlicher Freiheit.⁶⁰¹ In diese Kategorie gehören die MAVO und die KAGO.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass der staatlichen Gerichtsbarkeit alle Rechtsnormen unterliegen, die in den weltlichen Bereich hineinragen. Mit der MAVO, dem kirchlichen Betriebsverfassungsrecht, ist die katholische Kirche

⁵⁹⁷ BVerfG, Urteil v. 19.12.2000, 2 BvR 1500/97, BVerfGE 102, 370-400 juris Rn. 84 ff.

⁵⁹⁸ *Unruh*, in v. Mangoldt/Klein/Stark GG Art. 137 WRV Rn. 74.

⁵⁹⁹ *Kemper*, in v. Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 9 Abs. 1 Rn. 95.

⁶⁰⁰ *Magen*, Der Rechtsschutz in Kirchensachen, NVwZ 2002, 897 (899).

⁶⁰¹ *Magen*, Der Rechtsschutz in Kirchensachen, NVwZ 2002, 897 (901).

einem Verfassungsgebot nachgekommen. Regelungen der Betriebsverfassung dienen der Sicherung des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes. Wie schon an anderer Stelle ausgeführt,⁶⁰² hat die katholische Kirche für diesen Bereich von ihrem Selbstregelungsrecht auch deshalb Gebrauch gemacht, um der Gefahr zu begegnen, dass ihre Herausnahme aus den staatlichen Betriebsverfassungsregelungen entfällt.⁶⁰³ Aus den Regelungen, in denen die Herausnahme der Kirchen und Religionsgemeinschaften geregelt ist, wird deutlich, dass staatlicherseits eine eigene kirchliche Regelung für diesen Bereich erwartet wird.⁶⁰⁴ Dafür spricht schließlich noch, dass der Staat der kirchlichen Regelung auch für den staatlichen Bereich Rechtswirksamkeit zuerkennt, wie aus der Anhörungspflicht bei Kündigungen deutlich wird.⁶⁰⁵ Das Selbstorganisationsrecht wird bei den Religionsgemeinschaften nicht auf das staatliche Vereins- oder Gesellschaftsrecht beschränkt. Lediglich die „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ beschränken dieses Recht. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass die Einhaltung der vorgegebenen Schranken nicht auch der Kontrolle durch staatliche Gerichte unterliegen soll, schon deshalb, weil die Justizgewährungspflicht das gesamte materielle Recht umfasst.⁶⁰⁶

Es erscheint deshalb nur konsequent, wenn der Bundesgerichtshof davon ausgeht, dass der Staat die Pflicht zur Justizgewährung sowohl gegen als auch zugunsten der Religionsgemeinschaften in gleicher Weise wie für und gegen alle anderen Rechtssubjekte auf dem Staatsgebiet hat und dies selbst dann, wenn bei der Anwendung staatlicher Rechtssätze religionsgemeinschaftliche Vorfragen zu klären sind.⁶⁰⁷

Die Pflicht des Staats zur Justizgewährung gegenüber Maßnahmen der Kirchen und Religionsgemeinschaften gilt aber nicht schrankenlos. Auch in diesem Zusammenhang ist eine Abwägung mit dem kirchlichen Selbstverwaltungs-

⁶⁰² S.o. 3.2.

⁶⁰³ § 118 Abs. 2 BetrVG.

⁶⁰⁴ § 112 BPersVG: "Ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen." So auch *Reichold*, MHdBArbR, § 367, Rn. 9.

⁶⁰⁵ S.u. 17.4.4.4 a.

⁶⁰⁶ *Magen*, Der Rechtsschutz in Kirchensachen, NVwZ 2002, 897 (901).

⁶⁰⁷ BGH NJW 2000, 1555 (1556).

recht vorzunehmen.⁶⁰⁸ Dabei kommt es entscheidend darauf an, inwieweit die in Rede stehende Maßnahme vom Selbstbestimmungsrecht erfasst wird und die „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ nicht überschreitet.⁶⁰⁹

17.4.3 Allgemeine Voraussetzungen der Abwägung

Bei der Abwägung sind die folgenden Umstände zu prüfen:

Erstens: Gehört die Maßnahme zum innerkirchlichen Bereich?

Zweitens: Beruht die Maßnahme auf einer vom Staat den Kirchen und Religionsgemeinschaften verliehenen Befugnis?

Drittens: Hat die Maßnahme Wirkungen über den innerkirchlichen Bereich hinaus?

Auf der ersten Stufe kommt es darauf an, was der Natur der Sache oder Zweckbestimmung nach als eigene Angelegenheit der Kirche anzusehen ist. Dabei ist auf das anzuwendende materielle Recht abzustellen.⁶¹⁰

Einfach zu beantworten und ohne dass es einer weiteren Abwägung bedarf sind die Fälle, bei denen es ausschließlich um die Anwendung staatlicher Gesetze geht. Das vom Staat geschaffene Gesetz unterliegt seiner Kontrolle. Insoweit ist eine (zumindest subsidiäre) Zuständigkeit der staatlichen Gerichte immer gegeben.⁶¹¹ Entsprechendes gilt für rein innerkirchliche Maßnahmen, soweit deren Wirkungen ausschließlich im kirchlichen Bereich bleiben. Diese unterliegen keiner staatsgerichtlichen Kontrolle.⁶¹² Im Einzelfall kann die Entscheidung über den Wirkungsbereich Schwierigkeiten bereiten, so dass eine zusätzliche Differenzierung erforderlich ist.

Dies gilt auch für den MAVO-Bereich. Dazu ist es erforderlich, auf die einzelnen Streitgegenstände abzustellen, weil nur so die gebotene Abgrenzung durchgeführt werden kann. Eine gesetzliche Definition des Streitgegenstands existiert nicht. Er wird bestimmt durch die mit dem Klageantrag begehrte

⁶⁰⁸ BVerfG, Beschl. v. 17.2.1965, 1 BvR 732/64, BVerfGE 18, 385-388 juris Rn. 7; *Schmidt-Aßmann*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 19 IV Rn. 113.

⁶⁰⁹ BVerfG, Beschl. v. 21.9.1976, 2 BvR 350/75, BVerfGE 42, 312-345 juris Rn. 59; BGH NJW 2000, 1555 (1556); *Weber*, ZevKR 49 (2004), 394.

⁶¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 17.2.1965, 1 BvR 732/64, BVerfGE 18, 385-388 juris Rn.7; BVerfG, Beschl. v. 21.9.1976, 2 BvR 350/75, BVerfGE 42, 312-345 juris Rn. 59.

⁶¹¹ BGH NJW 2000, 1555.

⁶¹² BVerfGK 14, 485-492 juris Rn. 2.

Rechtsfolge und dem zugrundeliegenden Lebenssachverhalt.⁶¹³ Bei dieser Bestimmung sind die materiell-rechtlichen Gesichtspunkte maßgeblich. Zu Abgrenzungsschwierigkeiten kann es dabei kommen, wenn es um Fälle geht, bei denen ein und dieselbe Rechtsfolge aufgrund desselben Lebenssachverhalts aus mehreren Normen des materiellen Rechts hergeleitet werden kann.⁶¹⁴ Bei diesen Fällen der Anspruchskonkurrenz ist von einem Streitgegenstand auszugehen.⁶¹⁵

Bei der MAVO handelt es sich um ein diözesanes (partikulares) Gesetz, das dem innerkirchlichen Bereich zugeordnet ist.⁶¹⁶ Der Regelungsbereich des Gesetzes umfasst im Wesentlichen die Voraussetzungen für die Bildung der Mitarbeitervertretung, deren Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertreter, die Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung und dabei vor allem die Regelungen über die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung bei innerdienstlichen Maßnahmen.

Unstreitig ist davon auszugehen, dass sich die Wirkungen von MAVO-Regelungen aber nicht auf den innerkirchlichen Bereich beschränken lassen. Die Regelungen zum Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung - Entgeltsschutz § 18 Abs.1a MAVO, Kündigungsschutz § 19 MAVO - und das Beteiligungsrecht der Mitarbeitervertretung bei Kündigungen (§§ 30 f. MAVO) wirken in den staatlichen Bereich hinein und finden dort Beachtung.

Ausgangspunkt ist aber immer, dass für alle Streitigkeiten aus der MAVO die Kirchlichen Arbeitsgerichte erster Instanz zuständig sind (§ 2 Abs. 2 KAGO). Schon daraus ergibt sich, dass nur eine subsidiäre Zuständigkeit der staatlichen Gerichtsbarkeit in Betracht kommen kann. Dies beruht auf der verfassungsrechtlich geschuldeten Rücksichtnahme gegenüber dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht und bedeutet, dass staatliche Gerichte nicht über Fragen des kirchlichen Rechts nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze und in Erfüllung des Justizgewährungsanspruchs entscheiden sollen, soweit die

⁶¹³ BGH NJW 2016, 1818 Rn. 27; BAG, NZA 2019, 552 Rn. 11.

⁶¹⁴ *Vollkommer*, in: Zöller, ZPO, Einleitung Rn. 67.

⁶¹⁵ BGH, Urteil v. 3.7.1997, III ZR 205/96, juris Rn. 14; BGH, Urteil v. 9.12.2004, III ZR 263/04, BGHZ 161, 305-315 juris Rn. 8.

⁶¹⁶ MAVO/*Thiel*, Präambel Rn. 86.

Kirchen die Möglichkeit geschaffen haben, Rechtsstreitigkeiten von einem kirchlichen Gericht beurteilen zu lassen und somit die Gelegenheit besteht, die Streitigkeit im Einklang mit dem kirchlichen Selbstverständnis beizulegen.⁶¹⁷ Sie endet erst mit der Erschöpfung des zweistufigen kirchlichen Rechtswegs.⁶¹⁸

Darüber hinaus gibt es keine kirchlichen Regelungen für eine Verfassungskontrolle. Bei der Römischen Kurie ist ein Dikasterium⁶¹⁹ eingerichtet, dessen Aufgabe darin besteht, die Gesetzestexte der Kirche zu interpretieren (Art 154 PB). Für diese Aufgabe ist diese Stelle ausdrücklich mit päpstlicher Vollmacht für die Interpretation ausgestattet (Art. 155 PB). Zu dessen Aufgaben gehört, auf Antrag der Betroffenen darüber zu entscheiden, ob partikuläre Gesetze und allgemeine Dekrete, die von Gesetzgebern unterhalb der höchsten Autorität erlassen wurden, mit den gesamtkirchlichen Gesetzen übereinstimmen (Art. 158 PB). Unabhängig von der Anrufungsbefugnis würde in diesem Verfahren die MAVO nur danach überprüft werden, ob ein Verstoß gegen ein gesamtkirchliches Gesetz gegeben ist. Aus dem Prüfungsmaßstab ergibt sich, dass es dabei nicht um eine Kontrolle nach unseren verfassungsrechtlichen Grundsätzen geht.⁶²⁰ Die Überprüfung eines Urteils ist auf diesem Weg ohnehin nicht möglich.

Auch das Jurisdiktionsprimat des Papstes (can. 1417 CIC), von dem jeder Gläubige in jeder Gerichtsinstanz und in jedem Prozessabschnitt Gebrauch machen kann, stellt keine Verfassungskontrolle dar. Es ist weder geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Antrag überhaupt angenommen wird, noch welcher Prüfungsmaßstab angewandt wird.⁶²¹ Das Verfahren führt zu keiner Verfassungskontrolle.⁶²²

⁶¹⁷ BVerfG, Beschl. v. 18.09.1998, 2 BvR 1476/94, NJW 1999, 349 (350); *Magen*, Der Rechtsschutz in Kirchensachen nach dem materiell-rechtlichen Ansatz, NVwZ 2002, 901.

⁶¹⁸ Der Verfahrensablauf wurde schon im Einzelnen beschrieben, s.o. 10.9.

⁶¹⁹ Als Dikasterien bezeichnet man die einzelnen Ämter der römischen Kurie. Sie sind die vom Papst mit der Leitung der römisch-katholischen Kirche beauftragten Zentralbehörden. Zu ihnen zählen das Staatssekretariat, die Kongregationen, die kirchlichen Gerichtshöfe, die Päpstlichen Räte, Kommissionen und Ämter.

⁶²⁰ *Eder*, in Eichstätter Kommentar, KAGO § 2 Rn. 23.

⁶²¹ S.u. 9.4 u. 13.2.

⁶²² *Haring*, Die affectio papalis, Archiv für katholisches Kirchenrecht, 109. Band, S. 159.

17.4.4 Abgrenzung nach den in Betracht kommenden Streitgegenständen

Den häufigsten und wichtigsten Streitverfahren aus dem Mitarbeitervertretungsrecht liegen Streitigkeiten zum sachlichen, räumlichen und persönlichen Geltungsbereich der MAVO, zu Organisations- bzw. Statusentscheidungen, Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit den Wahlen zur Mitarbeitervertretung, der Beteiligung der Mitarbeitervertretung an Einzelmaßnahmen und Angelegenheiten der Dienststelle zugrunde.

17.4.4.1 Streit um die Anwendbarkeit der MAVO

Zwischen den Beteiligten kann schon Streit darüber bestehen, ob die Einrichtung kirchlich ist und somit die MAVO anstelle des Betriebsverfassungsgesetzes anzuwenden ist. Dieses Problem stellt sich spätestens dann, wenn die Mitarbeiter mit den Vorbereitungen zur Wahl einer Mitarbeitervertretung beginnen wollen, der Dienstgeber aber der Auffassung ist, dass statt deren ein Betriebsrat zu wählen sei. Bei diesem Streitgegenstand stellt sich sofort die Frage, an welches Gericht sich die Beteiligten zu wenden haben. Für diesen Fall gilt es verschiedene Ausgangssituationen zu bedenken. Geht es bei dem Streit der Beteiligten darum, ob eine Einrichtung aus dem Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes fällt (§ 118 Abs. 2 BetrVG)⁶²³ und deshalb keine Betriebsratswahl durchgeführt werden darf, ist dies im arbeitsrechtlichen Beschlussverfahren zu entscheiden (§ 2a Abs. 1, Abs. 2 ArbGG).⁶²⁴ Ist Ausgangspunkt des Streits die Frage, ob eine Mitarbeitervertretung einzurichten ist, handelt es sich dagegen um eine Streitigkeit aus dem Mitarbeitervertretungsrecht, für die das Kirchliche Arbeitsgericht zuständig ist (§ 2 Abs. 2 KAGO).

In beiden Fällen haben die Gerichte zu entscheiden, ob die Einrichtung dem Kirchenarbeitsrecht oder dem weltlichen Arbeitsrecht zuzuordnen ist. Der Streitgegenstand ist, wenn auch mit unterschiedlichen Vorzeichen, identisch. Dabei kommt es in jedem Fall entscheidend darauf an, ob die Einrichtung in den Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen

⁶²³ Für Streitigkeiten das Personalvertretungsrecht betreffend (§ 112 BPersVG), gilt Entsprechendes.

⁶²⁴ BAG, Beschl. v. 6.12.1977, 1 ABR 28/77, BAGE 29, 405-415; BAG, Beschl. v. 9.2.1982, 1 ABR 36/80, BAGE 41, 5-21.

kirchlicher Arbeitsverhältnisse fällt. Obwohl eine kirchliche Norm anzuwenden und auszulegen ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass nur eine innerkirchliche Angelegenheit vorliegt. Die Klärung der strittigen Frage kann nicht abschließend der kirchlichen Rechtsprechung vorbehalten sein. Eine andere Auffassung würde dazu führen, dass die Möglichkeit der Anrufung staatlicher Gerichte davon abhinge, welche Partei vor welchem Gericht den Streitfall (zuerst) anhängig macht.

Zum selben Ergebnis führt die Überlegung, dass es bei der Klärung der Frage um den richtigen Rechtsweg zugleich auch um die Entscheidung über den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) geht. Ein Verstoß gegen ein Verfahrensgrundrecht kann, wie noch ausgeführt werden wird, nicht der Kontrolle durch staatliche Gerichte ganz entzogen werden.⁶²⁵ In einem solchen Fall besteht aufgrund des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs stets die Möglichkeit der Überprüfung durch ein staatliches Gericht.

Eine vergleichbare Situation ist dann gegeben, wenn die Beteiligten darüber streiten, ob ein nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegender kirchlicher Rechtsträger die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ordnungsgemäß⁶²⁶ übernommen hat (§ 1 Abs. 2 MAVO). Die Übernahme ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit der MAVO und damit für die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts (§ 2 Abs. 2 KAGO). Bei Nichtübernahme nimmt die Einrichtung im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV teil. Die Folge ist, dass trotz weiter bestehender Kirchlichkeit der Einrichtung insgesamt das staatliche Arbeitsrecht gilt.⁶²⁷

17.4.4.2 Organisations- oder Statusentscheidungen

Anders verhält es sich dagegen bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Organisationsrecht des Dienstgebers stehen. Der Dienstgeber kann regeln, was als Einrichtung gelten soll (§ 1a Abs. 2 MAVO). Er kann bestehende Einrichtungen zusammenlegen, aber auch trennen. Eine solche Entscheidung

⁶²⁵ S.u. 17.4.5.

⁶²⁶ Maßgebliche Voraussetzungen: Zeitpunkt der Übernahme, Übernahme in die Statuten.

⁶²⁷ Eder, in Eichstätter Kommentar, MAVO § 1 Rn. 48.

führt zur Auflösung bestehender oder zur Errichtung weiterer Mitarbeitervertretungen. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass die MAVO im Gegensatz zu den staatlichen betriebsverfassungsrechtlichen Regelungen die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorschreibt (§ 1a Abs. 1 MAVO). Die Maßnahme des Dienstgebers kann darüber hinaus Einfluss auf die Anzahl der Mitarbeitervertreter haben (§§ 13d, 13e MAVO). Zur Durchführung einer solchen Maßnahme bedarf es seit der MAVO-Novellierung 2017 der Zustimmung der betroffenen Mitarbeitervertretungen (§ 1a Abs. 2 MAVO i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 13 MAVO). Damit wird in das Direktionsrecht des Dienstgebers eingegriffen. Als Einschränkung sieht das Gesetz vor, dass die Zustimmung nur mit der Begründung verweigert werden darf, es liege ein Fall von Rechtsmissbrauch vor. Der Dienstgeber muss im Verweigerungsfall vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht auf Ersetzung der Zustimmung klagen.⁶²⁸

Die Organisationsentscheidung beruht auf der Anwendung eines kirchlichen Gesetzes. Für die davon betroffenen Mitarbeitervertretungen bzw. deren Mitglieder beschränkt sich die Wirkung dieser Maßnahmen auf den dienstlichen Bereich. Allein der Umstand, dass die einzelnen Mitarbeitervertreter dadurch den besonderen Schutz vor Kündigung (§ 19 MAVO), Versetzung (§ 18 Abs. 2 MAVO) u.a. verlieren, führt zu keiner anderen Beurteilung. Dieser besondere Schutz steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit deren mitarbeitervertretungsrechtlichen Stellung, die von der Existenz der Mitarbeitervertretung abhängt. Diese Fragen bestimmen sich ausschließlich nach kirchlichem Recht.⁶²⁹ Aus diesen Gründen ist von einer innerkirchlichen Angelegenheit ohne Außenwirkung auszugehen.⁶³⁰

17.4.4.3 Wahlverfahrensentscheidungen

Verfahren, bei denen es um Verstöße im Zusammenhang mit den Wahlen zur Mitarbeitervertretung geht, kommen verhältnismäßig häufig vor. Bei Verstößen gegen Vorschriften, die das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das

⁶²⁸ KAG Rottenburg-Stuttgart, Urteil v. 11.04.2014, AS 09/14 zur früheren Rechtslage, nach der die Mitarbeitervertretung auf Feststellung der Missbräuchlichkeit der Maßnahme klagen musste.

⁶²⁹ S. nachfolgenden Abschnitt.

⁶³⁰ So auch *Hartmeyer*, Präjudizialität, S. 154 f.

Wahlverfahren betreffen, haben die wahlberechtigten Mitarbeiter und der Dienstgeber die Möglichkeit, die Wahl anzufechten (§ 12 MAVO). Es geht um die richtige Anwendung der Vorgaben der MAVO, einem kirchlichen Recht. Die Auswirkungen beschränken sich auf den dienstlichen Bereich.

Auch in diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Verstoß gegen die Wahlordnung sich zugleich auf den einzelnen Mitarbeiter auswirken und damit den Mitarbeiter in seinem Dienstverhältnis betreffen kann. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung genießen eine besondere Stellung und einen höheren Schutz. Sie haben einen Freistellungsanspruch (§ 15 Abs. 1 MAVO), haben einen Schutz vor Behinderung und Benachteiligung (§ 18 Abs. 1 MAVO) und besitzen einen erweiterten Kündigungsschutz (§19 Abs. 1 MAVO). So ist eine Kündigung nur beim Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrunds zulässig. Fehler und Unkorrektheiten eines Wahlverfahrens müssen im Rahmen eines Verfahrens vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht geklärt werden (§ 12 MAVO). Bei einer solchen Fallgestaltung kann die Entscheidung des kirchlichen Gerichts für das Dienstverhältnis des betroffenen Mitarbeiters erhebliche Bedeutung haben. Auch bei dieser Ausgangslage gilt, dass sich der Mitarbeiter gegen seine Kündigung mit einer Kündigungsschutzklage vor dem staatlichen Arbeitsgericht wehren muss (§ 4 KSchG). Hinsichtlich der mitarbeitervertretungsrechtlichen Stellung hat das staatliche Gericht keine eigene Beurteilungsbefugnis. Das Bundesarbeitsgericht hat dazu festgestellt:

„Mit der Verfassungsgarantie, im Bereich des Mitarbeitervertretungsrechts Anforderungen an ein kirchliches Amt in eigener Zuständigkeit bestimmen zu können, ist damit den Religionsgesellschaften zugleich garantiert, eine Rechtskontrolle in eigener Verantwortung durchzuführen. Staatlichen Gerichten ist es verwehrt, kirchliche Regelungen insoweit für unbeachtlich und damit für nichtig zu erklären.“⁶³¹

Bei der mitarbeitervertretungsrechtlichen Stellung handelt es sich um eine innerkirchliche Angelegenheit ohne Außenwirkung.

17.4.4.4 Beteiligung der Mitarbeitervertretung bei Einzelmaßnahmen

a. Kündigung

Einer näheren Betrachtung bedürfen die Fälle, in denen es um die Beteiligung der Mitarbeitervertretung bei Einzelmaßnahmen des Dienstgebers geht.

⁶³¹ BAG, Beschl. v. 11.3.1986, 1 ABR 26/84, BAGE 51, 238-246 juris Rn. 21; so auch *Hartmeyer*, Präjudizialität, S.186.

Die Mitarbeitervertretung ist sowohl bei einer ordentlichen als auch einer außerordentlichen Kündigung zu beteiligen. Eine Verletzung des Anhörungs- und Mitberatungsrechts hat stets die Unwirksamkeit der ausgesprochenen Kündigung zur Folge (§ 30 Abs. 5 MAVO; § 31 Abs. 3 MAVO). Daraus ergibt sich, dass das Mitarbeitervertretungsrecht als autonomes Kirchenrecht nicht nur innerhalb der kirchlichen Organisation Wirkung entfaltet, sondern mittelbar auch gegenüber dem im kirchlichen Dienst beschäftigten Mitarbeiter.⁶³² Die ordnungsgemäße Beteiligung der Mitarbeitervertretung kann somit nicht nur im Rahmen eines Verfahrens vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht auf Antrag der Mitarbeitervertretung Streitgegenstand sein, sondern muss auch vom staatlichen Arbeitsgericht im Rahmen einer Kündigungsschutzklage des Mitarbeiters geprüft werden. Die vom kirchlichen Gericht zu klärende Frage ist im Rahmen des Kündigungsschutzverfahrens nur eine Vorfrage, die im Zusammenhang mit der Prüfung der Wirksamkeit der Kündigung zu beachten ist. In welchem Umfang eine Bindung des staatlichen Gerichts an eine Entscheidung eines kirchlichen Gerichts besteht, wird noch zu untersuchen sein.⁶³³ Die vom kirchlichen und staatlichen Gericht zu prüfenden Streitgegenstände sind verschieden.⁶³⁴

b. Einstellung und Eingruppierung

Weitere Fälle, bei denen die Mitarbeitervertretung an Einzelmaßnahmen, die für das einzelne Arbeitsverhältnis von Bedeutung sind, sind die Fälle der Zustimmung bei Einstellung und Anstellung (§ 34 MAVO) sowie der Eingruppierung (§ 35 MAVO). Dabei ist zu beachten, dass Sinn und Zweck der Regelungen für die Mitarbeitervertretung und den Mitarbeiter unterschiedlich sind und deshalb Interessenskonflikte möglich sind.

Bei der Einstellung geht es um die Wahrung der Interessen der von der Mitarbeitervertretung vertretenen Belegschaft bei der personellen Zusammensetzung der Mitarbeiter der Einrichtung.⁶³⁵ Bei der Eingruppierung verfolgt die Regelung in erster Linie den Zweck, dass eine Gleichbehandlung aller Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit erfolgt.⁶³⁶ Das Interesse des

⁶³² *Richardi*, KirchenArbR, § 17 Rn. 18.

⁶³³ S.u. 17.4.4.6.

⁶³⁴ S.o. 17.4.3.

⁶³⁵ BAG, Beschl. v. 20.9.1990, 1 ABR 37/90, BAGE 66, 57-71 juris Rn.35.

⁶³⁶ BVerwG, Beschl. v. 8.10.1997, 6 P 9/95, BVerwGE 105, 247-255.

Mitarbeiters ist seine Einstellung und seine bestmögliche Eingruppierung. Die Verweigerung der Zustimmung durch die Mitarbeitervertretung kann daher im Einzelfall dem Interesse des Mitarbeiters völlig zuwiderlaufen.

In diesem Zusammenhang ist, was den einzelnen Mitarbeiter betrifft, das Prinzip der Trennung von personeller Einzelfallmaßnahme und der zugrunde liegenden Arbeitsvertragsgestaltung zu beachten.⁶³⁷ Die Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung bei personellen Einzelmaßnahmen ist ein Instrument des kollektiven Interessenausgleichs, dessen Zweck es gerade nicht ist, die Rechtsbeziehung zwischen dem Dienstgeber und dem im Einzelfall betroffenen Mitarbeiter zu klären. Obwohl dadurch in die individualrechtliche Beziehung zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter eingegriffen wird, muss dies als unverzichtbares und typisches Mittel zur Sicherung des Mitbestimmungsrechts hingenommen werden.⁶³⁸ Aus diesem Grund hat der betroffene Mitarbeiter im Rahmen des Zustimmungsersetzungsverfahrens keine Antragsbefugnis und ist auch kein Beteiligter des Verfahrens. Er wird nicht in seiner betriebsverfassungsrechtlichen Stellung unmittelbar betroffen. Die möglicherweise erheblichen Auswirkungen betreffen dessen individualrechtliche Stellung.⁶³⁹

17.4.4.5 Beteiligung an Angelegenheiten der Dienststelle

Bei den in § 36 MAVO⁶⁴⁰ abschließend aufgeführten Fällen der Mitbestimmung in Angelegenheiten der Dienststelle, die den Kernbereich der Mitbestimmung darstellen, ist ebenfalls das Prinzip der Trennung von personeller Einzelmaßnahme und der kollektiven Regelung zu beachten. Sie dienen dem Zweck, die Mitarbeiter vor einseitigen Anordnungen des Dienstgebers im Rahmen des Direktionsrechts zu schützen.⁶⁴¹ Sämtliche Regelungen betreffen die Arbeitsbedingungen und sind deshalb auch für jeden Mitarbeiter von Bedeutung. Auch für diesen Bereich gilt, dass die Beteiligung der Mitarbeitervertretung als ein unverzichtbares Mittel zur Sicherung der

⁶³⁷ ErfK/Kania/BetrVG 99 Rn. 44.

⁶³⁸ BAG, Beschl. v. 3.5.1994, 1 ABR 58/93, BAGE 77, 1-12 juris Rn. 34.

⁶³⁹ Thüsing, in Richardi BetrVG § 99 Rn. 311.

⁶⁴⁰ Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 87 BetrVG.

⁶⁴¹ ErfK/Kania/BetrVG 99 Rn. 1.

Mitbestimmung hinzunehmen ist und der einzelne Mitarbeiter keinen Einfluss auf das Verfahren nehmen kann.

17.4.4.6 Abschließende Würdigung

In den aufgeführten Beispielfällen geht es insgesamt um die Anwendung kirchlichen Rechts. Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung sind in der MAVO, einem Kirchengesetz, geregelt. Es geht um die Einhaltung der Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretung und der Rechte der Mitarbeitervertreter. Trotz des eindeutig kollektivrechtlichen Charakters der einzelnen Maßnahmen, haben diese, wenn auch mit unterschiedlichem Gewicht, Auswirkungen auf den einzelnen Mitarbeiter.

Als Beispiel soll die Regelung zum Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit (§ 36 Abs. Nr. 1 MAVO) genannt werden. Jeder Mitarbeiter hat sie zu beachten. Sie wirken insoweit mittelbar in den privaten Bereich des Mitarbeiters und damit über den innerkirchlichen Bereich hinaus.

Es ist trotzdem nicht möglich, die Prüfung mit der Feststellung zu beenden, dass damit auch die subsidiäre Zuständigkeit der staatlichen Gerichte gegeben ist. Vielmehr muss auch in diesen Fällen noch weiter nach dem jeweiligen Streitgegenstand und dessen Wirkungsbereich unterschieden werden.

a. In den Verfahren, bei denen streitig ist, ob die MAVO oder das Betriebsverfassungsgesetz anwendbar ist, kann nicht von einer nur innerkirchlichen Angelegenheit ausgegangen werden. Bei der Entscheidung geht es um den gesetzlichen Richter. Soweit ein solches Verfahren bei einem Kirchlichen Arbeitsgericht rechtshängig ist, haben die staatlichen Gerichte dessen Vorrang zu beachten.⁶⁴² Dabei handelt es sich um ein richterrechtliches Verfahrenshindernis. Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der anderweitigen Rechtshängigkeit (§ 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) auf das Verhältnis von staatlicher und kirchlicher bzw. nicht staatlicher Gerichtsbarkeit nicht anwendbar ist.⁶⁴³ Es handelt sich um unterschiedliche

⁶⁴² BVerfG, Beschl. v. 18.9.1998, 2 BvR 1476/94, juris Rn. 30 = NJW 1999.

⁶⁴³ BVerwG, Urteil v. 28.4.1994, 2 C 23/92, BVerwGE 95, 379-383 juris Rn. 13; VGH München, Beschl. v. 23.3.1998, 3 C 97.2767, NJW 1999, 378; VerfVerwEv Hannover NVwZ-RR 2001, 348; *Wittschier*, in Musielak/Voit ZPO § 17 GVG Rn. 3.

Rechtsordnungen, nicht nur um unterschiedliche Rechtswege.⁶⁴⁴ Ein gesetzlich geregeltes Prozesshindernis stünde einer gleichzeitigen Klage vor einem staatlichen Gericht nicht entgegen. Nach rechtskräftigem Abschluss des kirchengerichtlichen Rechtswegs kann in einem neuen Verfahren vor einem staatlichen Gericht über denselben Streitgegenstand entschieden werden.⁶⁴⁵ Eine Bindung an die Rechtsauffassung des kirchlichen Gerichts besteht nicht. Es handelt sich um keine nach kirchlichem Betriebsverfassungsrecht zu beurteilende Vorfrage für einen Anspruch. Im Gegensatz zur Entscheidung des kirchlichen Gerichts ist gegen die des staatlichen Gerichts die Möglichkeit einer Urteilsverfassungsbeschwerde eröffnet, soweit deren Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind.⁶⁴⁶

b. In den Fällen, bei denen das Beteiligungsrecht der Mitarbeitervertretung bei Kündigungen im Streit steht, beschränkt sich die kirchengerichtliche Entscheidung auf die Frage, ob die Mitarbeitervertretung ordnungsgemäß beteiligt worden ist. Im Gegensatz zum Mitarbeitervertretungsrecht der evangelischen Kirche, das ein echtes (eingeschränktes) Mitbestimmungsrecht vorsieht (§ 42 lit. b MVG-EKD), hat die Mitarbeitervertretung nach der MAVO bei der ordentlichen und außerordentlichen Kündigung nur ein Recht auf Anhörung und Mitberatung. Das kirchliche Gericht hat insbesondere nicht darüber zu befinden, ob die Kündigung berechtigt war.⁶⁴⁷ Der gekündigte Mitarbeiter muss vor dem staatlichen Arbeitsgericht Kündigungsschutzklage (§ 4 KSchG) erheben, wenn er gegen die Kündigung vorgehen will.

Aus diesem Grund gilt für diese Fälle, dass die Wirkung des vom kirchlichen Gericht zu entscheidenden Streitgegenstands nur den innerkirchlichen Bereich betrifft und deshalb keine - auch keine subsidiäre - Zuständigkeit staatlicher Gerichte in Betracht kommt.

⁶⁴⁴ Aus diesem Grund kommt auch eine Rechtswegentscheidung nach §§ 17 f. GVG nicht in Betracht, s.a. Fn. 659.

⁶⁴⁵ Beschlussverfahren gemäß §§ 80 Abs. 1, 2 a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG; wegen der Einzelheiten s.o. 17.4.4.1.

⁶⁴⁶ *Voßkuhle*, in v. Mangoldt/Klein/Stark GG Art. 93 Rn. 175.

⁶⁴⁷ Darin besteht bei einer außerordentlichen Kündigung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung ein erheblicher Unterschied zum staatlichen Recht (§103 Abs.1 BetrVG). Dort wird im Ersetzungsverfahren die Berechtigung geprüft, mit der möglichen Folge einer Präklusionswirkung (BAGE 27, 113-127). Die Präklusionswirkung gilt jedoch nur für solche Tatsachen, die im Zustimmungsverfahren hätten geltend gemacht werden können und nicht auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes, so zumindest: BAG, Urteil vom 15.8.2002, 2 AZR 214/01, BAGE 102, 190-196 juris Rn. 18 u. 20.

Eine mittelbare Außenwirkung kommt der Entscheidung des kirchlichen Gerichts dennoch zu. Im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens hat das staatliche Arbeitsgericht zu prüfen, ob die Kündigungsvoraussetzungen vorliegen. Die ordnungsgemäße Anhörung der Mitarbeitervertretung ist dabei ein zu berücksichtigender Punkt.⁶⁴⁸ Dies ist ein anderer Streitgegenstand als der, über den das kirchliche Gericht zu entscheiden hatte.

In diesem Zusammenhang stellt sich zugleich die Frage, welchem Gericht im Zusammenhang mit den Voraussetzungen der Anhörung die abschließende Beurteilungsmacht zukommt. Keine Schwierigkeit besteht in den Fällen, in denen es nicht zur Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts gekommen ist. Ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur eigenständigen Kontrolle des selbstgesetzten Rechts scheidet aus, weil eine solche Entscheidung nicht ergangen ist.⁶⁴⁹

Anders ist die Situation, wenn eine rechtskräftige Entscheidung eines Kirchlichen Arbeitsgerichts vorliegt. In diesem Fall gilt, dass die Entscheidung des kirchlichen Gerichts für das staatliche Arbeitsgericht bindend ist. Das von der Verfassung anerkannte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen würde beeinträchtigt werden, wenn staatliche Gerichte die Anforderungen des Beteiligungsrechts anders beurteilen, als dies das zuständige kirchliche Gericht gemacht hat. Schließlich ist die Rechtskontrolle Teil des Selbstverwaltungsrechts. Aus diesem Grund ist es staatlichen Gerichten verwehrt, kirchliche Regelungen, wozu auch die Entscheidungen kirchlicher Gerichte gehören, insoweit für unbeachtlich und damit für nichtig zu erklären.⁶⁵⁰

c. Bei den Eingruppierungsfällen entscheiden die kirchlichen Gerichte über die richtige Eingruppierung des betreffenden Mitarbeiters. Dabei geht es um die Frage, ob die Mitarbeitervertretung mit einem der abschließend aufgeführten

⁶⁴⁸ BAG, Urteil vom 16.10.1991, 2 AZR 156/91, juris Rn. 27; *Reichold*, in Weth/Thomae/Reichold, Arbeitsrecht im Krankenhaus, Teil 11 Rn. 445.

⁶⁴⁹ *Hartmeyer*, Präjudizialität, S. 187; *MAVO/Fuhrmann/Jüngst*, § 30 Rn. 143.

⁶⁵⁰ BAG, Urteil v. 13.5.1981, 4 AZR 1076/78, BAGE 35, 239-251 juris Rn. 21; BAG, Beschl. v. 11.3.1986, 1 ABR 26/84, BAGE 51, 238-246 juris Rn. 21; so auch *Reichold*, MHdBArb § 366 Rn. 57; *MAVO/Fuhrmann/Jüngst*, § 30 Rn. 143; *Richardi*, KirchenArbR, S. 194; *Bietmann*, Betriebliche Mitbestimmung im kirchlichen Dienst, S. 93; a.A. für den Bereich der evangelischen Kirche der KGH.EKD Beschluss v. 5.8.2019, II-0124/20-2019, der seine abweichende Auffassung mit der im Vergleich zu staatlichen Gerichten fehlenden Zwangsmaßnahmen und damit eingeschränkten Möglichkeit zur Sachverhaltsklärung begründet.

Gründe (§ 35 Abs. 2 MAVO) die Zustimmung zu Recht verweigert hat, andernfalls wird deren Zustimmung ersetzt. Auch für diese Fälle ist das Prinzip der Trennung zwischen der mitbestimmten personellen Einzelmaßnahme einerseits und der zugrundeliegenden Vertragsgestaltung andererseits zu beachten. Dieses Prinzip hat zur Folge, dass der Vergütungsanspruch des Mitarbeiters grundsätzlich unabhängig von der Reaktion der Mitarbeitervertretung ist.⁶⁵¹ Der Mitarbeiter kann losgelöst von einem kirchengerichtlichen Verfahren vor dem staatlichen Gericht die seines Erachtens richtige Eingruppierung geltend machen.⁶⁵² Im Rahmen dieses Verfahrens besteht für das Gericht keine Bindung an die Entscheidung eines vorhergehenden Zustimmungsersetzungsverfahrens und damit auch nicht an eine kirchengerichtliche Entscheidung. Das Zustimmungsersetzungsverfahren hat nur im Verhältnis der Verfahrensbeteiligten Bindungswirkung. Eine darüber hinausgehende präjudizielle Wirkung besteht nicht.⁶⁵³ Somit kann auch für diese Fallgruppe festgestellt werden, dass es sich um einen Streitgegenstand handelt, dessen Wirkungen im innerkirchlichen Bereich verbleiben.

d. In den Fällen der verweigten Zustimmung zur Einstellung gilt ebenfalls das Prinzip der Trennung zwischen der mitbestimmten personellen Einzelmaßnahme und der zugrundeliegenden Vertragsgestaltung. Dabei ist zu beachten, dass eine Beschäftigung eines Mitarbeiters ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung unzulässig ist. Dennoch ist ein ohne die notwendige Zustimmung abgeschlossener Dienst- oder Arbeitsvertrag rechtswirksam.⁶⁵⁴ Bei der Bestimmung der Rechtsfolgen einer fehlenden bzw. nicht ordnungsgemäß erfolgten Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen ist zwischen der individualrechtlichen und der kollektiven Ebene zu unterscheiden. Eine mitbestimmungswidrige Einstellung führt zu einem betriebsverfassungsrechtlichen Beschäftigungsverbot.⁶⁵⁵ In einem solchen Fall wird zu prüfen sein, ob die Zustimmungsverweigerung ein Kündigungsgrund

⁶⁵¹ ErfK/*Kania*/BetrVG 99 Rn. 47.

⁶⁵² BAG, Beschl. v. 3.5.1994, 1 ABR 58/93, BAGE 77, 1-12 juris Rn. 37.

⁶⁵³ BAG, Urteil v. 13.5.1981, 4 AZR 1076/78, BAGE 35, 239-251 juris Rn. 21; BAG, Beschl. v. 3.5.1994 a.a.O.; MAVO/ *Jüngst*, § 35 Rn. 120.

⁶⁵⁴ BAG, Urteil v. 2.7.1980, 5 AZR 1241/79, BAGE 34, 1-20 juris Rn. 27.

⁶⁵⁵ BAG, Urteil v. 5.4.2001, 2 AZR 580/99, DB 2001, 2403-2405; §§ 30 Abs. 5, 31 Abs. 3 MAVO).

für den abgeschlossenen Dienst- oder Arbeitsvertrag darstellt.⁶⁵⁶ Im Rahmen eines Zustimmungsersetzungsverfahrens wird nur geprüft, ob die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung unter Hinweis auf einen zulässigen Grund (§ 34 Abs. 2 MAVO) verweigert hat. Es geht um die Anwendung von kirchlichem Recht. Am Verfahren sind nur der Dienstgeber und die Mitarbeitervertretung beteiligt. Die Entscheidung des kirchlichen Gerichts betrifft somit nur den innerkirchlichen oder kollektivrechtlichen Bereich.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf den abgelehnten Bewerber ist von einem anderen Streitgegenstand auszugehen. Dieser hat die Möglichkeit, vor einem staatlichen Arbeitsgericht wegen unzulässiger Benachteiligung auf Schadensersatz zu klagen (§ 15 AGG). Im Rahmen eines solchen Verfahrens wird zu prüfen sein, ob dem Dienstgeber im Zusammenhang mit der verweigerten Zustimmung eine Pflichtverletzung vorzuwerfen ist (§ 21 Abs. 2 S. 2 AGG).

e. Für die Fälle der Beteiligung an Angelegenheiten der Dienststelle (§ 36 MAVO) gilt ebenfalls, dass zwischen der mitbestimmten Maßnahme und dem einzelnen Beschäftigungsverhältnis getrennt werden muss. Die Mitbestimmungstatbestände sind in Einzelfällen auch für den einzelnen Mitarbeiter von erheblicher Bedeutung, so z.B. die Festlegung der generellen Arbeitszeit (§ 36 Abs.1 Nr. 1 MAVO) oder die Beteiligung an der Erstellung eines Sozialplans bei Betriebsänderung (§ 36 Abs. 1 Nr. 11 MAVO). Trotzdem hat der einzelne Mitarbeiter keine Möglichkeit der Einflussnahme auf das Verfahren. Die Möglichkeit einer Beiladung besteht, da (nur) eine individualrechtliche Position betroffen ist, nicht. Es geht somit um die Anwendung kirchlichen Rechts. Eine mittelbare Außenwirkung besitzen die Entscheidungen. Eine mitbestimmungswidrig durchgeführte Maßnahme hat den einzelnen Mitarbeitern gegenüber keine Rechtswirkung, worauf sie sich in einem Verfahren vor dem staatlichen Gericht, bei dem es um die Einhaltung der Dienstzeit geht, berufen könnten.⁶⁵⁷ Es handelt sich um eine Situation, die der in den Kündigungsfällen entspricht. Soweit keine Entscheidung eines kirchlichen Gerichts vorliegt, kann das staatliche Gericht ohne Eingriff in das

⁶⁵⁶ ErfK/Kania/BetrVG 99 Rn. 45; *Thüsing*, in Richardi BetrVG § 99 Rn. 330 f.

⁶⁵⁷ BAG, Urteil v. 3.8.1982, 3 AZR 1219/79, BAGE 39, 277-284 juris Rn. 28; BAG, Urteil v. 26.4.1988, 3 AZR 168/86, BAGE 58, 156-166 juris Rn. 28; BAG, Beschl. v. 3.12.1991, GS 2/90, BAGE 69, 134-171 juris Rn. 111.

kirchliche Selbstbestimmungsrecht prüfen und entscheiden. Im anderen Fall besteht eine Bindungswirkung.⁶⁵⁸

17.4.5 Grundprinzipien der Rechtsordnung als Prüfungsmaßstab

Aus den zuvor aufgeführten Beispielen wird ersichtlich, dass für den Bereich der MAVO in weiten Bereichen von innerkirchlichen Maßnahmen ohne Außenwirkung ausgegangen werden muss. Alle Streitigkeiten aus dem Bereich der MAVO können zum Gegenstand einer Klage vor den Kirchlichen Arbeitsgerichten gemacht werden. Damit sind sie einer staatsgerichtlichen Kontrolle entzogen, soweit nicht ausnahmsweise eine subsidiäre Zuständigkeit besteht.

Dieser Ausschluss gilt aber nicht uneingeschränkt. Es wurde schon wiederholt erwähnt, dass das Selbstbestimmungsrecht der Kirche nur in den „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV besteht. Dies gilt auch für die Kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die am kirchlichen Selbstbestimmungsrecht teilhaben. Zu diesen Schranken gehören die Grundprinzipien der Rechtsordnung.⁶⁵⁹ Darunter werden das allgemeine Willkürverbot, die Beachtung der guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB) und der ordre public (Art. 6 EGBGB) gezählt. Im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung, Verfassungskontrolle im Bereich der Mitarbeitervertretung, kommt von den angeführten Grundprinzipien dem allgemeinen Willkürverbot die größte Bedeutung zu.

Ein Verstoß gegen den ordre public setzt voraus, dass es um die Anwendung von Gesetzen geht, die gegen grundlegende inländische Wertvorstellungen verstoßen. Der Hauptanwendungsbereich des Grundsatzes betrifft die Anwendung ausländischer Gesetze oder die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Inland. Entsprechendes gilt aber auch für nicht staatliche inländische Gesetze. Auch diese müssen sich an den grundlegenden inländischen Wertvorstellungen messen lassen.

Von einem Verstoß gegen den Grundsatz kann bei den Regelungen der MAVO und der KAGO nicht ausgegangen werden. Wie ausführlich dargestellt,

⁶⁵⁸ S.o. 17.4.4.4 a.

⁶⁵⁹ S.o. 12.4.

erfüllen beide kirchlichen Gesetze alle Anforderungen, die von Verfassung wegen an vergleichbare gesetzliche Regelungen zu stellen sind.⁶⁶⁰ Mit dem kirchlichen Betriebsverfassungsrecht kommt die katholische Kirche den Forderungen des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG) und des Berufsgrundrechts (Art. 12 Abs. 1 GG) nach. Es entspricht in weiten Teilen den staatlichen Regelungen, die KAGO verweist in weitem Umfang auf die Verfahrensregelungen des ArbGG.

Auch ein möglicher Verstoß gegen die guten Sitten hat in diesem Zusammenhang keine Bedeutung. Ein solcher setzt voraus, dass gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßen worden ist. Der Regelungszweck des Sittenverstoßes liegt darin, ein Rechtsgeschäft oder eine sonstige Maßnahme, die mit grundlegenden Wertungen der Rechts- oder Sittenordnung unvereinbar sind, für nichtig zu erklären.⁶⁶¹

Im Zusammenhang mit dem Thema der vorliegenden Arbeit spielt dieser Zweck keine Rolle. Sollte eine Entscheidung eines kirchlichen Gerichts einen solch eklatanten Verstoß enthalten, dann würden zumindest auch die Voraussetzungen des allgemeinen Willkürverbots vorliegen.

Die kirchlichen Gerichte dürfen bei ihren Entscheidungen nicht willkürlich vorgehen, sondern sie sind wie staatliche Gerichte verpflichtet, sich an die Gesetze zu halten und – soweit ein Ermessensspielraum besteht – den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

Eine Verletzung des Willkürverbots liegt vor, wenn die Rechtsanwendung oder das Verfahren unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar sind und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden und damit willkürlichen Erwägungen beruht.⁶⁶² Diese Voraussetzungen werden dann als gegeben angesehen, wenn die Entscheidung auf schweren Rechtsanwendungsfehlern beruht, wie der Nichtberücksichtigung einer offensichtlich einschlägigen Norm oder der krassen Missdeutung einer Norm.⁶⁶³ Ein willkürliches Verhalten ist immer dann in Betracht zu ziehen,

⁶⁶⁰ Für die MAVO s.o. 3.5; für die KAGO 12.4.

⁶⁶¹ BVerfG, Urteil v. 15.1.1958, 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198-230 juris Rn. 28.

⁶⁶² BVerfG, Beschl. v. 15.3.1989, 1 BvR 1428/88, BVerfGE 80, 48-53 juris Rn. 13; BVerfG, Beschl. v. 7.4.1992, 1 BvR 1772/91, BVerfGE 86, 59-65 juris Rn 14.

⁶⁶³ BVerfG, Beschl. v. 3.11.1992, 1 BvR 1243/88, BVerfGE 87, 273-282 juris Rn. 16.

wenn ein Verstoß vorliegt, der zugleich auch die Voraussetzungen einer Verletzungshandlung nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG erfüllen würde, da es dabei um die Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten geht.

Im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren sind Verstöße gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs von großer Bedeutung (Art. 103 Abs. 1 GG). So hat das Bundesverfassungsgericht diese Voraussetzungen bei der Nichtberücksichtigung eines entscheidungserheblichen schriftsätzlichen Vorbringens bejaht.⁶⁶⁴ Auch Verstöße gegen den Anspruch auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) fallen unter dieses Verbot, wobei eine bloße Fehlbeurteilung nicht ausreicht, sondern ein schwerer Rechtsanwendungsfehler vorliegen muss.⁶⁶⁵ Dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) kommt im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens erhebliche Bedeutung zu. Ein Verstoß kann darin liegen, wenn einer Partei zu Unrecht die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten verwehrt worden ist, aber bereits auch durch die uneinheitliche Gewährung von Schriftsatzrechten.

Soweit in einem Verfahren vor einem Kirchlichen Gericht für Arbeitssachen ein solcher Verstoß begangen worden ist oder behauptet wird, kann es nicht darauf ankommen, ob es in der Sache lediglich um die Anwendung eines kirchlichen Gesetzes gegangen ist und keine Außenwirkungen vorliegen. Bei einem Verstoß gegen Grundprinzipien der Rechtsordnung kann eine staatsgerichtliche Kontrolle niemals ausgeschlossen sein.

18. Kapitel - Durchführung der verfassungsgerichtlichen Kontrolle -

18.1 Bestimmung des zulässigen Rechtswegs und des Verfahrensgegenstands

18.1.1 Rechtswegbestimmung

Da eine Kontrolle durch kirchliche Gerichte nicht in Betracht kommt, sind die Möglichkeiten des staatlichen Rechts zu untersuchen.⁶⁶⁶

⁶⁶⁴ BVerfG, Beschl. v. 28.7.2014, 1 BvR 1925/13 Juris Rn 14 = NJW 2014, 3147.

⁶⁶⁵ BVerfG, Beschl. v. 28.7.2014, a.a.O., Nichtabgabe einer Wohnungseigentumssache mit einer unververtretbaren Begründung an das zuständige WEG-Gericht trotz Antrags des Klägers.

⁶⁶⁶ S.o. 17.4.2.

Nach dem Ergebnis der Untersuchung kann eine Kontrolle durch staatliche Gerichte für den Bereich der MAVO nicht nur beim Streit über deren Anwendbarkeit, sondern bei allen in Betracht kommenden Streitgegenständen nicht ausgeschlossen werden, sofern Verstöße gegen elementare Verfahrensgrundrechte geltend gemacht werden. Es bleibt daher zu klären, wie das Kontrollverfahren abzulaufen hat und was Gegenstand des Verfahrens sein kann.

Für den staatlichen Bereich ist die Frage einfach zu beantworten. Schon dessen Gerichte sind zu einer entsprechenden Kontrolle verpflichtet und haben die Möglichkeit der konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG. Letztlich kommt noch die Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG i.V.m. § 90 Abs. 1 BVerfGG in Betracht, sofern vor Erhebung der Beschwerde der Rechtsweg ausgeschöpft worden ist (§ 90 Abs. 2 BVerfGG).

Für kirchliche Maßnahmen und Entscheidungen von kirchlichen Gerichten bestehen diese Möglichkeiten nicht. Den kirchlichen Gerichten ist die Normenkontrolle ausdrücklich untersagt (§ 2 Abs. 4 KAGO). Die Möglichkeit der Erhebung einer Verfassungsbeschwerde besteht ebenfalls nicht.⁶⁶⁷ Dies gilt auch beim Vorliegen elementarer Grundrechtsverstöße. Es fehlt an der Voraussetzung, dass es sich bei deren Maßnahmen um Akte der staatlichen öffentlichen Gewalt handelt.⁶⁶⁸ Dies gilt nicht nur für rein innerkirchliche Hoheitsakte.⁶⁶⁹ Das Tätigwerden im Bereich der MAVO beruht nicht auf staatlicher Beleihung, sondern erfolgt im Rahmen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts.

Bei der Frage der staatsgerichtlichen Kontrolle dieser Maßnahmen geht es vielmehr um den Schutzbereich der Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG und des im Rechtsstaatsprinzip verankerten Justizgewährleistungsanspruchs.⁶⁷⁰

Eine unmittelbare Anwendung des Art. 19 Abs. 4 GG ist nicht möglich, da nach ständiger Rechtsprechung und h.M. auf Maßnahmen richterlicher Gewalt

⁶⁶⁷ S.o. 17.2 u. 17.3.

⁶⁶⁸ BverfGE 18, 385 (387); *Walter*, in Maunz/Dürig GG Art 93 Rn. 348; *Voßkuhle*, in v. Mangoldt/Klein/Stark GG Art. 93 Rn. 175; s.o. 17.2.

⁶⁶⁹ Lechner/Zuck BVerfGG § 90 Rn. 144.

⁶⁷⁰ *Walter*, in Maunz/Dürig GG Art 93 Rn. 348.

diese Norm nicht anwendbar ist. Zusätzlich verlangt Art. 19 Abs. 4 GG auch eine Rechtsverletzung durch die öffentliche (staatliche) Gewalt und fasst die Voraussetzungen dafür enger als beim Verfassungsbeschwerdeverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG.⁶⁷¹

Zum Rechtsstaatsprinzip (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) gehört auch eine allgemeine Justizgewährungspflicht. Diese gilt nicht nur bei Rechtsverletzungen der öffentlichen Gewalt, sondern ist umfassend angelegt.⁶⁷² Der Anspruch richtet sich auf eine Streitentscheidung durch ein staatliches Gericht. Das Grundgesetz garantiert den gerichtlichen Rechtsschutz nicht nur gemäß Art. 19 Abs. 4 GG, sondern auch im Rahmen des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs.⁶⁷³ Der Einzelne kann sich auf die Rechtsschutzgarantie berufen, wenn er die Verletzung einer Rechtsposition geltend macht, die ihm die Rechtsordnung gewährt. Diese gilt unabhängig davon, wer die Verletzung begangen hat, und somit auch für die beschriebenen Fälle aus dem Bereich der MAVO.

Damit stellt sich zugleich die Frage, durch welches staatliche Gericht und im Rahmen welches Verfahrens der Rechtsschutz gewährt wird. Im Gegensatz zu Art. 19 Abs. 4 S. 2 GG, der ersatzweise den ordentlichen Rechtsweg vorsieht, fehlt für den Anwendungsbereich der allgemeinen Justizgewährungspflicht eine entsprechende Regelung.

Es ist zu überlegen, ob eine entsprechende Anwendung von Art 19 Abs. 4 GG möglich ist. Die allgemeine Justizgewährungspflicht dient ebenfalls dem Grundrechtsschutz.⁶⁷⁴ Schließlich ist der Rückgriff nur deshalb erforderlich, weil nicht alle Voraussetzungen von Art. 19 Abs. 4 GG vorliegen. Im Übrigen sind die Interessenlagen aber durchaus vergleichbar. Eine entsprechende Anwendung ist jedoch nur dann geboten, wenn andernfalls keine befriedigende Lösung gegeben wäre. Vereinzelt wird die Anwendung von Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG nur bei Eingriffen der öffentlichen Gewalt als gegeben angesehen.⁶⁷⁵

⁶⁷¹ Wegen der Einzelheiten s.o. 12.3.

⁶⁷² *Schmidt-Aßmann/Schenk*, in Schoch/Schneider/Bier VwGO Einleitung Rn. 51.

⁶⁷³ BVerfG Beschl. v. 13.6.2006, 1 BvR 1160/03, NJW 2006, 3701-3706.

⁶⁷⁴ *Huber*, in v. Mangoldt/Klein/Stark GG Art. 19 Rn. 493.

⁶⁷⁵ *Schmidt-Aßmann*, in Maunz/Dürig GG Art 19 Rn. 294.

Zur Beantwortung der Frage ist zu untersuchen, welcher Rechtsweg nach allgemeinen Regelungen in Betracht kommt. Von den fünf Rechtswegen des Art. 95 Abs. 1 GG kommen offensichtlich nur die ordentliche Gerichtsbarkeit (§ 13 GVG), die Arbeitsgerichtsbarkeit (§ 48 ArbGG) oder die Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 40 VwGO) in Betracht.

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist gegeben, wenn es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt und darüber hinaus keine anderweitige Zuständigkeit aufgrund von Vorschriften des Bundesrechts gegeben ist (§ 13 GVG). Der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit ist gesetzlich nicht geregelt. Nach allgemeiner Auffassung kommt es darauf an, nach welchen Rechtssätzen sich das Klagebegehren richtet, was sich wiederum aus der Art der zugrundeliegenden Rechtsbeziehung ergibt.⁶⁷⁶

Es geht in den aufgeführten Fällen nicht um die Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Indiziell für eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit ist, wenn an dem Rechtsverhältnis nur Privatrechtssubjekte beteiligt sind. Auch kommt es darauf an, ob eine Partei mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgestattet ist.⁶⁷⁷ Im nicht verfassten Bereich der Kirche handelt es sich bei den Dienstgebern um juristische Personen des Privatrechts. Im verfassten Bereich kann auf Seiten des Dienstgebers auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auftreten, die mit einem Mitarbeiter ein Beamtenverhältnis begründen kann. Diese Beamten gehören zu den Mitarbeitern i.S.v. § 3 MAVO.⁶⁷⁸ Es geht aber auch in diesen Fällen um Streitigkeiten aus dem Bereich der MAVO und nicht aus dem Dienstverhältnis des kirchlichen öffentlichen Dienstes.⁶⁷⁹ Bei diesem Kirchengesetz handelt es sich um das kirchliche Betriebsverfassungsrecht und nicht um eine öffentlich-rechtliche Vorschrift.

Der Rechtsweg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit setzt einen Streitgegenstand voraus, an dem wenigstens auf einer Seite ein Träger öffentlicher Gewalt berechtigt oder verpflichtet ist.⁶⁸⁰ Auch die korporierten Kirchen sind keine

⁶⁷⁶ GemS BGHZ 97, 312; BVerwGE 129, 9; Mayer, in Kissel/Mayer GVG, § 13 Rn. 14.

⁶⁷⁷ Lückemann, in Zöller ZPO GVG § 13 Rn. 5.

⁶⁷⁸ MAVO/Thiel, § 3 Rn. 31.

⁶⁷⁹ Unruh, in v. Mangoldt/Klein/Stark WRV 137 Rn. 215.

⁶⁸⁰ BGH, Urteil v. 18.3.1964, V ZR 44/62, BGHZ 41, 264-271 juris Rn. 20; BVerwG DÖV 1981, 678.

Träger der öffentlichen Gewalt.⁶⁸¹ Der Verwaltungsrechtsweg scheidet somit aus.

Für Streitgegenstände nach dem Betriebsverfassungsgesetz sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig (§ 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG). Bei der MAVO handelt es sich um das „Betriebsverfassungsgesetz der katholischen Kirche“. Unter den Regelungen zur Zuständigkeit für das Beschlussverfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz werden die Verfahren nach der MAVO nicht aufgeführt. Dies ist nicht überraschend, da die katholische Kirche von ihrem Selbstregelungsrecht, das auch den Rechtsschutz umfasst, Gebrauch gemacht hat. Es entspricht aber der ständigen Rechtsprechung und der herrschenden Lehre, dass die Vorschrift eine umfassende Zuständigkeit für betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten über das Betriebsverfassungsgesetz hinaus begründet.⁶⁸² Die MAVO als Kirchengesetz hat auch Wirkungen in den staatlichen Bereich.⁶⁸³ Aufgrund dieses engen Sachzusammenhangs liegt es nahe, auch für die Fälle der subsidiären Zuständigkeit der staatlichen Gerichte die Zuständigkeit nach § 2a Abs. 2 Nr. 1 ArbGG zu bestimmen.

18.1.2 Verfahrensgegenstand und Kontrollbereich

Für die Fälle der Kontrolle durch staatliche Gerichte ist noch zu klären, worüber diese Gerichte entscheiden dürfen und können.

Bei einem Zuständigkeitsstreit bereitet die Feststellung des Verfahrensgegenstands keine Probleme. Das staatliche Gericht entscheidet darüber, ob die eigene Zuständigkeit oder die eines kirchlichen Gerichtes gegeben ist. Entsprechend dieser Entscheidung wird das Verfahren beim staatlichen Gericht fortgeführt oder die Parteien können sich an das zuständige kirchliche Gericht wenden. Eine Verweisung an das zuständige kirchliche Gericht kommt nicht in Betracht, da es sich um unterschiedliche Rechtsordnungen handelt.⁶⁸⁴

Für die Fälle der Kontrolle durch staatliche Gerichte aufgrund eines Verstoßes gegen elementare Grundprinzipien der Rechtsordnung wird der Verfahrens-

⁶⁸¹ S.o. 12.3.2.

⁶⁸² *Poeche*, in BeckOK ArbeitsR § 2a Rn. 1; ErfK/Koch/ArbGG 2a Rn. 4; BAG, Beschl. v.15.6.2017, 7 AZB 56/16, NZA 2017, 1140-1143.

⁶⁸³ *Reichold*, in MHdBArbR 4.Bd. § 367 Rn. 9 m.w.N.; Einzelheiten s.o. 5.

⁶⁸⁴ S.o. 17.4.4.6.

gegenstand und damit die Kontrollmöglichkeit an Hand des geltend gemachten Verstoßes bestimmt. Ausgangspunkt für die Entscheidung ist, dass die ausschließliche Zuständigkeit für Streitgegenstände aus der MAVO bei den Kirchlichen Arbeitsgerichten besteht. Daran ändert auch nichts der Umstand, dass aufgrund eines tatsächlichen oder behaupteten Verstoßes gegen die Grundprinzipien das staatliche Arbeitsgericht angerufen werden kann. Dessen Zuständigkeit beschränkt sich auf den behaupteten Verstoß und die damit zusammenhängenden Umstände. Es darf nur darüber befinden, ob der geltend gemachte Verstoß gegeben ist.

Bei der Überprüfung ist das staatliche Gericht nicht an das Verbot einer Normenkontrolle nach § 2 Abs. 4 KAGO gebunden. Dieses Gericht kann auch zu dem Ergebnis gelangen, dass eine MAVO-Norm nicht den Vorgaben der Verfassung entspricht. Stellt das staatliche Gericht einen solchen Verstoß fest, dann wird die angegriffene kirchengerichtliche Entscheidung aufgehoben. Eine Entscheidung in der Sache selbst ist dem staatlichen Gericht mangels Zuständigkeit verwehrt. Auch ist eine Zurückverweisung des Verfahrens an das Kirchliche Arbeitsgericht nicht möglich, da es sich um unterschiedliche Rechtsordnungen handelt.⁶⁸⁵ In einem solchen Fall ist es Sache der Parteien, das Verfahren, sobald das staatliche Urteil rechtskräftig geworden ist, mit einem entsprechenden Antrag vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht fortzuführen, wobei, beschränkt auf das betreffende Verfahren, eine Bindung an die Rechtsauffassung des staatlichen Gerichts im Umfang dessen Kontrollbereichs besteht.

18.2 Verfahrensregelungen für das Kontrollverfahren

Nachdem die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen bejaht wurde, ist damit zugleich die Frage nach den anzuwendenden Verfahrensregelungen beantwortet. Für diese Streitigkeiten finden die Vorschriften des Beschlussverfahrens nach §§ 80 ff. ArbGG Anwendung. Dieses Verfahren entspricht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, den Vorschriften des Urteilsverfahrens für den ersten Rechtszug.

⁶⁸⁵ S.o. 17.4.4.6.

Der wesentlichste Unterschied besteht darin, dass im Beschlussverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz gilt (§ 83 Abs. 1 ArbGG).

Die anzuwendenden Verfahrensvorschriften machen den Gang vor das Arbeitsgericht weder von einem Vorverfahren noch von sonstigen besonderen Voraussetzungen, wie die Erschöpfung des Rechtswegs, abhängig. Auch sieht das Gesetz keine Frist für die Klageerhebung vor.

Das Beschlussverfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz ist dreistufig aufgebaut. Gegen die das Verfahren beendenden Beschlüsse der Arbeitsgerichte findet die Beschwerde an das Landesarbeitsgericht statt (§ 87 Abs. 1 ArbGG). Gegen deren Beschlüsse findet die Rechtsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht statt, sofern die Rechtsbeschwerde zugelassen oder die Nichtzulassung mit einer Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich angegriffen worden ist (§ 92 f ArbGG).

Über diesen „Umweg“ ist schlussendlich die Möglichkeit zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG i.V.m. § 90 Abs. 1 BVerfGG eröffnet, da eine Entscheidung eines staatlichen Gerichts vorliegt. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist die letztinstanzliche Entscheidung der staatlichen Arbeitsgerichte mit dem Sachverhalt, über den dieses Gericht zu entscheiden hatte.

18.3 Rechtswegerschöpfung bei MAVO-Verfahren

Zu prüfen bleibt, ob auch im Hinblick auf das kirchengerichtliche Verfahren, das der Entscheidung des staatlichen Gerichts vorausgegangen ist, die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Verfassungsbeschwerde vorliegen müssen. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Verfassungsbeschwerde wurden bereits im Einzelnen beschrieben⁶⁸⁶, weshalb in diesem Zusammenhang nur noch zu klären ist, ob das kirchengerichtliche Verfahren für die Frage der Rechtswegerschöpfung und des Grundsatzes der Subsidiarität überhaupt noch irgendeine Bedeutung hat.

⁶⁸⁶ S.o. 13.4.

Die Möglichkeit, das staatliche Gericht anzurufen, beruht auf dem Justizgewährleistungsanspruch, der aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitet wird. Für das sich daraus ergebende mögliche Verfassungsbeschwerdeverfahren ist das Verfahren vor dem staatlichen Gericht maßgeblich. Für die Zulässigkeitsvoraussetzungen kommt es daher nur auf dieses Verfahren an.

19. Kapitel - Zusammenfassung und Ergebnis -

1. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften besitzen eine verfassungsgemäß garantierte Rechtsetzungsbefugnis für ein eigenes kollektives Arbeitsrecht. Sie schaffen dabei ein autonomes kirchliches Recht, das auch Anerkennung im weltlichen Rechtskreis findet, wenn auch ohne normative Wirkung. Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechen allen verfassungsrechtlichen Vorgaben. Sie erfüllen auch alle Grundsätze und Ziele des europäischen Rechts.
2. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften können aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts entscheiden, ob sie eigene kollektivrechtliche Regelungen und eine kirchliche Gerichtsbarkeit für den Bereich des kollektiven Arbeitsrechts schaffen. Diese Entscheidungsfreiheit ist allerdings eingeschränkt. Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung sind Teil des Sozialstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 1 GG und müssen dem Berufsgrundrecht (Art.12 Abs.1 GG) genügen. Ein Verzicht auf eine eigene Regelung hätte zur Folge, dass die staatlichen Mitbestimmungsregelungen, trotz der in den Gesetzen normierten Ausklammerung, angewandt werden würden und damit der Vorrang der kirchlichen Gerichte bei kollektiv-rechtlichen Streitigkeiten entfallen würde. Es ist davon auszugehen, dass andernfalls staatliche Gerichte aufgrund des auf dem Rechtsstaatsgebot beruhenden Rechtsstaatsprinzips auch über rein innerkirchliche Maßnahmen zu entscheiden hätten.

3. Eine Verfassungskontrolle für den Bereich der katholischen Mitarbeitervertretungsordnung kann sich aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG ergeben.

Der Staat hat die Justizgewährungspflicht für alle Rechtsnormen, die in den staatlichen Bereich hineinragen. Da die Mitarbeitervertretungsordnung auch Wirkungen für den staatlichen Bereich besitzt (z.B. Beteiligung bei Kündigung als Wirksamkeitsvoraussetzung), wird sie von der Justizgewährungspflicht umfasst. Allerdings muss auch dabei auf das mit Verfassungsrang versehene Selbstverwaltungsrecht der Kirchen Rücksicht genommen werden.

Die Mitarbeitervertretungsordnung ist ein kirchliches Gesetz, das dem innerkirchlichen Bereich zugeordnet ist, da es die Zusammensetzung, die Zusammenarbeit und Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung in kirchlichen Einrichtungen regelt. Die Entscheidung über eine staatsgerichtliche Kontrolle hat in diesem Fall danach zu erfolgen, ob die „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ (Art. 137 Abs. 3 WRV) überschritten werden. Die dabei vorzunehmende Abgrenzung hat anhand der in Betracht kommenden Streitgegenstände zu erfolgen.

a. Bei einem Streit über die Anwendbarkeit der Mitarbeitervertretungsordnung handelt es sich zugleich um die Frage der Kirchlichkeit der Einrichtung. Davon hängt wiederum der Rechtsweg und letztlich die Frage des gesetzlichen Richters ab. Die Grundprinzipien der staatlichen Rechtsordnung gehören zu den Schranken. Dazu gehört das allgemeine Willkürverbot (Art. 3 GG). Ein willkürliches Verhalten ist stets anzunehmen, wenn eine Verletzungshandlung zugleich die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG erfüllt, nämlich die Verletzung von Grundrechten oder gleichgestellten Rechten wie des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 GG) und des Gebots des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG). In einem solchen Fall kann die staatsgerichtliche (subsidiäre) Kontrolle nicht ausgeschlossen werden.

- b. Für die übrigen in Betracht kommenden Streitgegenstände wie Organisations- oder Statusentscheidungen, Wahlverfahrensentscheidungen, Beteiligung an Einzelmaßnahmen (Kündigung, Einstellung, Eingruppierung) und Angelegenheiten der Dienststelle bleiben die Wirkungen, über die die kirchlichen Gerichte entscheiden, im innerkirchlichen Bereich, weshalb eine staatsgerichtliche Kontrolle grundsätzlich nicht in Betracht kommt.
- c. Für alle Streitgegenstände gilt das allgemeine Willkürverbot. Sobald im Rahmen einer kirchlichen Maßnahme, wozu auch das kirchliche Gerichtsverfahren zählt, gegen dieses Verbot verstoßen wird, ist eine staatsgerichtliche Kontrolle, unabhängig vom Streitgegenstand und der Frage, ob es sich um eine rein innerkirchliche Maßnahme oder um eine solche mit Außenwirkung handelt, immer möglich, weil sich die Maßnahme nicht mehr in den „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ hält.
4. Für die staatsgerichtliche Kontrolle gilt durchweg, dass ein möglicher Vorrang der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu beachten ist. Zuständig für die Kontrolle sind die staatlichen Arbeitsgerichte nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, da eine betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeit vorliegt. Die Kontrolle ist auf den behaupteten Verstoß beschränkt, wobei das Verbot einer Normenkontrolle (§ 2 Abs. 4 KAGO) für das staatliche Gericht nicht gilt. Eine Entscheidung in der Sache anstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist dem staatlichen Arbeitsgericht mangels Zuständigkeit verwehrt. Sofern es den behaupteten Verstoß bejaht, wird es die Entscheidung des Kirchengerichts aufheben. Die Zurückverweisung an das Kirchliche Arbeitsgericht ist nicht möglich, da es sich um verschiedene Rechtsordnungen handelt. Es ist Sache der Parteien, nach Rechtskraft der Aufhebungsentscheidung beim Ausgangsgericht einen Fortsetzungsantrag zu stellen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Beschlussverfahrens Anwendung (§§ 80 ff. ArbGG). Nur über diesen „Umweg“ ist eine sehr eingeschränkte

verfassungsgerichtliche Kontrolle für den Bereich der katholischen Mitarbeitervertretungsordnung möglich.

5. Die Anrufung staatlicher Gerichte ist nicht davon abhängig, dass von der kirchenrechtlichen Möglichkeit, den Heiligen Stuhl anzurufen (can. 1417 CIC), Gebrauch gemacht worden ist. Dies gilt auch dann, wenn gegen die Entscheidung des staatlichen Gerichts im Rahmen eines Kontrollverfahrens eine Verfassungsbeschwerde eingelegt wird. Der Grundsatz der Rechtswegerschöpfung und der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde sind nur vor den staatlichen Gerichten von Bedeutung. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die kirchenrechtliche Möglichkeit nicht zu einer Kontrolle auf Verfassungsgemäßheit der angegriffenen Entscheidung führen würde.

Literaturverzeichnis

- Anschütz, Gerhard* Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919, 14. Aufl. 1933 (Nachdruck 1960)
- Arning, Marcus* Grundrechtsbindung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, 1. Aufl., Baden-Baden 2017
- Bacher, Klaus* BeckOK, ZPO, Hrsg. Volkert Vorwerk, Christian Wolf, 39. Edition, München 2020
- Bauckhage-Hoffer, Florian* Die Egenberger-Entscheidung des EuGH - eine Anmerkung aus juristischer und evangelisch - theologischer Perspektive, ZAT 2018, 70
- Benda/Klein* Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl. Heidelberg 2020
- Benecke, Martina* beck-online.GROSSKOMMENTAR Hrsg. Gsell, Krüger, Lorenz, Reymann, Henssler, München, Stand 1.12.2020
- Bernhards, Kordula* Die Schlichtungsstelle im Mitarbeitervertretungsrecht der katholischen Kirche, Neuwied 1991
- Bethge, Herbert* Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar 57. Aufl. 2019, Maunz, Schmidt-Bleibtreu, Bethge (Hrsg)

- Bettermann, Karl August* Der Schutz der Grundrechte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VII Freiheitsrechte, S. 779 Hrsg.: Josef Isensee und Paul Kirchhof, 2. Aufl., Heidelberg 2009
- Beyer, Rupert* Pastoralliturgisches Handlexikon, 1. Aufl., Freiburg 2013
- Bietmann, Rolf* Betriebliche Mitbestimmung im kirchlichen Dienst: arbeitsrechtliche Probleme der kirchlichen Mitarbeitervertretungsordnungen, 1982
- Brenner, Michael* Allgemeine Prinzipien des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes in Europa, DV 31 (1998), 11
- Burghart, Axel* Leibholz/Rink, Grundgesetz, Rechtsprechung des BVerfG, Loseblatt
- von Campenhausen, Axel* Der heutige Verfassungsstaat und die Religion, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, Hrsg.: Ernst Friesenhahn, Josef Listl, Ulrich Scheuner, 2. Aufl., Berlin 1994, zitiert HdbStKirchR
- Ders./de Wall Heinrich* Staatskirchenrecht, eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa, 4. Aufl., München 2006

<i>CIC</i>	CODEX IURIS CANONICI, lateinisch-deutsche Ausgabe, 9. Auflage, Kevelaer 2018
<i>Christoph, Joachim</i>	Rechtsnatur und Geltungs-bereich des kirchlichen Mitarbeiter- vertretungsrechts, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 1987, 47, zitiert ZevKR
<i>Hans Peter Schneider</i>	Das Grundgesetz, Dokumentation seiner Entstehung, Hrsg. Hans Peter Schneider, Jutta Kramer, 2013
<i>Deutscher Bundestag</i>	Fragen an die Deutsche Geschichte, Bonn 1989
<i>Deutscher Bundestag (WD)</i>	Auswirkungen des Europa-rechts auf das kirchliche Arbeitsrecht, WD6-3000-290/06
<i>Die deutschen Bischöfe</i>	Erklärung zum kirchlichen Dienst, Die deutschen Bischöfe, Heft 35, 1983
<i>Ders.</i>	Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, Die deut- schen Bischöfe, Heft 51, 1993
<i>Ders.</i>	Kirchliches Arbeitsrecht, Die deutschen Bischöfe, Heft 95, 2011

- Droege, Michael* Der religionsverfassungsrechtliche Tendenzschutz im Arbeitsrecht, in Religion und Recht, Eine interdisziplinäre Diskussion um die Integration von Religionen in demokratischen Gesellschaften, Klinkhammer/ Frick, Marburg 2002
- Ders.* Neues zum "Quis judicabit?" - oder: Ist das Bundesverfassungsgericht (k)ein staatliches Gericht?, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht Band 49, 763, zitiert ZevKR
- Dütz, Wilhelm* Die großen Kirchen und das politische System der Bundesrepublik Deutschland, Essener Gespräche 1984, 104
- Ders.* Neue Grundlagen im Arbeitsrecht der katholischen Kirche, NJW 1994, 1369
- Eder, Joachim* Gerichtlicher Schutz im kirchlichen Arbeitsrecht, Fachzeitschrift zu Fragen des kanonischen Ehe- und Prozessrechts, 9. Band, Jahrgang 2002, S. 212
- Ders.* Votum der Apostolischen Signatur zur kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung, ZMV 2003, 163
- Ders.* CIC und KAGO. Die Arbeitsgerichtsbarkeit in der Katholischen Kirche, Kirche & Recht 2006, 97

- Ders.* Kirchengerichtliche arbeitsrechtliche Verfahren gegen Diözesanbischöfe im Bereich des Dritten Weges, Kirche & Recht 1999, 21
- Eichstätter Kommentar* MAVO, Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung, Hrsg. Oxenknecht-Witsch, Eder, Stöcke-Muhlack, Schmitz, Richartz, 2. Auflage, Köln 2018, zitiert mit Bearbeiter
- Ehlers, Dirk* Staatlicher Rechtsschutz gegenüber den Religionsgemeinschaften in amts- und dienstrechtlichen Angelegenheiten, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (Bd.27) 1982, 269, zitiert ZevKR
- Fahlbusch, Erwin* Evangelisches Kirchenlexikon, Band 2, Berlin 2003
- Fischermeier, Ernst* Die Arbeitsgerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Deutschland, RdA 2007, 193
- Franzen, Martin* Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht, Hrsg.: Franzen/Gallner/Oetker, 3. Aufl., München 2020
- Freiburger Kommentar* MAVO, Freiburger Kommentar zur Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung einschließlich Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO), Loseblatt Stand 2/2020, Freiburg, zitiert mit Bearbeiter

- Friesenhahn, Ernst* Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Erster Band
- Forst, Gerrit* Betriebsverfassungsgesetz: mit Wahlordnung, Richardi, 16. Aufl., München 2018, zitiert mit Bearbeiter
- Geimer, Reinhold* Zöller, Zivilprozessordnung, begr. von Richard Zöller, 33. Aufl., Köln 2020, zitiert mit Bearbeiter
- Grundmann, Siegfried* Das Bundesverfassungsgericht und das Staatskirchenrecht, JZ 1966, 81
- Güthoff, Elmar* Das Streitverfahren, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Hrsg. Haering, Rees, u. Schmitz, zitiert: HdbKathKR, 3. Aufl., Regensburg 2015
- Hanau, Peter* Zum Verhältnis von Kirche und Arbeitsrecht, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 1980, 67, zitiert ZevKR
- Haring, Johann* Die affectio papalis, Archiv für katholisches Kirchenrecht, 109. Band, Mainz 1929
- Hartmeyer, Elisabeth* Präjudizialität kirchengerichtlicher Entscheidungen im kollektiven Arbeitsrecht, Tübingen 2015, Tübinger Beiträge zum kirchlichen Arbeitsrecht Band 4, zitiert Präjudizialität

- Heckel, Martin* Zur Entwicklung des deutschen Staatskirchenrechts, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 1966/7, 10, zitiert ZevKR
- Ders.* Die Kirchen unter dem Grundgesetz, Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtler Heft 26, 1968
- Herschel, Wilhelm* Kirchliche Einrichtungen und Betriebsverfassung, Arbeit und Recht 1978, 172
- Hesse, Konrad* Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich: zugleich ein Beitrag zur Frage des rechtlichen Verhältnisses von Staat und Kirche in der Gegenwart, Göttingen 1956
- Ders.* Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, AöR 81 (1956) S. 510
- Ders.* Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, HdbStKirchR Bd. I (1994) S. 521. Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, Hrsg. Ernst Friesenhahn, Josef Listl, Ulrich Scheuner, 2.Aufl., Berlin 1994, HdbStKirchR
- Heun, Werner* Das Gesetz in Staat und Kirche, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (Bd. 49) 2004, 443, zitiert ZevKR

- Hollerbach, Alexander* Das Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, AöR 1967, 99
- Hoppe, Michael* Verwaltungsgerichtsordnung, 15. Auflage, München 2019
- Ihli, Stefan* Kanonistische Anmerkungen, ZMV 2010, 151
- Ipsen, Jörn* Rechtsschutz gegen Fraktionsausschluss, NVwZ 2005, 361
- Israel, Karl* Geschichte des Reichskirchenrechts, Berlin 1922
- Jatho, Stefanie Herta* Die Stellung der Tendenzunternehmen und Religionsgemeinschaften im deutschen und europäischen Recht der Arbeitnehmerüberlassung, Würzburg 2013
- Jeand`Heur, Bernd* Grundzüge des Staatskirchenrechts, Kurzlehrbuch von Bernd Jeand`Heur und Stefan Korinth, 4. Aufl., München 2006
- Joussen, Mestwerdt, Nause, Spelge* Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wahlordnung, München 2020
- Jüngst, Manfred* Probleme der Durchsetzbarkeit von Entscheidungen kirchlicher Arbeitsgerichte, ZMV Sonderheft, 2005, 46

- Jurina, Josef* Rechtsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bereich ihrer eigenen Angelegenheiten, Berlin 1972
- Ders.* Die Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland Erster Band, 2. Aufl. 1994
- Ders.* Das Dienst und Arbeitsrecht im Bereich der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1979
- Kästner, Karl H.* Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, 1991, Tübingen
- Ders.* Vergangenheit und Zukunft der Frage nach rechtsstaatlicher Judikatur in Kirchensachen, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (Bd. 48) 2002, 301, zitiert ZevKR
- Kempny, Simon* Die Staatsfinanzierung nach der Paulskirchenverfassung: eine Untersuchung des Finanz- und Steuerverfassungsrechts der Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März 1849, Tübingen 2011
- Klein, Marvin* Das Recht der Kirchen im Tauziehen zwischen Luxemburg und Karlsruhe - Das kirchliche Arbeitsrecht als Machtprobe? EuR Europarecht, Seite 338-351 EuR, Jahrgang 54 (2019), Heft 3,

- Klein, Oliver* Rensen/Brink, Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Band1, Berlin 2009
- Koch, Ulrich* Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, Hrsg. Müller-Gloge, Preis u. Schmidt, 21. Aufl., zitiert ErfK/Bearbeiter/ Gesetz
- Korioth, Stefan* Grundzüge des Staatskirchenrechts, Kurzlehrbuch von Bernd Jeand`Heur und Stefan Korinth, 4. Aufl., München 2006
- Kotulla, Michael* Der Einfluss der Paulskirchenverfassung auf die späteren deutschen Verfassungen, DTIEV-Online 2015 Nr. 1
- Kühne, Jörg-Detlev* Die Reichsverfassung der Paulskirche: Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben, 2. Aufl., Neuwied 1998
- Laubinger, Hans-Werner* Der Rechtsschutz kirchlich Bediensteter, Staat, Verwaltung und Rechtsschutz, Festschrift für Wolf-Rüdiger Schenke, S. 975
- Lechner/Zuck* Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar 8. Aufl. München 2019
- Lenz, Hansel* Lenz/Hansel, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl., Stuttgart, Köln 2015

<i>Lüdecke Klaus</i>	Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Hrsg. Klaus Lüdicke, zitiert: MKCIC
<i>Magen, Stefan</i>	Der Rechtsschutz in Kirchensachen nach dem materiellrechtlichen Ansatz, NVwZ 2002, 897
<i>von Mangoldt; Klein; Stark</i>	v. Mangoldt, Klein, Stark, Kommentar zum Grundgesetz, GG, 7. Auflage, München 2018, zitiert mit Bearbeiter
<i>Margelist, Stefan</i>	Die Beweiskraft der Parteiaussagen im Ehenichtigkeitsverfahren, Tesi Gregoriana, Serie Diritto Canonico 14, Rom 1997
<i>Maunz, Theodor; Dürig, Günter</i>	Maunz, Dürig, Grundgesetz (Kommentar), 87. Ergänzungslieferung, 2019, zitiert mit Bearbeiter
<i>May, Georg</i>	Das Kirchenamt, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Hrsg. Listl u. Schmitz, 2. Aufl., Regensburg 1999, zitiert, HdbKathKR,
<i>Mayer, Herbert</i>	Gerichtsverfassungsgesetz, 9. Aufl. München 2018
<i>Mayerhöffer, Klaus</i>	10 Jahre kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit – Erfahrungen und Reformbedarf -, Eichstätter Schriften, Band 2, 109

<i>Menges, Evelyne</i>	Die einstweilige Verfügung vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht der Katholischen Kirche, Kirche und Recht, 2017,139
<i>Mörsdorf, Klaus</i>	Lehrbuch des Kirchenrechts, Band I
<i>Mückl, Stefan</i>	Europäisierung des Staatskirchenrechts, Baden-Baden 2005
<i>Ders.</i>	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VII Freiheitsrechte, Hrsg. Josef Isensee und Paul Kirchhof, 3. Aufl., Heidelberg 2009
<i>Ders.</i>	Aktuelle Herausforderungen für das Staatskirchenrecht, APuZ 24/2013, S 1 ff
<i>Müller, Ernst</i>	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3, 3.Aufl., München 2017
<i>Müller, Gerhard</i>	Staatskirchenrecht und normatives Arbeitsrecht, Eine Problemskizze, RdA 1979, 78
<i>Müller, Ludger</i>	Recht und Kirchenrecht, Handbuch des Katholischen Kirchenrechts, Hrsg Haering/ Rees/Schmitz, S. 12-31, 3. Aufl. 2015,
<i>Münch, Joachim</i>	Schiedsverfahren mit Verzicht auf Staatskontrolle, SchiedsVZ 2017, 114

- Ders.* Münchner Kommentar zur ZPO mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Band 3, 5. Aufl., München 2017
- v. Nell-Breuning, Oswald* Arbeitnehmer in kirchlichem Dienst, Arbeit und Recht 1979, 1
- Pahlke, Armin* Einzelprobleme des Dritten Weges, in Jus Ecclesiasticum, Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht Band 29
- Pirson, Dietrich* Das kircheneigene Dienstrecht der Geistlichen und Kirchenbeamten, Handbuch des Staatskirchenrechts Band II § 64, S. 845
- Puza, Richard* Staatslexikon online, www.staatslexikon-online.de
- Reichold, Hermann* Arbeitsrecht im Krankenhaus, Hrsg. Stephan Weth, Hermann Reichold, Heike Thomae, 2. Aufl., Köln 2011
- Ders.* Arbeitsrecht: Lehrbuch nach Anspruchsgrundlagen, 6. Aufl., München 2019
- Ders.* Münchner Handbuch zum Arbeitsrecht, Band 4, Kollektives Arbeitsrecht, Hrsg.: Heinrich Kiel, Stefan Lunck, Hartmut Oetker, 4. Aufl., München 2019, zitiert MHdBArbR Bearbeiter

- Ders.* Europa und das deutsche kirchliche Arbeitsrecht – Auswirkungen der Antidiskriminierungs-Richtlinie 2000/78/EG auf kirchliche Arbeitsverhältnisse -, NZA 2001, 1054
- Ders.* Durchbruch zu einer europäischen Betriebsverfassung - Die Rahmen-Richtlinie 2002/14/EG zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer -, NZA 2003, 289
- Ders.* Reichold, Das deutsche Arbeitsrecht im Fokus des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, EuZA Heft 03/2011, S. 320.
- Ders.* Reformbedarf im Mitarbeitervertretungsrecht, Tübinger Beiträge zum kirchlichen Arbeitsrecht Band 5
- Ders.* Wie "weltlich" darf das Mitarbeitervertretungsrecht sein? ZAT 2015, 126-129
- Ders.* Neues zum Arbeitsrecht der Kirchen: Konsolidierung oder Irritation durch das BAG, NZA 2009, 1377
- Ders.* Arbeitskampf in der Kirche - wie steht der EGMR dazu? ZAT 2018, 65
- Ders.* MAVO/KAGO/KDSGO-Kommentar, Hrsg. Reichold/Ritter/Gohm, zitiert M/K/K Bearbeiter
- Ders.* Europäisches Rahmenrecht für die kirchliche Mitbestimmung?, ZTR 2001, 57

- Ders.* Kirchlicher Dienst und Arbeitsrecht, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (Bd. 19) 1974, 275, zitiert ZevKR
- Rhode, Ulrich* Vorlesung "Einführung in das Kirchenrecht und Allgemeine Normen" abrufbar: www.ulrichrhode.de/einf/einf-skriptum.pdf
- Rüfner, Wolfgang* Das kirchlich rezipierte und adaptierte Dienst- und Arbeitsrecht der übrigen kirchlichen Bediensteten, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 2, § 65, S 877, Hrsg. Ernst Friesenhahn, Josef Listl, Ulrich Scheuner, 2.Aufl., Berlin 1994
- Ders.* Zuständigkeit staatlicher Gerichte in kirchlichen Angelegenheiten, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 2, § 73, S. 1081, Hrsg. Ernst Friesenhahn, Josef Listl, Ulrich Scheuner, 2.Aufl., Berlin 1994, zitiert HdbStKirchR Bearbeiter
- Ruland, Franz* Die Sonderstellung der Religionsgemeinschaften im Kündigungsschutzrecht und in den staatlichen Mitbestimmungsordnungen, NJW 1980, 89
- Schliemann, Harald* Die neue Ordnung der Kirchengerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland, NJW 2005, 392

<i>Schmitz, Heribert</i>	Rechtsschutz und kanonisches Dienstrecht, Jus Sacrum, Festschrift für Klaus Mörsdorf zum 60. Geburtstag, S. 747, München, 1969
<i>Schorkopf, Frank</i>	Prozessuale Zugangsschranke, AöR 130 (2005) 465
<i>Schüller, Thomas</i>	Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, Hrsg. Hallermann, Meckel, Droege, de Wall
<i>Schwerdtner, Peter</i>	Kirchenautonomie und Betriebsverfassung, AuR 1979, Sonderheft: Kirche und Arbeitsrecht, S. 21
<i>Stober, Rolf</i>	Staatsgerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit, NJW 1979, 2001
<i>Thiel, Adolf</i>	MAVO, Kommentar zur Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung, 8. Aufl., Köln 2019, zitiert MAVO/Bearbeiter
<i>Vaticanum II</i>	Konstitutionen des zweiten Vatikanischen Konzils
<i>Vollkommer, Max</i>	Zöller, Zivilprozessordnung, begr. von Richard Zöller, 33. Aufl., Köln 2020
<i>Voßkuhle, Andreas</i>	Rechtsschutz gegen den Richter, zur Integration der Dritten Gewalt in das verfassungsrechtliche Kontrollsystem vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG, München 1993

- Ders.* Kontroverses zum Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Arbeitsrecht, NJW 2003, 2067
- Weier, Josef* Rechtsschutz und kanonisches Dienstrecht, Jus Sacrum, Festschrift für Klaus Mörsdorf zum 60. Geburtstag, S. 747, München, 1969
- Weiß, Andreas* Grundfragen kirchlicher Gerichtsbarkeit, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, zitiert, HdbKathKR, Hrsg.: Stephan Haering, Wilhelm Rees, Heribert Schmitz, 3. Aufl., Regensburg 2015
- Wittschier Johannes* Zivilprozessordnung mit GVG, Musielak/Voit 18. Aufl. 2021
- Wittreck, Fabian* Die Verwaltung der Dritten Gewalt, Habil. Schrift, 1. Aufl., Würzburg 2006
- Wolff, Reimar* Grundzüge des Schiedsverfahrens, Jus 2008, 108
- Zuck, Rüdiger* Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 5. Aufl., München 2017